<36638192240011

<36638192240011

Bayer. Staatsbibliothek

<36638192240011

<36638192240011

Bayer. Staatsbibliothek

Fol. g. 822 r

m

Studien.

Zur Orientirung

über

die Angelegenheiten der Presse.

Herausgegeben

von

R. v. L.

R

„Dans les questions politiques, il faut aller au fond des choses ou se taire.“

Fiévée.

In zwei Abtheilungen.

Hamburg, 1820
bei Perthes und Besser.

11 C

Einleitung

Studien.

Zur Orientirung
über
die Angelegenheiten der Presse.

Herausgegeben
von
R. v. L.

Erste Abtheilung.
(Entlehnte Aufsätze.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Der lebhafte Wunsch, eine haltbare Meinung zu gewinnen, nicht die Absicht, eine vorgefaßte Ansicht zu verfechten, hat gegenwärtiger Schrift das Dasein gegeben. Dem Leser sollte auf dem Titelblatte dieses Streben beurkundet, Inhalt und Darstellungsweise erklärt und gerechtfertigt, der Standpunkt zur Beurtheilung näher bezeichnet, die Gewärtigung des Tadels, das Verlangen nach Belehrung unverhohlen ausgesprochen werden.

Die beiden, von andern Schriftstellern entlehnten Aufsätze, mit denen das Werk beginnt, gaben die erste Veranlassung zum Studium. Damit es dem Leser unvorbehalten bleibe, sich selbst aus schroff neben einander gestellten Gegensätzen ein eignes Urtheil zu bilden, wurde der zweite von ihnen, als am meisten dazu geeignet, mit Parallel- und Kontroverse-Stellen reichlich glossirt. Die dann folgenden Beilagen, womit die erste Abtheilung schließt, sind aus demselben Gesichtspunkte zu betrachten.

Was sich als Resultat unsrer Reflexion ergeben hat, ward in den die zweite Abtheilung bildenden selbstverfaßten Aufsätzen niedergelegt. Um dem letzten derselben („Preßunfug, Preßbefugniß, Preßgesetzgebung" überschrieben) eine für uns selbst und für Andere genügende Basis zu geben, blieb uns nicht wohl Anderes übrig, als die sieben frühern, welche von Freiheit und Ordnung — Nutzen und Recht — Individuum und Gesellschaft — Kraftäußerung und Werthbestimmung derselben — Wort und That — individueller und öffentlicher Meinung — Justiz und Polizei handeln, — gleichsam als Einleitung voranzuschicken. Man kann daher, wenn man sonst will, die Lesung auch allenfalls mit dem genannten letzten Aufsatze beginnen — und enden.

Berlin im August 1819.

Rühle von Lilienstern.

Inhalt
der ersten Abtheilung.

I. Ueber die Gesetzgebung der Presse.

Allgemeine Ideen. Standpunkt der Frage . . Seite 3

Schlußfolgen und Entwurf einer Verordnung über die Preßfreiheit . . . . . — 39

II. Ueber die Preßfreiheit in England.

Vorwort . . . . . — 47

Preßfreiheit in England . . . . . — 63

1. Beschaffenheit der Gesetze gegen Preßvergehungen . . . . . — 65

2. Form der Anklage . . . . . — 83

3. Gerichtliche Prozedur. . . . . — 90

Beilage I. . . . . — 147

Beilage II. . . . . — 171

Beilage III. . . . . — 220

Entlehnte Aufsätze.

I

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

I.

Ueber die Gesetzgebung der Presse *).

Allgemeine Ideen.

Standpunkt der Frage.

Der Gedanke, gleich unabhängig wie die Seele selbst, ist auch eben so unerkannt, eben so unsichtbar, eben so geheimnißvoll, als sie. Wenn man mithin von der Freiheit zu denken spricht, so ist die Rede von der Freiheit zu sprechen und zu schreiben. Diese beiden Dinge sind identischer, als man gemeinhin glaubt. Um richtig zu denken, muß man vermögen und verstehen zu sprechen. Ohne Ausdruck und irgend welche Mittheilung stirbt der Gedanke im Entstehen, oder entwickelt sich doch nur auf eine unvollkommne Weise. Das Bedürfniß und das Verlangen, seine Gedanken mitzutheilen, bringt sie hervor und vervielfältigt sie. Die Gedanken Andrer entlocken die unsrigen dem Hintergrunde der Seele, die Reibung der Geister zieht sie an das Licht, der Widerspruch haucht

*) Nach der in der Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, am 14. März 1816 vom Geh. Legationsrath Ancillon in französischer Sprache gehaltenen Vorlesung.

ihnen Leben ein, die Nacheiferung setzt sie in Flammen. Die Nothwendigkeit, sie auf eine treffende, lichtvolle, unzweideutige Weise von sich zu geben, giebt ihnen Rundung, Bestimmtheit und Kraft, alles Eigenschaften, die ihnen abgehen würden, wenn sie in der Tiefe des Gemüths vergraben geblieben wären.

Die Buchdruckerkunst ist nur als eine schnellere, ausgedehntere und wirksamere Auskunft der Gedankenmittheilung zu betrachten, als alle diejenigen, welche früher als sie bekannt gewesen. Wenn die Rede die Gemüther verwirren und verführen, der Lüge die Farbe der Wahrheit leihen, den Irrthum durch Scheingründe beschönigen kann; wenn die Rede die Leidenschaften zu entflammen, Begeisterung und selbst Fanatismus zu erregen vermag, so steht dies der Schrift nicht minder zu Gebot, ja sie äußert die nämlichen Wirkungen in einer und derselben Zeit auf einen Haufen von Menschen, die von einander durch große Räume geschieden sind. Allerdings bringt die Rede, in wie fern sie gleichzeitig mehrere Sinne berührt, das Ohr durch die Stimme, das Auge durch den Ausdruck der Gesichtszüge die Haltung des Leibes und die bewegliche Gebehrde, eine augenblicklich stärkere Wirkung hervor; aber wenn sie lebendiger ist, so ist sie auf der andern Seite minder dauerhaft; das Wort verhallt schnell, die Rede wird bestritten, zurückgewiesen, aufgewogen durch die Gegenrede.

Umgekehrt ist mit der Schrift zwar ein langsamerer, aber auch desto tieferer Eindruck verbunden; der Schriftsteller flößt mehr Vertrauen ein, als der Redner oder der

Sprechende, gerade deshalb, weil wir ihn in der Regel nicht kennen; er erscheint viel ruhiger, überlegter, unpartheilicher; der Leser ist es ebenfalls mehr, als der Zuhörer. Die Schrift bleibt, man kann den empfangenen Eindruck verlängern, denn man kann zu ihr zurückkehren und sie von Neuem lesen. Ein Buch spricht allein, es hat jederzeit Recht, denn man vernimmt den Gegner nicht, der die entgegengesetzte Ansicht geltend macht. Eine irrige Schrift thut daher mehr Schaden, als eine irrige Rede, jenachdem dem Leser die Fähigkeit abgeht, sie zu beurtheilen, sie zurückzuweisen, sie zu berichtigen. Nun wird keine Regierung dem Ersten Besten gestatten, auf offenem Markte, oder an andern öffentlichen Sammelplätzen über seine Mitbürger, die Kirche oder den Staat beliebig das Wort zu führen; kann sie, darf sie denn also dem ersten besten wohl- oder übelgesinnten Schriftsteller erlauben, über diese Gegenstände drucken zu lassen, was ihm beliebt?

Das Vermögen, seine Gedanken und Gesinnungen von sich zu geben, ist verliehen von der Natur. Wie alle andere Vermögen eines sittlichen Wesens, soll aber auch dies gewisse Gränzen anerkennen. Hier begränzt die Freiheit Aller die Freiheit des Einzelnen; die Befugnisse jedes Einzelnen finden ihr Maaß und ihren Grad in den Befugnissen aller Uebrigen. Hier endlich sind die Rechte des Individuums durch Pflichten begründet, die ihnen zu gleicher Zeit als Schranken dienen.

Das Recht, seine Gedanken und Gesinnungen von sich zu geben, gründet sich auf die Pflicht, sich selbst zu ent-

wickeln, und zur Entwicklung Andrer beizutragen. Wir sagten, der Gedanke bedarf des Ausdrucks, damit er nicht im Entstehen sterbe. Die Mittheilung und der Austausch der Gedanken sind nothwendig, damit der Gedanke ein sicheres Dasein gewinne und nicht umkomme aus Mangel an Nahrung, was unfehlbar geschehen würde, wenn das Gemüth verdammt wäre, alles aus sich selber zu schöpfen, oder allein von eigner Kraft zu zehren. Ohne Ausdruck keine Klarheit, keine Politur, kein Leben in dem Gedanken; ohne Mittheilung keine Reibung, und folglich kein Fortschreiten in der Vervollkommnung.

Das Recht, seine Gedanken frei zu äußern, ist weder so unveräußerlich noch so absolut, daß man darauf nie Verzicht leisten könnte oder dürfte. Es giebt selbst Fälle und Lagen, in welchen man aus dem Gesichtspunkte der Moral seinen Pflichten zu nahe treten würde, wenn man alles sagen wollte, was man denkt. Es ist mithin nur ein relatives, das heißt ein durch die Verhältnisse, in denen man sich befindet, bedingtes und begränztes Recht.

Das Recht, seine Gedanken frei zu äußern, unbeschadet der Ausnahmen, welche die Moral gebietet, ist ein Recht, welches aus dem Begriffe Mensch entspringt. Das Recht, seine Gedanken öffentlich zu verkündigen, ist ein geselliges Recht, denn diese Befugniß entspringt aus den vorhandenen Mitteln der Publikation, oder sie setzt wenigstens das Dasein solcher Mittel voraus. Da nun diese Mittel der öffentlichen Bekanntmachung nur durch und in der Gesellschaft vorhanden sind, so ist es klar, daß auch dieses Recht ein geselliges Recht sein müsse.

Wenn die Gesellschaft berechtigt ist, die natürlichen oder von dem Begriffe Mensch unzertrennlichen Rechte den Zwecken der geselligen Ordnung gemäß zu beschränken oder auszudehnen, so steht es ihr um so mehr frei, ein geselliges Recht zu beschränken oder auszudehnen, das sie allein erschuf, in wie fern sie allein die Möglichkeit verleiht, es anzuwenden und in Ausübung zu bringen.

Das Prinzip, welches aller politischen und bürgerlichen Gesetzgebung zur Grundlage dient, ist der Zweck der geselligen Ordnung. Dieser Zweck ist die Gewährleistung der Freiheit, oder die Sicherheit. Ohne eine zwingende und schützende Gewalt giebt es keine Freiheit, weder für den gesamten Staat, noch für den Einzelnen; und ohne Freiheit giebt es für den Menschen keine Möglichkeit harmonischer Entwickelung; mit andern Worten; ohne Freiheit hört der Mensch auf, Mensch zu seyn.

Die Entwickelung des vollständigen Menschen hangt zunächst ab von der Entwickelung und Ausbildung seiner Vernunft. Der Vorwurf der Vernunft ist die Wahrheit. Die Wahrheit kann nur zum Dasein gelangen durch die Bewegung der Geister und ihren vertraulichsten Verkehr.

Als verständiges Wesen, und vermöge seiner Eigenschaft als vernunftbegabtes Geschöpf hat der Mensch einen Anspruch auf Wahrheit; er kann demnach verlangen, daß man ihm nicht die Mittel entziehe, zu ihr zu gelangen.

Ohne Zweifel kann er nicht fordern, daß die Regierung sich mit seiner Unterweisung befasse, ohne die Natur

des Zwecks der geselligen Ordnung aus den Augen zu verlieren; dies hieße, der Regierung eine übermäßige Verpflichtung auferlegen, und alles Maaß und alle Begränzung ihrer Rechte überschreiten.

Der Mensch kann eben so wenig von seinen Mitmenschen verlangen, daß sie ihm mittheilen sollen, was sie irgend wissen, oder was sie irgend für Wahrheit hielten; dies wäre ein Eingriff in ihre Freiheit, eine Misachtung ihrer Rechte.

Aber jeder Mensch hat das Recht zu fordern, daß man die Mittheilungen, welche andre Menschen ihm machen wollen, nicht hindre, noch diejenigen, welche er seinerseits ihnen zu machen beabsichtigt, sofern sie nur nicht den Zweck der geselligen Ordnung, welche in der allgemeinen Freiheit oder Sicherheit besteht, beeinträchtigen. In Ermangelung einer positiven Belehrung kann er von der Regierung fordern, auf eine negative Weise zu seiner Entwickelung dadurch mitzuwirken, daß sie ihm keine der gesetzmäßigen und unschuldigen Erleichterungen entzieht, welche zu seinem Fortschreiten beitragen können.

Die hier abzuhandelnde Frage ist demnach folgende: Kann durch öffentliche Bekanntmachung die Sicherheit des Staates oder der Individuen gefährdet werden? Wenn nun dies der Fall ist, so leuchtet es ein, daß die Ausübung des Rechtes, seine Gedanken öffentlich zu verkünden, Vergehungen herbeiführen kann, welche ein Misbrauch dieses geheiligten und kostbaren Rechtes sein werden, und daß es eine Obliegenheit der Regierung ist, das Dasein solcher Vergehungen zu verhindern.

Aus der Entwicklung obiger Frage ergeben sich drei andre Fragen:

Giebt es wirkliche Preßvergehungen, oder sind diese Vergehungen wahrhaft gefährlich und von bedeutenden Folgen?

Können diese Vergehungen mit Genauigkeit bestimmt, können sie Gegenstand der positiven Gesetzgebung, und mithin verhindert werden?

Welches sind die besten Mittel sie zu hindern? Soll man ihnen vorbeugen durch Censur, oder sie zurückhalten durch Strafgesetze?

Es ist über diese Fragen wechselsweise bejahend und verneinend abgesprochen worden. Wir wollen ihre Beantwortung versuchen.

1ste Frage. Giebt es Preßvergehungen? Giebt es Vergehen dieser Art, die wahrhaft gefährlich und von ernsten Folgen sind?

Druckschriften können die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen durch Angriffe auf Personen, und durch Angriffe auf unpersönliche Gegenstände.

Sie können Individuen antasten durch Verläumdungen und üble Nachrede, oder direkt und indirekt gegen die Regierung in die Schranken treten.

Sie können unpersönliche Gegenstände angreifen, indem sie die Grundsätze antasten, welche der Kirche zur Basis dienen, oder die, welche den Staat begründen,

oder indem sie die Sitten verderben durch freche Bilder und gefährliche Schilderungen.

Viele Schriftsteller behaupten, daß die Angriffe auf Individuen, in Form der Libelle, nur mit Verachtung bestraft werden sollten, wie fern sie verläumderisch oder erdichtet sind, aber eben so nützlich als gerecht zu achten seien, in wie fern sie mit der Wahrheit zusammenstimmen. Die Lüge und Verläumdung, sagen sie, gehe im Entstehen zu Grunde; andre Schriften erheben sich gegen die fälschlichen und ehrenrührigen Aeußerungen, oder die ungerechte Anklage fällt in sich selbst zusammen. Sind aber die Beschuldigungen gegründet, so ist es ein Gewinn für gesellige Ordnung, daß sie öffentlich bekannt werden, damit die öffentliche Meinung ihnen das Urtheil spreche.

Wie scheinbar begründet diese Schlußfolge klingen mag, so hält sie dennoch nicht die Prüfung aus.

Um zu glauben, daß in der Regel die Verläumdung sich selbst zernichte, muß man das menschliche Herz wenig kennen. Im Allgemeinen ist der Mensch bei weitem mehr geneigt, Uebles als Gutes zu glauben, sei es, daß die Eigenliebe bei dieser Ansicht der Dinge ihre Rechnung finde, sei es, daß die niederschlagenden Beobachtungen und die schmerzlichen Erfahrungen, welche man über die Menschen im Allgemeinen macht, sobald man in der Welt lebt, zu dieser traurigen Stimmung die Veranlassung geben. Uebrigens muß man gerecht sein. In den Thatsachen, welche man dem Publikum auftischt, ist es häufig sehr schwer, die Wahrheit von der Lüge zu sondern; die Tugenden sind verborgen; viele Gebrechen und Laster sind

es ebenfalls. Es ist eine heimtückische Kunst, der Verläumdung das Gepräge der Wahrheit zu geben, oder der Lüge soviel Wahres beizumischen, als nöthig ist, ihre Natur zu verkehren, oder die Augen der Leser zu blenden. In der Regel haben die Widerlegungen einen geringen Erfolg, sie finden den Leser theils befangen, theils abgespannt; und es ist selten, daß es gelänge, Beweisgründe in das gehörige Licht zu setzen, denen ihrer Natur nach stets etwas problematisches anklebt.

In Ermangelung der Verläumdung werden aber auch öffentliche und gedruckte gehässige Aeußerungen schon hinreichen, um einen Mann von Ruf zu verderben. Mit wägendem, neugierigem, misgünstigem Auge wird man das Privatleben eines in öffentlichen Verhältnissen stehenden Mannes seiner stillen Verborgenheit zu entreissen suchen, wenig ehrenvolle, selbst beschämende Geheimnisse wird man mit kunstgerechter Bosheit vor einem schadenfrohen Publikum entschleiern. Sind Offenbarungen dieser Art gerecht? Wer hat das Recht, sich in das Leben und den Verkehr eines Menschen mit roher Gier hineinzuwühlen, um darin mehr oder minder großes Unrecht zu entdecken und aufzudecken, mehr oder minder große Mängel, mehr oder minder verdammliche Verstöße an das Licht zu ziehn? Wer hat das Recht, sich zwischen ihn und sein Gewissen einzudrängen, um ihn zu richten, zwischen ihn und Gott, um ihn zu strafen durch Tadel und Beschämung? Ist ein Staatsbürger der Gerichtsbarkeit des ersten besten Schriftstellers unterworfen, der seiner Handlungsweise irgendwelche schwache oder selbst gebrechliche Seiten abgesehen oder abgehorcht hat?

Liegt es diesem ob, ihn vor seinen eignen Richterstuhl, bald auch vor den des Publikums zu ziehen? Und hat er die Obliegenheit nicht, woher käme ihm das Recht dazu? Angenommen selbst, daß er von allen Umständen, welche das Unrecht eines Mannes erklären, mildern oder vergrößern, vollständig unterrichtet sein könnte, zugestanden, daß er sich weder in Unwissenheit noch in Irrthum befinde, wie kann er sich befugt dünken, diesem Mann nach Herzenslust das schmerzlichste, das unwiderbringlichste Uebel zuzufügen, und ihn tödtlich an der empfindlichsten Stelle seines ganzen Wesens zu verwunden. — Sind Offenbarungen dieser Art nützlich? Sie können es sein, wenn sie sich über die Fehler und Misgriffe einer öffentlichen Person in Beziehung auf ihren öffentlichen Beruf verbreiten, wenn diese Misgriffe bewiesen, handgreiflich und bedeutsam sind, und wenn weder über ihre Zuverlässigkeit noch über ihren schädlichen Einfluß irgend ein Zweifel obwaltet; allein sobald sie das Unrecht oder die Fehlgriffe des Privatmannes betreffen, sind sie nicht nur ungerecht, sie sind noch außerdem unbedingt verderblich; denn sie berauben den Menschen des köstlichsten aller Besitzthümer, sie erfreuen nur die Misgunst, belustigen nur die Bosheit auf Kosten der Schwachheiten angesehener Männer, sie rauben dem Wohlgesinnten das Vertrauen in die Tugend, und bringen über den Gutmüthigen, aber Schwachen, die Verzweiflung oder den Trotz der Schande.

Die Regierung, welche das Anrecht jedes Staatsbürgers auf sein Leben, seine Freiheit und seine Besitzthümer

beschützen und vertheidigen soll, darf sie den guten Ruf des Staatsbürgers, dieses von allen am schwersten zu erwerbende, zu bewahrende, zurückzugewinnende Gut, dem bösen Willen der Unwissenheit und Leidenschaft zum Angriffe blosstellen? Wer könnte dies bejahen, ohne ein Zeugniß abzulegen, daß er niedrig und unedel genug gesonnen sei, um seinen Ruf für nichts zu achten, oder wer kennt so wenig die Welt und die Menschen, um sich einzubilden, daß Satiren und Libelle nicht gefährlich seien, weil sie entweder widerlegt, oder verdammt und bestraft werden können.

Die gegen die Person der regierenden Häupter gerichteten *Angriffe*, die bittern und heftigen oder scherzhaften und spöttischen Kritiken über ihren Charakter, ihre Handlungen, ihre Grundsätze, über die Einzelnheiten ihres öffentlichen und Privatlebens sind zugleicherzeit noch ungerechter und gefährlicher.

Die Hochachtung für die Person der Landesherren ist die Hauptstütze ihres Ansehens. Ihre physische Gewalt ist ohnmächtig oder selbst gar nicht vorhanden, so bald der moralische Einfluß ihnen entzogen ist. Demgemäß darf ein sarkastischer oder hohnlächelnder Ton ihnen gegenüber nie geduldet werden. Ihr Richterstuhl ist die Geschichte, nicht das Urtheil des Tages; die Nachwelt ist ihr Richter.

Man kann, man soll selbst, durch Schriften die Handlungen und Unternehmungen der Fürsten und Regierungen beleuchten; aber der Ton solcher Schriften muß anständig, gemessen und edel sein. Oft kann man die

Maaßregeln der Fürsten nicht beleuchten ohne den Anschein der Rüge; man kann nicht die richtigen Grundsätze bewähren, ohne die zu verdammen, denen sie folgen. Sofern Werke dieser Art und dieses Inhalts indessen die ruhige, ernste, überlegte Haltung beobachten, welche sich für sie schickt, so soll jeder seines Ranges würdige Fürst sie nicht nur dulden, er soll sie wünschen und fordern.

Ohne Zweifel ist es ein seltner Fall, daß die Kritiken über Regierungen mit Sachkenntniß verfaßt wären. Gemeinhin sind die, welche sie schreiben, Theoretiker ohne Praxis, oder Praktikanten ohne Theorie, Menschen, welche von wenigen Einzelnheiten auf das Ganze schließen, oder die, ohne wahre Kenntniß irgend eines Details, nur eine allgemeine und mithin falsche Ansicht des Ganzen besitzen, Menschen, welche das Interesse des Staates an den Maaßstab ihres individuellen Interesses halten, welche Alles für verloren ausschreien, sobald sie selbst Etwas verlieren sollen. Es ist nichts so schwierig, als ein Urtheil über die Schritte der Regierung, wiefern in ihren Maaßregeln Folge und Zusammenhang obwaltet. Zu diesem Behufe muß man sich nicht auf einem Punkte des Umfangs, sondern gerade in den Mittelpunkt gestellt befinden, sei es, daß uns die Erhabenheit unsres Ranges daselbst einen Platz anweise, oder daß man sich kraft seines Talents oder Genies dahinein versetze.

Aber völlig damit einverstanden, daß gesunde, wohlüberlegte und begründete Urtheile über Dinge und Personen, kräftig gedacht und mit Mäßigung ausgesprochen, eine wahre Wohlthat für eine Regierung sind, die

das Gute und Wahre liebt, selbst unter der Voraussetzung, daß der größere Theil der Urtheile diesen Charakter besitze, so wird dennoch kein Staat einer fremden Regierung zumuthen können, die Freiheit von Schriftstellern zu dulden, welche sich erlauben, über ihre Unternehmungen abzusprechen, und der öffentlichen Meinung ihre Gebrechen und Fehlgriffe aufzudecken. Ich gestehe zu, daß diese Regierungen Unrecht thun würden, sich einer unpartheiischen und durchdachten Prüfung entziehen zu wollen; aber wir würden noch vielmehr Unrecht haben, wenn wir sie dafür bestrafen, oder darauf ausgehen wollten, sie zu freisinnigeren Maximen zu zwingen.

Sobald wir erlauben, daß bei uns gegen sie gerichtete Schriften erscheinen, werden sie darüber laut Beschwerde führen und Gerechtigkeit fordern. Diese können wir ihnen nicht anders widerfahren lassen, als daß wir die Schuldigen bestrafen; wir werden selbst nicht umhin können, Polizeimittel in Anwendung zu bringen, um Vergehen dieser Art zu verhüten. Thun wir dies nicht von selbst, so wird man uns sagen, daß man es verlange, und wir werden uns gezwungen sehen, es doch zu thun. Thäten wir es dennoch nicht, so würden die durch unsre abschlägige Antwort gereizten Regierungen uns zwar eben nicht den Krieg erklären, aber sie und ihre Minister würden eine geheime Erbitterung gegen uns nähren, von der die Individuen unseres Staates in ihren Privatbeziehungen, vornämlich in Hinsicht ihres Handelsverkehrs, die nächsten Opfer sein würden.

Man wird sich auf das Beispiel Englands berufen, wo über Dinge und Personen alles ohne Ausnahme und Mäßigung gedruckt wird, und wo die fremden Mächte nicht schonender behandelt werden, als die brittische Regierung selbst. Aber die Engländer sind einmal im Besitz dieser Freiheit oder dieser Ausgelassenheit; die Monarchen sind dort an die unangemessenen und unbescheidnen Angriffe ihrer Schriftsteller gewöhnt. Ob sie aber andern dieselbe Freiheit zugestehen würden, steht zu bezweifeln. Die große Anzahl von Zeitungen, welche theils im Sinne der Opposition, theils in dem der Regierung erscheinen, hindern, daß ein Artikel großen Eindruck mache, und das Gegengift steht hier dem Gifte stets zur Seite. Der Geist der Britten ist besonnen, ihr Charakter ist ruhig und kalt, ihre Einbildungskraft und ihre Empfindlichkeit sind ihrer Vernunft untergeordnet; es ist sonach schwerer, als bei jedem andern Volke, sie irre zu führen, vom rechten Wege abzuleiten, sie zu erhitzen oder aufzuregen. Außerdem ist dort ein gesetzliches Mittel zur Aufklärung der Meinungen vorhanden, und die öffentliche Meinung hat ebenfalls ein Organ, das Parlament nämlich; mithin finden sich ohnehin schon weniger gährende Stoffe in dem politischen Körper, und wo sie zum Vorschein kommen, werden sie auf organischem Wege weggeschafft und aufgelöst. Noch mehr, was die Personen angeht, so kann man sagen, daß die Ausgelassenheit der Presse eine solche Geringschätzung der Presse herbeigeführt hat, daß man sich um die ehrenrührigen Urtheile, welche in den öffentlichen Blättern verbreitet sind, eben so wenig bekümmert,

als um die Karrikaturen, welche auf dem Strand oder in Pall-mall ausgestellt werden. Sie dienen zum Zeitvertreib, man ergötzt sich an dem Geist und der Manier, und glaubt nicht daran. Während in andern Ländern das Volk sagt: „Es ist gedruckt, folglich ist es wahr," so giebt es umgekehrt in England eine Menge von Leuten, welche sagen: „Es ist falsch, denn es ist gedruckt." Endlich sind die Gesetze über die Vergehungen der Presse in England wohl eben so unbestimmt als irgendwo. Dies Gebrechen ist überall von dem Gegenstande solcher Gesetze unzertrennlich. Allein in England findet dies Gebrechen sein Heilmittel in den richterlichen Formen. Diese Art der Prozesse gehört ebenfalls ins Gebiet der Geschwornen, welche, zugleicherzeit Gesetzgeber und Richter, den Mängeln der Gesetzgebung durch eine Art von moralischem Takte zu Hülfe kommen, der sie sicher führt, wiefern die irregeführte öffentliche Meinung sie nicht selbst zum Irrthum verleitet.

Die anderweiten Misbräuche oder Vergehungen der Presse bestehen in Angriffen auf Dinge, d. h. in solchen, die gegen Prinzipien, Maximen und Sitten gerichtet sind.

Das moralische Leben der Staaten beruht auf der Sitte; die Sitten stehn im Zusammenhange mit den Prinzipien, den Gewohnheiten und Gesetzen. Eine Lehre predigen, welche gegen die Grundsätze der Moral und Religion verstößt, die Maximen erschüttern, welche dem Herkommen das Dasein gegeben haben, oder welche gewisse Gewohnheiten in das Gewissen der Völker einge-

führt haben, das Ansehen der Gesetze schwächen, indem man sie ihres Kredits beraubt, sie in der öffentlichen Meinung herabsetzen, indem man ihnen ein schimärisches Ideal gegenüberstellt, oder indem man die Rechtmäßigkeit der Gewalt läugnet, von welcher sie ausgehen, — dies heißt das Volk verderben, den Staatsverband locker machen, und den Keim der Auflösung pflanzen. Reinen Gemüthern durch freche Darstellungen die Idee eines ihnen bis dahin unbekannten Uebels einimpfen, und ihnen einen Geschmack dafür beibringen, der ihnen fremd war, die Einbildungskraft erhitzen, die Sinne der Leser durch Bilder entflammen, deren ästhetischer Werth sie um desto gefährlicher macht, und was noch viel schlimmer ist, gleichsam eine Philosophie der Sittenlosigkeit erschaffen, eben so verführerische als verderbliche Maximen aussprechen und verbreiten, dies heißt die Quelle der Tugenden vergiften, heißt die Gemüther entnerven, die Intelligenz austrocknen und die Willenskraft lähmen.

Also es giebt Vergehungen der Presse gegen Dinge, weil Angriffe von ihr ausgehen: gegen die Grundsätze, welche in der politischen Ordnung das geistige und sittliche Leben erhalten: gegen die Gewohnheiten, welche die Ruhe des Staates sichern und seine Bewegung regeln: gegen die Gesetze, welche die wilde Leidenschaft im Zaum halten, und die einen großen Theil ihrer Kraft der Meinung verdanken: gegen die Sitten, ohne welche die Gesetze ohnmächtig sind. Diese Vergehungen bedrohen und beeinträchtigen die köstlichsten Besitzthümer, und es wäre

ohne Zweifel wünschenswerth, daß man sie hindern und ihnen zuvorkommen könnte.

Man wird sagen, daß diese angeblichen Vergehungen keine sind, oder daß man ihre Bedeutsamkeit und ihre Gefahr übertreibe. Man erschüttre die Grundsätze nur bei Schwachköpfen, wird man hinzusetzen, oder könne nur solche Prinzipien erschüttern, die eben keine sind, sondern diesen Namen usurpirt haben; wahre Grundsätze sind unerschütterlich, widerstehen unbedingt, und besiegen alles. Unsre geheiligte Religion würde nicht die einzig wahre sein, wenn man ihr die Farben des Irrthums aufheften könnte. Die Moral besäße keine Nothwendigkeit, und es wäre falsch, daß sie eingegraben sei ins Gewissen, wenn man sie dem Menschen rauben, sie aus seiner Seele hinwegwischen könnte. Eine gute Regierung befürchtet nicht, daß man ihre Rechtmäßigkeit in Zweifel ziehe; ihre Rechtsgründe bestehen in dem Guten, was sie thut, und der öffentlichen Dankbarkeit; eine vernünftige und weise Gesetzgebung scheut die Prüfung nicht, und wer es versuchen wollte, ihr Ansehen zu schwächen, würde sich selbst um sein eigenes bringen. Freche Schriften verderben nur Menschen, welche bereits verdorben sind; diejenigen, welche es nicht sind, vermeiden aus einer Art von Instinkt die Schriften von dieser Beschaffenheit, oder werfen sie alsbald mit Abscheu und Ekel von sich.

Eitle Trugschlüsse! die starken Gemüther und die unabhängigen Geister bilden stets die Minderzahl in dieser Welt. Grundsätze sind unerschütterlich an sich; aber sie sind es keineswegs in schwachen Köpfen, oder in unsichern

und schwankenden Gemüthern. Der Schwindel macht den, der davon ergriffen ist, glauben, daß alles um ihn sich drehe, obschon alles unbeweglich bleibt, und der geistige und sittliche Schwindel bringt eine ganz ähnliche Wirkung auf die beschränkten oder unwissenden Menschen hervor, welche sich leicht einbilden, daß es keine feste Idee gebe, weil sie selbst keine Festigkeit der Vernunft besitzen. Es giebt gewisse ewige Wahrheiten, die gleich den Sternen immerdar mit gleicher Klarheit glänzen, aber wenn sie der Nebel einhüllt, wenn Gewölke sie bedecken, sind sie bisweilen auf lange Zeit jeglichem Auge verborgen. Man kann mit Hülfe der Kunst die Wahrheit verdunkeln, die einfachsten und einleuchtendsten Ideen umwandeln, Schwierigkeiten als Einwürfe erscheinen lassen, Zweifel verstärken, Beweise schwächen, und der Urtheilskraft Sophismen unterschieben.

Die Religion, welche ihre Wurzel im Gemüthe hat, viel mehr als im Verstande und in der Vernunft, ist noch weit mehr als die Wissenschaft, dem gefährlichen Einflusse des Misbrauchs der Presse unterworfen. Man kann sie in ihrer Quelle versiegen machen, indem man die Empfänglichkeit erstickt, die edleren Bedürfnisse ausrottet, und diesen Instinkt des Wahren, diese innere Anschauung, welche weiter ausreichen, als die Vernunft. Man kann die Religion lächerlich machen, wie heilig und erhaben an sich sie auch sein mag, indem man ihr Ideen beigesellt, die ihr völlig fremd sind, und die man mit den religiösen Dogmen in einen mehr oder minder komischen Kontrast zu stellen weiß. Die Wahrheit kann freilich

niemals lächerlich sein, wenn man aus ihr nicht heraustritt; aber man kann sie lächerlich machen, wenn man sie in Beziehung mit dem bringt, was sie nicht ist. Das Lächerliche erstickt nun einmal in der Seele die Liebe zur Wahrheit, die noch etwas kostbareres ist, als die Wahrheit selbst.

Man kann die Moral angreifen, und ihr die empfindlichsten Streiche beibringen, indem man die Sitten verdirbt und rückwirkend zugleich die Grundsätze; denn in dem Augenblick, wo der Mensch sich angetrieben fühlt, die Grundsätze zu verläugnen, um seine Ausschweifungen zu beschönigen und sich über sich selbst zu täuschen, behaupten die Grundsätze selten ihre ursprüngliche Reinheit. So kann man auch die Sitten verderben, indem man die Herrschaft der Moralprinzipien schwächt, und man schwächt diese Herrschaft, indem man ihre Evidenz und ihre Gewißheit antastet.

Regierungen, wären es auch die besten, sind doch niemals in dem Maaße vortrefflich, daß man ihnen nicht mancherlei vorwerfen, ihnen nicht selbst begründete Verstöße nachweisen könnte. Ein Volk ist niemals dergestalt vernünftig und rein, daß sich nicht in ihm mißvergnügte und schmähsüchtige Gemüther finden sollten, unruhige, ungestüme, ehrgeizige Charaktere, Unbemittelte, die reich werden wollen, bedeutungslose Menschen, die sich ihrer Unbedeutsamkeit zu entledigen streben, und denen Schriften gegen die öffentliche Behörde jederzeit willkommen sind. Die vollkommensten Gesetze und Verordnungen können das Gemeinwohl nicht sicherstellen, ohne eine

Menge von Privatintereſſen unangenehm zu ſtreifen, ſie können nicht für die Zukunft arbeiten, ohne ſcheinbar hie und da Gegenwärtiges zum Opfer zu bringen. Je tiefer ihre Weisheit, je reeller ihre Nützlichkeit iſt, um deſto weniger eignet ſie ſich dazu, von aller Welt erkannt zu werden. Es giebt der Menſchen ſo viele, welche lieber aburtheilen mögen ohne Kenntniß der Sache, als dieſe Kenntniß beſitzen ohne abzuurtheilen, und die, um ihre individuelle Meinung für die öffentliche Meinung ausgeben zu können, nur zu häufig damit endigen, daß ſie dieſer letzten den Charakter von jener aufdringen! Es kann mithin auch eine gute Regierung miskannt, verläumdet, in Verruf gebracht, geſchwächt, bedroht, ſelbſt umgeſtürzt werden durch Schriften, die von Irrthümern und Unwahrheiten ſtrotzen, aber die jene durch den Schimmer des Talentes zu übertünchen, dieſe durch ihre Unverſchämtheit zu verlarven wiſſen. In einer bereits entwickelten Geſellſchaft, wo die Eitelkeit mit der Aufklärung zunimmt, wo man die Unabhängigkeit des Geiſtes ebenſo mit ausſchweifenden Ideen verwechſelt, wie die Freiheit mit der Ausgelaſſenheit, wird es für die Eigenliebe des Haufens viel mehr Reiz haben, die Schritte der Regierung zu bekritteln, als ſie zu rechtfertigen; es wird jederzeit die Popularität mehr erhöhen, wenn man ſich in der Oppoſition befindet, als wenn man auf die Seite der Regierung tritt. Es kann ſelbſt Zeiten geben, wo es großartiger erſcheint, das Beſtehende ſeines vorgeblichen Misbrauchs wegen zu zerſtören, als das Vorhandne um ſeines Nutzens wegen zu erhalten, erhabner, eine Ein-

richtung ganz neu zu gestalten, als sie auszubessern und abzurunden, die gesellige Ordnung umzustürzen, als sie in sich selbst zu vervollkommnen.

In Betreff der Sitten, die den kräftigsten Stützpunkt der Gesetze bilden, wenn sie auch ihre Reinheit und Geradheit beizubehalten vermögten, sobald die Misbräuche der Presse sie bedrohen, die Grundsätze untergraben, welche ihnen zur Basis dienen, die Religion welche ihr Lebensquell ist, und die Gesetze welche nur Zaum oder Läuterungmittel sind, so würden sie dennoch jederzeit durch die Frechheit der Presse direkten Angriffen blosgestellt bleiben. Man hat in heutiger Zeit zu sehr vergessen, daß die öffentlichen Tugenden abhängig sind von den häuslichen Tugenden, daß die Reinheit der Sitten die Schutzwehr der Familienwohlfahrt und Ordnung ist, daß in frühester Jugend diese Reinheit erhalten und befestigt werden muß, die mit der Unkenntniß des Bösen und mit einer keuschen und harmlosen Einbildungskraft eng verbunden ist. Die Darstellungen der Ausschweifung und die frechen Schilderungen erhitzen die Sinne vor der Zeit, in der übereilt herbeigeführten Frühreife nähren sie ihre unreinen Flammen, machen sie die Begierden unabhängig vom Bedürfniß und theilen ihr eine solche Heftigkeit mit, daß sie die erschöpften Kräfte überlebt.

Es ist daher unstreitig, daß die Presse eben so bedeutende als zahlreiche Gefahren erzeugen kann, und daß bei ihr mehr, als sonst irgendwo, die Freiheit Nachbarin der Frechheit ist. Jeder Misbrauch der Preßfreiheit ist

eine Vergehung wider den Staat, oder den Privatmann, welcher verdient, daß man ihr vorbeuge.

Hier erhebt sich eine zweite Frage.

2te Frage. Lassen sich diese Vergehungen genau bestimmen?

Im Allgemeinen vermag man weder die Misbräuche, die Gefahren, noch in Folge dessen die Vergehungen der Presse zu läugnen. Man steigere sie in der Vorstellung bis zu einem bedeutenden Grade, man denke sie sich, wenn nicht in ihrer höchsten Kraft, doch mindestens in einer wichtigen und ernsten Gestalt, so wird man sich ihrer leicht so deutlich bewußt werden, um ihre charakteristischen Merkmale angeben zu können; man rede über die Ausgelassenheit der Schriftsteller, und alle Welt wird uns verstehen. Aber man versuche eine scharfe, unzweideutige, schneidende Gränzlinie zu ziehen, zwischen der Freiheit und der Ausgelassenheit, zwischen unschuldigem Gebrauche und Misbrauch; man versuche den Punkt zu bestimmen, wo die eine beginnt oder die andere aufhört, und man wird sich vergebens mühen, man wird es aufgeben müssen, die aufgestellten Prinzipien strenge festzuhalten, man wird sich der Willkühr nicht entschlagen können, der Gränze sich bald nähernd, bald von ihr abschweifend, den gesetzlichen Kreis weiter oder enger schürzend, wird man sich abwechselnd dahin gebracht sehen, alles gestattet oder alles untersagt zu haben.

In der That, mittelst welchen Grundsatzes oder mittelst welcher Begriffe vermögte man auch mit fester Hand,

in unzweideutigen Zeichen den Punkt anzudeuten, wo die Freiheit endet und die Ausgelassenheit beginnt?

Soll Wahrheit oder Irrthum entscheiden? Soll alles erlaubt sein, was wahr ist, sowohl in Bezug auf Ereignisse als auf Ideen? Alles verbannt sein, was falsch ist? Aber würde dies nicht voraussetzen, daß es ein sicheres, einleuchtendes, unbestreitbares Kriterium der Wahrheit und des Irrthums gebe? Man würde voraussetzen müssen, daß dieses Kriterium sich stets in der Hand der Regierung befinde, und daß sie denen, die sie mit der Zensur beauftragt, die Kenntniß desselben übertragen und ihre Anwendung anvertrauen könne. Zu dem Ende würde man von der Idee ausgehen müssen, daß in der Geschichte eines Volks oder des ganzen menschlichen Geschlechtes ein gegebener Moment vorfindlich sei, wo man in Beziehung auf Wahrheit und Irrthum die Rechnung schließen, den Betrag der Summe angeben, auf neue Spekulationen und jeden dereinstigen neuen Gewinn Verzicht leisten könnte.

Die Wahrheit geht nur hervor aus der Reibung der Ideen, aus der Entgegensetzung der Theorien, dem Kampfe der Meinungen, den widerstreitenden oder widersprechenden Aussagen über dieselben Ereignisse. Die Wahrheit kann mithin durch Zweifel, Einwendungen, auf sie gerichtete Angriffe nur gewinnen. Sie bedarf der Bewegung zu ihrem Fortschreiten; sie würde zu Grunde gehen in dem Stillstande der Gemüther, und ihre fortschreitende Entwickelung so wie ihre Herrschaft würde mit dem Widerspruche zugleich aufhören.

Man wird sagen, daß es leichter sei über die Wahrheit von Thatsachen, als über die der Ideen und Grundsätze abzuurtheilen, daß die Regierung die Lüge erkennen und verbannen könne, wenn sie auch nicht vermöge, die falschen Ideen zu erkennen und zu verbannen. In einzelnen Fällen kann man Recht haben; aber in der Mehrzahl ist es vielleicht noch schwerer, genau bezeichnende Merkmale der Wahrheit von Thatsachen, als die Wahrheit von Ideen aufzuweisen. Zur Beurtheilung der letztern hat jeder Mensch seine Vernunft; zur Beurtheilung von jenen bedarf es einer Menge von Daten, deren Herbeischaffung nicht von uns abhängt.

Kurz es ist unmöglich, Wahrheit und Irrthum durch eine scharf bezeichnete Linie zu sondern, weil die Wahrheit zum Irrthume führen kann, so wie der Irrthum zur Wahrheit, weil allen Irrthümern etwas Wahres zum Grunde liegt, allen Wahrheiten eine Mischung von Irrthum beigesellt ist.

Soll in Ermangelung der Wahrheit und des Irrthums, der aus den Thatsachen, die man drucken lassen, oder den Ideen die man in Umlauf bringen will, möglicherweise resultirende Schaden oder Nutzen, für die Regierung den Probirstein abgeben, um das reine Gold von der Beimischung zu unterscheiden, so oft es sich um die Erkennung dessen handelt, was innerhalb einer Nation ohne bedeutende üble Folgen ungehindert verbreitet werden dürfe oder nicht?

Man wird sagen, gefährliche Wahrheiten seien mehr werth als nützliche Irrthümer, für ein vernünftiges

Wesen sei die Wahrheit von allen Gütern das vornehmste; bei der Ungewißheit, in der wir schweben, über das, was wirkliche, nothwendige, allgemein geltende Wahrheit, und das, was nur scheinbare, beziehliche, bedingte Wahrheit ist, gebe es keinen andern Ausweg, die Entwickelung des menschlichen Geschlechts nicht zu hemmen, als daß man überhaupt alles erscheinen und durchgehen lasse, damit Jeder selbst vergleichen, urtheilen und erwählen könne, was ihm zusagt. Man kann selbst noch weiter gehen, und fragen, ob es überhaupt gefährliche Wahrheiten gebe, und ob die Wahrheit, vermöge ihres Wesens, nicht unter allen Umständen für nützlich zu achten sei.

Spricht man von der Gesamtheit des menschlichen Geschlechts, von der Dauer ganzer Jahrhunderte, von der ganzen Ausdehnung des Erdballs, so hat man Recht; alle Wahrheiten sind nützlich, alle Irrthümer gefährlich. Allein jede Regierung soll vor allen andern Dingen national und nicht kosmopolitisch sein. Nicht das gesamte menschliche Geschlecht ist Gegenstand seiner Einrichtungen und Gesetze; es ist dieses oder jenes Fragment des Menschengeschlechts, welches ein eigenthümliches Volk, eine Nation für sich ausmacht; wie weit vorausgehend die Gedanken einer Regierung auch sein mögen und sein sollen, so wird im Vergleiche mit der fernsten Zukunft, dennoch die Gegenwart ihre höchste Berücksichtigung erheischen, wiefern die Gegenwart allein zur Zukunft führt. Nun wird man aber doch nicht läugnen wollen, daß es in gegebenen Zeitpunkten und Zeitläuften, für dieses oder

jenes Volk nicht Ideen geben könne, die der geselligen Ordnung, der Ruhe des Staates oder der Individuen entgegen sind, deren öffentliche Verbreitung die Regierung nicht ohne Besorgniß wahrnehmen, die sie, so scheint es, nicht ohne Uebelstand zulassen kann.

Betrachten wir den Menschen als bloße Intelligenz, welche keine andre Bestimmung kennt, als ihre geistige Entwickelung, und welche zu dieser nicht gelangen kann ohne den Besitz der Wahrheit, so muß man ihm völlige Freiheit lassen, sich im Felde der Ideen und Thatsachen herumzutummeln. Allein die Entwickelung der Intelligenz, welche Aufmerksamkeit ihr auch gebühren mag, verdient dennoch keine ausschließliche Berücksichtigung. Die Intelligenz ist stets nur eine Seite der menschlichen Natur. Die Willenskraft, und das ganze Gewebe von Fähigkeiten, Gefühlen und Leidenschaften, welche sie in Abhängigkeit erhält, auf welche sie einwirkt und die ihrerseits wieder auf sie rückwirken, sind ein noch wichtigerer Gegenstand. Es ist das Eigenthümliche der Willenskraft, vielmehr als das der Intelligenz, daß sie über den Charakter des ganzen Menschen entscheide. Seine Neigungen, seine Tugenden, seine Gewohnheiten sind die Bürgen der Hochachtung, welche er gegen seine öffentlichen Pflichten und gegen die Rechte seiner Mitbürger bewähren wird. Vermöge dieses Einflusses, welchen Schriften und Bücher auf die Handlungen der Menschen ausüben können, erregen sie das Interesse der Regierung, sind sie geeignet, ein Gegenstand ihrer Sorge zu werden.

Gestehen wir also ein, daß es nützliche und gefährliche Wahrheiten giebt, gestehen wir ferner ein, daß die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit oder ihrer Gefährlichkeit allein eine Regierung bestimmen soll, sie verbreiten oder sie verbieten zu lassen, ihre Publikation zu begünstigen, oder ihr Fesseln anzulegen, so werden wir dadurch in der Beantwortung der uns vorliegenden Frage eben nicht viel weiter gekommen sein.

Wie will man bestimmen, was nützliche und was gefährliche Wahrheiten sind? wie sie unterscheiden, und mittelst fester und zuverlässiger Zeichen im Voraus erkennen? wie eine scharfe und sichere Gränzlinie zwischen Beiden ziehen? Dieselbe Schwierigkeit, die uns verhinderte, die Wahrheit vom Irrthum zu scheiden, erneuert sie sich nicht hier in ihrem ganzen Umfange?

Der Nutzen und die Gefährlichkeit der Ideen hängt nicht von ihrer innern Natur, sondern von der Art ab, wie die Menschen sie auffassen und umgestalten. Alles ist hier relatif und vorübergehend. Es giebt nichts unbedingtes, allgemeines, bleibendes. Alles hängt von den Umständen, den Oertlichkeiten, den Stimmungen des Volkes im gegebenen Zeitpunkte ab. Es ist jederzeit schwer, gründlich die Details zu kennen, und sich eine richtige Vorstellung von den Bedürfnissen einer Nation zu machen; für die Regierungen ist es eine fast unmögliche Sache; sie stehen dem Volke stets zu fern, sie sind ihm zu fremd, um es zu beobachten, zu würdigen, zu beurtheilen. Die Schwierigkeit vergrößert sich noch für sie,

wenn es darauf abgesehn ist zu entscheiden und zu bestimmen, was in Hinsicht auf den Umlauf dieser oder jener Ideen dem Volke zusagt. Jede Idee kann gefährlich werden für unwissende, oberflächliche oder verdrehte Köpfe, die nichts zu ergründen und zu unterscheiden vermögen, oder für verdorbene und entartete Gemüther, welche Gift aus Allem saugen. Nichts ist gefährlich für den gesunden, starken, logisch gebildeten Kopf, der einen weiten Gesichtskreis umfaßt, und welcher von einem erhabenen Standpunkte aus die Dinge und die Menschen beurtheilt, oder für das reine, edle, hochherzige Gemüth, das persönlicher Leidenschaft unzugänglich, das Prinzip jederzeit lieber zu Rathe zieht, als sein Interesse. In gewissen Epochen der Gährung der Leidenschaftlichkeit, wo eine Menge entzündbaren Stoffes beisammen ist, kann ein einzelner Funken leicht eine Feuersbrunst erzeugen; alle neuen und gewagten Ideen sind dann mit Gefahr verbunden. Zu andrer Zeit wiederum, wo die Gemüther ruhig und besonnen sind, oder die Regierung auf breiten, festen Basen ruht, oder die Nation eines langen Friedens und ununterbrochner Wohlfahrt genossen hat, ist nichts gefährlich.

Der Gesetzgeber wird daher gleich verlegen sein, wenn er die Preßvergehungen nach festen Ideen und bestimmten Prinzipien genau bezeichnen soll, er mag nun Nutzen und Schaden der Schriften und Bücher, oder Wahrheit und Falschheit derselben bei seinen Verboten zum Grunde legen. Umsonst wird er sich bestreben, die Willkühr zu vermeiden: und doch ist es die Willkühr, die jeder Ge-

setzgeber, der dieses Namens würdig ist, bessern, verhüten, verhindern will. Die Gesetze sollen die Willkühr verschwinden machen, und wenigstens darf die Willkühr bei Anfertigung von Gesetzen nicht den Vorsitz haben.

Ohne Zweifel verhält es sich mit dieser Materie, wie mit so vielen andern, wo es schwer, ich mögte sagen, unmöglich ist, das Maaß, die Stufenfolge, die Gränzen des Gutrn und Bösen anzugeben. Man vermag nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit zu sagen, wo das eine anfängt und das andere aufhört, und dennoch unterscheidet man beides leicht in Masse. Man wird auf eine Weise, daß es niemand misversteht, ihr Maximum und Minimum angeben können; allein innerhalb dieser beiden Pole stellen sich alle Reden, Handlungen und Personen als veränderliche oder vielmehr unbestimmbare Größen dar, die sich im Zustande einer gewissen Flüssigkeit, eines ewigen Wechsels von Steigen und Fallen befinden; sie verschmelzen wechselseitig eines in das andre, und erscheinen bald gefährlich, bald wiederum nützlich oder gleichgültig. Immitten dieses Wellenschlags versucht der Gesetzgeber, dem eine vage Annäherung nicht genügen kann, vergebens, ein zuverlässiges Merkmal zu erhaschen, nach dem er vermöge, die Vergehungen der Presse zu klassifiziren, und mit Präzision festzustellen.

3te Frage. Welches sind die besten Mittel, diese Vergehungen zu hindern? Soll man ihnen vorbeugen durch die Zensur, oder sie zurückweisen durch Strafgesetze.

Es giebt zwei Hauptmittel in der Gesellschaft, die Vergehungen zu verhindern, durch welche die öffentliche Sicherheit bedroht wird. Das eine ist: daß man die Gewalt, die Wachsamkeit, die Strenge der öffentlichen Behörden in Wirksamkeit setzt, um diesen Vergehungen schon in der Geburt zu begegnen, und den Arm zurückzuhalten, bevor er handelt und dies Uebel geschehen ist. Das andre besteht darin, daß man die Vergehungen mit solcher Schnellkraft, Unpartheilichkeit und Strenge bestrafe, daß die Furcht, dem Gesetze anheimzufallen, die zur Ausübung des Bösen versuchte Leidenschaft in Zaum halte oder dergestalt lähme, daß ihr selbst diese Lust zu sündigen vergehe, indem sie sich der Hoffnung es ungestraft zu können beraubt sieht.

Das erste dieser beiden Mittel ist die Polizei, welche das Verbrechen hindert, indem sie ihm zuvorkommt; das andre ist die Justiz, die es dadurch hindert, daß sie es bestraft.

Wie die Art der Handlungen auch beschaffen sein mag, gegen welche die Polizei in Wirksamkeit tritt, und wie immerhin ihre Organisation beschaffen sein mag, so kleben der Polizei dennoch überall, mehr oder minder, zwei große Mängel an, die sie entweder der Masse des Volkes, oder dem aufgeklärteren Theile der Nation verhaßt machen. Sie tritt in der Regel der Freiheit, oder der Vorstellung, die ein Volk von der Freiheit hat, zu nahe, und sie ist unzertrennlich von Willkühr.

Selbst wenn die Polizei in ihrer Verwaltung sich nie eines unstatthaften Mittels bediente, würde sie dennoch stets ein unbequemer Aufseher bleiben. Es ist eine Macht, die euch hindert zu gehen, aus Furcht, daß ihr fallen mögtet; unter dem Vorwande, euch zu beschützen, geschieht es nur zu leicht, daß sie euch unterdrückt. Dazu bestimmt, alle Gefahren abzuwenden, die eure Sicherheit, eure Freiheit bedrohen, kann sie die eine oder die andre ins Gedränge bringen, und selbst zur größten von allen Gefahren werden.

Nächstdem, da die Polizei zum Zwecke hat, alle Gefahren zu entfernen und aus dem Wege zu räumen, und es nichts vageres, nichts unbestimmbareres, nichts relativeres giebt, als die Idee der Gefahr, so geht sie fast nie nach allgemeinen Gesetzen zu Werke, sondern sie verfährt nach einer Menge kleiner lokaler und individueller Maximen, nach besondern Maaßregeln aus besondern Fällen geschöpft, Maaßregeln, die stets willkührlich erscheinen, selbst wo sie es in der That nicht sind, und die jederzeit zum größten Mistrauen oder zur größten Unsicherheit Anlaß gaben.

Daher kommt es, daß man in allen Ländern, wo man eifersüchtig auf die Freiheit ist, und unter allen Regierungen, welche die Gesetzmäßigkeit lieben, den Wirkungskreis der Polizei verengt, ihre Autorität beschränkt, ihre Befugnisse mildert in der festen Ueberzeugung, daß die Vervollkommnung der Polizei nur zu vervollkommnetem Despotismus führen würde, daß es besser sei, die Frei-

heit zu retten, selbst mit geringer Beeinträchtigung der Sicherheit, als die Sicherheit zu retten auf Unkosten der Freiheit, und daß es in Hinsicht auf die Wohlfahrt, die Vervollkommnung und Lebenskraft eines Staates unendlich vorzuziehn sei, daß er oder seine einzelnen Mitglieder einiger Gefahr blosgestellt werden, als daß man das Spiel der Kräfte durch eine übertriebene Vorsicht hindre.

Daher kommt es, daß man in allen wohlregierten Staaten lieber durch die Justiz als mittelst der Polizei regieren, lieber die öffentliche Ordnung durch Bestrafung der sie beunruhigenden Handlungen und durch Ausübung einer unpartheiischen, erleuchteten, für Alle gleichförmigen Gerechtigkeit sicher stellen, als es versuchen mag, mit zuvorkommender Sorgsamkeit den tausendfingrigen Polypenarm der Polizei in alle Verästungen der Gesellschaft hineinzustrecken.

Wenn die Rede von Preßvergehungen ist, welche die moralischen Güter, sei es der Individuen oder des gesammten Staats, antasten, so soll bald die Censur, welche die Schriftsteller- und Bücherpolizei bildet, den Vergehungen dieser Art vorbeugen, indem sie ihre Geburt verhindert, bald wird von den Tribunälen verlangt, ihnen vorzubeugen durch Bestrafung.

Wenn die Polizei, in ihrem Bemühen die Gefahren abzuwenden, womit uns die äußern Naturkräfte und die äußern Handlungen unsrer Nebenmenschen bedrohen, stets zu tief in die Freiheit eingreift, und jederzeit in willkührliche Maaßregeln verfällt, um wie viel eher wird

die Bücherpolizei zum größten Feinde der geistigen Entwickelung werden, zu einem wirklichen, den Händen einer gewissen Anzahl von Gedanken-Douaniers überantwortenden Prohibitifsysteme, zur personifizirten Willkührlichkeit.

Ohne Zweifel kommt alles auf die persönlichen Eigenschaften derjenigen an, die man mit dieser wichtigen Gerichtsbarkeit beauftragt, so wie auf den Geist der Regierung, welche ihnen diese gefährliche Gewalt überträgt, und von den Instruktionen, welche sie ihnen zu geben weiß. Dies wird uns ohne Aufhören vorerzählt. Allein diese Art, die Frage zu lösen und die Schwierigkeit zu heben, ist völlig illusorisch.

Der Charakter der Censoren, sowohl in Hinsicht auf ihren Verstand, als auf ihre Grundsätze, kann ihr Geschäft allerdings minder schwierig und gefährlich machen. In jedem gegebnen Fall wird das durch Beobachtungsgabe und Erfahrung geläuterte Urtheil des Censors vielleicht eben so gerecht als angemessen sein, und falls er sich selbst über dieses Urtheil keine deutliche Rechenschaft sollte geben können, so wird eine Art von Takt, die eben so sicher als unerklärbar ist, bei ihm die Stelle des besonnenen Urtheils vertreten; aber wie schwer ist es, Männer von diesem auserlesenen Takte zu finden, sie zu erfassen, zu erkennen, ihr Talent zu würdigen, wie viel schwerer noch den aufgeklärten Theil der Nation zu überzeugen, daß diese Fähigkeiten wirklich mit den Subjekten vergesellschaftet sind, welche man auserwählt hat, um

über die Gefahr oder den Nutzen eines Buchs ein Urtheil zu fällen. Wie immer der Charakter der Censoren beschaffen sein mag, so werden sie nichtsdestoweniger entweder zu strenge oder zu milde sein; sie werden stets den Unwillen der Regierung oder den der Autoren und des Publikums auf sich laden; sie werden stets zwischen dem Zuviel und Zuwenig hin und her schwanken; sie werden sich einer gewissen Zaghaftigkeit, oder der Lauigkeit, Launenhaftigkeit und Ungeduld nicht entschlagen können; je mehr Einsicht und Grundsätze sie besitzen, um desto größer wird ihre Abneigung gegen ein Geschäft sein, das überall sich von dem Anschein willkührlicher Formen nicht losmachen kann.

Es ist leicht, die Polizei von Grund aus zu verwerfen und zu zeigen, daß die Vergehungen der Presse weniger noch als alle anderen gemacht sind, Gegenstand einer besondern Polizei zu werden.

Allein diejenigen, die sie verschreien, wollen Tribunäle an ihre Stelle setzen. Ueberzeugt, daß es unmöglich sei, den Preßvergehungen in der Geburt vorzubeugen, ohne in die größte Gefahr zu gerathen, schmeicheln sie sich ihnen abzuhelfen durch Strafgesetze.

Hier rufe ich ihnen Halt zu, und behaupte, daß diese zweite Manier, die Aufgabe zu lösen, uns grade in dieselben Schwierigkeiten versenke, als jene erste.

Die Censur ist entschieden gefährlich, weil man ihre Ausübung keinen bestimmten Regeln zu unterwefen ver-

mag; aber die Gesetzgebung der Presse wird nicht minder auf gut Glück operiren. Auch von ihr ist die Willkühr unzertrennlich, weil es überhaupt ein vergebliches Unternehmen ist, die Gränzlinie zwischen Frechheit und Freiheit, Misbrauch und Gebrauch der Presse zu ziehen. Diese Gränzlinie würde ein leitendes Prinzip voraussetzen, und in dieser Angelegenheit giebt es dergleichen nicht.

Wenn eine Gesetzgebung der Presse möglich wäre, würde es nicht nur möglich, sondern selbst nothwendig sein, diese Gesetze auf die handschriftlichen Werke anzuwenden, und sie den Censoren in Form einer Instruktion *mitzutheilen, um* den Vergehungen dieser Art eben so vorzubeugen, als man andern, die das Besitzthum oder Leben der Staatsbürger bedrohen, zuvorkommt. Alsdann wäre man nicht mehr in dem Fall, den Censoren ganz einfach sagen zu müssen, daß sie alles durchlassen sollen, was nicht wider die Religion, die Sitten, die Regierung und die Ehre der Individuen gerichtet ist: eine Instruktion, in Folge welcher man alles verbieten und alles erlauben kann. Hier wird man, aus Furcht vor der Ausgelassenheit selbst, eine anständige Freiheit verbannen; dort wird man unter dem Namen der Freiheit die höchste Ausgelassenheit dulden.

Ist nun aber eine solche Gesetzgebung, welche die Demarkationslinie zwischen nützlichen und gefährlichen Wahrheiten angäbe, des Mangels an leitenden Prinzipien wegen unmöglich, so werden auch die Gerichtshöfe niemals

über die Vergehungen der Presse Recht sprechen können, sie werden stets positiver Gesetze entbehren, welche diese Vergehungen durch zuverlässige Unterscheidungsmerkmale näher bezeichnen. Man wird auch den Richtern nur nach Willkühr auszulegende Gesetze geben können, d. h. solche Gesetze, die den Mangel an Prinzipien zum Prinzip erheben, die wegen ihrer unbestimmten Natur den Richtern gestatten, alles zu verdammen oder alles frei zu sprechen, und sie dadurch entweder unglücklich oder schuldig machen.

Zudem: will man den Preßvergehungen dadurch vorbeugen, daß sie vor Gericht gestellt, angeklagt, verurtheilt und bestraft werden, so werden aus diesem Verfahren neue, wichtige und ihm eigenthümliche Uebelstände hervorgehen.

Ist die Rede von Schriften, welche die Regierung oder irgendwelche Individuen lästern, so wird, selbst unter der Voraussetzung, daß man die Gränze zwischen gerechter, würdiger Kritik und zwischen dem Libell, oder dem Punkt, wo der Ton, die Schranken der Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit überschreitend, anfängt unanständig zu werden, genau angeben könnte, so wird der Prozeß jederzeit das Aufsehen, das Aergerniß, die Beschimpfung vermehren. Der Anwald des Angeklagten wird, sofern er gewandt oder kühn ist, diese Gelegenheit wahrnehmen, um Schmach und Gelächter nach Möglichkeit auf das Haupt des Anklägers zu häufen. Nehmen wir an, der Angeklagte werde der Verläumdung und Lä-

sterung überwiesen und demgemäß bestraft, so bleibt der Makel nichts destoweniger auf dem Ankläger haften; der Ausspruch, der ihn rechtfertigen soll, wird nie so allgemein verbreitet, als das Libell, das ihn angeklagt hat. Wäre es auch, so wird man dennoch sagen, daß zwar keine juridischen Beweise gegen den Ankläger vorzubringen gewesen seien, aber daß dennoch der moralischen Wahrscheinlichkeit die Fülle gegen ihn vorhanden sei, und daß die ihm angeschuldigten Thatsachen, wegen welcher er vor Gericht Klage geführt, nichts destoweniger gegründet seien, wenn schon es nicht möglich gewesen, in aller Form den Beweis zu führen.

Ist die Rede von Lehren, welche die Religion, die Moral, die Sitten, die politische Ordnung untergraben, so wird der Prozeß ein Verbreitungsmittel des Giftes, anstatt es zu neutralisiren. Die Vertheidigungsreden der Anwälde, strotzend von verfänglichen Sophismen, von spitzfündigen Fragen, gegründeten oder scheinbaren Einwürfen, werden die Tribunäle zu philosophischen Kampfplätzen umschaffen, auf denen den Zuhörern mehr Anlaß zum Verderben oder zum Aergerniß gegeben wird, und von denen die Richter nur durch Hülfe der Machtsprüche als Sieger werden abtreten können.

Schlußfolgen und Entwurf einer Verordnung über die Preßfreiheit.

In der Gesetzgebung muß man jederzeit vom Dasein der Freiheit ausgehen, wenn man ihre Ausübung sicher-

stellen will. Die Freiheit ist eine ursprüngliche Kraft der menschlichen Natur; das Gesetz erschafft sie nicht, es regelt sie blos. Diese Freiheit, inwiefern sie nicht ausschließliche Kraft des Einzelnen, sondern eine allen Individuen des menschlichen Geschlechts eigenthümliche und allen gemeinsam zustehende Kraft ist, und diesen ursprünglichen Charakter beibehalten soll, ist stets eine bedingte, eine gewisse Schranken anerkennende Freiheit. Diese Schranken werden näher angegeben und bestimmt durch das Allgemeinwohl; sie sind nichts anders als die zur Aufrechthaltung der Freiheit Aller nothwendigen Bedingungen; aber man muß jederzeit zuvor die Freiheit anerkennen und verkündigen, bevor man von ihren Beschränkungen reden darf.

1. Artikel. Die Presse ist frei für jedermann, unter den Einschränkungen, welche die Ausübung dieser Freiheit erfordert, und welche die allgemeine Sicherheit angiebt.

Da in Betreff dieser Angelegenheit die Gesetzgebung Mühe hat, ein allgemeines und festes Prinzip aufzufinden, wonach sich die Gränzen dieser Freiheit bestimmen ließen, so muß man ihr den größtmöglichen Spielraum gönnen. Der Schwierigkeiten wegen, mit welchen alle Gesetze dieser Art zu kämpfen haben, soll die Zahl derselben ungemein verringert werden.

2. Artikel. Alle Bücher im eigentlichen Sinne, das heißt alle Werke, die mehr als zehn Druckbogen ent-

halten, sind jeglicher Art von Aufsicht entbunden und jeglicher Fessel entledigt; sie können frei erscheinen, ohne irgend einer Art von Formalität unterworfen zu sein.

Dieser Artikel ist hinlänglich durch eine ganz einfache Betrachtung motivirt. Nämlich einerseits ist es allein die freie Publikation der Bücher im eigentlichen Sinne, welche zum Fortschreiten der Wissenschaft, und zur steigenden Entwicklung des menschlichen Geistes beiträgt, und andrerseits können nur in den Büchern die Materien gründlich abgehandelt werden; eine gründlich behandelte Materie, in welchem Sinne dies immer geschehen mag, *ist niemals* gefährlich. Der Preis der Bücher, der Ernst, die Aufmerksamkeit, der Zeitaufwand, welchen ihre Lesung erfordert, schränken das Publikum derselben auf eine ungemein kleine Zahl ein. Dieses Publikum gehört zur Klasse der denkenden Menschen; und für diese Gattung giebt es kein Gift, weil sie es mit Sachkenntniß auffassen und beurtheilen.

3. Artikel. Die Zeit- und Flugschriften, kurz alle Schriften, die weniger als zehn Druckbogen füllen, sind der Censur unterworfen.

4. Artikel. Diese Censur ist in der Residenz und in der Hauptstadt einer jeden Provinz einem Vereine von drei Censoren anvertraut, welche nach der Stimmenmehrheit über das Imprimatur entscheiden.

5. Artikel. Diese drei Censoren werden stets auf die Dauer von zwei Jahren durch das Ministerium,

in Folge einer Auswahl aus sechs Kandidaten ernannt, welche in den Städten, wo eine Universität existirt, durch diese Universität, und da, wo es keine giebt, durch das Departement des öffentilchen Unterrichts vorgestellt werden.

Da genau bestimmte Gesetze über den Misbrauch und Gebrauch der Presse unmöglich sind, die Vergehungen der Presse aber, unter gewissen Umständen, von bedeutenden und gefährlichen Folgen sein können, so muß man die Entscheidung dem Urtheile und Takte der Censoren anheimstellen. Dies ist ohne Widerrede eine Willkühr. Um aber dieselbe so viel möglich zu beseitigen, muß die Ausübung der Censur einer Art von Tribunal anvertraut werden, wo mehrere Männer sich gegenseitig aufklären, berichtigen, in Aufsicht und Achtung erhalten; es gehört sich, daß Schriftsteller und Leute von Kenntnissen durch ihres Gleichen gerichtet werden. Auf die Zeit- und Flugschriften läßt sich der Grundsatz völliger Freiheit nicht ausdehnen, weil diese Art von Schriften ein ungeheures und in der Regel sehr gemischtes Publikum haben, weil sie zu leicht die Zeughäuser der Verläumdung und Medisanz werden, und weil die Darstellungsart der darin abgehandelten Materien gemeinhin auf Ueberraschung, Ueberredung und Verführung der Gemüther abgesehen ist. Das Censurtribunal, das wir errichten, wird ohne Zweifel Verzögerungen der Publikation solcher Schriften herbeiführen; es ist indessen in der Regel wenig dabei verloren, ob sie acht Tage früher oder später erscheinen.

6. Artikel. Alle Vierteljahr reicht das Censurtribunal dem Ministerium einen ausführlichen und motivirten Bericht über die Schriften ein, deren Erscheinen verweigert worden, und ebenfalls vierteljährlich macht das Censurtribunal in den Amtsblättern der Provinz ein einfaches Verzeichniß der zurückgewiesenen Schriften ohne den Namen der Autoren bekannt.

Diese Art der öffentlichen Kontrolle, verbunden mit der wirklichen Kontrolle des Ministeriums, wird viel dazu beitragen, die Willkühr verschwinden zu machen.

7. Artikel. Es findet eine offizielle Zeitung statt, deren Inhalt die Regierung verantwortet, und durch sie zur öffentlichen Kenntniß bringen mag, was ihr in Hinsicht auf Thatsachen und Ideen für die Kenntnißnahme des Volkes geeignet dünkt.

8. Artikel. Alle andern Zeitungen sind censurfrei unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Zeitungsschreiber nur die Thatsachen anführen und erzählen, ohne sich weder Reflexionen noch Konsequenzen über diese Thatsachen zu erlauben. Es stehe ihnen frei, hierauf nicht Verzicht zu leisten; aber in diesem Fall, da sie dann keine gewöhnliche Zeitung schreiben, werden sie dem Censurtribunal unterworfen sein.

Die offizielle Zeitung, die einzige welche die Regierung vertritt, wird den Klagen und Einsprüchen der fremden Regierungen begegnen. Noch mehr wird hiezu das

Verbot beitragen, daß die nicht offiziellen und nicht censirten Zeitungen sich weder eigne Bemerkungen erlauben, noch die Bemerkungen andrer Zeitungsschreiber in ihren Blättern aufnehmen dürfen; denn hierin liegt gewöhnlich die Quelle des Uebels. Ein solches Verbot wird die Gefährlichkeit der Zeitungen aufheben, ohne ihnen viel von ihrem Werthe zu rauben. Das Räsonnement gehört nicht zum Fache der Zeitungsschreiber; sie sollen den Lesern die Ereignisse mittheilen, und ihnen das Urtheil anheimstellen. Diese Räsonnements sind, vermöge des Orts wo sie sich befinden, und des Raums der ihnen gestattet ist, jederzeit entweder flach oder falsch, und wiefern die Zeitungen fast die einzige Lektüre der Gewerbe und Ackerbau treibenden Klassen sind, können sie ohne diese Beschränkung mit der größten Leichtigkeit Irrthümer und Verderbniß verbreiten und allen Arten des Fanatismus zum Behelfe dienen.

Ich weiß wohl, daß ein verständiger und genialer Zeitungsschreiber das Gesetz, welches ihm die Räsonnements untersagt, durch Erfindung von Thatsachen, oder durch eine Darstellungsweise der Thatsachen, welche die Stelle des Räsonnements vertritt, umgehen kann, allein man kann es auf diese Gefahr wagen. Das Zeitungsschreiben wird in der Regel als Handwerk und nicht als Kunst betrieben. Im letztern Fall würde es einen Künstler verlangen; ferner würden die erfundenen Thatsachen in andern Zeitungen bestritten, oder durch den Lauf der Ereignisse widerlegt werden; sie würden daher bald das

Blatt, das sich solche Freiheit herausgenommen, in Verruf bringen. Endlich um ein solches Kunstwerk zu verstehen, und den Schlüssel zum Räthsel zu finden, bedarf es eines Scharfsinnes und einer Aufmerksamkeit, die nur selten angetroffen werden.

9. Artikel. Die Richterstühle nehmen Klagen gegen Libelle an, wie es bisher immer geschehen ist; sie prozediren gegen die Verläumdung, und eine schnelle strenge Strafe treffe den Verläumder.

Die Gesetzgebung der Presse wird jederzeit unvollkommen bleiben; wegen Mangel eines Prinzips, um Vergehungen dieser Art genau zu bezeichnen, ist eine gewisse Willkühr davon unzertrennlich, und kann aus ihr nicht verbannt werden. Es ist eben so schwer, den Richtern über diesen Gegenstand positive Gesetze, als den Censoren positive Verhaltungsregeln zu geben. Aber da nun einmal die Willkühr nicht schlechthin vermieden werden kann, muß man sie wenigstens möglichst beschränken, indem man der Freiheit den größtmöglichen Spielraum zugesteht; man muß jene nicht in die Hand des Richters legen, denn Willkühr und Rechtspflege sind unverträglich. Dies ist der Grund, warum wir die Tribunäle hinsichtlich der Preßvergehungen auf die Prozedur gegen libellistische Verläumdung beschränken. Dies ist ein Gegenstand, der ein brauchbares positives Gesetz zuläßt, denn was Verläumdung ist, läßt sich mit Genauigkeit bestimmen. Eben

so läßt sie sich prüfen, indem man den Verläumder in die Lage bringt, seine Lüge beweisen zu sollen, ohne es zu können. Folglich wird es auch möglich sein, ihr vorzubeugen durch strenge Bestrafung. —

II.

Ueber die Preßfreiheit in England.

(Aus den Jahrbüchern der Literatur. Wien 1818. Erster Band.)

Vorwort.

Die Preßfreiheit ist zwar ein Gegenstand, der in den Englischen Tagblättern und Journalen sehr häufig, und zuweilen auch wohl in größern periodischen Schriften zur Sprache kommt; eigne Abhandlungen darüber erscheinen aber in England seit langer Zeit nicht mehr. Die Sache ist in praktischer Hinsicht entschieden [1]); und, was zur Theorie gehört, wird daher für überflüssig gehalten. Das 1816 in London erschienene Werk: The law of libel, and the history of his introduction and successive alternations in the Law of England etc. by Thomas Ludlow Holt Esq. Barrister at Law, ist nichts als ein Handbuch für praktische Juristen, und hat keinen politischen, nicht einmal viel historischen Gehalt.

1) „Dies sollte man, nach den Versuchen des Mr. Brougham und Lord Sidmouth zu urtheilen, nicht für so ganz ausgemacht halten."

Desto mannigfaltiger und lebhafter sind in den letzten Jahren die Verhandlungen über Preßfreiheit in Frankreich gewesen. In diesem Lande trat mit dem Jahre 1814 eine neue Epoche der Gesetzgebung ein. Die vom Könige verliehene Verfassungsurkunde kündigte die Preßfreiheit in allgemeinen, sehr unbestimmten Formeln an. Ueber die Auslegung dieser Formeln erhob sich große Verschiedenheit der Meinungen, über die Gränzen und Bedingungen der Anwendung noch größere. Die Frage wurde in jeder Sitzung der legislativen Kammern, nicht ohne viel Geschicklichkeit und Beredsamkeit von beiden Seiten, oft auch mit leidenschaftlicher Wärme erörtert, und bis in ihre kleinsten Bestandtheile zerlegt. Eine beträchtliche Anzahl von Schriftstellern nahm Theil an diesen Diskussionen; die vollständige Sammlung ihrer Flugschriften, so wie der in den Jahren 1814, 1816 und 1817 in den Kammern gehaltenen, größtentheils zum Druck beförderten Reden, würde jetzt bereits eine kleine Bibliothek bilden.

Unsre Absicht war, einige der neuesten und merkwürdigsten dieser Schriften hier unmittelbar zu zergliedern und zu beurtheilen. Der Versuch hat uns überzeugt, daß diese Arbeit nur einzelne, zerrissene, wenig befriedigende Resultate gegeben haben würde, die ohne einen vorhergehenden Leitfaden zur Uebersicht des Ganzen keinen sonderlichen Werth gehabt hätten. Wir glauben, etwas Nützliches zu thun, wenn wir unsern Lesern, so weit es der Raum dieser Blätter gestattet, eine zusammenhängende, theils geschichtliche, theils räsonnirende Darstellung

des gegenwärtigen Zustandes der Preßfreiheit in England und Frankreich vorlegen, und erst nachher aus einzelnen Schriften herausheben, was zur weitern Aufklärung des Gegenstandes besonders dienlich sein mögte. Zunächst müssen wir aber den Standpunkt bestimmen, von welchem wir bei dieser Darstellung ausgehen.

Wenn man über Preßfreiheit sprechen will, muß man, um sich selbst und Andern verständlich zu sein, vor allen Dingen darauf Acht haben, welche Bedeutung dem Worte von dem Sprachgebrauch des Zeitalters, in welchem man lebt, beigelegt wird, und was in dieser Bedeutung zulässig oder unzulässig, brauchbar oder unbrauchbar sein mag.

Unbedingte Preßfreiheit wäre der Zustand, worin jeder Einzelne das Recht hätte, seine Gedanken, Meinungen und Urtheile über Personen und Sachen durch den Druck zu verbreiten, ohne weder vor der Verbreitung durch irgend ein Gesetz beschränkt, noch nach der Verbreitung irgend einem Gesetze dafür verantwortlich zu sein. Für diejenigen, welche Rechte vor der bürgerlichen Gesellschaft, und unabhängig von derselben, oder sogenannte natürliche Rechte annehmen, könnte das natürliche Recht der Preßfreiheit nicht besser definirt werden.

Daß es außerhalb der bürgerlichen Verbindung weder eine regelmäßige Mittheilung der Gedanken, noch ein Bedürfniß derselben, noch Schrift, noch Bücher, noch Druck-Pressen geben würde, leuchtet von selbst ein. Wenn aber alle diese Dinge auch nicht der Gesellschaft ihre Entstehung verdankten, so wären sie nichts destowe-

niger an ihre Regeln gebunden. Sobald einmal die gesellschaftliche Ordnung besteht, hat es mit den natürlichen Rechten ein Ende. Ob sie vorher existirt haben, oder nicht, ist eine Frage metapolitischer Spekulation, die jeder nach seinem System bejahen, verneinen oder unentschieden lassen mag. Jedes Recht, woher es auch ursprünglich stammen möge, ist oder wird ein gesellschaftliches Recht.

Ein gesellschaftliches Recht aber ist ohne Schranken so wenig denkbar, daß sogar der reine Begriff desselben von wechselseitiger Beschränkung der Freiheit abgeleitet werden muß. Das Recht, seine Gedanken durch Schrift und Druck zu verbreiten, hat demnach, wie jedes andere, seine Schranken. Im gesellschaftlichen, das heißt im einzig zulässigen Sinne des Wortes ist unbeschränkte Preßfreiheit ein Unding [2]).

Bis auf diesen Punkt sind ungefähr auch wohl alle, die in dergleichen Dingen eine Stimme verlangen können, wenigstens in der Theorie, mit einander einig. Es liegt zwar ein Streben nach Freiheit, selbst über die rechtmäßigen Gränzen hinaus, unverkennbar in der menschlichen Natur; Beschränkungen, deren Nothwendigkeit wir nie

---

2) Quand on jouit de la liberté de la presse, on en abuse; et l'opinion s'accorde alors à demander des lois de restrictions. Quand on a obtenu des lois de restrictions, on en abuse; et l'opinion s'accorde alors pour demander la liberté de la presse. Fiévée Correspondance VI. 11. Les François sont libres de droit; si les lois ne régloient pas l'exercice de ce droit, les François ne seroient jamais libres de fait. La liberté et le pouvoir n'ont donc leur développement et leurs limites que par les lois. VII. 49.

bezweifeln, werden uns oft, wenn sie uns beim Handeln in den Weg treten, verhaßt; und welcher Schriftsteller hätte nicht in Fällen, wo ein großes Interesse oder eine große Verantwortung ihm vorschwebte, in einzelnen Augenblicken gewünscht, jeder äußern Verpflichtung und Rücksicht entbunden, seinem innern Triebe allein, er mogte zum Guten oder zum Bösen führen, Gehör geben zu dürfen? Sobald es aber auf Grundsätze, und auf öffentliches Bekenntniß von Grundsätzen ankömmt, wird Keiner, der sich selbst achtet, solche Neigungen laut werden lassen; und ungebundene Preßfreiheit, im vollen Sinne des Worts, wird, wenn auch mehr als einen geheimen Freund, doch nicht leicht einen erklärten Vertheidiger finden [3]).

Die große Spaltung der Meinungen hebt erst an, wenn die Frage aufgeworfen wird, welche Art gesetzlicher Schranken die beste und zweckmäßigste sei, um, in Rücksicht auf den Gebrauch der Presse, das Interesse der Gesamtheit zu sichern, ohne die Freiheit der Einzelnen zu zerstören? Der Krieg, der über diese Frage entstanden ist, hat zur Folge gehabt, daß das Wort Preßfreiheit selbst bald eine engere, bald eine weitere, bald eine ganz willkührliche Bedeutung erhielt, und daß die, welche die gesetzliche Beschränkung dieser Freiheit nur in Einer Gestalt begreifen oder zulassen wollten, zuletzt jede andre

---

3) Si la liberté de la presse est réglée par des lois, il y a des restrictions légales à la liberté de la presse. Si les lois à la liberté de la presse sont bien faites et respectées, il y a liberté de la presse. Fiévée Corr. VI. 109.

Form als Geistesszwang, Unterdrückung und Knechtschaft verdammten.

Die Freiheit der Gedankenmittheilung kann bekanntlich auf zwei verschiednen Wegen vor Misbrauch bewahrt werden. Entweder durch Anordnungen, die diesem Misbrauch vorzubeugen bestimmt sind, oder durch solche, die ihn nach der That zum Gegenstande gesetzlicher Ahndung machen. Die erstern gehören in die Klasse der Polizeigesetze, und werden im gegenwärtigen Falle Censur-Anstalten genannt. Die andern müssen Strafgesetze sein, weil in der Regel keine Handlung vor einen Gerichtshof gezogen werden kann, welche nicht ein vorher bestehendes Gesetz in einer oder der andern Voraussetzung als straffällig bezeichnet hätte.

Bis auf die neuesten Zeiten herab war der Gebrauch der Presse in den europäischen Staaten, England allein ausgenommen, durch Polizeigesetze regulirt [4]). (Es herrschte zwar im 17ten und 18ten Jahrhundert, in Holland, auf gewissen Punkten in der Schweitz, und in den Gebieten einiger unbedeutenden Reichsfürsten und Reichsstädte, eine stillschweigend autorisirte Preßfreiheit, von welcher die Gesetze keine Notiz nahmen, und der nur von Zeit zu Zeit Einhalt gethan wurde, wenn sich nachdrückliche Klagen darüber erhoben. Diese Beispiele, die

---

4) „Es scheint dem Verfasser unbekannt gewesen zu sein: das für Schweden kurz nach der Thronbesteigung Gustav Adolph IV. erschienene Edikt; das Königlich Dänische Gesetz vom 14. Sept. 1770; das Herzogl. Nassavische vom Mai 1814; das Königl. Wirtembergische vom Jahre 1815."

entweder in dem republikanischen Geiste, oder in der Kleinheit der Staaten, oder in besondern politischen Verhältnissen ihren Grund hatten, kommen, bei völlig veränderter Lage des europäischen Gemeinwesens, nicht weiter in Betracht.) Die den Schriftstellern in England zu Theil gewordnen Privilegien wurden früher weder als Tadel noch als Vorwurf für andre Regierungen betrachtet. Man sah ein, daß sie mit allen übrigen Eigenthümlichkeiten der brittischen Verfassung zusammenhingen, und daß sie losgerissen von diesen, auf einem andern Boden, wo Regierungsform, Gesetzgebung, Justizverwaltung, Volkssitten ihnen zuwider waren, nicht gedeihen konnten. Seitdem sich aber der menschliche Geist im wirklichen Besitz größrer Ausbildung, und im eingebildeten Gefühl höherer Kräfte, daran gewöhnt hat, in alten Ordnungen nur alte Fesseln zu erblicken, ist auch der Wunsch, die Presse von der Polizeigesetzgebung zu emanzipiren, durch ganz Europa lebendig und mächtig geworden. Was in Frankreich und den Niederlanden geschehen ist, hat diesem Wunsche neue Nahrung gegeben. Schriftsteller und Leser haben immer mehr und mehr die Richtung genommen, Preßfreiheit und Polizeigesetzgebung für unvereinbar zu halten; und nach und nach ist es dahin gekommen, daß man unter Preßfreiheit nichts anders mehr verstehen will, als das Recht, zum Publikum zu reden, ohne irgend einer vorangehenden Aufsicht oder Kontrolle unterworfen zu sein.

Wir wollen diesen Sprachgebrauch, da er nun einmal allgemein geworden ist, nicht unmittelbar anfechten; doch

glauben wir nicht, daß er vor einer strengen Prüfung Stich halten würde. So oft, sei es in öffentlichen Urkunden, sei es in Privatschriften, die Preßfreiheit auf diese Weise definirt wird, ist die einschränkende Klausel nicht weit: „wohlverstanden, daß der Gebrauch dieser Freiheit mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehe." Ein Recht, bei dessen Ausübung man bestehenden Gesetzen — die in dem vorliegenden Fall sogar Strafgesetze sind — verantwortlich bleibt, ist sicher nicht unbeschränkt. Mithin schließt die heutige Definition der Preßfreiheit blos eine gewisse Klasse von Beschränkungen, mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Vorbehalte andrer, vielleicht nicht weniger lästiger, aus; und wenn dies nur nicht zu weitern Irrthümern führt, wenn nur jeder weiß, was seine Preßfreiheit bedeutet, und auf welche Bedingungen er sie genießt, so können wir uns das unbestimmte Wort wohl gefallen lassen. Sobald man sich aber zu einer freieren Betrachtung und gründlichern Erforschung der Sache erheben will, müssen jene konventionelle und populäre Definitionen bei Seite gesetzt werden. Alsdann wird Preßfreiheit ein schlechterdings relativer Begriff, dessen Maaß und Umfang durch die zwischen dem erlaubten und unerlaubten Gebrauch der Presse gezogene Gränzlinie bestimmt ist. Alsdann verliert die Frage, ob es besser sei, Preßfreiheit zu haben oder keine, alle Bedeutung, weil sie in einem gewissen Sinne nirgend, in einem andern allenthalben existirt [5]).

5) Le discours de M. le ministre de la police porte tout entier à faux. Est-ce à dessein, est-ce sans dessein? Cela revient au mê-

Die Verbreitung der Gedanken durch das Mittel des Drucks ist an und für sich eine gleichgültige Handlung; dem Staate liegt ob zu erklären, in welchen Fällen sie zur unerlaubten wird. Die Preßfreiheit kann eigentlich nie durch positive Verordnungen bestimmt werden; wo dies geschieht, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß man entweder ihr Wesen nicht versteht, oder besorgt ist, daß Andre, deren Vorurtheil man schonen, oder deren Meinungen man schmeicheln zu müssen glaubt, es misverstehen mögten. Die Vorschriften, welche die Preßfreiheit zum Gegenstande haben, müssen durchaus nur gegen den Misbrauch der Presse gerichtet, folglich immer negativ und immer beschränkend sein. Von diesem Gesichtspunkte aus muß auch die Untersuchung der Streitfragen, die gegenwärtig so viel Köpfe und so viel Federn beschäftigen, ausgehen. Nicht, wie die Preßfreiheit zu gründen sei, — denn sie gründet sich von selbst [6]) — sondern, wie man sie, da sie ohne Beschrän-

---

me quand il ne s'agit que de raisonner. Il suppose toujours que quelqu'un demande la liberté illimitée de la presse, que la constitution a promis cette liberté, lorsque tout le monde ne demande et lorsque la constitution n'a promis que la liberté légale; et pour ne pas nous donner la liberté légale, il demande très-positivement l'arbitraire illimité. Il est impossible de mieux embrouiller des choses aussi distinctes. Fiévée Corresp. VI. 109.

6) Avant de penser à réprimer les excès de la liberté de la presse, il faut la créer. Fiévée Hist. d. l. Session de 1817. 47

On a dit que la liberté n'avait pas besoin d'être soutenue, d'être protégée dans sa marche; qu'il fallait, qu'elle se fit elle-même, qu'elle eût une marche ferme et forte, qu'il fallait lui laisser disputer le terrain. Sans doute il faut lui laisser triompher

kung nicht bestehen kann, auf die unschädlichste und zweckmäßigste Weise zu beschränken hat, soll ausgemittelt werden. Und da die Wahl nur zwischen zwei Hauptformen liegt, so ist es am besten, die Frage folgendermaaßen zu stellen: welches von beiden Systemen, das, in in welchem der Misbrauch der Presse durch Polizeigesetze vorgebeugt, oder das, in welchem der bereits eingetretene Misbrauch durch Strafgesetze geahndet wird, verdient den Vorzug?

Wenn sich eine solche Frage durch blinde Vorliebe für das eine und das andre System, durch absprechende Ge-

---

dans cette honorable lutte. Cependant laissez faire le pouvoir, cet éternel ennemi de la liberté, et vous verrez ce que la liberté seule sans les institutions et sans l'appui des lois, pourra contre lui. Je suis loin d'incriminer les dépositaires actuels du pouvoir; je ne parle que de la nature des choses; mais le pouvoir, dans quelques mains qu'il soit placé, a toujours un penchant invincible à s'accroître; plus le pouvoir est grand, plus il demande des garanties, plus il en obtient avec facilité. (Treibt es das Freiheitsstreben nicht gerade eben so, so oft es sich gewaltsam äußert?) Voilà l'abus à éviter. La liberté ne vit sans doute que dans une lutte constante avec le pouvoir armé de toute son influence, et de tous les moyens de seduction; mais que devient-elle, si elle a contre elle les lois et les institutions? Elle exige de la vertu, du courage; mais il ne faut pas les rendre trop difficiles; il faut que la lutte ne soit pas tout-à-fait impossible, et que la loi établisse l'équilibre, dans la quelle la liberté d'un côté et le pouvoir de l'autre, puissent se soutenir. La lutte serait absolument inutile si elle avait à la fois à combattre, et le pouvoir et les lois, ou bien si elle essayait de se soutenir, ce serait avec tant d'efforts que le pouvoir et les lois mêmes pourraient ne pas resister à leur violence. Il faut donc que la loi aille au secours de la liberté, l'encourage, la protège, en prenant des précautions contre la licence. (Manuel) Moniteur vom 22. Apr. 1819.

meinplätze, oder durch Argumente, in denen immer schon vorausgesetzt wird, was erst erwiesen werden sollte, entscheiden ließe, so würde sie ohne Zweifel bei der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther bald abgethan sein. Viele würden meinen, es verlohne sich nicht einmal der Mühe, sie aufzuwerfen; andre würden sogar durch eine in ihren Augen so überflüssige Untersuchung, die Würde des schriftstellerischen Charakters, die Ehre eines aufgeklärten Zeitalters und eines der heiligsten Rechte des Bürgers gekränkt glauben. Daß das System der vorbeugenden Gesetze, selbst unabhängig von den zahlreichen Mängeln, die es in der Ausübung fast überall begleitet, und fast überall in Miskredit gebracht haben, an und für sich nicht beliebt, nicht populär sein kann, ist ganz begreiflich. Die Wirkungen dieses Systems sind von so einfacher Art, daß sie sich mit Leichtigkeit auffassen und ohne viel Anstrengung beurtheilen lassen. Sie treffen in ihrer Allgemeinheit, obwohl nicht jeden Schriftsteller auf gleiche Weise, doch jeden in so fern, daß er sie, ohne verantwortlich zu werden, nicht umgehen kann. Sie sind ferner, auch unter den günstigsten Umständen, dem schweren Verdacht der Willkühr ausgesetzt, und haben, was noch schlimmer ist, diesen Verdacht nur zu oft gerechtfertigt. Sie berühren endlich — und dies ist der gefährlichste Punkt — eine Klasse von Individuen, in welcher sich eine gewisse Quantität wirklicher Verdienste, mit einer großen Masse falscher Ansprüche vereinigt, und berühren sie an ihrer empfindlichsten Stelle, indem sie ihre Eigenliebe verletzen, den freien Lauf ihrer Gedanken-

spiele, ihrer Erfindungen, ihrer Dichtungen, ihrer Thorheiten und ihrer Leidenschaften hemmen, und der Meinung, die jeder Einzelne von sich selbst und seinen Werken hat, das Gewicht einer höhern Autorität, und, was noch viel unerträglicher ist, einer wirklichen oder doch gesetzlich-präsumirten höhern Einsicht entgegenstellen [7]).

Von der andern Seite ist nichts natürlicher, als die Gunst, welche das System der Verantwortlichkeit nach der That, so wenig Anziehendes Strafgesetze sonst auch haben mögen, sich erworben hat. Bei den Meisten bedarf dieses System keiner andern Empfehlung, als daß es ein Mittel ist, den Polizeigesetzen zu entgehen. Hier, wie in hundert ähnlichen Fällen, geben nur Wenige sich die Mühe zu prüfen, wie dasjenige beschaffen sein würde, das nothwendig an die Stelle einer ihnen anstößigen Ordnung der Dinge treten müßte. Jedes Neue, wenn es auch ungleich beschwerlicher sein sollte, erscheint wün-

---

7) J'admettrai un moment, avec le ministère, que la liberté de la presse soit dangereuse considérée d'une manière générale; s'en suivroit-il qu'il faudrait en confier le privilège au ministère de la police? et la police doit-elle absolument se substituer à toutes les libertés publiques? S'ensuivroit-il, comme on nous le dit sous cesse, que les Français ont encore trop de passions pour qu'ils puissent jouir des droits que leur reconnoit la constitution? Les ministres ne sont-ils pas des Français? Leurs amis, leurs commis, leurs partisans ne sont-ils pas des Français? Pourquoi la sagesse seroit-elle dans tout ce qui participe au pouvoir, tandis que la nation en seroit privée; dans tout ce qui est payé et non dans la partie qui paie? — Une nation n'est sage ou folle, heureuse ou malheureuse que par l'accord ou le désaccord de ses lois et de ses doctrines. Fiévée Hist. de la Sess. 1817. 51.

schenswerther, als die bestehenden Schranken. Da wo man das gerichtliche Verfahren gegen den Misbrauch der Presse nicht aus eigner Erfahrung kennt, hat man nur Augen für die glänzende Seite der Sache, und glaubt, es sei alles gewonnen, wenn man von keinem Censor mehr abhängt. Selbst in Ländern, wo dieses System schon lange geherrscht hat, verlieren die, welche nicht unmittelbar darunter leiden, die wahre Beschaffenheit, den Druck und die Gefahren desselben, leicht aus dem Gesicht. Wenn in irgend einem namhaften Falle die allgemeine Aufmerksamkeit durch fiskalische Klagen, durch provisorische Verhaftungen, durch den feierlichen Apparat gerichtlicher Prozeduren, Verhöre und Debatten, zuletzt vielleicht noch durch einen tragischen Ausgang rege gemacht wird, dann freilich geräth alles in Bewegung, dann hört man von allen Seiten die hochgerühmte Garantie der schriftstellerischen Freiheit, als eine ohnmächtige Schutzwehr, als einen treulosen Fallstrick, als ein Werkzeug heimtückischer Tyrannei verlästern. Indessen erholt man sich bald wieder von diesem augenblicklichen Schrecken. Jeder einzelne Schriftsteller, auch der, welcher sich vollkommen bewußt ist, alle Schranken überschritten und die Rache der Gesetze herausgefordert zu haben, hofft für seine Person dem Ungewitter auszuweichen; und da der Donnerschlag immer nur wenige Häupter, und oft keineswegs die strafbarsten trifft, so ist die Hoffnung nicht ganz ohne Grund. Selbst im äußersten Falle bietet der Gang des Prozesses ihm noch mannichfaltige Rettungsmittel dar. Er rechnet auf die Geschick-

lichkeit seines Advokaten, oder auf seine eigne Kunst und Beredsamkeit, oder auf das Uebergewicht einer ihm günstigen Volksstimme. Mancher sieht einen Prozeß dieser Art als ein Mittel berühmt zu werden, ja selbst die ihn bedrohende Strafe (besonders ehe er sie noch gefühlt hat) als einen neuen Anspruch auf Beifall und Theilnahme aller Gleichgesinnten, oder als ein ehrenvolles Märtyrerthum an.

Wie viel, oder wie wenig Werth aber auch auf alle diese individuellen Ansichten und Motive zu legen sein mag, so viel ist gewiß, daß, um beide Systeme gründlich mit einander zu vergleichen, man beide wenigstens vollständig kennen muß. Mit dem Censursysteme hat dies keine Schwierigkeit; es beruht auf einfachen Vorschriften, und seine Vortheile, wie seine Beschwerden, liegen am Tage. Hingegen ist das System, welches die Preßvergehungen dem richterlichen Ausspruche unterwirft, von einer viel verwickeltern Konstruktion; es hängt mit mehr als einer wichtigen, oft sehr subtilen und kritischen Rechts- und Staatsfrage zusammen; es kann ohne beständige Rücksicht auf alle übrigen gesetzlichen und politischen Verhältnisse des Staats, in welchem es eingeführt ist, oder der es sich aneignen mögte, nicht einmal begriffen, vielweniger praktisch gewürdiget werden. In Ländern, wo die Preßfreiheit unter dieser Form nie versucht worden ist, sind richtige Vorstellungen davon selten; man begeistert sich für Worte, ohne die Sache erforscht zu haben; und die am heftigsten danach schreien, wissen oft am wenigsten, was sie begehren. Vielleicht liegt sogar eine der

Haupturſachen der enthuſiaſtiſchen Vorliebe für dieſes Syſtem in der Unkenntniß ſeines Ganges und Charakters, ſeiner weſentlichen Beſtandtheile, ſeiner Vorbedingungen, ſeiner Schwierigkeiten und ſeiner Gefahren. Ueber einen Gegenſtand von ſo allgemeinem Intereſſe mehr Licht zu verbreiten, kann in keinem Falle überflüſſig ſein. Diejenigen — wie geringe auch ihre Zahl heute ſein mag — die, weniger raſch und kühn als die große Mehrheit ihrer Zeitgenoſſen, die Frage, womit wir uns hier beſchäftigen, nicht für längſt ausgemacht halten, die noch das Bedürfniß fühlen, darüber nachzudenken, und Stoff und Vergleichungspunkte zu einem gründlichen Endurtheil zu ſammeln, werden keine aus Thatſachen geſchöpfte Aufklärung verſchmähen. Und ſelbſt jene, die bereits abgeurtheilt haben, oder aus andern Gründen entſchloſſen ſind, das Syſtem, für welches ſie ſich einmal erklärt, um keinen Preis mehr fahren zu laſſen, müſſen doch einen gewiſſen Werth darauf legen, den Gegenſtand ihrer Wünſche genauer kennen zu lernen, und ſich Rechenſchaft darüber geben zu können, was, aus dem Standpunkte bisheriger Erfahrungen betrachtet, von der Realiſirung ihrer Lieblingsidee zu erwarten ſein mögte.

Für dieſen Zweck ſcheinen uns wenige Arbeiten ſo tauglich, als eine faktiſche und zugleich beurtheilende Darſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes der Preßfreiheit in England und Frankreich, mit Rückſicht auf die allmälige Entwicklung des einen und des andern. In beiden Ländern iſt Aufhebung der Cenſur und Beſchränkung der Preſſe durch Strafgeſetze allein, jetzt als das

herrschende System zu betrachten. In England ist dieses System seit mehr als hundert Jahren im Gange, und folglich, mit allen seinen Vortheilen und Uebeln, zur Vollendung gereift. In Frankreich ist es, gleich nach der Revolution feierlich angekündigt, dann wechselsweise das Heiligthum, die Geißel, der Spott der Nation, bald Opfer, bald Werkzeug der Tyrannei, seit der Wiederherstellung der königlichen Macht aber, ein Artikel des Fundamentalgesetzes, und obgleich noch im Kampfe mit vielfältigen Hindernissen und Restriktionen, seiner endlichen Befestigung sehr nahe gebracht worden. Die ältern und neuern Verhandlungen beider Länder bieten überdies einen reichen Vorrath von Materialien aller Art zu vollständiger Bearbeitung der Frage dar.

Maaßregeln, welche auf die Presse Bezug haben, müssen durchaus von mehr als einer Seite geprüft werden. Es wäre fruchtlos und verkehrt, sie ausschließend in ihren Wirkungen auf die Schriftsteller zu beurtheilen. Die vernünftigen Männer aller Partheien sind darin einig, daß hier, wie in allen ähnlichen Fällen, die Ansprüche der Einzelnen nicht auf Unkosten des Ganzen befriedigt werden dürfen, und daß nur diejenige Gesetzgebung gut zu nennen sei, welche die allgemeine Sicherheit mit der individuellen Freiheit zu vereinigen weiß. Ein System, das, um jede Gefahr abzuwenden, der Presse keinen freien Athemzug gestatten wollte, wäre nicht tadelhafter, als das andre, das aus übertriebener Schonung der Einzelnen, die öffentliche Ruhe und die Existenz des Staates aufs Spiel setzte. Das schlechteste von allen wäre un-

streitig das, welches auf beiden Seiten zugleich sündigte. Die Folge dieser Erörterungen wird uns vielleicht Beispiele dieser Art liefern.

Um regelmäßig zu Werke zu gehen, dürfen wir nicht aus der Acht lassen, daß jedes System, welches die Presse durch Strafgesetze in Ordnung halten will, drei von einander deutlich geschiedene Bestandtheile hat, deren jeder für sich und in seiner Einwirkung auf die übrigen erwogen werden muß, wenn man über den Werth des Ganzen entscheiden will. Diese sind:

Erstlich die Beschaffenheit der Gesetze, nach welchen über den Misbrauch der Presse erkannt, und die Bestrafung desselben veranlaßt wird.

Zweitens die Form, in welcher Vergehungen gegen diese Gesetze zur richterlichen Erkenntniß gebracht werden (das Recht der Anklage).

Drittens das gerichtliche Verfahren in seinem ganzen Umfange.

Nach diesen drei Rubriken ist auch die folgende Darstellung geordnet.

Preßfreiheit in England.

Bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts stand alles, was auf Gebrauch oder Misbrauch der Presse in England Bezug hatte, unter der ausschließenden Gerichtsbarkeit der Sternkammer, eines uralten, von Heinrich VII. erneuerten Tribunals, welches vorzugs-

weise dazu bestimmt war, von Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung und Uebertretungen der Landespolizeigesetze Kenntniß zu nehmen, und in welchem, ohne Zuziehung von Geschwornen und ohne Rücksicht auf gewöhnliche Prozeßformen, gesprochen wurde. Dieses Tribunal, zugleich eine Art von oberster Polizeibehörde, bestimmte die Anzahl der Buchdrucker und der Pressen, und ernannte einen Aufseher (Licenser), ohne dessen Genehmigung nichts publizirt werden durfte. Die Sternkammer wurde im Jahre 1641, kurz vor Ausbruch des bürgerlichen Krieges, zu einer Zeit, wo alle alten königlichen Prärogativen zu Grunde gingen, abgeschafft. Das Parlament bemächtigte sich hierauf derselben Polizeigewalt über die Presse, welche die Sternkammer bis dahin besessen hatte, und übte sie, während der Dauer des Protektorats, durch Kommissäre aus. Zwei Jahre nach der Restauration wurden die Anordnungen des Cromwell'schen Parlaments über diesen Gegenstand wieder in Kraft gesetzt, und unter Karl II. und Jakob II. von Zeit zu Zeit erneuert. Die letzte dieser Anordnungen lief mit dem Jahre 1692, drei Jahre nach der Revolution, die Wilhelm III. auf den Thron gesetzt hatte, ab; man entschloß sich — der König selbst legte Werth darauf — sie auf zwei Jahre zu verlängern. Im Jahre 1694 erklärte sich das Parlament gegen weitere Verlängerung der Akte; und so ward, durch das bloße Erlöschen der älteren Gesetze, gleichsam stillschweigend, damals kaum bemerkt, und gewiß, ohne daß die Wichtigkeit dieses negativen Beschlusses für folgende Zeiten, von irgend einem der Theilnehmer ge-

ahnet worden wäre, das noch jetzt bestehende System eingeführt.

Wir schreiten nun zur Prüfung dieses Systems nach der vorhin angegebenen Ordnung seiner Bestandtheile.

1. Beschaffenheit der Gesetze gegen Preßvergehungen.

Man kennt in England keine andere Art von Vergehungen durch die Presse, als die, welche in der allgemeinen Kategorie der Schmähschriften oder Libelle begriffen sind [8]). Libelle gegen Privatpersonen und Li-

8) Die Praxis unterscheidet politische und Privatlibelle. Zu jenen werden die beleidigenden Schriften gerechnet, welche gegen die Religion, gegen die Sitten und das natürliche Recht, gegen das Völkerrecht (gegen auswärtige Regierungen), gegen den Staat und die Verfassung, gegen den König und seine Regierung, endlich gegen die beiden Kammern des Parlaments; zu diesen die, welche gegen die Gerichtshöfe, gegen die Großen des Reichs, gegen obrigkeitliche Personen, endlich gegen Privatpersonen gerichtet sind. — Die Verfahrungsart hat drei verschiedene Formen: 1) durch Indiktment, d. h. durch ein Anklage-Mandat, welches erfolgt, sobald die von der beleidigten Person angebrachte Beschwerden angenommen werden; 2) durch Information, d. h. durch eine Untersuchung, welche der Klagende bei solchen Magistratspersonen nachsucht, denen die Befugniß dazu von Amtswegen zusteht; 3) durch Aktion, d. h. durch gewöhnliche Klage auf Schadenersatz. (Beilagen z. Protokolle d. 51sten Sitzg. d. Bundesversamlung S. 615.) „Il y a en Angleterre deux modes de procéder par rapport à la diffamation, et en général aux délits de la presse, l'un par la voie criminelle, et l'autre par la voie civile. Lorsqu'on attaque un écrivain par la voie criminelle, on l'accuse d'avoir cherché à troubler le repos des citoyens, on ne s'inquiète pas si ce qu'il a dit est vrai ou faux; il suffit qu'il trouble le

belle gegen den Staat oder die höchsten Autoritäten im Staate, sind im Sinne der englischen Gesetzgebung von einer und derselben Natur, und werden aus einem und demselben Standpunkte, nämlich als Störungen des öffentlichen Friedens (breach of the King's peace) betrachtet. Die auf diese Vergehungen gesetzten Strafen sind Geldbußen, Gefängniß und Pranger. Die Geldbußen hängen von der jedesmaligen Bestimmung des Richters ab; sie haben sich in den letzten Zeiten oft auf 500 bis 1000 Pfund Sterling belaufen, und sind zuweilen noch mit Kautionsstellungen „für ruhiges Betragen" (for good behaviour) auf längere Zeit verknüpft. Gefängnißstrafen wurden ehemals bis auf zehn Jahre ausgedehnt, die neuere Praxis hat sie auf ein Jahr und achtzehn Monate, höchstens auf zwei Jahre beschränkt. Vom Pranger, auf welchen nach der vor einigen Jahren angenommenen Bill des Mr. Taylor nur noch im Falle des Meineides erkannt werden soll, sind die Schriftsteller, denen er sonst öfter zu Theil wurde, jetzt befreit.

In einem Lande, wo dem Misbrauche der Presse

---

repos, qu'il soit puni. Mais dans l'action purément civile, l'écrivain inculpé est admis à la preuve, sauf la contrepreuve de la part du plaignant." (Cuvier commissaire du roi. Moniteur du 3ome Avr. 1819. p. 533.) — Die Aktion, wodurch Ersatz für den durch ein Libell verursachten Schaden verlangt wird, hat nichts Besondres in England. Sie gleicht allen wohlgeordneten Verfahrungsarten in Europa. Man muß den durch das Libell verursachten Schaden klar beweisen und dessen Ersatz in einer bestimmten Summe fordern. Die Geschwornen sprechen hier eben so, wie in den übrigen Fällen und andern Civilsachen. (Montvéran.)

durch kein Polizeigesetz vorgebeugt, und wo der Thätigkeit, der Unruhe und den Leidenschaften des Menschen ein so weites Feld geöffnet ist, können Libelle aller Art keine seltene Erscheinung sein. Daß durch diese Klasse von Schriften nicht allein die Ruhe und Ehre der Privatpersonen gefährdet, sondern auch die Sicherheit und Würde des Staates in nicht geringem Grade verletzt werden kann, wird Niemand in Zweifel ziehen. Und da sie, nach den Grundsätzen der brittischen Jurisprudenz, wie wir eben gesehen haben, wirklich mit vieler Strenge behandelt werden sollen, wer würde nicht glauben, daß die unterscheidenden Merkmale, der legale Charakter eines Libells, durch gesetzliche Vorschriften aufs genaueste bestimmt sein müsse, wenigstens genau genug, damit in gewöhnlichen Fällen keine Ungewißheit statt haben könne, und selbst in zweifelhaften, der Auslegungskunst des Richters ein sicherer Leitfaden gegeben sei? — So verhält es sich aber keinesweges. Wie es mit der Gesetzgebung in England in Ansehung dieses Punktes beschaffen sei, können wir nicht treffender ausdrücken, als mit den Worten eines neueren englischen Schriftstellers, der in dieser Frage kein Fremdling ist. Er sagt: „Die Befugniß der Gerichtshöfe, Libelle zu bestrafen, gründet sich durchaus auf keine gesetzliche Vorschrift. Die Zustimmung des Parlaments zur Ausübung dieser Befugniß ist blos negativ. In unserer ganzen Statutensammlung findet sich nicht ein einziger Versuch, durch Worte zu bestimmen, was eigentlich ein Libell konstituirt, noch irgend eine Regel, welche die Beschaf-

fenheit oder den Grad der Strafe festsetzte, noch auch nur irgend eine Disposition, welche die Schmähschriften überhaupt für gesetzwidrig erklärte! Es giebt keine geschriebene Norm, wodurch die Gerichtshöfe ihre Aussprüche abmessen könnten. Ihre Gewalt ruht auf keinem anderen Fundament, als auf dem der ehemaligen Sternkammer; und die Richter der Kings-Bench haben von jeher keine andere Richtschnur gekannt, als die Aussprüche jenes willkührlichen Tribunals, und die ihrer Vorgänger, die dem Beispiele desselben gefolgt sind *)."

Die von den größten englischen Rechtsgelehrten gegebenen Definitionen des Misbrauchs der Presse, oder dessen, was ein Libell konstituirt, tragen ohne Ausnahme das Gepräge dieser absoluten Unbestimmtheit der Gesetzgebung. Wir führen aus vielen nur einige der auffallendsten an. Der Oberrichter Comyns sagt in seinem „Abriß der englischen Gesetze," einem als klassisch betrachteten Buche: „ein Libell sei eine Aeußerung der Verachtung oder des Vorwurfs, zur Herabsetzung der Regierung, einer öffentlichen Autorität, oder einer Privatperson, verbreitet." — Der im Auslande noch berühmtere Blackstone drückt sich folgendermaßen aus: „Jeder Engländer hat das unzweifelhafte Recht, dem Publikum mitzutheilen, was ihm beliebt; wenn er aber etwas in Druck giebt, das unanständig, schädlich oder gesetzwidrig ist, so hat er die Folgen seiner Vermessenheit sich selbst zuzuschrei-

*) Edinburgh Review. Vol. XVIII. p. 104.

ben *)." Lord Ellenborough, noch jetzt Präsident des obersten Kriminalgerichts, erklärte im Jahre 1804: „strafwürdig sei eine jede Publikation, die zur Absicht habe, die Unzufriedenheit des Volkes zu erregen, indem sie, sei es durch Schmähungen, sei es durch Spott, die von der Regierung eingesetzten Autoritäten, in Misachtung (disesteem) bringe **)." Einer der neuesten

*) Commentaries on the law of England. Vol. IV. p. 151. Das merkwürdigste an dieser nichts definirenden Definition ist das Wort gesetzwidrig — in einem Lande, wo, nach der gemeinschaftlichen Aussage aller Sachverständigen, keine gesetzliche Vorschrift je entschieden hat, was unter einem Libell verstanden werden soll 9).

**) In eben dem Prozeß, in welchem er diesen, so mannigfaltiger Deutungen und Misdeutungen fähigen Grundsatz aufstellte, erklärte er eine Stelle, worin der Beklagte von einem Vizekönig von Irland gesagt hatte: „Er habe den Ruf, die neue Methode der Schaffütterung besser als irgend ein Pächter in Cambridge-Shire zu verstehen," — für libellistisch, „weil

9) Um unsre Leser in den Stand zu setzen, hierüber nach eigner Ansicht zu urtheilen, haben wir in der Beilage No. I. vollständig mitgetheilt, was Blackstone in seinen Komentarien über Libelle und Injurien sagt. Ebenso hat es uns nicht undienlich geschienen, in der Beilage No. II. einen Auszug aus Montverans Darstellung der englischen Preßgesetzgebung hinzufügen, wenn schon der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes, aus uns unbekannten Gründen, diese Darstellung keiner besondern Beachtung würdig erklärt. — Das Wort gesetzwidrig, dessen sich Blackstone bedient, soll übrigens wohl nichts anderes sagen, als: „das, was mit irgend einem in England bestehenden Gesetze im Widerstreite steht" — und dieser Widerstreit, sollten wir meinen, könne füglich auch ohne eine Definition des Wortes „Libell" in der Praxis erkannt werden. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der Verfasser wenigstens eine eigne Definition gegeben hätte, da er auf das Dasein derselben einen so großen Werth legt.

Schriftsteller über diesen Gegenstand, und ein grundgelehrter praktischer Jurist, sagt mit nicht viel größerer Präzision als seine Vorgänger: „das Vergehen eines Libellisten besteht in der Bekanntmachung eines geschriebenen, gedruckten oder gemalten Werkes, dessen Absicht dahin geht, den öffentlichen Frieden zu stören, indem es die Regierung herabsetzt, oder die Unterthanen zum Aufstande reizt *)."

Es wäre unnütz, sich bei der einleuchtenden Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit und Nichtigkeit dieser und aller ähnlichen Definitionen lange aufzuhalten, oder umständlich darzuthun, wie aus einem so gänzlichen Verstummen der Gesetze, je nachdem Willkühr und Macht die Wagschale nach der einen oder der anderen Seite ziehen, die ungerechteste und gewaltsamste Behandlung der Schriftsteller, oder der empfindlichste Nachtheil für den Staat entspringen muß. Schon der Grund des ganzen Gebäudes, das durchaus auf der zweideutigen Formel „eines Bruches des öffentlichen Friedens," also auf

sie deutlich die Absicht verrathe, den Vizekönig in der öffentlichen Achtung herabzusetzen."

Der Libellist war übrigens keine geringere Person, als der berüchtigte Cobbet, den man damals zum Verbrechen machte, über einen Lord-Lieutenant von Irland, als über einen guten Schafkenner gespöttelt zu haben, und den man nachher zehn Jahre lang alles, was die libellistische Frechheit je ausschweifendes und verruchtes erdacht hatte, ungestraft unter den niedrigsten Pöbel verbreiten ließ, bis er zuletzt, von der Last seiner Missethaten erdrückt, und seinen eigenen Anhängern zum Gräuel geworden, aus England entfloh.

*) Edinburgh Review. August 1816.

einer bloßen gesetzlichen Fiktion beruht, lehrt hinreichend, daß es keinem seiner Zwecke entsprechen kann; und es wäre in der That um die Preßfreiheit in England, von welchem Gesichtspunkte man auch ausgehen mag, äußerst schlecht bestellt, wenn sich nicht etwa (bei weiterer Prüfung) ergeben sollte, daß die Unvollkommenheit der Gesetzgebung durch anderweitige Hülfsmittel mehr oder weniger kompensirt sei.

Man würde jedoch in einen großen Irrthum verfallen, wenn man sich einbilden wollte, die hier gerügten Mängel wären der brittischen Preßgesetzgebung ausschließend eigen, hätten ihren Grund in dieser oder jener besonderen Eigenschaft der brittischen Verfassung, und würden folglich anderwärts leicht gehoben werden können. Diese Mängel gehen unmittelbar aus der Natur der Sache hervor; und es beweiset vielleicht nur das richtige Gefühl, den glücklichen Instinkt der brittischen Staatsmänner, daß sie es nie unternommen haben, nach dem Unausführbaren zu streben. Jeder Rechtsgelehrte weiß, wie schwer es schon hält, den Charakter einer Privatinjurie [10]), oder einer Schmähschrift gegen Privatpersonen,

---

10) Il y a diffamation et injure toutes les fois qu'on publie, ce qu'on n'a pas droit de publier, ou qu'on le publie d'une manière injurieuse non jure dictum: c'est la signification et la definition du mot injure. — Wenn man geschichtlich untersucht, in welchem Sinne (nach dem Tacitus z. B.) das Wort libellus ursprünglich bei den Römern gebraucht, und in welcher Bedeutung es von diesen in die neuern Sprachen übernommen worden ist, sollte man die Definition des Libells auch nicht für so übermäßig schwer halten.

mit logischer und juridischer Genauigkeit anzugeben, und wie wenig die bisherigen Criminalgesetzbücher auch nur dieser Aufgabe Genüge geleistet haben. Aber ein Libell gegen den Staat gesetzlich und ausreichend zu definiren, mit anderen Worten, zwischen dem unschuldigen Gebrauche und dem Misbrauche der Presse, in Rücksicht auf die öffentlichen Angelegenheiten, eine unverkennbare Demarkationslinie zu ziehen, scheint uns ein für allemal unmöglich. Wenn es mit drei oder vier bündigen Formeln gethan, wenn es z. B. genug wäre, auszusprechen, daß der, welcher sich unmittelbar an der Person des Souve-

---

Toute allégation ou imputation d'un fait, qui port atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du corps auquel le fait est imputé, est une diffamation. Toute expression outrageante, termes de mépris ou infective qui ne renferme l'imputation d'aucun fait, est une injure. (Art, 9. du I. projet de loi.)

Qu'appelleroit-on diffamation ou injure envers les chambres comme corps? Serons-nous injuriés si l'on nous accuse de complaisance, de connivence, de timidité, de démagogie? Vous voyez que je parcours toutes les suppositions. Mais comment ces imputations devront-elles être libellées pour constituer, ou, ce qui est plus important, pour ne pas constituer une injure? Ici tout est vague et arbitraire. Sera-ce une injure, que de dire que nous n'aurions pas dû voter telle loi que l'écrivain trouvera défectueuse? Sera-ce une diffamation que d'insinuer que nous n'avons voté cette loi que par des motifs personnels ou même blamables? Mais quel compte pourra-t-on rendre alors à la nation qui a le droit de savoir notre conduite? Messieurs, qu'on mette l'honneur des pairs et celui des députés comme celui des autres citoyens sous la sauvegarde de la loi. Rien n'est plus juste. Mais l'honneur des chambres come corps est dans l'opinion. La loi n'y peut rien. C'est aux chambres à conquérir l'opinion; elles y réussiront toujours si elles le méritent. (Benjamin Constant) Moniteur v. 15. Apr. S. 451.

Man sehe weiter unten auch Blackstone über die Injurie.

rains mit unanständigen Aeußerungen vergriffe, — der, welcher offen und ausdrücklich zur Empörung gegen ihn oder seine Stellvertreter aufforderte, — der, welcher bestehenden Gesetzen für sich oder andere förmlich den Gehorsam aufsagte u. s. f., strafwürdig sein sollte, so käme man freilich ganz leicht aus der Sache. Vielleicht könnte man sich auch die Mühe ersparen, Gesetze dieser Art niederzuschreiben; denn der Uebertretungsfälle würden nicht viele, und die, welche dagegen sündigen, mögten im Narrenhause wohl besser aufgehoben sein, als im Kerker. Sobald man aber von diesen Extremen herabsteigt, und in die Region des Praktisch-Möglichen, des Praktisch-Wahrscheinlichen tritt, erscheint die Aufgabe in einer veränderten Gestalt. Es ist lehrreich, oft auch belustigend, zu bemerken, mit welcher Leichtigkeit, mit welcher Beherztheit so viele, die sich in Fragen dieser Art zu Führern ihrer Mitbürger aufwerfen, von einem guten Gesetze über Preßfreiheit sprechen, mit welcher Zuversicht sie erwarten, daß nächstens, von hier oder von dort, von oben oder von unten her, ein so dringendes Zeitbedürfniß seine Erledigung erhalten wird, wie sie sich nicht genugsam verwundern können, daß, sei es nun Unfähigkeit der Rathgeber oder Halsstarrigkeit der Machthaber, mit einem so heilsamen Werke so lange gezaudert werden konnte. Es ist noch lehrreicher und oft nicht weniger belustigend, zu sehen, wie Gesetzgeber und Staatsmänner, und wohlmeinende Schriftsteller sich anstrengen und abmühen, und nach hundert vereitelten Unternehmungen immer wieder von neuem versuchen, diese rebellische Auf-

gabe zu überwinden. Sie würden ihre Zeit und ihre Kräfte nicht viel fruchtloser verwenden, wenn sie sich mit der Quadratur des Zirkels beschäftigten.

Die Erfindung eines Gesetzes, oder einer Reihe von Gesetzen, die mit einer für das praktische Bedürfniß hinreichenden, für die Freiheit der Schriftsteller und die Sicherheit des Staates gleich beruhigenden Deutlichkeit und Genauigkeit bestimmten, was unter Misbrauch der Presse in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse verstanden werden soll, halten wir (nach unserer durch vieljähriges Nachdenken immer fester gewordenen Ueberzeugung) aus zwei Gründen für unmöglich *) [11]).

*) Mit den Preßvergehungen gegen Privatpersonen beschäftigen wir uns gegenwärtig nicht, theils, weil die Gesetzgebung über diesen Gegenstand, obgleich ebenfalls mit großen Schwierigkeiten verknüpft, doch eher zu einem gewissen (nie völlig genugthuenden) Grade von Vollkommenheit gebracht werden kann, theils, weil sie ein ungleich geringeres Interesse haben, als die Vergehungen gegen den Staat.

---

11) Le projet de loi rélatif à la liberté de la presse repose sur une maxime profondement vraie, éminemment salutaire, celle que la presse n'est qu'un instrument, qui ne donne lieu à la création ni à la définition d'aucun crime ou délit particulier et nouveau. Cette déclaration franche et loyale est un pas immense dans la carrière des idées saines et véritablement constitutionelles. La presse déclarée un simple instrument, perd aux yeux du gouvernement le caractère d'hostilité spécial qui a suggéré à tous les gouvernemens tout de fausses mesures; elle perd aussi aux yeux des amis trop ombrageux de la liberté ce titre chimérique à une inviolabilité exagérée, que réclamaient pour elle, à des époques terribles, des hommes qui vouloient en abuser. Elle redevient ce qu'elle doit être, un moyen de plus d'exercer une faculté naturelle, moyens semblables à tous ceux de divers genres dont les hommes disposent, et qui doit, de même que tous les autres être libre dans son exercice légitime,

Der erste ist, daß, was durch Worte gefrevelt werden kann, sich nicht durch Worte voraus bestimmen, vielweniger erschöpfen läßt. Das Gesetz kann mit vollkommener, oder doch praktisch hinlänglicher Genauigkeit bezeichnen, was Straßenraub, Diebstahl, Brandstiftung, Münzverfälschung, Betrug u. s. w. ist. Nicht, daß nicht auch diese Klassen von Verbrechen oder Vergehungen mannigfaltige Formen, und Abstufungen, und Verwickelungen, und Verlarvungen zuließen; es liegt jedoch in allen ein materielles Element, welches ein gutgefaßtes Gesetz ein für allemal ergreifen und darstellen kann. Welches Gesetz aber vermögte, in den tausendfältigen Combinationen, deren menschliche Gedanken und menschliche Sprachen fähig sind,

---

et reprimé seulement dans les délits qu'il peut entrainer. (Benjamin Constant) Moniteur v. 15. Apr. S. 450.

Pour arriver à un but criminel, la manifestation de la pensée a plusieurs moyens de se faire jour; la parole simple, la parole figurée écrite, imprimée, rapidement repandue par les journaux; elle a les dessins, les gravures, les peintures ou emblêmes, les placards, les affiches; c'est à dire que le crime ou le délit restant le même l'instrument peut varier et se modifier sous des formes diverses. Faute d'avoir saisi cette analogie, on avait jusqu'à présent consideré la presse, qui n'est qu'un des nombreux moyens de publication dont on peut abuser, comme créant une nouvelle espèce particulière de délits, pour lesquels une législation à part était nécessaire, et ce faux apperçu pouvait jeter dans de fausses routes, et introduisant dans les lois des distinctions et des différences qui ne sont pas dans la nature des choses. La similitude des intentions et des résultats, indiquant des crimes ou délits de même genre, quel que soit l'instrument, dont on s'est servi, appelle naturellement une seule et même régle de procédure et de jugement. (Cassaignoles rapporteur de la commission centrale) Moniteur vom 20. Apr. 1819. S. 475.

das Gute vom Bösen, das Unschuldige vom Strafbaren, im Voraus zu unterscheiden? Wo soll hier eine Gränze gezogen, und durch welche Wortformen könnte sie bezeichnet werden? Bleibt das Gesetz bei jenen allgemeinen Bestimmungen stehen, womit alle bisherigen Strafgesetze sich begnügen mußten, so werden entweder die Vertreter des Staates sich an gezwungene Auslegungen, zweifelhafte Induktionen, willkührliche, vielleicht gewaltsame Anwendungen und Folgerungen halten müssen, oder die Gewandtheit und Schlauigkeit der Delinquenten wird alle gesetzliche Schranken zu überspringen wissen. Glaubt man diesen Gefahren durch Vervielfältigung der Vorschriften, durch kleinliches Aufzählen einzelner möglicher Uebertretungsfälle, durch ein fruchtloses Streben nach Vollständigkeit zu entgehen, so wird man, zwar niemals zum Zwecke, doch zuletzt zu einem Strafkodex gelangen, der auch die unschuldigsten Hände lähmen, und mit welchem kein Schriftsteller mehr wagen würde, die Feder zu ergreifen. Eine Mittelstraße giebt es nicht. Es ist das ewige und unausweichliche Loos eines solchen Gesetzes, zu schlaff oder zu strenge zu sein; und an dieser Alternative scheitert alle menschliche Kunst.

Der zweite, vielleicht noch wichtigere Grund der Unmöglichkeit, Vergehungen der Presse unter die Rubriken eines Gesetzes zu ordnen, liegt in der eigenthümlichen Natur dieser Vergehungen; ein bisher viel zu wenig beachteter Umstand, der eine ausführlichere Erörterung verdient.

Alle gewöhnlichen Strafgesetze sind entweder auf eine wirklich begangene materielle That, oder auf den Vorsatz, sie zu begehen, gerichtet; sobald eines oder das andere erwiesen werden kann, ist auch die größere oder geringere Strafwürdigkeit des Angeklagten gesetzlich entschieden. Hingegen kann die Strafwürdigkeit einer Schrift, weder aus einer materiellen That allein, noch aus dem Vorsatz des Thäters allein, noch aus beiden vereiniget erkannt werden; es muß ein drittes hinzu kommen, worauf in keinem anderen Kriminalfalle Rücksicht genommen wird, und welches die Vergehungen durch die Presse von allen übrigen wesentlich unterscheidet.

Die materielle That des Verfassers oder Herausgebers einer Schrift ist die Publikation; mit ihr beginnt die gesetzliche Existenz der Schrift. Die bloße Abfassung kann weder Verbrechen, noch Vergehung konstituiren. So wie Jedem erlaubt (d. h. gesetzlich nicht untersagt) ist, für sich selbst das Strafbarste zu denken, und das Heilloseste zu wünschen, so hat Jeder auch — die innere Verantwortung vor dem Gewissen bei Seite gesetzt — das unläugbare (äußere) Recht, zu seiner eigenen Unterhaltung zu schreiben, was ihm beliebt. Der Druck sollte, als unmittelbare Vorbereitung zur Publikation, nach strengen Begriffen nicht mehr als gleichgültig betrachtet werden; in Ländern aber, wo keine Censuranstalten sind, liegt auch dieser Akt außerhalb der gesetzlichen Kontrolle. Die eigentliche That ist immer die Publikation. Nun ist es aber in den meisten Fällen unmöglich, selbst aus der Publikation einer Schrift, unmittelbar

die Strafwürdigkeit derselben zu erkennen. Dies kann nur in den seltenen Fällen geschehen, wo der Verfasser etwa thöricht genug wäre, sich eines bestimmten, in den Gesetzen rein ausgesprochenen Verbrechens anzuklagen, oder andere in unzweideutigen Worten dazu aufzufordern. Alsdann aber tritt seine Handlung aus der Klasse der eigentlichen Preßvergehungen heraus, und fällt in den Wirkungskreis anderer Strafgesetze. Reine Preßvergehungen hingegen sind durch das bloße Faktum der Publikation nicht hinreichend als solche beurkundet. Es bleibt eine Hauptfrage noch offen, mit welcher wir uns gleich beschäftigen werden.

Eben so wenig kann die Absicht eines Schriftstellers, wenn sich auch zufälliger Weise darthun ließe, daß sie unbedingt unschuldig oder strafbar war, den gesetzlichen Charakter der Schrift, allein oder unmittelbar bestimmen. Es kann Jemand eine Schrift mit dem bestimmten Vorsatz, die Staatsverfassung zu Grunde zu richten, geschrieben und publizirt, aus Zaghaftigkeit aber, oder aus Ungeschicklichkeit seine Worte so zweckwidrig gestellt haben, daß kein Leser derselben auch nur den leisesten Verdacht daraus zu schöpfen vermögte; eine solche Schrift wäre nach allen gesunden Rechtsbegriffen kein Libell. Es kann ein Anderer, ohne böse Absicht, aus Leichtsinn, aus Muthwillen, aus Eitelkeit, aus falschem Enthusiasmus Dinge schreiben, welche die gesetzliche Ordnung in ihren Grundfesten erschüttern; und seine Schrift ist ohne allen Zweifel ein Libell *).

*) Wenn die Strafwürdigkeit einer Schrift auf anderen We-

Das Eigenthümliche der Vergehungen, die aus dem Misbrauche der Presse entspringen, besteht darin, daß diese Vergehungen — mit Ausnahme jener wenigen Fälle, wo sie unter eine andere Kategorie von Strafgesetzen treten — nur in ihren faktischen oder rechtlich-präsumirten Wirkungen erkannt werden können, da die Handlungen, welche sie konstituiren, an und für sich im gesetzlichen Sinne des Wortes, neutral sind. Bei allen andern Verbrechen oder Vergehungen sind die That und die Absicht die beiden einzigen Gegenstände der Untersuchung: hier muß ein Drittes, nämlich die innere Beschaffenheit, der Sinn, der Charakter, oder, mit einem einzigen dies alles bezeichnenden Worte, die Tendenz der Schrift, mit in Anschlag gebracht werden. Ein Mord, ein Diebstahl, ein Betrug u. s. f. können nie als neutrale Handlungen betrachtet werden; die

gen einmal entschieden ist, so kann allerdings die böse Absicht des Verfassers, in sofern sie sich ebenfalls erweisen läßt, auf die Beurtheilung derselben großen Einfluß haben; aber auch die strafbarste Absicht kann nie eine Schrift zum Libell machen, die es an und für sich nicht ist [12]).

---

12) Im ersten Fall wäre die Schrift der Absicht nach ein Libell, der Wirkung nach kein Libell; umgekehrt im zweiten Fall der Absicht nach kein Libell, aber der Wirkung nach eines. Welcher von beiden Schriftstellern ist es nun, über den die Libellstrafe in vollem Maaße verhängt werden müßte, und welcher kann mit Fug und Recht ganz freigesprochen werden? Actus non facit reum nisi mens sit rea. — I admit that in every case where a Court has to estimate the quality of a writing, the mind and intention of the writer must be taken into the account; — the bona or mala fides, as lawyers express it, must be examined. Erskine Speaches II. 92.

Wirkung mag erfolgt sein oder nicht, sie sind und bleiben ein für allemal Verbrechen oder Vergehungen, je nachdem das Gesetz sie klassifizirt hat. Eine Schrift hingegen wird nur strafbar, wenn man ihr diese oder jene schädliche Wirkung, entweder durch unmittelbare Induktion nachweisen, oder durch rechtliche Präsumtion zuschreiben kann. Diese Unterscheidung ist von wesentlichem Belang.

Es ergiebt sich daraus zunächst die — so eben schon von einer andern Seite bewiesene — nothwendige Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Bestimmungen des Missbrauchs der Presse. Ein Gesetz kann unmöglich, mit irgend einem Anspruche auf Zuverlässigkeit oder Gerechtigkeit, dasjenige gut heißen oder verdammen, dessen Werth oder Unwerth durch seine Wirkung allein, und größtentheils durch seine augenblickliche Wirkung bestimmt wird. Keine vorherbestehende Regel kann hier einen zuverlässigen Maaßstab geben. Eine Schrift kann im höchsten Grade verderblich und zerstörend wirken, ohne gegen einen einzigen Buchstaben des strengsten und ausführlichsten Gesetzes anzustoßen. Die Wirkungen einer Schrift sind, so sehr als menschliche Erzeugnisse und Thaten es nur sein können, an den Unterschied der Lokalitäten und der Zeiten, und an den Wechsel der Verhältnisse geknüpft. Was an einem Orte, in einem Zeitpunkte ohne alle Gefahr, und vielleicht mit Nutzen gesagt werden mögte, kann unter veränderten Umständen zum tödlichsten Gift werden. Mancher schiefe oder gewagte politische Satz, den wir heute mit Gleichgültigkeit in den gemeinsten Flug-

schriften lesen, hätte vielleicht vor funfzig, vielleicht auch nur vor zehn Jahren die gewaltsamsten Erschütterungen veranlaßt.

Wenn aber die Gesetzgebung in allem, was die Presse angeht, unvollkommen ist, und diese ihre Unvollkommenheit nie gehoben werden kann, so muß das System, in welchem der Misbrauch der Presse durch Strafgesetze verhindert werden soll, auf einer anderen Seite seine Ergänzungsmittel finden. Dies geschieht durch eine nothwendige Erweiterung der richterlichen Funktion, welche die Unzulänglichkeit der gesetzgebenden kompensirt. Der Richter wird in jedem Prozeß über Schriften, nicht blos zum Schiedsrichter zwischen dem Gesetz und dem Beklagten, sondern eigentlich zum Mitgesetzgeber erhoben [13]). Er entscheidet, nicht wie in gewöhnlichen Kriminalfällen, nach der Vorschrift des Gesetzes, sondern allein nach dem Sinne desselben, und da, wo es ihn gänzlich verläßt, nach eigener Ueberzeugung. Er hat mit einer Frage zu thun, von welcher seine ganze übrige Praxis ihm kein Beispiel darbietet. In jedem anderen Kriminal-

---

13) Les juges ne peuvent qu'appliquer la loi; ce principe c'est d'un rigueur absolu dans les gouvernemens réprésentatifs; s'ils interprètent, ils ne sont plus des juges, ils deviennent des législateurs opposés au pouvoir de la société; ils font autrement que n'ont voulu ceux qui seuls ont le droit de vouloir; dès-lors la constitution est renversée. (Fiévée histoire de la Session de 1817. 36.) — It would be a most unhappy case for the Judge himself if the prisoners fate depended upon his directions: — unhappy also for the prisoner; for if the Judge's opinion must rule the verdict, the trial by Jury would be useless. Mathew Hale Pleas of the Crown. 258.

prozesse ist mit dem Beweise der That auch der Beweis des Verbrechens geführt; denn ob die That an und für sich strafwürdig, ob sie an und für sich ein Verbrechen sei, oder nicht? — diese Frage ist durch das Gesetz schon beantwortet. Gerade diese sonst überflüssige Frage aber wird, so oft der Gegenstand der Anklage eine Schrift ist, die wichtigste, und zugleich die schwierigste der ganzen Verhandlung. Und da der Richter bei Auflösung derselben vom Gesetze wenig oder gar keinen Beistand zu hoffen hat, vielmehr in jedem einzelnen Falle das Gesetz, wonach er sprechen soll, selbst erst schaffen muß, so liegt auf ihm allein die Last und die Verantwortlichkeit der Entscheidung *).

In England, wo das Gesetz über die charakteristischen Merkmale einer Preßvergehung durchaus verstummt, tritt folglich die richterliche Behörde ausschließend an dessen Stelle, und das Schicksal jeder Anklage gegen Misbrauch der Presse bleibt unbedingt und ungetheilt ihrem Ausspruche anheim gestellt. „Ein Gesetz über Preßvergehungen" — sagt einer der gelehrtesten Schriftsteller — „hat so unübersteigliche Schwierigkeiten, daß billigerweise Niemand es verlangen kann; und am Ende wäre es auch

*) Um jedem Einwurfe zu begegnen, bemerken wir hier, daß zwar auch in Criminalprozessen über gewöhnliche und bestimmt-definirte Vergehungen die Frage: ob die begangene That überhaupt strafwürdig war, vorkommen kann; ob dies gleich nur ein seltener Fall sein wird. Ein Prozeß über eine angeklagte Schrift aber läßt sich ohne jene Frage in der Regel nicht denken, und sie ist, so zu sagen, der Angel, um welchen das ganze gerichtliche Verfahren sich dreht.

überflüssig darnach zu streben. Alles kommt nur darauf an, ein Mittel zu finden, wodurch der praktischen Unbestimmtheit des Wortes Libell so viel, als wünschenswürdig und möglich ist, abgeholfen werde; und es scheint zuletzt gleichgültig, ob ein solches Mittel seinen Sitz in einem oder dem anderen Zweige der Strafgesetzgebung habe *)." Wie dieses Mittel in England beschaffen ist, und wie fern es den Forderungen an eine gute Rechtspflege in Preßvergehungsfällen entspricht, werden wir im dritten Abschnitte untersuchen.

2. Form der Anklage.

Der gewöhnliche Gang der englischen Justiz, in Rücksicht auf Vergehungen, die den Staat und die öffentliche Ordnung interessiren, ist folgender. In jeder Grafschaft versammelt sich an den für die Sitzung des Assisengerichtshofes festgesetzten Terminen eine sogenannte Großjury, zu welcher nicht unter zwölf, und nicht über dreiundzwanzig Personen, sämmtlich bekannte und in gutem Rufe stehende Insassen der Grafschaft, berufen werden. Vor diese Jury werden in der Regel alle Kriminalanklagen, sie mögen ursprünglich von Privatpersonen, oder von Kronbeamten herrühren, im Namen der Krone ge-

*) Edinburgh Review, Vol. XXVII. p. 107. — Hierauf ließe sich mit Recht antworten, daß das Mittel, sobald es der richterlichen Behörde ausschließend überlassen werden muß, eigentlich gar nicht mehr in der Strafgesetzgebung residirt. Daß aber kein anderer Ausweg zu finden sei, darin stimmen wir diesem erfahrenen Rechtsgelehrten vollkommen bei.

bracht. Die Anklageinstrumente müssen mit der größten technischen Genauigkeit in Rücksicht auf Angabe der Personen, der Orte, der begangenen Verbrechen ꝛc. abgefaßt sein; der kleinste Flecken macht sie ungültig. Wenn nicht wenigstens zwölf Mitglieder der großen Jury (also im Falle der Vollzähligkeit die Mehrheit) die Klage annehmbar finden, so ist sie verworfen. Wenn zwölf oder mehrere sie für zuverlässig erklären — denn nur über diese Frage der Zuverlässigkeit hat die große Jury zu entscheiden — so geht sie von dem Assisengericht an das kompetente Kriminalgericht über, wo dann unter Konkurrenz der kleinen Jury, die bekanntlich nur aus zwölf Personen besteht, und nicht anders als einstimmig sprechen kann, das weitere gerichtliche Verfahren eintritt. Diese Art der Anklage heißt in der Kunstsprache Indictment.

Es giebt aber, von uralter Zeit her, eine andere Form der Anklage — durch Information ex officio — zu welcher nur der oberste Kronfiskal, der den Titel Generalanwald (Attorney General) führt, bevollmächtiget ist. Dieser kann, ohne Dazwischenkunft der großen Jury, einen Kriminalprozeß unmittelbar bei dem Gerichtshofe der Kings-Beuch *) einleiten. Vormals wurden auf diesem Wege eine Menge von Vergehungen, besonders solche, die, wie die Rechtsorakel sich ausdrücken, „die Regierung des Königes gefährden, oder Ihn in der Aus-

*) Das oberste Kriminalgericht in England, welches ehemals Aula Regia, auch Custos morum genannt wurde. Der Akt des Generalfiskals, der eine Anklage bei diesem Tribunal einleitet, heißt in der Kanzleisprache — to file an information.

übung seines Amtes stören könnten," verfolgt. Seit der Revolution von 1688 sind fiskalische Informationen beinahe ganz außer Gebrauch. Selbst in den wichtigsten Kriminalfällen (bei Hochverrath und Felonie) wird die regelmäßige Form des Indiktment beobachtet. Nur die Anklagen über Libelle werden fortdauernd, und seit langer Zeit ausschließend auf diesem Wege betrieben. Der wahre Grund dieser Ausnahme liegt abermals in der besonderen Natur des Libellprozesses, und kann einem aufmerksamen Beobachter nicht lange verborgen bleiben [14]). In dem

---

14) Beim Indiktment erläßt das große Schwurgericht die Anklageakte unter Verantwortlichkeit des Klägers, der die Kosten tragen muß, und wegen Schadenersatzes belangt werden kann, wenn er unterliegt. Früher unterschied man die Information durch den Kronbeamten (coroner) oder Königsanwald (kings attorney) von der Information ex officio durch den Staatsanwald (attorney general). Die Information des Kronbeamten, welche erst erfolgt, nachdem er vom Gerichte die Erlaubniß dazu erhalten hat und die Sicherheit wegen der Kosten geleistet worden, ist dem Beklagten günstiger als das Indiktment. Das Gericht selbst hat die Anklagejury (das große Schwurgericht) gebildet, und bevor es die Erlaubniß zur Information gab, den Sachwalter des Beklagten, wie den des Klägers gehört. Es hat also eine Art von vorläufigem Urtheile statt gefunden. wodurch der Beklagte vortheilhafter gestellt ist, als im Prozesse durch das Indiktment, wo das große Schwurgericht sein Facias venire oder Anklagemandat auf die Bitte des Klägers erläßt, ohne die Gegenrede des Beklagten vernommen zu haben. Bei diesem Verfahren sind alle Umstände für den Beklagten; die Kläger machen daher selten davon Gebrauch. Bei der Information ex officio dagegen hat der Staatsanwald alle rechtlichen Präsumtionen für sich, und in der Führung der gerichtlichen Verfolgung ist alles gegen den Beklagten. Die Informationen ex officio sind daher eines jener drücken-

obersten Kriminalgerichtshofe zu London wird der Libellprozeß von dem Generalfiskal selbst, unter unmittelbarem Vorsitze der Richter, geführt; und eine vollständige Darlegung der Gründe, welche die Anklage aufklären und rechtfertigen können, geht dem Ausspruche der Jury voran. Sollte die große Jury, wie bei einem gewöhnlichen Indiktment, über die Zulässigkeit der Anklage erkennen, so müßte den Provinzialgerichten, zu deren Wirkungskreise die große Jury gehört, eine vorläufige Instruktion des Prozesses übertragen werden. Da aber in einem Prozeß über Preßvergehungen jede Instruktion, auch die vorläufigste, sogleich in den Grund der Sache (in die merita causae) eingehen muß, so würde der Ausspruch der großen Jury unausbleiblich die Hauptfrage: Libell oder Nicht-Libell? — umfassen, und wenn dieser Ausspruch für die Anklage ausfiele, der oberste Gerichtshof mit seiner Jury — die immer wieder die nämliche Frage zu behandeln hätte — eigentlich nur eine Appellations-Instanz bilden, bei welcher sich, im Falle der Lossprechung des Beklagten, der sonderbare und in der brit-

---

den Mittel, welche seit dem Kriege wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten die Regierung angewandt hat, um ein größeres Ansehen, oder, gerade herausgesagt, mehr willkührliche Gewalt zu erlangen, als sie je gehabt. — In den Informationen ex officio erreicht der Hof durch ungesetzliche Quälereien seine Feinde und diejenigen Bürger, welche durch ihre Anhänglichkeit an die Sache des Volks bekannt sind. Durch die Rekurse an die Kanzlei beschützt er seine Freunde, mittelst einiger gefälligen Kassationen, einiger gütigen Ungerechtigkeiten. Montvéran.

tischen Jurisprudenz unerhörte Umstand ergeben könnte, daß eine zweite Jury das Urtheil der ersten reformirte. Anstatt sich aber auf diesen, gewiß nicht unerheblichen Grund zu stützen, findet man es in England bequemer, das Verfahren des Generalanwaldes in Libellprozessen durch die vorgebliche Nothwendigkeit einer schnelleren Behandlung solcher Prozesse zu rechtfertigen; ein Grund, der, wie sich gleich zeigen wird, nicht unglücklicher gewählt werden konnte.

Nachdem der Generalanwald die Klage angemeldet hat, hängt der Zeitpunkt der Eröffnung des Prozesses durchaus von seinem Willen ab. Er kann Jahre verstreichen lassen, ehe er den Angeklagten vor Gericht fordert, und es giebt kein rechtliches Mittel, ihn zur Legitimirung der Anklage zu vermögen, wie lange er sie auch ruhen lassen mag. Er kann sogar aller weiteren Prozedur stillschweigend entsagen, ohne mit der Anzeige, daß er ihr entsagt habe, an einen bestimmten Termin gebunden zu sein. Es steht also jederzeit in der Macht dieses Kronbeamten, die Schrecken eines Kriminalprozesses gegen einen Schriftsteller aufzubieten, und, so lange er es für gut findet, über seinem Haupte schweben zu lassen. Fiskalische Informationen werden häufig eingeleitet, ohne daß irgend ein weiterer gerichtlicher Schritt darauf folgte; entweder, weil man bei näherer Prüfung der Sache keinen günstigen Ausgang davon erwartet, oder auch, weil es von Anfang an nicht ernstlich damit gemeint war. Auf diese Weise wurden vor einigen Jahren mehr als zwanzig politische Schriftsteller an einem Tage in Anklagestand

versetzt, und nur gegen einen wurde wirklich prozedirt. So befand sich einst die größere Hälfte der in London erscheinenden Journale unter fiskalischer Anklage; die Informationen waren übergeben; keine kam zur Vollziehung. Der Prozeß war suspendirt, nicht niedergeschlagen; und die Journalisten fuhren inzwischen ungestört fort, nicht allein gegen die Minister und ihre Maaßregeln, sondern selbst gegen den Generalfiskal, die Tribunäle und die Richter zu Felde zu ziehen. Doch kam keiner ohne ernsthaften Schaden aus dem Spiele. Denn jede solche fiskalische Information, sie mag zum Prozeß führen oder nicht, ist mit beträchtlichen Kosten verknüpft, die sich oft 80 bis 100 Pf. St., und zuweilen noch viel höher belaufen. Unter gewissen Umständen kann der Generalfiskal auch, mit Beobachtung der Formen, den angeklagten Schriftsteller verhaften, und bis zur Lossprechung oder bis zur förmlichen Verzichtleistung auf den Prozeß im Gefängnisse sitzen lassen.

Mr. Brougham hat vor zwei Jahren eine Bill zur Reform des fiskalischen Verfahrens in Libellsachen ins Unterhaus gebracht; bis jetzt ist nichts darüber beschlossen worden. Dagegen hat der Staatssekretair der inneren Angelegenheiten, Lord Sidmouth, im Monat März 1817 ein Zirkular an die Lordlieutenants der Grafschaften erlassen, wodurch die Friedensrichter bemächtiget werden, „Jeden, der eidlich bei ihnen angeklagt wird, schmähende oder aufrührerische Pamphlets und Schriften bekannt gemacht, verkauft oder vertheilt zu haben, verhaften zu lassen, oder

zur Bürgschaftsleistung für sein Erscheinen bei einer bevorstehenden Anklage zu zwingen." — Diese Vollmacht der Friedensrichter scheint von noch weiterem Umfange, als selbst die des Generalanwaldes zu sein, und würde, wenn man es wagte, sie zu vollziehen, zu noch größeren Bedrückungen führen *).

Das Recht der Anklage in Libellsachen kann nicht füglich einer andern Autorität, als der fiskalischen übertragen werden; und diese kann es nicht nach einer vorher bestimmten Regel, sondern immer nur nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt, auf eigene Diskretion ausüben. Da der fiskalische Beamte, besonders in unruhigen Zeiten, unmöglich alle anstößige Schriften den Tribunälen überliefern kann, so bleibt ihm nichts übrig, als diejenigen aus der Masse herauszugreifen, welche der Zufall, eine augenblicke Gemüthsstimmung, fremdes Urtheil, verdiente oder unverdiente Celebrität, persönliche Verhältnisse der Schriftsteller u. s. f. (höherer Einflüsse noch gar nicht zu gedenken) seiner Aufmerksamkeit und seiner Rüge empfehlen; und wenn er auch sein Amt mit noch so großer Einsicht und Unpartheilichkeit verwaltet, lauft er immer Gefahr, gegen einen zur Verantwortung gezogenen Libellisten, hundert eben so strafbare, und vielleicht viel schäd-

*) Maaßregeln von dieser Art — drückend in der Form und ohnmächtig in der That — machen es begreiflich, wie in einer Epoche, wo der Mißbrauch der Presse in England die letzten Extreme erreicht hat, doch zu gleicher Zeit die Vertheidiger der Volksfreiheit immer noch scheinbare Vorwände finden, über die härteste Sklaverei der Presse und die Tyrannei der Minister zu schreien.

lichere zu verschonen. Dieser Uebelstand ist von dem Systeme der Verhütung des Preßmisbrauches durch Strafgesetze unzertrennlich, und kann in keinem Staate, wo dies System angenommen wird, daraus verbannt werden. Daß er in England in nicht geringem Grade obwaltet, und daß die dortige Form der Anklage gegen Preßvergehungen, zu mannichfaltigen Unregelmäßigkeiten und Misbräuchen und zu drückender Willkühr Anlaß giebt, daß folglich die brittische Preßverfassung, selbst aus dem Standpunkte der individuellen und schriftstellerischen Freiheit betrachtet, so befriedigend und so gefahrlos nicht ist, als ihre auswärtigen Bewunderer sich einbilden, geht aus dem, was in diesem Abschnitte gesagt worden, wohl deutlich genug hervor.

3. Gerichtliche Prozedur.

Durch das Vorhergehende sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn die Presse durch Strafgesetze in Schranken gehalten werden soll, die richterliche Gewalt in ihrer Mitwirkung für diesen Zweck einen ganz eigenen Charakter annehmen, daß sie Fragen erörtern, Gegenstände umfassen, Geschäfte übernehmen muß, die ihrem gewöhnlichen Gange fremd sind. Wer einmal die Gründe der unheilbaren Unvollkommenheit aller Strafgesetzgebung gegen Preßmisbrauch gefaßt hat, dem wird die Nothwendigkeit einer solchen Erweiterung der richterlichen Funktion wohl einleuchten. Ob sie aber an sich wünschenswürdig sei, das erfordert eine besondere Untersuchung.

Das Richteramt ist von allen anderen öffentlichen Geschäften wesentlich unterschieden. Es setzt eine Masse von Kenntnissen und Erfahrungen voraus, die sämtlich, wenn gleich keinesweges in einer beschränkten, doch in einer geschlossenen und abgesonderten Sphäre liegen. Zur genugthuenden Führung dieses wichtigen Amtes gehören überdies Eigenschaften, die sich, selbst bei den glücklichsten Anlagen, nur durch vieljährige Uebung entwickeln können. Ein guter Richter kann zugleich ein einsichtsvoller Staatsmann, und ein gründlicher Gelehrter in anderen Fächern sein; wovon es allenthalben rühmliche Beispiele gegeben hat, und noch giebt. Sein eigenthümliches Feld ist aber von so weitem Umfange, und das Verdienst es auszufüllen so groß, daß es unbillig wäre, Forderungen an ihn zu machen, zu welchen sein Beruf nicht unmittelbar berechtiget.

Das Geschäft, eine Schrift in ihren Beziehungen auf das öffentliche Interesse, auf den Schaden, den sie unter gewissen Umständen stiften, auf die Gefahr, die sie der allgemeinen Sicherheit bereiten kann, selbst auf das Verhältniß zwischen dem Schriftsteller und der öffentlichen Autorität, zu beurtheilen, steht mit allen übrigen Geschäften eines Richters in einer sehr entfernten, und oft in gar keiner Gemeinschaft. Es ist durch und durch politischer Natur, es setzt eine Kenntniß der Staatsangelegenheiten, der inneren und auswärtigen Verhältnisse, des öffentlichen Lebens überhaupt und des ganzen gesellschaftlichen Zustandes voraus, die nur dem beiwohnen kann, welchen ein bestimmter Beruf, oder ein anhaltendes Stu-

dium in Gegenstände dieser Art eingeweiht hat. Von einem gewöhnlichen Gerichtshofe den Ausspruch über die politische Tendenz einer Schrift zu verlangen, ist im Grunde nicht viel weniger gewagt, als wenn man ihm das Urtheil über den Werth eines Gemäldes oder einer musikalischen Komposition zumuthen wollte. Auch würde wahrscheinlich kein Staatsmann oder Publizist eine so bedenkliche Mischung der Funktionen je vorgeschlagen haben, wenn nicht in dem Systeme der Strafgesetze die Verlegenheit, jenes Geschäft an irgend eine andere Stelle zu verweisen, sie von selbst veranlaßt hätte. Der Richter muß aus seinem gewohnten Wirkungskreise herausgehen, sich in neue Ansichten, in neue Verhältnisse versetzen, ja in diesen, nicht ohne besondere Anstrengung des Geistes, bis auf einen gewissen Grad einheimisch werden, wenn er ein Amt, wozu er in seiner sonstigen Praxis weder Anleitung noch Hülfsmittel findet, auch nur mit mittelmäßigem Selbstvertrauen und mittelmäßigem Erfolg vorstehen soll.

Irgend einer Behörde im Staate muß freilich, wenn man nicht entschlossen ist, die Presse sich selbst zu überlassen, dies kritische Amt anvertraut werden; und sollen politische oder polizeiliche Censoren einmal verbannt sein, so bleibt nichts übrig, als juridische zu bestellen. Nur muß man sich durch Namen nicht täuschen lassen. Der Richter, in so fern er eine Schrift für erlaubt oder unerlaubt, für unschuldig oder strafbar erklärt, wird ein Censor im vollen Sinne des Wortes; in seiner censorischen, nicht in seiner richterlichen Qualität

spricht er dieses Urtheil aus; zur richterlichen Funktion kehrt er erst dann zurück, wenn er gegen die verurtheilte Schrift die gesetzmäßige Strafe erkennt. Die Garantie der individuellen Freiheit, so wie die Garantie der öffentlichen Ruhe, in so weit beide mit der Presse in Verbindung stehen, beruht folglich — da es erwiesenermaaßen thöricht wäre, sie von einem unbestimmten und unbestimmbaren Gesetze zu erwarten — zuletzt allemal auf einer Censur, in welche Hände diese auch niedergelegt, in welchem Zeitpunkte sie auch ausgeübt werden mag. Die juridische Censur trifft freilich nur diejenigen Schriften, welche die Beamten und Sachwalter der Regierung als anstößig oder gefährlich vor Gericht stellen, und diesem Umstande verdankt sie einen großen Theil ihrer Popularität. Ob aber wirklich nur durch die juridische Censur auch nur die schriftstellerische Freiheit — denn in Bezug auf das Staatsinteresse kann hier kein Zweifel obwalten — besser gesichert und garantirt sei, als durch die politische, ist, im wahren Lichte betrachtet, sehr problematisch [15]). Wenn der politische Censor sich zum Nachtheil des Schriftstellers irrt, so entspringt daraus, im schlimmsten Falle, die Unterdrückung einer unschuldigen Schrift, für den Verfasser ein empfindliches, oft auch mit wesentlichem

---

15) On admet le droit d'une manière générale, on nie le fait dans tous les détails. — „Sous l'apparence d'un Code pénal applicable aux abus de la presse, a dit M. Hernoux, deputé de la Côte-d'or, le ministère voudroit résoudre ce problème: suppression volontaire ou forcée de toute vérité qu'on craindroit, sans rien ôter au droit d'effrayer par la punition des coupables."

Verluste verknüpftes Ereigniß. Wenn der juridische Censor in einen ähnlichen Irrthum verfällt, so hat der Schriftsteller, der nichts Böses beabsichtete, der seinen Mitbürgern nützlich zu werden hoffte, der die Gränzlinie des Erlaubten und Zulässigen (für welche es ihm ohnehin in den meisten Fällen an einem sicheren und gesetzlichen Maaßstabe gebricht) nicht überschritten zu haben glaubte, sein unverschuldetes Misgeschick, nach überstandenen Widerwärtigkeiten eines Kriminalprozesses, mit einer demüthigenden Sentenz, vielleicht mit harter Strafe zu büßen. Der politische Censor, wie hoch er auch gestellt sein mag, und billig gestellt sein sollte, bleibt doch immer der Agent einer höheren Autorität; von dieser kann er, wenn ihm etwas Menschliches begegnet, zurechtgewiesen, getadelt, reformirt werden; seine Entscheidung ist kein eisernes Thor, das gegen Gründe und Vorstellungen geschlossen wäre [16]). Der Richter hingegen, sobald er nach seiner besten Einsicht gesprochen hat, ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; sein Ausspruch, er verdiene Lob oder Tadel, muß heilig gehalten werden;

---

16) Tout compte, démandé à cet égard au ministre directeur privilégié de l'esprit public, ne peut donc avoir d'autre résultat que de conduire ce ministre à faire l'éloge de sa douceur, de sa bonté, de son impartialité; et il seroit bien maladroit, si, pouvant choisir les faits dans l'espace d'une année, il n'en trouvoit pas à opposer, qu'on lui reproche. D'ailleurs, il auroit toujours la ressource de se rabattre sur les circonstances; et comme c'est an mot circonstances qu'on est dans l'usage de sacrifier nos libertés, le mot circonstances seroit sans réplique pour justifier les écarts de l'arbitraire. Fiévée hist. de la session 1817. 116.

und eine Appellation, wenn sie in dieser Sache auch zulässig wäre, würde die klagende Parthei nur neuen Gefahren und vielleicht noch größeren Kränkungen aussetzen*).

*) In England giebt es in Libellprozessen durchaus keine Appellation. Was in einigen neueren französischen Broschüren von einem Rekurs an den Lordkanzler in Libellsachen gefabelt wird, beruht auf lauter Unwissenheit und Mißverständniß [17]). Von Criminalurtheilen der Kings-Bench ist nicht einmal eine Nullitätsklage (writ of error), vielweniger eine gewöhnliche Appellation an den Kanzler gestattet. Dieser Gerichtshof hat keine höhere Instanz über sich, als das Haus der Pairs.

Da bei der Unbestimmtheit der Gesetze über Preßvergehungen das Urtheil in dergleichen Prozessen fast nichts anders, als ein Gewissensausspruch sein kann, so liegt in der Idee einer Appellation von einem Ausspruche dieser Art, wobei Gewissen mit Gewissen, Meinung mit Meinung und Willkühr mit Willkühr in Kollision treten würden, etwas Unnatürliches und Anstößiges, das in jedem Staate vermieden werden sollte.

---

17) Dies soll wahrscheinlich Montveran gelten. Dieser sagt: Wenn der wegen eines Libellverbrechens Angeklagte und Verurtheilte Nichtigkeiten im Verfahren findet, so macht er Einspruch gegen das Urtheil und appellirt an den Kanzleigerichtshof zur Revision und Kassation desselben. Der Rekurs an die Kanzlei wurde sonst selten gestattet. Die Vernunft forderte jedoch eine Reform der Urtheile, bei welchen die für Leben, Freiheit und Eigenthum des Bürgers so heilsamen Formen nicht beobachtet und die Gesetze offenbar verletzt worden waren. Man hat aber Misbrauch damit getrieben; und so ist der Rekurs an die Kanzlei in den größern, sowohl peinlichen, als bürgerlichen, Rechtshändeln allgemein geworden. In der Kanzlei, die man einen Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens nennt, urtheilt der Lordkanzler von England allein, nach gegenseitigen Vorträgen, seinem Gewissen und seinen Einsichten zufolge, über alle vor ihm angebrachten Sachen. Nachdem er gesprochen, hört alle weitere Berufung auf. Seit dem Anfange des Revolutionskrieges sind die Rekurse sehr gemisbraucht und vervielfältigt worden. Seit 1810 hat der

Hierzu kömmt, daß das Veto eines politischen Censors die Ehre eines Schriftstellers nie verletzt, und in der Meinung seiner Mitbürger, wenn diese zufällig davon Kunde erhalten, ihn eher zu heben als herabzusetzen pflegt. Dagegen macht die Feierlichkeit einer richterlichen Sentenz, wenn nicht empörende Ungerechtigkeit sie befleckt, auf das Publikum allemal Eindruck, und der Schriftsteller, der in dieser letzten Verschanzung unterliegt, hat seine Sache unwiederbringlich verloren *).

Das Urtheil über die politische Schädlichkeit oder Unschädlichkeit einer Schrift, die nicht grobe Personalinjurien oder offenbare Provokationen zu Verbrechen enthält, kann nur auf die Vorstellung von ihren praktischen Wirkungen, von ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tendenz gerichtet sein. Dieses Urtheil ist jederzeit mit einem gewissen Grade von Willkühr behaftet. Wir meinen nicht

*) Da, wo der politische Partheigeist den höchsten Gipfel erreicht hat, wie in England, findet freilich auch ein gebrandmarkter Libelliſt immer noch erklärte Anhänger und Beschützer; dies ist aber nicht die Regel, sondern die Ausnahme; in einem ruhigeren Gange der Dinge verhält es sich anders.

Uebrigens müssen wir zur Verhütung vorzeitiger Einwürfe bemerken, daß wir bei der hier aufgestellten Parallele zwischen der richterlichen und polizeilichen Censur, die Gründe, die für und wider die letztere sprechen, keinesweges haben erschöpfen wollen, da wir uns erst in einem späteren Abschnitte dieser Abhandlung mit dem Censursysteme zu beschäftigen denken.

Lordkanzler bei verschloßnen Thüren in der Form von Referaten mehrere Sachen vom höchsten Interesse abgeurtheilt. Die öffentliche Meinung hat sich dagegen erklärt. Aber sie konnte nicht zu einer Zeit gehört werden, wo die in beiden Häusern des Parlaments gemachten Anträge zur Abschaffung solcher Misbräuche durch die ministeriale Mehrheit verworfen wurden.

jene unredliche Willkühr, die, der Wahrheit und eigener Ueberzeugung zum Trotz, ihre Entscheidungen aus blinder Partheilichkeit oder fremdartigen Einwirkungen schöpft, sondern nur die Willkühr des Gedankens, die bei der unendlichen Verschiedenheit menschlicher Ansichten, dem Einen als lobenswerth zeigt, was der Andere höchst tadelhaft findet. Ist es gleichgültig, die Autorität der Gerichtshöfe in den Kampf der Partheien zu verwickeln? Eine Behörde, deren Ansehen und Kredit für das Wohl der Gesellschaft und für ihre eigene Beruhigung nicht rein und tadellos genug erhalten werden kann, in einen Schauplatz der Willkühr, auch nur der unvorsätzlichen, auch nur der scheinbaren, zu verwandeln? Diese Betrachtung ist nicht ohne Gewicht. Jeder aufgeklärte Richter, der die Würde seiner Bestimmung kennt, wird gewiß gern ein Geschäft von sich ablehnen, das ihn aus der wohlthätigen Freistätte seiner gesetzmäßigen, geregelten Thätigkeit auf eine unbekannte schlüpfrige Bahn wirft, und ihn ohne Richtschnur und Leitfaden einer fremdartigen schweren Verantwortlichkeit Preis giebt. Fällt sein Spruch wider den Staat, der den Schriftsteller vor ihm angeklagt hat, aus, was vergilt ihm das schmerzhafte Gefühl, sich mit denen, welchen er Achtung schuldig ist, und deren Meinung ihm nie gleichgültig sein kann, im Widerspruche zu finden? Verurtheilt er den Schriftsteller, wer schützt ihn, wenn auch sein Gewissen ihn frei spricht, gegen die Bitterkeiten aller Art, womit eine partheiische, leidenschaftliche, vielleicht aufgebrachte Volksstimme ihn bedroht?

Bayerische Staats-Bibliothek München

Die Sache wird noch kritischer, wenn man erwägt, daß in Zeiten, wo Prozesse gegen Preßvergehungen sich häufen, ein Tribunal, das nicht, wie ein politischer Censor, jeden einzelnen Fall nach seinen besonderen (oft nur von diesem gekannten) Beziehungen behandeln kann, sondern in allen seinen Verhandlungen sich selbst allgemeine Grundsätze und allgemeine Normen vorschreiben muß, wenn es eine, zwei, drei Schriften von einem gewissen Ton oder Charakter gebilligt oder verdammt hätte, nicht mehr anstehen könnte, alle ähnlichen ebenfalls zu billigen oder zu verdammen. Hieraus würde sich bald ein systematischer Gang erzeugen, der das Tribunal in beständige Opposition mit der Regierung, oder in beständige Opposition mit dem Publikum versetzte. Beides aber wäre gleich nachtheilig. In dem einen Falle würde die Regierung von den Tribunalen verläugnet, in einem feindseligen gehässigen Lichte, in dem anderen das Tribunal, als ein unterwürfiges, blindes Werkzeug der Macht erscheinen. Und die Folge wäre immer, daß die Richter, sei es in der Wirklichkeit, sei es in der Meinung, ihre unabhängige würdevolle Stellung, die Achtung, die Gunst und das Vertrauen des besten Theils der Nation ohne Ersatz verloren haben würden.

Um einige dieser Einwürfe zu beseitigen, hat man den Vorschlag gethan, zur Aburtheilung fiskalisch belangter Schriften, anstatt der gewöhnlichen Gerichtshöfe, ein eigenes Tribunal zu ernennen, das aus wirklichen Richtern, politischen Beisitzern, und einer gewissen Anzahl sachkundiger wissenschaftlich-gebildeter Männer gemischt

Bayerische Staats-Bibliothek München

wäre. Eine solche Behörde aber wäre nicht mehr ein Tribunal, sondern eine außerordentliche Kommission, welche die Stelle eines wahren Gerichtshofes nur unvollkommen und unsicher vertreten würde. Was eine solche Kommission, durch die Art ihrer Zusammensetzung, an Sachkenntniß und Fähigkeit zum Urtheil auf einer Seite allenfalls gewinnen mögte, würde sie auf der anderen an Unabhängigkeit, an Selbstständigkeit, an Gewicht, an öffentlichem Vertrauen, zehnfach wieder verlieren [18]).

---

18) Les longues discussions auxquelles l'organisation de l'imprimerie et de la librairie donne lieu, tiennent moins à la difficulté réelle de la matière, qu'à la complication des moyens par lesquels on prétend la régir. Il en est deux surtout qui, à ce premier défaut, joignant celui de manquer entièrement le but qu'on leur assigne. Ce sont les chambres syndicales à qui l'on confie la police de l'imprimerie, et un tribunal qu'on charge de la censure des livres.

Les chambres syndicales dont on vent couvrir la France, sont de mauvaises institutions qui ne peuvent plaire qu'à quelques intrigans oisifs, et désespéreront les commerçans laborieux. Elles entraineront une foule de réglemens inutiles, de lois pénales, de contraventions imaginaires. La tyrannie la plus insupportable pour les négocians est celle qui donne à leurs propres rivaux le droit de visiter leurs ateliers et de connaitre le sécret de leurs opérations. Ces chambres étaient, avec raison, les plus decriées de toutes les jurandes.

Considérés comme élément de police, elles sont un véritable contresens. Peut-on confier la surveillance à ceux mêmes qui doivent être surveillés? Ne sont-ce pas des imprimeurs et libraires qui composeront les chambres syndicales? Quel interêt auront-ils à empêcher le commerce des livres dangereux, qui est souvent plus utile au marchand que celui des bons livres? L'impunité des contrefaçons sera désormais assurée. Par l'ordre naturel des choses, la librairie de Paris possède presque toutes les propriétés littéraires; aussi toutes les contrefaçons se font dans les départemens: l'esprit

Einen weit besseren Ausweg, als diesen, gewährt unstreitig die in England bestehende Anordnung, vermöge welcher sich bei Prozessen dieser Art die richterliche Gewalt gleichsam in zwei abgesonderte Bestandtheile schei-

---

de localité les y favorise. Les chambres syndicales qui seront remplies, ou des plus hardis contrefacteurs, ou des libraires non propriétaires des éditions originales, deviendront les appuis naturels de la fraude, par interêt ou par esprit de corps. Ainsi en dernier résultat, les chambres syndicales, loin de supplier à l'action tutélaire du gouvernement, ne seront qu'un moyen assuré de l'éluder.

Avant de m'expliquer sur les inconvenances d'un tribunal de censure qu'il me soit permis d'énoncer quelques idées sur cette matière. Il serait sans doute à désirer que toutes productions de l'imprimerie fussent dignes de cette belle invention de l'esprit humain. Il semble au premier coup d'oeil qu'on obtiendrait cet avantage par le sécours d'une censure nécessaire et préalable; mais la réflexion détruit bientôt cette espérance. Chez une nation arrivée à un haut période de civilisation, il est une foule d'ouvrages de sciences et d'arts qu'il serait injuste et onéreux de soumettre à la censure. Il en est un plus grand nombre d'indifferens de légers, de frivoles, de puérils même, et alimens du comerce et besoin de la société, auxquels le gouvernement ne pourrait sans ridicule attacher son approbation. C'est ce qui força l'ancienne monarchie à imaginer des tolérances et des permissions tacites auxquelles nous devons tous les mauvais livres du dernier siècle. La censure fut sans effet, précisément parceque son institution était générale et rigoureuse. Il me semble qu'on arrivera par des moyens plus doux à de meilleurs résultats. 1°. Qu'avant de mettre un ouvrage sous presse, l'imprimeur soit tenu de le déclarer au magistrat. 2°. Que, sur cette déclaration, le gouvernement ait le droit de prendre connoissance de l'ouvrage. 3°. Que, de leur coté, l'auteur et l'inprimeur aient la faculté de démander l'examen du manuscrit; 4°. Que cet examen ne soit fait que dans le rapport des moeurs, de l'ordre public et des interêts politiques de l'état; 5°. Qu'il soit confié à un très-petit nombre de censeurs nommés par le chef du gouvernement, ne formant point un corps, et adressant leurs rapports individuels au ministre de la police générale; 6° Que la prohibition d'aucun

det, wovon der eine, die Richterbank, den Prozeß blos leitet, und das Endurtheil spricht, der andere aber, die Jury, die Hauptfrage, ob der Beklagte strafbar sei oder nicht, entscheidet. Wir sind weit entfernt, in dieser An-

---

livre ne soit faite sans que la commission sénatoriale de la liberté de la presse n'en soit aussitôt informée, et n'en connaisse les motifs si elle les demande.

Je suis convaincu que ce petit nombre de dispositions doit suffire à la sûreté d'un gouvernement et à celle des particuliers. Il ne s'agit pas de créer à grands frais une administration nouvelle et de nombreux agens: nous en avons assez. Et quoique j'aie demandé un directeur général pour leur donner le mouvement, je ne le crois pas indispensable. Il me semble même que la création d'inspecteurs sera prématurée, et qu'il faut attendre que l'expérience en ait *preuvé la nécessité*. Je m'étonne surtout qu'on aille chercher si *loin* et si péniblement une garantie pour la liberté de la presse, tandis que la constitution elle-même l'a placée dans la commission du sénat. Mais il falloit bien oublier des choses si simples et si raisonnables pour en venir à un tribunal de censure.

De quelque côté qu'on envisage cette étrange conception, on ait frappé de ses inconveniens. 1°. Un tribunal composé de vingt quatre membres, prononcera collectivement sur l'admission ou la prohibition de tous les livres nationaux et étrangers. Conçait-on les embarras et les lenteurs qui résulteroient pour le commerce? Un censeur décidera en une heure ce qu'un tribunal emploira plusieurs semaines à discuter; et quand on considère le vague que présentent ces expressions de moeurs, d'ordre public et d'intérêts politiques, et tous les sens que peuvent leur donner les differens esprits d'une assemblée nombreuse, on peut douter que les décisions du tribunal ne soient tout aussi arbitraires et probablement moins sages, que celles d'un censeur offrant à un ministre un avis motivé. 2°. Les interêts politiques sont une matière mobile et mysterieuse pour laquelle le gouvernement ne saurait être mis dans la dépendance d'un tribunal. Il est des cas et des temps divers où le même livre peut-être permis ou défendu par des motifs sécrets dont il seroit absurde de faire la confidence à vingt personnes. Les esprits clairvoyeurs dévélopperont aisément toute l'étendue de cette réfle-

ordnung den Grad von Vollkommenheit zu erblicken, den viele sonst einsichtsvolle Männer (ganz neuerlich noch in Frankreich) ihr zugeschrieben haben. Wir glauben vielmehr, daß, wenn es auf Beurtheilung politischer

---

xion. Ajoutons qu'il est des écrits dont la seule discussion dans un conseil serait un scandale, et une diffamation qui remplirait l'intention des libellistes. 3°. Un tribunal n'agit que par des formes tranchantes et absolues. Il faut qu'il admette ou qu'il rejette. Une telle censure serait fatale aux lettres. Souvent un auteur ne demande qu'à être éclairé: une légere modification efface tout le danger d'une proposition. J'ai éprouvé les avantages de cette espèce de censure libre et consultative. Il m' à manqué pour prévenir la circulation de quelques mauvais libres, dont le chef du gouvernement s'est plaint avec raison, la faculté légale d'en arrêter l'impression, et l'obligation imposée aux auteurs et imprimeurs d'en faire une déclaration préalable. Par l'effet de ces mesures que je propose, la censure consultative acquerra plus de développement, et aura tous les avantages de la censure obligée. 4°. L'appel au conseil d'État, l'idée, de faire — de ce dernièr le censeur universel des livres, est si évidemment impracticable, que j'ai peine à croire qu'on l'ait proposé sérieusement. Tous les inconvéniens que je viens de signaler s'y reproduiront avec plus de force. Qu'on ne pense pas que les occasions en soient rares. Le tribunal ne prononcera pas une prohibition qui ne soit aussitôt déférée au conseil d'État, pour lui imposer un pareil devoir. On ne sait donc pas qu'il y a telle brochure sur laquelle on ne serait pas d'accord après un mois de discussion. Cette jurisprudence a d'ailleurs le danger de donner pour toujours un caractère légal ou illégal à toutes les propositions d'un livre qui aura été approuvé ou rejeté, quoique l'influence de ces propositions soit variable suivant le tems où elles sont produites, suivant la place qu'elles occupent dans un livre. Enfin, pourquoi charger le conseil d'État d'un emploi qu'il ne peut remplir, et que la constitution a spécialement délégué à une commission du sénat? J'en dirai autant du désir que l'on a de soustraire la librairie à la vigilance du ministère de la police. On va même jusqu'à vouloir introduire dans l'empire, à son insu, tous les livres sortis des presses étrangères. Cette affectation est dérisoire dans

Schriften ankömmt, eine Jury in der Regel eine noch weit weniger kompetente Behörde sei, als ein gewöhnliches Tribunal. Da aber, nach den vorhergehenden Bemerkungen, der Verdacht, der Schein von Willkühr und Partheilichkeit von keinem richterlichen Ausspruche über Preßvergehungen ganz entfernt werden kann, so halten wir es unbezweifelt für besser, daß dieser Verdacht, oder dieser Schein auf einem Volksausschusse, als daß er auf den Richtern hafte. Aus diesem einzigen Grunde würden wir in Ländern, wo ähnliche Formen schon bestehen, oder mit Kriminalprozedur vereinbar sind, die Jury mit allen ihren Mängeln und Gefahren der ausschließenden Verantwortlichkeit der Richter, die wir für das größte Uebel halten, vorziehen.

Wir haben jetzt historisch zu entwickeln, wie die britische Jury im Libellprozesse zu ihrer gegenwärtigen Verfassung gelangte, und was unter ihrem Regiment aus der Preßfreiheit in England geworden ist.

Seitdem es in diesem Lande keine vorläufige Censur mehr gab, wurden Preßvergehungen ein Gegenstand der gewöhnlichen Kriminaljurisdiktion. Da in England kein Kriminalprozeß ohne Zutritt der Jury verhandelt

---

un pays, où il ne s'elève presque aucun trouble qui ne soit précédé ou accompagné de quelque écrit, comme on l'a vu dans le complot de Valence. Quelle idée aurait-on d'un général qui, pour mieux assurer son camp, commencerait par mettre un bandeau sur les yeux de ses vedettes? („Mémoire présenté par le ministre de la police 7 Dec. 1809.“) Locré discussions sur la liberté de la presse p. 121 etc.

wird, so mußte sie auch im Libellprozeß ihre Stelle finden. Die Gränzen ihrer Befugnisse waren aber — bis am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises verfügt wurde — in diesem Prozesse viel enger als in jedem anderen. Wir können die damalige Verfassung nicht richtiger schildern, als indem wir Burke, der in einer der ersten auf Reform derselben gerichteten Parlamentsdebatten zu Gunsten dieser Reform sprach, redend einführen.

„Es ist das uralte Vorrecht des brittischen Volkes, in Kriminalprozessen nicht von Richtern, welche die Krone angestellt hat, sondern von seinen Pairs aus dem Sprengel der Grafschaft, zu deren Jurisdiktion ein Jeder gehört, gerichtet zu werden; aus diesem Vorrechte ist die Jury entsprungen. Dieses Vorrecht ist auch, so viel ich weiß, bei keiner Gelegenheit und von keiner Autorität je bestritten worden. Es giebt jedoch einen Fall, in welchem, wiewohl ohne bestimmte Anfechtung des Grundsatzes, die ganze Substanz, Kraft und Wirksamkeit des Rechtes aufgehoben wird; dies ist der Fall des Prozesses gegen Libelle. In diesem einzigen Falle hat, nach der von den Richtern aufgestellten Lehre, die Jury keine andere Kompetenz, als über das materielle Faktum des Schreibens und Publizirens, und über die Identität der angeklagten Personen und Objekte zu entscheiden; der Vorsatz des Herausgebers, und die Tendenz der Schrift *), wovon

*) Hier sind die drei Hauptelemente der Sache, das Faktum, der Vorsatz und die Tendenz, richtig unterschieden.

die ganze Strafwürdigkeit und Nichtstrafwürdigkeit derselben abhängt, bleibt dem Richter überlassen. Da solchergestalt die Jury darauf beschränkt ist, über Handlungen zu entscheiden, die an und für sich nicht einmal präsumtionsweise strafbar, sondern völlig gleichgültig und neutral sind, so sind alle die Fragen, bei welchen der Beklagte wirklich interessirt ist, der Jury entzogen. Will sie ein mehreres auf sich nehmen, so handelt sie ohne Befugniß; sie übt eine natürliche, nicht eine gesetzliche Macht aus; sie läuft Gefahr, wie bei jeder anderen Ueberschreitung ihrer Gränzen, sich selbst und der Sache zu schaden. So steht die gegenwärtige Verfassung; so haben unsere höchsten Kriminalgerichtshöfe sie von sehr ehrwürdigen Amtsvorfahren empfangen, und betrachten sie fortdauernd als ihre Regel u. s. f. *)."

In den ersten achtzig Jahren, die nach der Erlöschung des früher von der Sternkammer, nachher von einer Parlamentskommission ausgeübten Censurrechtes verflossen, scheint die Frage von dem Wirkungskreise der Jury in Libellprozessen selten oder nie zur Sprache gekommen zu sein. Es existiren kaum Spuren von gerichtlichen oder außergerichtlichen Erörterungen dieser Frage. Wenn gleich, wie in so vielen andern Punkten, kein Gesetz entschieden hatte, wo in Prozessen dieser Art die Demar-

Wir werden weiterhin Gelegenheit haben, zu zeigen, wie selten dies in England geschehen ist, und wie sehr man die beiden letzten Begriffe mit einander verwechselt und vermischt hat.

*) Speech on a motion for explaining the powers of Juries in prosecutions for Libels — On the 7th. March 1771.

kationslinie zwischen der Provinz des Richters und der Provinz der Jury lag, so hatte doch ein langes, ununterbrochenes, und bis zum Jahre 1770 nie bestrittenes Herkommen die Regel, daß die Jury nur über die Thatsache der Publikation, über alles andere aber der Richter zu sprechen habe, geheiligt; und alle gesetzliche und gerichtliche Autoritäten, von Sir John Holt, dem ersten obersten Kriminalrichter nach der Revolution von 1688, bis auf Lord Mansfield herab, hatten sie unverrückt aufrecht erhalten.

In den ersten Jahren der Regierung Georg III. wurde eine anstößige politische Schrift die Veranlassung sehr merkwürdiger Prozeduren und gewaltiger Bewegungen im Lande. John Wilkes, Mitglied des Unterhauses, ein Mann von mittelmäßigen Talenten, sehr unruhigem Geiste, und wenig achtungswürdigem moralischen Charakter, hatte in der 45sten Nummer einer periodischen Schrift, die er unter dem Titel North-Briton herausgab, einen höchst unanständigen Angriff gegen den König gewagt, und verschiedene Stellen einer königlichen Parlamentsrede frei und offen der Lüge gestraft. Für diese Beleidigung wurde er auf einen Befehl des Staatssekretairs der innern Angelegenheiten verhaftet und in den Tower geschickt, wenig Tage nachher aber, vermöge eines Habeaskorpusrescripts, vor den Gerichtshof der Common Pleas gestellt, wo der Oberrichter Pratt (später Lord Cambden) ihn aus dem Grunde, daß die Privilegien des Parlaments in seiner Person verletzt worden waren, freisprach. Im November

1763 brachte eine königliche Botschaft die Sache vor das Unterhaus; und hier wurde nach heftigen Debatten mit großer Stimmenmehrheit die 45ste Nummer des North-Briton für ein schändliches und aufrührerisches Libell erklärt, und verdammt, von der Hand des Henkers verbrannt zu werden. In der bei dieser Gelegenheit dem Könige überreichten Adresse sprach das Unterhaus sogar förmlich den Grundsatz aus: „daß das Privilegium der Parlamentsglieder sich nicht auf das Recht, Libelle zu publiziren, erstrecke;“ und die Pairs stimmten dieser Adresse bei. Ein Schritt, der um so merkwürdiger war, da es sonst in der neueren brittischen Geschichte kaum ein Beispiel giebt, daß das Parlament einen Beschluß gefaßt, oder begünstiget hätte, der den Privilegien seiner eigenen Mitglieder Abbruch that. Das Verbrennen des verurtheilten Blattes erregte einen gefährlichen Aufstand in London. Wilkes stellte eine Klage gegen den Staatssekretair wegen gesetzwidriger und gewaltsamer Verhaftnehmung an, und erhielt, des Parlamentsbeschlusses ungeachtet, einen Spruch auf 1000 Pf. St. Schadloshaltung. Gleich darauf entfloh er nach Frankreich; und das Unterhaus, welches ihn vorgefordert hatte, um Rechenschaft von seinem Verfahren abzulegen, erklärte im Januar 1764, „daß Wilkes als Verfasser und Verbreiter einer Schmähschrift von seinem Sitze im Parlamente ausgeschlossen sei.“ Dieser Entschluß wurde durch seine unvorhergesehene Folgen und die vieljährigen schweren Kämpfe und Unruhen, die er erzeugte, eine Quelle großer Widerwärtigkeiten für England. Auf den ge-

wöhnlichen Gerichtsgang in Libellsachen hatte er jedoch keinen unmittelbaren Einfluß, indem die Frage, ob der North-Briton ein Libell sei, nie vor einem Tribunale verhandelt, sondern vom Parlamente aus höchster Machtvollkommenheit entschieden worden war.

Im Jahre 1769 stand unter dem erdichteten und nie enträthselten Namen Junius der gewaltigste und frevelhafteste Libellist auf, den England und die moderne Welt überhaupt bis dahin kennen gelernt hatte. Mit Talenten und Kenntnissen vom ersten Range, einer nie übertroffenen und selten erreichten Beredsamkeit, einer Kühnheit ohne Maaß und Ziel, und einer Bosheit, welche Milton's Teufel hinter sich zurück ließ, wußte dieser geheimnißvolle Unhold zwei Jahre lang das brittische Publikum in fortdauernder Spannung zwischen Lust und Schrecken, zwischen Bewunderung und Abscheu zu erhalten. In einer Reihe zermalmender Briefe griff er die Mitglieder des Kabinets, alle hohe und niedere Staatsbeamten, alle in die öffentlichen Angelegenheiten verflochtenen Individuen, die Tribunäle, die beiden Parlamentshäuser, endlich die geheiligte Person des Königs selbst, mit immer gleicher Bitterkeit und Schonungslosigkeit an. Jeder dieser Briefe war ein moralischer und politischer Mord, der irgend ein vorher ausersehenes Schlachtopfer, wie unschuldig und ehrwürdig es auch sein mogte, in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten sollte. Man zitterte vor ihm, wie vor einer unbekannten, außerirdischen Macht; und es war so weit gekommen, daß er an einen unabhängigen Mann und einen der ersten Künstler seiner

Zeit schreiben durfte: „hütet euch vor meinem Zorn, oder Ihr sollt die Stunde verfluchen, wo Ihr es gewagt habt, Euch mit Junius einzulassen *)."

Nachdem der erste Schrecken, den seine Adresse an den König am Hofe und im Kabinet, wie in allen Klassen des Publikums verbreitet hatte, vorüber war, beschloß man, den ursprünglichen Herausgeber des Libells vor der Kings-Bench belangen zu lassen **). Der Prozeß wurde am 13. Juni 1770 eröffnet. Der Oberrichter Lord Mansfield erklärte der Jury, sie habe sich nur mit den beiden Fragen, der Publikation und des Sinnes der Schrift, und da die Publikation bereits eingestanden sei, eigentlich nur mit der letzten zu beschäftigen; ob und wie fern die Schrift ein aufrührerisches, boshaftes u. s. f. Libell sei, bleibe der gesetzlichen Entscheidung überlassen. — Es ist klar, daß der Oberrichter in dieser Art, die Sache zu stellen, viel weiter ging, als er nach der damaligen Gerichtsverfassung zu gehen befugt war; denn er räumte der Jury nicht blos das Recht, über die Thatsache der Publikation, sondern auch das über den Sinn (die Tendenz) der angeklagten Schrift abzusprechen, ein; und dennoch sollte die Frage, ob diese Schrift ein Libell war, dem Richter vor-

*) Dieses lakonische Sendschreiben erließ er an den berühmten Schauspieler Garrik. —

**) Die sämmtlichen Briefe von Junius erschienen im Public Advertiser, einer Zeitung, welche der durch seine persönliche Geschicklichkeit (besonders bei Redaktion der Parlamentsdebatten) und durch mancherlei literärische Verbindungen und Schicksale bekannt gewordene Buchdrucker Woodfall herausgab.

behalten bleiben! Da von einem Manne, wie Lord Mansfield, schwer anzunehmen ist, daß er sich solcher Halbheit und Inkonsequenz, blos aus Schonung für die Jury und für die öffentliche Meinung, schuldig gemacht haben sollte, so ergiebt sich daraus vielmehr, wie unsicher und schwankend der Boden, auf welchem das System der Kriminaljurisprudenz in diesen kritischen Fragen ruhte, damals schon geworden sein mußte.

Die Jury berathschlagte vom Morgen bis Abend, und brachte endlich ihren Spruch (verdict) über Woodfall in folgenden Worten: „Schuldig des Drucks und der Publikation allein.“ Dieses Verdikt war in jeder Hinsicht null und nichtig [19]). Die Jury,

---

19) Ein ähnlicher Fall fand bei dem Prozeß gegen den Dechant von St. Asaph statt: The Dean of St. Asaph is not only found guilty, without any investigation of his guilt by the Jury, but without that question being open to your Lordships on the record. Upon the record, the Court can only say the Dialogue is, or is not, a libel; but if it should pronounce it to be one, the criminal intention of the Defendant in publishing it is taken for granted by the word Guilty; although it has not only not been tried, but evidently appears from the verdict itself not to have been found by the Jury. — Their verdict is: „Guilty of publishing; but whether a libel or not they do not find.“ — And it is therefore impossible to say that they can have found a criminal motive in publishing a paper, on the criminality of which they have formed no judgment. — Pointing and publishing that which is legal contains in it no crime; — the guilt must arise from the publication of a libel; and there is therefore a palpable repugnancy on the face of the verdict itself, which first finds the Dean guilty of publishing, and then renders the finding a nullity, by pronouncing ignorance in the Jury whether the thing published comprehends any guilt. (Erskine Spee-

der nichts weiter zustand, als ein reines Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, hatte ihre Vollmacht überschritten. Der Vertheidiger des Beklagten verlangte hierauf, daß bei der Zweideutigkeit des Verdikts allem ferneren Verfahren Einhalt gethan werden sollte; und das Tribunal, von Bedenklichkeiten und Skrupeln aller Art hin und her bewegt, entschied, der Prozeß solle von Neuem beginnen. Als hierzu in einem späteren Termine geschritten werden sollte, vermißte man das ursprüngliche Dokument (das Zeitungsblatt!) auf welches, der Beweis der Publikation gegründet worden war. Der Vormann der ersten Jury hatte es heimlich auf die Seite gebracht und zerrissen; und unter diesem geringfügigen Vorwande, vermuthlich wohl aus Gründen anderer Art, die man verschwieg, wurde die weitere Verhandlung niedergeschlagen.

Der Prozeß gegen Woodfall gab das Signal zu einer langen Reihe von Untersuchungen und Streitigkeiten über die Befugnisse der Richter und Geschwornen im Libellprozesse. Lord Camden machte zu Ende des Jahres 1770 im Hause der Pairs einen Versuch, von Lord Mansfield über den eigentlichen Sinn seiner Adresse an die Jury nähere Aufklärung zu erhalten, welche dieser jedoch standhaft verweigerte. Zu eben der Zeit trug Mr. Glynne im Unterhause darauf an, „einen Ausschuß zu

---

ches. I. 321.) Eben so lautete das Verdikt gegen die Hrrn. Parry und Lambert, Herausgeber und Drucker des Morning-Chronicle: Guilty of publishing, but with no malicious intent.

ernennen, der die Verwaltung der Kriminaljüstiz und das Verfahren der Richter, besonders in Bezug auf Preßfreiheit und auf die konstitutionellen Rechte und Pflichten der Jury untersuchen sollte." Die darüber entstandene Debatte ist, aus dem Gesichtspunkte späterer Zeiten betrachtet, ein historisches Denkmal von nicht gemeinem Werthe, indem die Motion ihren heftigsten Gegner — an Fox *), und ihren lebhaftesten Vertheidiger — an Burke fand. Sie ward übrigens mit beträchtlicher Stimmenmehrheit verworfen. — Im Jahre 1771 brachte Dowdeswell den Gegenstand in einer anderen und

*) Es war im zweiten Jahre seiner parlamentarischen Laufbahn. Damals sprach er mit äußerster Verachtung von dem, was die Freunde der Motion die Volksmeinung nannten. „Was mich betrifft," sagte er unter andern — „ich kenne keine andere Stimme der Nation und werde nie eine andere anerkennen, als die, welche die Majorität des Parlaments ausspricht. Wie sollte ich also einen Augenblick zweifeln, einen Antrag zu verwerfen, der sich auf eine so niedrige Quelle beruft? Aus Koth ist dieser Antrag entsprungen; zu Koth mag er wieder zurückkehren." (From dirt it came, and to dirt let it return.) Vid. Speeches of the R. H. Charles James Fox. Vol. I. p. 5. — In gleichem Tone äußerte er sich noch drei Jahre später, als im Jahre 1774 der nämliche Woodfall, der die Briefe von Junius gedruckt hatte, wegen eines ehrenrührigen Aufsatzes (von Horne Tooke) gegen den Sprecher Northon vom Unterhause in Anspruch genommen wurde. Hier ging er auf den berüchtigten Streit des Parlaments mit Wilkes, — die empfindlichste Stelle der damaligen inneren Politik — zurück, und sagte: „Nicht, wie man sich thörichter Weise einbildet, unser Verfahren bei der Middlesexwahl hat uns um das Vertrauen der Nation gebracht, wohl aber unsere unwürdige Gleichgültigkeit bei den gehäuften Schmähungen der Libellisten gegen den Souverain und das Parlament." l. c. p. 21. Alle diese schweren Sünden sind ihm verziehen worden.

bestimmteren Gestalt von neuem zur Sprache. Er legte dem Unterhause eine Bill vor, nach welcher die Jury ermächtigt werden sollte, in allen Verhandlungen gegen aufrührerische Schriften, wie überhaupt gegen Libelle jeder Art, über den gesammten Inhalt der Anklageakte, so wohl über die politische Tendenz der Schrift und strafbare Gesinnung des Verfassers, als über die Thatsache der Publikation ohne Ausnahme noch Einschränkung zu erkennen. Auch diese Bill ging in einer großen Stimmenmehrheit unter. Selbst viele von denen, die dem Grundsatze nicht abgeneigt waren, fühlten sich bedrängt durch das Dilemma, entweder, wenn das Gesetz als positive Anordnung (enacting law) ausgesprochen wurde, eine Neuerung im Gerichtsgange einzuführen, oder, wenn es eine blos auslegende Form (declaratory law) erhielt, über alle früheren Aussprüche der Richter und Rechtsgelehrten den Stab zu brechen. Um beiden Inkonvenienzen auszuweichen, überließ man Richter und Geschworne fernerhin ihrem eigenen Gange, und verwarf die Motion *).

Doch jene Skrupel, und alle ähnliche, schienen verschwunden oder vergessen zu sein, als zwanzig Jahre später Mr. Fox, nun der Held der Freiheit und der Ab-

*) Bei dieser Gelegenheit hielt Burke zu Gunsten der Motion die Rede, woraus die oben angeführte Stelle gezogen war. Sie war mit solcher Mäßigung und Weisheit abgefaßt, daß er auch in den lezten Jahren seines Lebens, wo die Greuel der aufs höchste gemisbrauchten Presse einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht hatten, sich seiner Worte vom Jahre 1771 nicht hätte schämen dürfen.

gott des Volkes geworden, die Bill von Dowdeswel wieder erweckte. Er führte sie, von einer gelehrten und scharfsinnigen Rede begleitet, im Mai 1791 ins Unterhaus ein, und setzte sie (merkwürdig genug) fast ohne allen Widerstand durch *). Im Oberhause wurde sie von drei großen Rechtsorakeln, Lord Thurlow, Lord Kenyon und Lord Bathurst bekämpft, und nach der ersten Debatte bei Seite gelegt. In der Sitzung des Jahres 1792 aber nahm sie auch das Oberhaus, der Protestationen der Richterbank ungeachtet, an. Durch das aus dieser Bill erwachsene Statut wurde verordnet, „daß die Jury in Kriminalprozessen gegen Libelle über sämmtliche in der Anklageakte enthaltenen Punkte einen allgemeinen Spruch von Schuldig oder Nichtschuldig zu geben berechtiget sei."

Daß ein solcher Parlamentsbeschluß den Sieg davon trug, ist nicht sehr zu verwundern. Es lag in dem Grundsatze, daß die Jury in Libellprozessen nur über die Thatsache der Publikation zu sprechen habe, eine scheinbare Abweichung von der in allen anderen Kriminalprozessen obwaltenden Regel. Wir sind berechtiget zu glauben, wenn wir auch keinen eigentlichen Beweis dafür liefern können, daß diese Abweichung nicht zufällig entstanden war, sondern in der von früheren Rechtsgelehrten richtig bemerkten und gefühlten Eigenthümlichkeit der Preßvergehungen ihren tiefliegenden Grund hatte. Diesen Umstand aber, den Ursprung der Träger der alten Lehre, scheinen in neueren Zeiten weder die Gegner dieser Lehre,

*) Selbst Pitt sprach zu Gunsten der Bill.

noch auch die stärksten Vertheidiger derselben vollkommen gefaßt zu haben. Gewiß ist wenigstens, und in jedem Falle höchst sonderbar, daß er weder im Parlament, noch in gerichtlichen Verhandlungen, noch in gleichzeitigen Schriften, je deutlich zur Sprache gebracht ward. Hierzu kam, daß in den letzten zwanzig Jahren vor der Parlamentsakte von 1792 über diesem Gegenstande in den Gerichtshöfen die peinlichste Ungewißheit geschwebt hatte. Lord Mansfield's Adressen an die Jury in verschiedenen nahe auf einander folgenden Prozessen gaben wechselsweise bald einer, bald der anderen Lehre das Uebergewicht. Bald überließ er der Jury (wie in einem Prozeß gegen Horne Tooke) beinahe die ganze Frage der Strafwürdigkeit des Beklagten, und forderte sie sogar auf, zu prüfen und zu bestimmen, „ob die Worte des Verfassers unschuldig oder löblich gemeint waren." Bald (wie in dem durch Erskine's Beredsamkeit berühmt gewordenen Prozeß gegen den Dechant von St. Asaph) wollte er sie wieder streng in ihre alten Gränzen zurück führen. Dieser Zustand von Unsicherheit und Schwanken schien eine feste gesetzliche Bestimmung höchst wünschenswürdig, und selbst nothwendig zu machen. Und daß diese, da die öffentliche Meinung sich längst wider die Richter erklärt hatte, für die Ansprüche der Jury ausfallen würde, ließ sich erwarten.

Seit der Parlamentsakte von 1792 hat in der Gesetzgebung über Preßvergehungen keine wesentliche Veränderung Statt gefunden. Ein Gesetz vom Jahre 1798, mehr fiskalischer als politischer Natur, erhielt zwar ge-

naue und sehr strenge Bestimmungen über Anwendung der Stempeltaxe auf die gewöhnlichen Zeitungen, und verhängte harte Geldstrafen wider die Kontravenienten; nur ein einziger Artikel dieses Gesetzes aber hatte auf den Inhalt der Zeitungen Bezug, nämlich der, welcher anordnete, daß, wenn ein Zeitungsschreiber vorgegeben hätte, einen wirklich libellistischen Artikel aus einer ausländischen Zeitung entlehnt zu haben, und sein Vorgeben vor Gericht nicht beweisen konnte, er, wegen solcher Vergehung allein, und unabhängig von anderer gesetzlicher Strafe, zu sechs- bis zwölfmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden sollte. Da diese Anordnung aber das Recht der Jury, über den libellistischen Charakter des Artikels zu erkennen nicht beschränkte, so hatte sie auf das Hauptverfahren keinen weiteren Einfluß, und ist auch, so viel uns bekannt, nie geltend gemacht worden.

Die Entscheidung des Parlaments im Jahre 1792 wird noch heute als ein gemeinschaftlicher Sieg der Jury und der Preßfreiheit, mithin von den Freunden beider als eine glückliche Begebenheit betrachtet [20]). Ob sie das in ihren Folgen wirklich war, ist eine Frage, auf die man, nach Verschiedenheit der Ansichten und Gefühle, sehr verschiedene und einander widersprechende Antworten erwarten muß. Wir wollen die unserige, so wenig sie auch den

---

20) — „A law admirably calculated to remove obscurity, to defeat improper influence, to facilitate the ends of justice, by simplifying its operations, and to afford additional security for the full enjoyment of the most valuable privilege of Englishmen.“ Speeches of Erskine II. 373.

Lieblingsvorstellungen des Tages zusagen mag, nicht verbergen. Zuvor aber dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß jene Parlamentsentscheidung zu rechtfertigen sein würde, wenn man auch von ihren faktischen Wirkungen noch eine ungünstigere Meinung hätte, als wir davon haben. Denn immer bliebe noch die andere Frage zu erörtern, ob eine Entscheidung im entgegengesetzten Sinne nicht noch schlimmere Folgen gehabt hätte. Was würde geschehen sein, wenn das Parlament die alte höchst schwankend und zweideutig gewordene Praxis, fernerhin sich selbst überlassen, oder gar durch einen förmlichen Beschluß, die Regel, daß die Jury in Libellprozessen nur für die Thatsache der Publikation kompetent sein sollte, von neuem sanktionirt hätte? — Die richterliche Gewalt, die in diesen stürmischen Zeiten ohnehin nur zu oft das Schicksal der übrigen Autoritäten zu theilen hatte, wäre im höchsten Grade verhaßt und verdächtig geworden. Das unvermeidliche Gefolge jeder öffentlichen Prozedur über Preßvergehungen, die Zergliederung der anstößigsten Schriften, die Vertheidigung der Angeklagten, gewöhnlich noch frecher und jederzeit noch schädlicher, als das Libell selbst, das Skandal der Debatten, die Sophistereien der Advokaten, der Kampf der Kronfiskale und Richter bald mit der Jury, bald mit der Parthei selbst, kurz alles, was in diesen gefahrvollen Verhandlungen von viel größerem Belange und von viel wichtigeren Folgen ist, als das lossprechende oder verdammende Urtheil — wäre unverändert dasselbe geblieben. In mehr als einem Falle würde die Jury, wie sie wirklich früher schon

gethan hatte, den Verfasser oder Verleger eines Libells, gegen alle gerichtliche Evidenz, als des Schreibens oder Herausgebens nicht überwiesen absolvirt, oder, wenn dies unmöglich gewesen wäre, durch ein trockenes Nichtschuldig den Richter in die harte Verlegenheit gesetzt haben, den Beklagten mit der vollkommenen Ueberzeugung von seiner Strafbarkeit frei zu sprechen, oder das Verdikt als ungültig anzugreifen. Die Ausschweifungen der Presse wären nicht gehemmt, die gesetzlichen Mittel dagegen in der Meinung noch tiefer herabgesetzt worden. Nach unserer Ansicht hat die Parlamentsakte von 1792, indem sie die ganze Verantwortung auf die Jury warf, nur immer noch das geringere Uebel gewählt.

Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, die Geschichte der Libellprozesse in England bietet während der letztverflossenen fünfundzwanzig Jahre dem, welcher den politischen und sittlichen Zustand der Nationen mit ernster und strenger Unpartheilichkeit zu erforschen sucht, kein anlockendes Schauspiel dar. Nichts als der Fatalismus einer blinden Willkühr scheint über das Schicksal dieser Prozesse zu regieren. Neben der triumphirenden Straflosigkeit der kühnsten Verbrecher sieht man oft gegen unbedeutende Delinquenten mit unverhältnißmäßiger Strenge verfahren. Ein geringfügiger Zeitungsparagraph, eine leichtsinnig aufgegriffene und leichtsinnig wieder erzählte Anekdote, ein misfälliges Urtheil über einen Fremden u. s. f. wird an Einzelnen zuweilen mit schwerer Geld- und Gefängnißstrafe gerügt, während um ihn her die ausgelassensten Libellisten entweder nicht angetastet, oder

vom Generalfiskal pro Forma belangt, aber nie vor Gericht gezogen, oder endlich von der Jury, unter lautem Jubel ihrer Parthei, freigesprochen werden. Das Loos eines politischen Schriftstellers in England, eines solchen nämlich, der nicht Lust hat, sich selbst in gewissen Schranken zu halten — denn wer diese Kunst versteht, genießt allenthalben Preßfreiheit — ist in der That so beneidenswerth nicht, als man bei so vielfältigen Beispielen ungestrafter Vermessenheit glauben sollte. Denn ob er gleich allerdings Gründe genug hat, sich zu schmeicheln, daß nicht auf ihn gerade ein fiskalischer Bannstrahl fallen werde, so ist er doch keinen Tag sicher, nicht sehr unsanft aus seinen Träumen zu erwachen. Was die bloße Anklage, sogar für den Unschuldigen nach sich zieht, haben wir oben gesehen; und wenn die Jury zuletzt auch die Anklage zurückweiset, so geschieht es doch ohne alle Schadloshaltung für das, was der Beklagte in der Zwischenzeit erlitten hat. Die Jury selbst ist aber, und mehr noch als ein gewöhnliches Gericht, allen menschlichen Schwachheiten und Leidenschaften unterworfen. Neigt sie sich auf die Seite der Freiheit, betrachtet sie den Misbrauch derselben mit gleichgültigen Augen, theilt sie vielleicht die Meinungen, auch die gewagten und ausschweifenden Meinungen des Schriftstellers, so hat dieser freilich nichts zu befürchten. Neigt sich die Jury, wie heute wohl seltener geschieht, auf die Seite der Autorität, zieht sie die Gränze zwischen Gebrauch und Misbrauch der Freiheit mit Strenge, sind ihre politischen Grundsätze denen des Angeklagten nicht günstig — so kann er auf

keinem Wege leichter verurtheilt werden, als auf diesem *). Das Sicherste bei der ganzen Verhandlung sind die Ungemächlichkeiten und Unkosten des Prozesses; der Ausgang hängt immer mehr oder weniger vom Zufalle ab [21]).

*) Ein ganz besonders schlimmer Umstand für den Angeklagten in allen diesen Prozessen ist der, daß er die faktische Wahrheit seiner Behauptungen nie als einen Rechtfertigungsgrund geltend machen darf. Die englische Gesetzgebung, das heißt, die Observanz der Gerichtshöfe hat bestimmt, daß (mit Ausnahme gewisser Civilklagen über Privatlibelle) im gewöhnlichen Libellprozeß die Wahrheit des Inhalts einer Schrift, der Publikation derselben nicht zur Rechtfertigung dienen kann, sondern, „daß Wahrheit oder Falschheit in allen Fällen eine für die Unschuld oder Strafwürdigkeit des Schriftstellers völlig unwesentliche Frage ist, daß die Jury sich nie damit beschäftigen soll, sondern gehalten ist, ihr Urtheil über die Schrift auszusprechen, ohne je davon Kenntniß zu nehmen, ob das, was der Verfasser publizirt hat, absolut erdichtet, oder unumstößlich gegründet sey." So lautet die reine, unzweideutige, noch bis auf den heutigen Tag in allen Gerichtshöfen aufrecht erhaltene Lehre der brittischen Kriminaljustiz, die freilich mit dem, was man uns täglich in andern Ländern davon erzählt, den lächerlichsten Kontrast bildet! Es ist klar, daß die Willkühr der Jury durch diese Regel einen ungeheueren Zuwachs erhält, der zwar, wie jetzt die Sachen stehen, in den meisten Fällen zum Vortheile des Beklagten benutzt wird, unter veränderten Umständen aber auch zu seinem größten Nachtheil ausschlagen könnte.

---

21) Si l'attribution des délits de la presse au jury est une inconséquence, j'ajoute qu'elle compromet essentiellement la justice, parce qu'elle lui donne des organes qui ne pourront pas faire la triompher. (Ribard.) — Sans doute l'opinion publique, ou pour parler plus exactement, l'opinion générale de tout un peuple doit être prise par les Chefs du Gouvernement en grande considération. Mais quelle justice, Messieurs, en matière criminelle, que celle, qui n'aurait d'autre base que cette prétendue opinion publique! Disons que les jurés ont, comme les juges commis des er-

Doch was sind alle diese Gefahren, die dem Einzelnen drohen, gegen das nicht zu berechnende Unheil, welches bei dem jetzt herrschenden Systeme die Zügellosigkeit der Presse in England und die Unzulänglichkeit aller

---

reurs graves, et que la véritable opinion publique n'a pas plus ratifié les uns que les autres. Laissons donc les délits commis par la voie de la presse, régis comme les autres délits par le droit commun, et n'allons pas en attribuer imprudemment la connaissance à un jury dont plusieurs membres pourraient dans ce siècle de lumières ne savoir même pas lire. Pour consentir à ce changement de législation, attendons que l'organisation légale et constitutionelle du jury soit faite: alors, il faut espérer, nous pourrons renvoyer le jugement des mauvais livres à un jury qui s'y connaisse. Cependant le jury peut être utile, nécessaire même pour quelques délits politiques: Mais c'est seulement lorsque l'accusé est directement aux prises avec les hommes actuellement investis d'un grand pouvoir. Avec le jury actuel, permettez moi, Messieurs, de vous faire maintenant cette question, avec le jury actuel, aurions nous la liberté, la licence ou le despotisme de la presse? Soumettre au jury tous les délits politiques et privés qui peuvent être commis avec des écrits, des imprimés, des dessins, des gravures, des peintures, des emblêmes, des placards, des affiches, et des discours tenus en public, c'est compromettre non seulement le sort de la liberté de la presse, mais encore le sort du jury. (Mestadier.)

Je viens défendre les attributions du jury. 1°. On conteste au jury les lumières et les connaissances nécessaires pour statuer sur les délits que le projet de loi soumet à leur examen. Cette objection, Messieurs, a-t-elle été pesée suffisamment avant de se produire? N'est-ce pas en effet parmi les citoyens les plus recommandables du département, que sont choisis les jurés. Dans ce nombre, ne s'en rencontre-t-il pas d'assez éclairés pour remplir les fonctions que la loi leur attribue, et la manière même dont se forment les listes ne permet-elle pas d'appeller ceux que remplissent cette condition? En outre, Messieurs, on soumet aujourd'hui aux jurés des matières qui ne sont pas moins difficiles, qui sont plus épineuses peut-être que celles dont il s'agit d'ici,

gesetzlichen Mittel dem wohl verstandenen Interesse des Ganzen, der Würde des Staates, und dem Ansehen seiner Diener, der öffentlichen Ordnung, Eintracht und Ruhe, der Sittlichkeit und Glückseligkeit des Volkes zugezogen

---

Le jury prononce aujourd'hui sur des délits de faux, p. e. qui certes sont les points les plus délicats, et les plus embarrassans qui puissent être proposés au jugement des hommes; il prononce sur les délits de banqueroute, de concussion et beaucoup d'autres encore, qui ne supposent pas moins de connaissance que l'appréciation des délits politiques, commis par voie de publication. Et quelles sont en effet les connaissances nécessaires dans ces sortes de jugemens? Ce sont précisément, Messieurs, celles qu'ont naturellement les jurés. A qui s'adressent en effet les écrivains punissables, sur quels esprits veulent-ils faire impression? N'est ce pas sur le public qu'ils se proposent d'agir? Qui donc mieux, que ce même public, c'est à dire, que le jury qui est tiré de son sein, pourra juger si cette impression qui constituerait le crime a été cherchée ou produite, et jusqu'à quel point elle à pû l'être? Qui mieux, que ce public, c'est à dire, mieux que le jury, décidera d'après cette impression, si la publication déférée à la justice, a réellement le caractère de la provocation et de la diffamation? Croyez-le, Messieurs, les connaissances des jurés en cette manière seront peut-être préférables à celles des hommes qui font leur étude spéciale du texte et de l'application des lois, parceque ces hommes, vivans plus séparés des hommes, se faisant de leur cabinet ou du palais une espèce de monde particulier, moins mélés, en un mot, à ce public, et plus étrangers à sa manière de sentir et de prendre les choses, sont moins à portée d'apprécier des publications dont le crime ou l'innocence consistent dans les impressions qu'elles ont produites ou qu'elles ont eu dessein de produire sur le public. — Mais ce qu'il faut surtout chercher dans les jugemens des délits politiques c'est une impartialité et une indépendance telles que chacun les demanderoit pour soi-même, s'il dévait être accusé et jugé sur une accusation portée contre lui par le pouvoir. Sur ce point, le Gouvernement peut se rendre justice à lui-même et doit la rendre à la magistrature française, mais la conviction du Gouverne-

haben! Ueber diesen Punkt muß man Männer sprechen hören, die, vom Strom der Zeit nicht hingerissen und um vorübergehende Volksgunst unbekümmert, hoch genug gestellt sind, um große Dinge mit großem Blicke zu um-

---

ment n'est pas tout en pareil cas, il faut que le public la partage. Or le public, Messieurs, est-il pleinement convaincu qu'un juge de tribunal correctionel, qu'un conseiller même de cour royale, malgré son inamovibilité, n'ait rien à espérer du Gouvernement, ni par consequent rien à craindre? et s'il conserve quelque doute à cet égard, s'il soupçonne qu'il puisse y avoir lieu pour eux à l'espérance ou à la crainte quelque peu fondés que soient ses soupçons, lorsqu'il s'agira d'une cause, où le pouvoir sera interessé, n'altéreront-ils par cette confiance dans la parfaite indépendance et la parfaite impartialité du juge, confiance qui doit être inaccessible à la plus légère atteinte; et cela d'autant plus, Messieurs, que les Corps de magistrature sont mêmes des pouvoirs, et qu'en prononçant sur les attaques portées contre le pouvoir, ils sont, à un certain point, juges dans leur propre cause. — („Ist dies jedoch nicht wiederum auch der Fall, wenn das Publikum richten soll über Einen aus dem Publikum? und sollte nicht am Ende die richterliche Behörde, die in ihrer Person beide Partheien vereinigt, beiden Partheien angehört, der partheiloseste Richter in dieser Sache sein?")
L'expérience a confirmé ces principes. Trop d'exemples ont appris au Gouvernement que les tribunaux ne suffisent plus à la répression des délits dont le projet de loi leur ôte la connaissance et lorsque nous demandons à la législature de leur substituer le jury, c'est moins encore peut-être pour l'interêt des prévenus et des accusés que pour la certitude de la répression et la sécurité de la société. Le fait parle de lui-même. Les poursuites se relâchent, souvent même elles craignent de s'élever, lorsque le jugement ne peut pas être déféré à un juge dont l'indépendance et l'impartialité soient tellement établies dans l'opinion, que cette opinion venue d'elle-même au secours de ses arrêts, et en écarte tout soupçon d'influence étrangère à la justice. — Qu'on veuille bien se rappeller ce qu'étaient avant la révolution les moyens de répression en comparaison de ce qu'ils sont aujourd'hui. Qu'ont

fassen. Burke, den es endlich wohl vergönnt sein wird, über solche Gegenstände zum Zeugen anzurufen, schrieb über die Ohnmacht der Gerichtshöfe in Libell- und Aufruhrprozessen, und die Rückwirkung dieses Uebels auf die

---

produit, je le démande, ces moyens, tels cependant que vous n'en sauriez donner de pareils au Gouvernement? A quoi ont servi les parlemens, ces corps si puissans, qui tenaient du tems et du mérite personnel et de l'opinion une si imposante autorité? Les parlemens eux-mêmes ont été trouvés faibles contre la licence des écrits. Le débordement de la licence a rompu toutes les dignes, en depît de la rigueur des arrêts. Les répressions actuelles, la loi du 9me novembre, dans toute sa sévérité, sont également insuffisantes, et la licence brave aujourd'hui les tribunaux comme elle a bravé autrefois les parlemens. Voila ce dont le Gouvernement à la conscience et la conviction mieux que qui que ce soit. L'interêt de l'ordre demande de nouveaux juges, et ces juges que seront-ils? Ce sera vous; je dis vous-mêmes, Messieurs, car j'ose appeler vous-même des citoyens choisis dans l'élite de la société pour prononcer sur les attaques dirigées contre la société, et dont le jugement sera celui de la société même. Ainsi seulement sera réprimée la licence qui, croyons en l'expérience, autant que la raison et les principes, ne peut plus être autrement réprimée. — Et ne croyez pas, Messieurs, à l'indulgence excessive des jurés. J'oppose à ce qu'on dit de cette prétendue indulgence, le tableau de toutes les décisions que rendent en France, depuis l'introduction du jury parmi nous et les juges et les jurés, et je déclare, peut-être contre l'opinion de beaucoup de personnes mais avec la certitude des faits, que c'est dans les décisions des jurés qu'on trouve le plus de sévérité. J'invite les personnes, qui ont de doute sur ce point, à consulter les magistrats, qui ont comparé le plus assidument les décisions des juges et les décisions des jurés. — Quant à l'esprit de parti, malheureusement personne n'est à l'abri de son action, et si vous ne pouvez y soustraire absolument les jurés, ce privilège qui leur est refusé ne sera pas d'avantage accordé aux magistrats. Mais dans le jury, du moins le choix et la récusation permettent décarter les hommes que l'esprit de parti pourrait rendre dangéreux pour

Depositarien der öffentlichen Macht, schon im Jahre 1796 folgende merkwürdige Worte:

„Fiskalische Prozesse sind in Schulen des Hochverraths ausgeartet; sie dienen zu nichts mehr, als die Geschicklichkeit der Verbrecher in den Geheimnissen der Ausflüchte zu üben, und alle Welt zu belehren, mit welcher unbedingten Straflosigkeit man dem Staate Trotz bieten, mit welcher Zuversicht der bösartigste Feind selbst das erhabene Oberhaupt desselben angreifen darf. Alles ist gesichert, nur das nicht, was die Gesetze geheiliget haben; alles ist matt und muthlos, was nicht die Wuth des Faktionsgeistes beseelt. Während die Erschlaffung aller Fibern dem Staatskörper die heftigsten Konvulsionen verkündigt und bereitet, wird die Standhaftigkeit des Arztes durch den bloßen Anblick der Krankheit überwältiget *). Mit verstellter Gleichgültigkeit behandelnd, was er sich zu schwach fühlt zu bekämpfen, erschrickt er selbst vor den Maaßregeln, die er ergreifen soll. Er zweifelt und zögert, so oft es darauf ankömmt, durch eine harte, aber heilsame Operation den Krankheitsstoff auszurotten. Er

*) Mussabat tacito medicina timore. Lucret.

---

la société et pour la liberté. Enfin si, malgré cette double garantie, on n'évite pas toujours un jury partial, il n'en résulte nécessairement que le malheur d'un mauvais jugement. Au contraire, si l'esprit de parti s'est introduit dans une compagnie, dans un tribunal, on ne peut l'en bannir; ces juges inamovibles sont des juges nécessaires, la règle du jugement se trouve alors faussée; elle est faussée pour toujours et pour toutes les affaires. Considération immense, Messieurs, considération décisive en faveur du jury. (Le Garde des sceaux.) Moniteur v. 28. Apr. 1819.

sucht sogar aus seinen fehlgeschlagenen Versuchen einen armseligen Vortheil zu ziehen, und bedeckt seine Ohnmacht mit der Larve der Gelindigkeit und Großmuth. Er preiset die Mäßigung der Gesetze, die er unter seinen Händen verachtet und verspottet sieht *)."

Dieses trübe Gemälde hat nichts von seiner Wahrheit verloren; es ist vielmehr von Jahr zu Jahr dem Urbilde ähnlicher geworden. Wer dem Gange der inneren Angelegenheiten Englands in der letzten Zeit mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kann keinen Zug desselben verkennen, und wird noch manchen gleich niederschlagenden hinzuzufügen wissen. Selbst seit der Wiederherstellung des Friedens hat diese unnatürliche Lage der Dinge, dieser tägliche, schmähliche Kampf zwischen gränzenloser Verwegenheit von einer Seite und ohnmächtigem Widerstande von der anderen, nicht allein fortgedauert, sondern die bedenklichsten Fortschritte gemacht. „Mit diesem einzigen ungeheueren Uebel verglichen" — sagt ein wohl unterrichteter Schriftsteller unserer Tage — „sind alle übrige Ursachen des Misvergnügens unter uns als geringfügig anzusehen, und können kaum mehr in Anschlag gebracht werden **)." Die verworfensten Libellisten haben mit einer Unverschämtheit ohne Gleichen, nicht blos in den Straßen von London, sondern in allen großen und kleinen Städten, Flecken und Dörfern ihr Panier gegen die Regierung aufgepflanzt. Cobbet, vielleicht noch ruchloser als Junius, ohne einen Funken seines Geistes zu

*) Burk's Works. Vol. VIII. p. 21.

**) Quarterly Review. January 1817.

besitzen, rühmte sich öffentlich, von seinen ungestempelten Zweipfennigsdiatriben in sechs Monaten Eine Million Exemplare verkauft, und sie Zwei Millionen Lesern in die Hände gespielt zu haben! Die öffentliche Autorität erliegt unter einer Centnerlast von Lästerungen, Lügen und Greueln, die sie nicht mehr zu übersehen, vielweniger zu hintertreiben vermag. Von Zeit zu Zeit, und damit doch das Dasein strafender Gesetze nicht ganz in Vergessenheit gerathe, ergreift sie einen der Tausende, die ihr täglich ins Angesicht speien, und giebt ihren hohnlachenden Gegnern das Schauspiel eines öffentlichen Gerichts. In der neuesten Zeit hat fast jeder dieser Versuche mit einer demüthigenden Niederlage geendet. Die Anklage gegen den Buchdrucker Hone, wo alles, was man in früheren Szenen dieser Art für die Regierung kränkendes, für ihre Verachter ermunterndes gesehen hatte, in eine Hauptmasse zusammengedrängt erschien, hat endlich den längst entschiedenen Sieg der Pöbelpresse über den Staat in so riesenhafter Gestalt offenbart, daß, wenn das Ministerium nicht neue Mittel erfinden, oder neue Formen zu Hülfe rufen kann, vielleicht der weiseste Entschluß heute der wäre, diesen Kriminalprozessen ganz zu entsagen, und die Presse ein für allemal ihren eigenen Rasereien zu überlassen *).

*) Hone kündigte sich, nach Cobbet's Flucht aus England, als den Fortsetzer seiner politischen Schriften an. Eines mehreren bedarf es nicht, um ihn zu charakterisiren. Er eröffnete seine Laufbahn mit Parodien verschiedener Formeln des öffentlichen Gottesdienstes, worin der Regent, die Minister, die Parlamentsglieder, die Gesetze, die Konstitution selbst, aufs em-

Die hier angeführten Thatsachen läugnen zu wollen, wäre ein vergebliches Unternehmen. Die Freunde unbedingter Ausdehnung der Preßfreiheit verwahren sich aber gegen die Folgerungen, die daraus gezogen werden konnten, durch eine doppelte Art von Argumentation; indem sie entweder die aus dem Misbrauche der Presse entsprungenen Uebel in ihrem ganzen Umfange anerkennen, durch die mit der Preßfreiheit verknüpften Vortheile aber mehr als aufgewogen glauben, oder indem sie jene Uebel, deren Realität sich nun einmal nicht bestreiten läßt, als unbedeutend, und für das höhere Interesse des Staates gleichgültig darstellen.

Die stärksten und konsequentesten Vertheidiger der ersten Ansicht sagen: Wir geben zu, daß der heutige Zustand der brittischen Presse nichts anders ist, als ein Zustand vollendeter Anarchie, hin und wieder durch kraftlose

pörendste gemißhandelt waren. Es gab kaum eine Zeile in diesen Parodien, die ihn nicht, als politische Vergehung behandelt, aus jedem Tribunale, das noch nicht alle Scheu vor Gott und Menschen abgeschworen hatte, an den Schandpfahl oder in den Kerker hätte führen müssen. Aber abschreckende Erfahrungen von ähnlicher Art, wo die Jury den ärgsten Frevlern beigestanden hatte, schienen die Minister muthlos gemacht zu haben. Man sann auf andere Auswege; man blieb ein Jahr lang unschlüssig; musabat tacito medicina timore. — — Endlich wurde beschlossen, den politischen Inhalt der Libelle mit Stillschweigen zu übergehen, und blos die blasphematorische Form vor Gericht zu bringen. Aber auch dieser auf eine gewisse mechanische Ehrfurcht vor heiligen Dingen, die dem englischen Volke bei aller seiner Demoralisation noch geblieben ist, berechnete Schritt führte, nach dreitägigen beispiellosen Debatten, vor einer dreimal erneuerten Jury, nur zu gleichförmigen Absolutionssprüchen!

Schläge einer zufällig erwachenden Willkühr unterbrochen. Wir geben zu, daß dieser Zustand unmittelbar großes Unheil stiften, in seinen Folgen zu noch größerem führen muß. Unmittelbar, weil er einer der edelsten Nahrungsmittel des menschlichen Geistes in Gift verwandelt, und das Volk dem Einflusse der nichtswürdigsten Verführer Preis giebt; in seinen Folgen, weil die dadurch bewirkte Erschlaffung der Bande, die den einzelnen Bürger an den Staat knüpfen, gefährliche Störungen in der ganzen gesellschaftlichen Oekonomie anrichtet, und noch gefährlichere stets befürchten läßt. Aber die Preßfreiheit ist ein so überschwengliches Gut, daß wir sie selbst um diesen Preis nicht zu theuer erkauft glauben.

— — Scelera ipsa nefasque
Hac mercede placent —

Besser unter Stürmen und Ungewittern wandeln, als in stehenden Sümpfen verschmachten! Kann den Gefahren der Preßfreiheit durch Maaßregeln, die ihr Wesen nicht angreifen, gesteuert werden, so sollen diese Maaßregeln uns willkommen sein. Sind sie überhaupt nicht ausführbar, oder setzen ihnen Nationalgewohnheiten und Nationalcharakter unübersteigliche Hindernisse entgegen, so ist unsere Wahl getroffen: Lieber, als die Preßfreiheit wesentlichen Abbruch leiden zu sehen, nehmen wir sie mit allen ihren Misgestalten, Krankheiten und Auswüchsen an [22]).

---

22) Beachtenswerth ist, was der Königlich Preußische Kriegsrath Friedrich Gentz in seinem bekannten Anschreiben (Sr.

Diese Sprache ist wenigstens offen und männlich. Die Freiheit, und die Regel oder das Gesetz, sind die beiden Elemente des bürgerlichen Lebens. Beide so zu verbinden, daß die Regel die Freiheit nicht tödte, und

---

Königl. Majestät Friedrich Wilhelm dem III. bei Dero Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. Berlin d. 16. Nov. 1797) über diesen Gegenstand gesagt hat:

„Sobald der Bürger seine Schuld an den Staat abgetragen hat, kann der freie Gebrauch seines Eigenthums in keinem Falle mehr beschränkt werden, als wenn er — nicht etwa der Konvenienz, sondern — den Rechten eines andern zu nahe tritt. Jede Beschränkung über diese Gränze hinaus ist Gewerbszwang; und nichts, auch nicht die wohlthätigste Absicht des Urhebers, kann sie rechtfertigen. Unter Ew. Majestäts erhabnem Schutze müsse alles, was nicht die strengste Nothwendigkeit bindet, ungebunden sich regen und bewegen! Jeder suche seinen Vortheil auf dem erlaubten Wege, der ihm der nächste zum Ziele dünkt; jeder benutze seine Kräfte in dem Kreise, den ihm seine freie Wahl vorzeichnete. Kein abschreckendes Monopol, kein niederschlagendes Verbot, kein kleinlicher Nothbehelf eingebildeter Besorgnisse, keine Einmischung in die Privat-Industrie durch unnütze Reglements, hindre den Landwirth, den Fabrikanten, den Kaufmann, aus seinem mit Freiheit hervorgebrachten Produkt den größten möglichen Gewinn zu ziehen. Was reichlich gedeihen, was Fruchtbarkeit aller Art um sich her verbreiten, was zum Flor und zum Glanze des Staates und eben dadurch zur Verherrlichung des Monarchen mitwirken soll — muß den Zwang nicht einmal fürchten, vielweniger fühlen."

„Von allem aber, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch weil er unmittelbar das Böse befördert. Von Religionszwang darf hier die Rede nicht mehr sein. Er gehört zu den veralteten Uebeln, worüber zu einer Zeit, wo weit eher die gänzliche Entkräftung religiöser Ideen, als ein fanatischer Misbrauch derselben zu besorgen ist, nur noch seichte Schwätzer deklamiren. Mit der Freiheit der Presse verhält es sich an-

die Freiheit die Regel nicht zerstöre, ist die Aufgabe derer, denen die Erhaltung und Leitung der Staaten obliegt. Die Masse des Volkes fühlt die Nothwendigkeit dieser Verbindung dunkel und instinktartig. Unter den Einzel-

---

ders. Von einer falschen, durch die Zeitumstände wenigstens entschuldigten Ansicht geleitet, könnten hier selbst weisere Männer ein System begünstigen, welches, aus seinem wahren Standpunkte betrachtet, dem Interesse der Regierung nachtheiliger ist, als es je, auch in seiner schlimmsten Ausdehnung, den Rechten des Bürgers werden kann."

„Was, ohne alle Rücksicht auf andre Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem solchen Gesetze nicht ein wahres Inquisitionstribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehen zu verschaffen. Die Leichtigkeit, Ideen ins Publikum zu bringen, ist so groß, daß jede Maaßregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser Art auch nicht wirken, so können sie doch erbittern; und das ist eben das Verderbliche, daß sie erbittern, ohne zu schrecken. Sie reizen gerade diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zum Widerstande, der nicht immer nur glücklich bleibt, sondern am Ende sogar rühmlich wird. Die armseligsten Produkte, denen ihr innerer Gehalt nicht ein Leben von zwei Stunden sichern würde, drängen sich in den Umlauf, weil eine Art von Muth mit ihrer Hervorbringung verknüpft zu sein scheint. Die nüchternsten Skribenten fangen an, für „helle Köpfe" zu gelten, und die feilsten erheben sich auf einmal zu „Märtyrern der Wahrheit." Tausend bösartige Insekten, die Ein Sonnenstral der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewahrten Gemüther des Volks, und setzen ihr Gift — als wäre es eine verbotne Kostbarkeit — bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift — die Produkte der bessern Schriftsteller — verliert seine Kraft, weil der Ununterrichtete nur all-

nen, die darüber nachzudenken im Stande sind, und deren Anzahl mit dem Fortschritte der Gesellschaft immer zunehmen muß, wird allemal, wie sehr sie sich auch nach und nach dem Mittelpunkte des Gleichgewichts nähern

---

zu leicht den, welcher von Schranken spricht, mit dem verwechselt, welcher die ungerechten gut heißt."

„Nicht also, weil der Staat oder die Menschheit dabei interessirt wäre, ob in diesem von Büchern umfluteten Zeitalter tausend Schriften mehr oder weniger das Licht erblicken, sondern weil Ew. Majestät zu groß sind, um einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen: — darum sei Preßfreiheit das unwandelbare Prinzip Ihrer Regierung. Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, die den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse Jeder verantwortlich, strenge verantwortlich sein: aber die bloße Meinung finde keinen andern Widersacher, als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dieses System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorangegangen, und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verwesung hervor."

„Wenn dem Bürger eines Staates alles, was zum erlaubten Genuß des Lebens und zur Entwickelung seiner Kräfte gehört, offen steht; wenn er, gegen die Angriffe auswärtiger Feinde geschützt, sein freigewähltes Gewerbe in ungestörter Ruhe betreiben kann; wenn ihm eine strenge, unpartheiische, durch keinen Eingriff der Willkühr gehemmte Rechtsverwaltung die Garantie seines Eigenthums und die beruhigende Aussicht gewährt, daß nie einer seiner Mitbürger mächtiger sein wird, als die Gesetze; wenn billige, gleichförmige, nach einfachen Grundsätzen geordnete, ohne Druck und Schikane erhobne Abgaben ihm nur so viel von seinen Einkünften entziehen, als zur Erhaltung des Staates erforderlich ist, und eine weise und gewissenhafte Administration die zweckmäßige Verwendung seiner Beiträge verbürgt; wenn keine ungerechte oder übelverstandene Einschränkungen ihn hindern, seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, sein Vermögen, nach

mögen, entweder der Trieb nach der Freiheit, oder die Vorliebe für das Gesetz das Uebergewicht behalten. Persönliche Anlagen, Erziehung, äußere Umstände, die Stellung eines Jeden im Staate, bestimmten ihn für die eine oder die andere Seite. Dies sind die beiden natürlichen Partheien, in welche der gebildete Theil der Welt nothwendig gespalten ist, und auch unter den vollkommensten Verfassungen immer gespalten bleiben wird, und deren wechselseitige Reibungen und Kämpfe den Staat nie zu Grunde richten können, wenn die gesetzgebenden und re-

---

eigner Neigung und Einsicht, nach der Idee, die er selbst von seinem Vortheile hat, zu benutzen; wenn er überdies seine Gedanken über alles, was ihn umgiebt, vortragen, und seinen Zeitgenossen sogar seine Irrthümer und seine Grillen mittheilen darf; wenn endlich die Regierung die edle Bereitwilligkeit, das, was noch in der Organisation des Staates fehlerhaft sein mögte, zu verbessern, durch Thaten darlegt: — dann ist alles erschöpft, was der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft suchte. Die Vereinigung dieser Güter, aber auch nur die Vereinigung derselben, füllt die ganze Sphäre der Wünsche und Erwartungen eines vernünftigen Wesens aus. Die, welche lehren mögten, daß es mit „etwas weniger" gethan sei, sind geheime Bundesgenossen, oder unbewußte Mitarbeiter derer, welche mehr verlangen. Wer aber mehr verlangt, ist ein Feind der Ordnung, des Friedens, der mühsam erworbnen Schätze einer langen Kultur, ein Feind der fortschreitenden Vervollkommnung des Menschen, — ein Feind Ew. Majestät und des Vaterlandes. Der Inbegriff dieser Güter ist die bürgerliche Freiheit, die unter einer monarchischen Verfassung bis zu ihrer höchsten Reife gedeihen kann. Was jenseits derselben liegt — davon trennen uns fürchterliche Abgründe, undurchdringliche Nächte, das grauenvolle Chaos allgemeiner Zerrüttung, das Interregnum aller sittlichen Grundsätze, ein wüster Schauplatz von Trümmern, Thränen und Blut!" —

gierenden Autoritäten auf jener Höhe stehen, auf welcher allein die Vereinigung der streitenden Grundsätze, und der Friede des Ganzen erreicht und gesichert werden kann. Es liegt daher nichts Tadelnswürdiges darin, daß diejenigen, welche, obgleich der Regel nicht abhold, doch die Freiheit noch höher schätzen, und welche, wenn es ein Opfer gilt, es lieber auf Kosten der Ruhe, als auf Kosten der Freiheit gebracht wissen wollen, sich die brittische Preß-Anarchie, ohne sie unmittelbar gut zu heißen, oder ihre schädlichen Wirkungen zu verkleinern, als ein unvermeidliches Uebel und als unbequeme Begleitung einer überwiegenden Wohlthat gefallen lassen. Nur müssen sie billig genug sein, die, welche von dem andern Gesichtspunkte ausgehen, und für die Ordnung mehr fürchten als für die Freiheit, deshalb nicht als sklavische Gemüther und Werkzeuge der Tyrannei zu verdammen *).

Es giebt aber eine zweite Klasse von Bewunderern der brittischen Preßfreiheit, die, wenn nicht gegen bessere Ueberzeugung, doch aus reiner Unwissenheit, Schiefheit und Geistesarmuth behaupten, der Misbrauch der Presse in England sei mit allen seinen unverkennbaren Wirkungen ein erträgliches, wohl gar ein eingebildetes Uebel, das einen festgegründeten und gut regierten Staat

*) Es versteht sich von selbst, daß hier von den Extremen beider Partheien, von blinden Enthusiasten der Freiheit, die nach Garantien der öffentlichen Ordnung nicht fragen, oder von einseitigen Advokaten der Macht, für welche die individuelle Freiheit gar keinen Werth hat, nicht die Rede sein kann.

nie verletzen könne; alles bewege sich ja dort, von jenem Misbrauch unberührt, in vollkommenster Ordnung und Harmonie; das Volk sei glücklich, die Achtung für die Gesetze unvermindert, das Ansehen der Regierung hinreichend geschützt, und ihre Gewalt nicht nur groß genug für alle rechtmäßige Zwecke, sondern in mancher Rücksicht wohl größer, als für das allgemeine Beste zu wünschen wäre. — Diese, von der vorhin aufgestellten ganz verschiedene, in England selbst (aus einleuchtenden Gründen) vorzüglich beliebte Ansicht der Sache ist gegenwärtig in Frankreich, in Deutschland und in allen Ländern, wo Fragen der Art in öffentlichen Berathschlagungen oder in Schriften verhandelt werden, die gemeine und herrschende; auf sie gegründet, ruft die große Mehrheit der Gegner aller Preßbeschränkungen das Beispiel von England an, und meint, was in diesem hochgepriesenen Staate so unschuldig und unschädlich sei, könne auch in andern nur wohlthätig wirken, und nie mit wesentlichen Gefahren verknüpft sein.

Diese Ansicht halten wir für unbedingt falsch, weil sie nicht, wie die erste, aus übertriebener oder misverstandener Anwendung eines Grundsatzes, sondern aus faktischen Irrthümern hervorgeht. Es ist nicht wahr, daß in England der Misbrauch der Presse ein harmloses Spiel, oder eine verzeihliche Unart wäre. Er ist ein ernstes, schweres, drückendes Uebel, dem nur ein in seinen übrigen Lebenstheilen, wenn gleich durchaus nicht gesunder, doch fester und kraftvoller Körper widerstehen kann.

Nicht das unmittelbare Ansehen der Regierung — denn dieses hat die Zügellosigkeit der Presse längst mit Füßen getreten, — nur die Hülfsmittel, die sie in der Verfassung, in der wechselseitigen Stellung der Volksmassen und politischen Partheien, in den Rechten und Privilegien einzelner Stände, in dem durch konstitutionelle Formen gesicherten und verstärkten Widerstande der ruhigen Masse gegen Volksausschweifungen, Zerrüttungen und Neuerungen findet, — nur diese zahlreiche Gegengewichte eines verzehrenden Strebens auf so viel andern Punkten haben England aufrecht erhalten. Das Alter seiner Institutionen, der Charakter des bessern Theils der Nation, der Einfluß großer Staatsmänner und Schriftsteller trugen ebenfalls nicht wenig dazu bei. Jeder andere, weniger vollständig gerüstete und gewaffnete Staat wäre längst durch die ungestraften Ausschweifungen großer und kleiner Libellisten, und eine Gesetzgebung und Gerichtspflege, die keinen von ihnen mehr schreckt, in die fürchterlichsten Konvulsionen gestürzt worden. Eben so wenig als die brittische Verfassung, wie Mancher wähnt, der Preßfreiheit ihre Entstehung verdankt, eben so wenig, und noch weniger verdankt sie ihr ihre Erhaltung. Die Verfassung hat ihrerseits die Preßfreiheit zur Folge gehabt; sie hat ihre Misbräuche und Gefahren nie verkannt; sie hat sie ein Jahrhundert lang mit unzureichenden Strafgesetzen und ohnmächtigen Prozeduren verfolgt; — sie hat ihnen das Feld räumen müssen; und wenn sie heute noch besteht, so ist es, weil sie sich trotz der aus-

gearteten Preßfreiheit, nicht durch dieselbe zu behaupten gewußt hat [23]).

---

23) Merkwürdig bleibt es immer, daß ein Mann, dessen Lossprechung von einer schweren Anklage den Gebrechen der englischen Preßgesetzgebung und dem Spielraum, welchen sie dem Partheigeist lassen sollen, zugeschrieben wird, (Hone) öffentlich erklärte, daß er dieser Preßfreiheit selbst die Censur der Sternkammer vorziehn würde. — Ein neuerer, wohlunterrichteter und guter Beobachter (Simond Voyage en Angleterre I, 84.) äußert sich über den Zustand der Preßfreiheit in England folgendergestalt: „Die Preßfreiheit wird in England als das Palladium der Volksfreiheit betrachtet. Aber ihr Misbrauch ist ohne Zweifel ein großes Uebel. Das ist, sagt ein geistvoller Mann, die einzige Plage, womit Moses Aegypten heimzusuchen vergaß. Diese neue Plage dringt, wie das kriechende Gewürm der alten, in das Innere der Familien und trägt in dasselbe Verläumdungen und Unglück. Sie verbreitet, was die öffentlichen Angelegenheiten betrifft, eben so viel Lügen als Wahrheiten, und ob sie gleich jeder Parthei dieselben öffentlichen Mittel der Widerlegung darbietet, die daraus entstehende Reibung aber als endliches Resultat die Wahrheit zu versprechen scheint: so muß man doch gestehen, daß hier eine durchaus einseitige Reziprozität Statt findet, denn ich habe mich überzeugt, daß Jeder nur die Schriften seiner Parthei liebt, und dadurch, statt sich zu belehren, nur in seinen Irrthümern und Vorurtheilen sich bestärkt. Die Verfassung überläßt Jedem den Gebrauch seines Degens und seiner Feder auf seine eigene Gefahr; man wird wegen eines Libells gestraft, wie man wegen eines Mordes gestraft wird. Aber das eine Verbrechen ist schwerer zu beweisen, als das andre; es ist so verschiedener Abstufungen fähig, und nimmt so verschiedene Gestalten an, daß es gewöhnlich der Hand des Gesetzes entschlüpft. Man kann nicht ein wenig tödten, wie man ein wenig verläumden kann; nicht nach und nach, und stückweise, sei es eine einzelne Person, oder die Regierung und Verfassung selbst. Dies ist das Uebel: welches Mittel giebt es dagegen? Es ist gewiß äußerst schwer aufzufinden; denn von Unterdrückung der Preßfreiheit kann die Rede nicht mehr sein.“ — Aus dieser Freiheit, alles zu drucken, entsteht eine Oeffentlichkeit des politischen

Warum aber eine Frage dieser Art gleichsam auf ihre äußerste Spitze stellen? Warum berechnen, welche Dosis von zerstörenden und auflösenden Stoffen ein Staat etwa zu sich nehmen kann, ohne sich den Tod zu bereiten?

Zustandes von England, welche dieser Schriftsteller mit mehr lebhaften als angenehmen Farben schildert, und welche er freilich als ein großes Erleichterungsmittel für die Heilung politischer Krankheiten anerkennt, der er aber auch jenen Geist der Unzufriedenheit oder Ungenügsamkeit, jene Gewohnheit zu zanken, zu klagen, zu seufzen, die in England so gemein sein soll, zuschreibt. „Die Libelle, sagt er, haben jetzt das Maximum erreicht; sie bilden den Hauptbestand der öffentlichen Blätter, einen Haupttheil des Buchhandels. Fast nichts wird über die Politik geschrieben, was nicht Libell wäre. Was soll man unter einem Haufen machen, wo so viele Leute Steine werfen? Wird man die Unschuldigen verletzen lassen, um der Schuldigen willen? Und ist es nicht besser, alle diese Aufwiegler ohne Unterschied, oder doch die, welche die größten Steine werfen, zu strafen, als ihnen die Berufung auf Gesetze zu verstatten, die den Misbrauch nicht verhindern?“ Die neuesten Ereignisse in England haben diese Fragen praktisch beantwortet, und es scheint, daß man eine noch so nah an Zügellosigkeit gränzende, und auch wohl die Gränze bisweilen überschreitende Preßfreiheit lieber dulden, als diese selbst in Gefahr einer zu großen oder zu willkührlichen Beschränkung setzen will. Wenn auch in neuern Zeiten bei der Verfolgung politischer Libelle weniger Nachsicht, wie sonst, gezeigt wurde: so gab doch die Ausführung nur selten Beweise von Strenge. Die Natur der englischen Verfassung erklärt dies hinreichend. Bei weitem die allermeisten Libelle sind gegen die Regierung gerichtet; die Regierung aber ist das Ministerium, und dieses, von überzeugten oder sonst gewonnenen Anhängern umgeben und vertheidigt, kann, so lange es gegen seine Gegner, die an seine Stelle zu treten streben, durch den Beifall der Mehrheit im Parlamente unterstützt wird und demnach mit glücklichem Erfolge kämpft, um so duldsamer sein, da, wenn es durch dieses Beifalls Verlust genöthigt wird, mit seinen Gegnern die Rolle zu tauschen, ihm selbst nichts übrig bleibt, als zu denselben Waf-

Wenn die Ausschweifungen der Presse auch nicht gerade die Existenz Englands bedrohen, ist es nicht genug, daß sie das öffentliche und Privatleben der Nation vergif-

---

fen zu greifen, welche jene geführt haben. Eben deshalb ist aber auch die Wirkung der englischen Preßfreiheit auf das politische Leben ganz eigner Art, da sie, als Werkzeug der Partheien, mehr dazu dient, diese aufzumuntern und zu bestärken, als die öffentliche Meinung zu leiten und zu berichtigen: zugleich aber, indem jene sich gegenseitig beobachten und ihre Fehler, meist schonungslos, aufdecken, dem gemeinen Wesen unstreitig große Dienste leistet. Siege aber, die sie bisweilen zu bewirken scheint, wurden durch sie allein schwerlich erkämpft, und gehen gewöhnlich aus tiefer liegenden Ursachen hervor. Englische Zeitschriften und politische Blätter können daher auch in der Regel nicht als Organe der öffentlichen Meinung betrachtet werden, die diejenigen nicht auszusprechen vermögen, welche nur die Stimme ihrer Parthei führen. (Beilage 38 zu dem Protokolle der 51sten Sitzung der Bundesversammlung S. 618 u. 619.

„Preßfreiheit (sagt ein andrer Schriftsteller: Einblicke in England und London) verstattet, Alles und Jedes in die Zeitung zu bringen. Verantwortlich ist blos der Verfasser, doch will der Verleger diesen nicht nennen, was selten geschieht, so muß er selbst büßen. Es muß aber schon sehr hart kommen, ehe die Regierung, oder ein beleidigter Privatmann sich entschließt, belangende Schritte zu thun: denn wie alles, Gutes und Schlechtes, Schimpf und Glimpf, im Misbrauch Werth und Stachel verliert, so auch hier. Gleichgültig überall und Gewohnheitssache wird das ewige Anzapfen, und ein unaufhörliches Herunterschimpfen stumpft nach und nach allen Sinn ab für öffentliche Schmähungen. Man liest und beachtet es nicht weiter. Die Edlen im Volk räumen schamlosem Gezücht, dem nichts heilig und ehrwürdig ist, das Feld, wie der Löwe dem verpestenden Stinkthier aus dem Wege geht. So wird Minervens wohlthätigster Schild verwandelt und entweiht zur giftigen Nattertartsche der Meduse.“

ten? Die Verwüstungen, welche die periodischen Pamphletschreiber, besonders die von der gemeinen Art, in den untern Klassen anrichten, sind furchtbar; um so furchtbarer, als sie über Millionen von Lesern, denen das Gegengift besserer Schriften nicht zugänglich ist, eine unbeschränkte Alleinherrschaft ausüben. Indem diese treulosen Demagogen das Volk täglich und rastlos von seinen gekränkten Rechten, von seinen betrogenen Erwartungen, von seinen wirklichen oder eingebildeten Leiden unterhalten, jede Last, die den Einzelnen drückt, jede zufällige Stockung, jedes Ungemach, das der Wechsel der Zeiten und der Begebenheiten herbeiführt, als das unmittelbare Werk der Unfähigkeit, der Selbstsucht, der strafbarsten Misgriffe der Staatsverwaltung schildern, den Ministern die heillosesten Plane, die unsinnigsten Maaßregeln andichten, und, damit die Unterdrückten nicht säumen mögen sich Hülfe zu verschaffen, die Zukunft noch schwärzer malen, als die Gegenwart, verbreiten sie ein dickes Gewölk von Unmuth, Bitterkeit und Gährung über das Land, erfüllen die Gemüther mit feindseligem Widerwillen und finstern Besorgnissen, und bringen den gemeinen Mann um alle Zufriedenheit, um alle Heiterkeit, um allen Lebensgenuß. Das Gefühl der Sicherheit und des Wohlseins, das Vertrauen zu den Obern, der ruhige und willige Gehorsam, die standhafte Ergebung in unvermeidliche Opfer, alles was die Frucht und Zierde einer guten Verfassung sein sollte, wird unter den Händen dieser Harpyenrotte verfälscht, verkümmert, zerrieben und aufgelöset. Daß weder die Geistesbildung, noch die Sittlichkeit des

Volkes bei dieser politischen Verderbniß gedeihen kann, versteht sich von selbst. Sind das geringfügige Uebel? — Und doch ist das Verzeichniß hiermit noch nicht geschlossen. Auch die unvermeidliche Rückwirkung eines groben Misbrauchs der Presse auf den Geist und die Maaßregeln der Regierung muß in Anschlag gebracht werden. Wenn es gleich keinem Staatsmanne erlaubt ist, sich persönlichem Mismuthe oder persönlicher Erbitterung hinzugeben, wenn gleich ein brittischer Staatsmann es in der Gleichgültigkeit gegen feindselige Angriffe, gegen persönliche Verunglimpfungen und Beschimpfungen weiter gebracht haben muß, als irgend ein anderer, und die meisten brittischen Minister in der Kunst zu ertragen und zu verschmerzen wirklich so große Meister werden, als die menschliche Natur es nur zuläßt, so ist doch nicht denkbar, daß die täglich wiederkehrenden Ausfälle der verwegensten und boshaftesten Schriftsteller gar keinen Eindruck auf sie machen sollten. So gewiß als sie Menschen sind, müssen sie von Zeit zu Zeit den Wunsch nähren, auf einem oder dem anderen Wege so frevelhaftem Unfuge Gränzen zu setzen. Für diesen Wunsch spricht überdies ihre Pflicht so laut, als ihr Gefühl. Sie können sich über die verderblichen Wirkungen des Uebels als Staatsmänner nicht täuschen, als Hüter der öffentlichen Ordnung nicht hinwegsetzen. Zu gleicher Zeit aber wissen und fühlen sie, daß es nicht in ihrer Macht steht, der Ausgelassenheit der Presse durch irgend eine unmittelbare Reform der damit zusammenhängenden Gesetze und Institutionen Einhalt zu thun *).

*) Der Versuch, die Preßfreiheit in engere gesetzliche Schran-

Es bleibt ihnen daher nichts übrig, als zur Aufrechthaltung eines gewissen Gleichgewichtes in der politischen Maschine, mit verdoppelter Sorgfalt alles aufsuchen, was ihre Macht von andern Seiten erweitern kann, und die individuelle Freiheit, wenn auch nicht durch verfassungswidrige Gewaltstreiche, doch durch jede mit dem Buchstaben der Gesetze nur irgend vereinbare, von der Legislatur nur irgend zu rechtfertigende Maaßregel zu beschränken. Der französische Justizminister hat neulich die scharfsinnige Bemerkung gemacht, daß die Habeascorpusakte, die große Schutzwehr der persönlichen Sicherheit in England, vielleicht in neuern Zeiten weniger oft suspendirt worden sein würde, wenn der Misbrauch der Presse die Besorgnisse der Regierung nicht vermehrt und vervielfältigt hätte, und daß England auf diese Weise, was es an einer seiner Freiheiten gewonnen glaubte, wohl an einer andern wieder eingebüßt haben mögte *). Die Richtigkeit

ken zurück zu führen, oder auch in der gerichtlichen Prozedur gegen Preßvergehungen eine wesentliche Abänderung vorzunehmen, ist in England unausführbar geworden, und würde vielleicht noch größres Unheil stiften, als hintertreiben. Wenn eine Nation, wie die brittische, hundert Jahre und länger von allen politischen Beschränkungen der Presse frei gewesen ist, und fünfundzwanzig Jahre lang gewöhnt war beim Gebrauch oder Misbrauch derselben, keinen Richter mehr zu scheuen, und einem unwissenden Volksausschuß allein verantwortlich zu sein, so wäre es ein gewagtes Unternehmen, sich an einer solchen Verfassung vergreifen zu wollen. Daß dies nichts für die Güte derselben beweiset, bedarf kaum einer Erinnerung. Eine Krankheit hört nicht auf, eine Krankheit zu sein, weil sie unheilbar geworden ist.

*) Discours de Mr. le Garde-des-Sceaux à la Chambre des Députés le 11 Décembre 1817.

dieser Bemerkung läßt sich nicht in Zweifel ziehen. Es ist gewiß, daß mehr als eine ministerielle Maaßregel der letzten Zeit einen andern Charakter, mehr als eine politische Verhandlung eine andere Richtung angenommen haben würde, wenn die Zügellosigkeit der Volksschriftsteller nicht alle gewöhnliche Standpunkte verrückt, die ganze Stellung des Volkes gegen die konstituirten Autoritäten verschoben, und Mistrauen und Furcht in Gemüthern, denen sie sonst ganz fremd geblieben wären, erweckt hätte. Wenn die Parthei, welche für die Volksrechte streitet, ihr wahres Interesse immer vor Augen hätte, so sollte sie selbst ihren ganzen Einfluß aufbieten, um dem Uebermaaß der Preßfreiheit vorzubeugen. Daß diese Parthei in England gerade das Gegentheil thut, beweiset nur, daß die Presse von keiner Seite durch Berechnungen der Staatsklugheit, sondern durch Selbstsucht und Leidenschaften regiert wird [24]).

---

24) On dit que la liberté de la presse est démocratique, je le crois; mais s'il n'y a pas de société politique sans démocratie, il est ridicule de prétendre priver la démocratie des bénéfices qui lui apporte le tems; on n'y gagneroit rien. Tout ce qu'on peut exiger d'elle, c'est qu'elle n'envahisse pas les autres situations de la société; et si on peut craindre qu'elle ne le fasse, ce n'est pas en la privant de ses droits qu'on la contiendra, mais en portant secours au pouvoir royal et au pouvoir aristocratique. Il n'y a pas d'autres moyens de profiter des progrés de la civilisation et d'en éviter les dangers. En présentant le projet d'une prétendue legislation de la presse, le ministère en France a trop montré qu'il ne voyoit dans l'exercice du plus important de nos droits que des occasions de délits et de crimes, comme au commencement de la révolution on ne vouloit voir que fanatisme dans la réligion et despotisme dans le pouvoir. Nous paraitrions condamnés à ne connoitre que les exagérations, s'il n'y avoit pas une nation qui juge et condamne les extrèmes dans tous les sens. — Fiévée hist. de la sess. 1817. 44.

Die Resultate unsrer bisherigen Uebersicht des in England bestehenden Systems zur Verhinderung des Misbrauchs der Presse sind folgende:

1. Die Gesetzgebung, in so fern ihr obliegt, Vergehungen zu bestimmen und zu definiren, ist in diesem System beinahe auf nichts reduzirt. Was eine Preßvergehung sei, findet sich in keinem Gesetz ausgesprochen. Ein Schriftsteller, der sich durch den Druck des Hochverraths oder eines ähnlichen Verbrechens schuldig macht, verfällt in eine andere gesetzliche Kategorie. In allen übrigen Fällen ist die Entscheidung über die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer Schrift den gerichtlichen Behörden allein überlassen, welche nur selten nach Anleitung früherer Entscheidungen, gewöhnlich nach unmittelbaren Eindrücken, oder gar nach vorgefaßten Meinungen, mit einem Worte, nach Willkühr erkennen.

2. Die Form der Anklage ist fehlerhaft, unzulänglich und drückend.

3. Das gerichtliche Verfahren ist seit dem Jahre 1792 zwar der Form nach unter Mitwirkung des Generalfiskals und der Richter, doch in jeder wesentlichen Beziehung (to all real intents and purposes) der gemeinen Jury ausschließend anvertraut; und wie dies kritische Geschäft seitdem verwaltet worden ist, lehrt der Zustand, in welchem sich die politische Schriftstellerei in England gegenwärtig befindet.

Sollte nichts desto weniger die Grundform des in England bestehenden Systems andern Staaten zum

Muster dienen, so würde man wenigstens auf folgende Punkte ernstlich Rücksicht zu nehmen haben:

1. Die materielle Gesetzgebung in Ansehung der Presse — wir unterscheiden sie von der formellen, welche blos das gerichtliche Verfahren betrifft — müßte auf die höchste Stufe von Bestimmtheit und Vollständigkeit erhoben werden, deren sie fähig ist, wobei man jedoch nie vergessen dürfte, daß sie ihrer Natur nach ein ewig unvollkommenes Werk bleibt.

2. Die fiskalische Anklage und Einleitung der Prozesse müßte durch feste Regeln bestimmt werden, die wenigstens offenbarer Willkühr, es sei zum Nachtheile des Staates, es sei zum Nachtheile der Schriftsteller, vorbeugte.

3. In Ländern, wo die Volksjury in die Gerichtsverfassung aufgenommen ist, müßte man sie bei Prozessen über Preßvergehungen konkurriren lassen, ihre Funktionen aber mit denen der Richter dergestalt zu verbinden suchen, daß es dem Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung nicht ganz an Vertretern gebräche.

In Ländern, wo die Volksjury nicht existirt, müßte man auf Mittel denken, den Gerichtsbehörden für Prozesse dieser Art eine besondere Organisation zu geben; und diese müßte so beschaffen sein, daß nicht aus der Verwaltung eines dem gewöhnlichen Richter so fremden Geschäftes für die dabei interessirten Partheien, die Schriftsteller und den Staat, ungleich größere Nachtheile erwüchsen, als man der polizeilichen Censur jemals zur Last legen kann.

Daß es nichts leichtes sei, den hier aufgestellten Bedingungen Genüge zu leisten, geben wir zu. Unsere Absicht war aber auch, zu zeigen, daß die Einführung des Systems, welches nur unter diesen Bedingungen erträglich werden kann, da, wo nicht Lokalumstände es besonders begünstigen, oder wo es sich nicht, wie in England, beinahe von selbst gebildet hat, mit großen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten verknüpft ist. Ueber diese hinweg zu sehen, mag einem ungestümen Enthusiasten, oder einem leichtsinnigen Reformator vergönnt sein; sie reiflich zu erwägen, ist die Pflicht des Gesetzgebers und Staatsmannes *).

*) Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Preßfreiheit in Frankreich bleibt für das nächste Heft ausgesetzt, in welchem wir mit einigen Bemerkungen über das Censursystem diesen Aufsatz zu beschließen gedenken. — Wir werden dabei auch auf die uns so eben zugekommene Schrift des Hrn. Professor Krug: „Entwurf zur Deutschen und Darstellung der Englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit" Rücksicht nehmen. Wir legen zwar auf die Französische Broschüre über die Englische Preßgesetzgebung, von welcher Hr. Krug hier eine Uebersetzung liefert, keinen sonderlichen Werth, einen desto größern aber auf seine eignen Vorschläge, deren Erörterung wir uns bestimmt vorbehalten.

Beilage I.

a) Blackstone Commentaries on the laws of England. Tom. IV. p. 142, 148—152 *).

Die Verletzungen des öffentlichen Friedens sind entweder von der Art, daß durch sie der öffentliche Friede wirklich gebrochen wird, oder daß mittelst ihrer Andre zum Friedensbruche gereizt werden. Beide Arten können verbrecherisch oder nicht verbrecherisch sein. Die Steigerung der Friedensbrüche bis zu diesem Grade der Bösartigkeit wird durch mehrere neuere Statuten bestimmt.

Zu den wirklichen Friedensbrüchen werden unter andern gerechnet: Das Ausſprengen falſcher Nachrichten in der Absicht, Zwiespalt zwischen dem Könige und dem Adel zu stiften, oder in Betreff irgend eines angesehenen Mannes des Reichs; es wird nach gemeinem Recht mit Geld und Gefängniß gestraft. — Falſche

*) The fifteenth edition, with the last corrections of the autor; and with notes and additions by Edward Christian Esq. barrister at law, the downing professor of the Laws of England, and Chief justice of the isle of Ely. London 1809.

und angebliche Prophezeihungen, in der Absicht den Frieden zu stören, sind ebenfalls gesetzwidrig und um desto straffälliger, wenn sie im Volke schwärmerischen Argwohn erregen, oder es mit eingebildeten Besorgnissen erfüllen. Die Gesetze strafen sie nach demselben Grundsatze, wie öffentliche Neuigkeiten überhaupt, die ohne zuvor der Behörde angezeigt worden zu sein, verbreitet werden.

Außer den wirklichen thätlichen Friedensbrüchen aber wird alles, was irgend bezweckt, Andre zum Bruche aufzufordern oder anzureizen, in dieselbe Kategorie von Vergehungen gezählt. Daher wird Aufforderung zum Streit, mittelst des Wortes oder der Schrift, oder wiefern man der Ueberbringer einer solchen Aufforderung ist, nach Umständen mit Geld und Gefängniß gestraft. Wird die Aufforderung Veranlassung zu Geldgewinn oder Verlust, oder zu wirklichem Angriff und Allarm, so soll des Aufforderers ganzes Vermögen der Krone anheimfallen und er zwei Jahr Gefängniß dulden.

Von einer den Aufforderungen sehr ähnlichen Natur sind die Libelle (libelli famosi), welche in ihrer weitesten und ausgedehntesten Bedeutung jede Schrift, Darstellung oder dergleichen umfassen, in denen eine unsittliche oder gesetzwidrige Tendenz obwaltet; in dem Sinne aber wie sie hier erwogen werden müssen, boshafte Verunglimpfungen irgend einer Person und insonderheit einer Behörde sind, die durch Druck, Schrift, oder bildliche Darstellung öffentlich in der Absicht ausgesprochen werden, diese Person zum Zorn zu reizen, oder sie öffentlich

verhaßt, verächtlich und lächerlich zu machen. Die direkte Tendenz dieser Libelle ist Bruch des öffentlichen Friedens, indem sie die betreffenden Personen zur Rache, vielleicht selbst zum Blutvergießen aufwiegeln. Die Mittheilung eines Libells an irgend eine andre Person ist in den Augen des Gesetzes eine Publikation (Veröffentlichung), und es wird daher die Sendung eines schmähenden Privatschreibens an Jemand um so mehr zum Libell, in wiefern es öffentlich gedruckt ist, und mithin gleichmäßig einen Friedensbruch bezweckt. Aus demselben Grunde ist es in Hinsicht auf die Natur des Libells unwesentlich, ob der Inhalt desselben wahr oder falsch ist; denn die Aufreizung, nicht die Unwahrheit ist das, was als Verbrechen bestraft wird: obgleich ohne Zweifel die Fälschlichkeit zur Vergrößerung der Schuld und Steigerung der Strafe beitragen kann *). Im Zivilprozeß, bemerken wir, muß sich ein Libell zugleicherzeit als falsch und als beschimpfend bewähren; denn ist die Beschuldigung wahr, so ist dem Kläger keine Privatinjurie zugefügt, und er hat keinen Grund, auf eine Schad-

*) Die Worte des Lord Mansfield: „je größer die Wahrheit, um desto ärger das Libell," welche seine Feinde sich so sehr beeifert haben, zum Nachtheil seines richterlichen Rufes zu verdrehen, sind in sich wohl begründet und auf alte Autorität gestützt. Lord Coke sagt, „je größer der Schein der Wahrheit in einer boshaften Lästerung ist, um desto mehr erbittert sie." Wenn also Wahrheit heftiger reizt als Unwahrheit, folglich ein stärkeres Motif zum Friedensbruche in sich enthält, so leidet es auch keinen Zweifel, daß das Libell um desto ärger ist, jemehr es Wahrheit enthält. Asperis facetiis inclusus, quae ubi multum ex vero traxere, acrem sui memoriam relinquunt. Tac. Ann. 18. c. 68.

loshaltung anzutragen, wenn schon ein Vergehen gegen den öffentlichen Frieden dadurch begangen worden ist: und folglich muß im Zivilprozeß die Wahrheit der Anklage nur durch die Gerichtshöfe ausgemittelt werden. Im Kriminalprozeß dagegen ist die allen Libellen eigene Tendenz, Leidenschaftlichkeit zu erregen und den öffentlichen Frieden zu stören, das Einzige, was das Gesetz in Erwägung zieht. Und folglich sind in Prozessen dieser Art die einzigen Punkte, auf deren Untersuchung es ankommt: 1) die Anfertigung oder Veröffentlichung des Buchs oder der Schrift, und 2) ob der Inhalt verbrecherisch ist. Sind diese beiden Punkte gegen den Beklagten, so ist das öffentliche Vergehen vollständig. Die Strafe solcher Libelisten, wegen Anfertigung, Vervielfältigung, Abdruck oder öffentlicher Verbreitung des Libells, besteht in Gelde oder solcher körperlichen Züchtigung, als der Gerichtshof nach seiner Ueberzeugung darüber verhängen mag, sowohl in Betracht der Größe des Vergehens, als der Beschaffenheit des Thäters.

(Ob man gleich in den beiden letzten Jahrhunderten der Ansicht gewesen ist, daß die Wahrheit des Libells keine Rechtfertigung in Kriminalfällen sei, so ist sie doch in manchen Fällen als eine Verminderung des Vergehens betrachtet worden; und der Gerichtshof der Kingsbench hat es als Grundregel angenommen: daß bei ihm keine Information gegen ein Libell zulässig sein solle, wenn nicht der Kläger in dieser Sache ein Affidavit beibringt, worin er unumwunden und ausdrücklich erklärt, daß er dessen, was ihm zur Last gelegt werde, nicht schuldig sei.

Doch leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn die verunglimpfte Person auswärts wohnt, oder wenn die Zurechnungen des Libells allgemein und unbestimmt sind, oder wenn sich die Anschuldigung auf eine Rede bezieht, die der Kläger im Parlamente gehalten hat. — Es ist häufig durch die Kingsbench bestimmt worden, daß beim Kriminalverfahren gegen Libelle keine andre Frage zur Erwägung der Jury gestellt werden solle, als die über den Thatbestand der Veröffentlichung und über die Wahrheit der Innuendos (d. i. die Wahrheit des Inhaltes und Sinnes der betreffenden und registrirten Stellen des Libells), und daß der Richter oder Gerichtshof allein berechtigt sei, zu bestimmen, ob das publizirte Objekt ein Libell sei oder nicht. (Siehe die Verhandlung gegen den Dechant von St. Asaph.) Aber da die Rechtmäßigkeit dieser Lehre sehr angefochten worden war, ward durch das 32ste Statut Georgs III. c. 60., betitelt: „Zur Beseitigung der über die Funktionen der Jurys in Libellsachen erhobenen Zweifel," erklärt und verfügt, daß bei jeder durch Indiktment oder Information zur gerichtlichen Verhandlung gediehenen Libellsache die Jury einen allgemeinen Ausspruch des Schuldig oder Nichtschuldig über die ganze Sache in letzter Instanz zu geben habe, und nicht durch den Richter angehalten oder überredet werden solle, den Beklagten blos in Folge der Erweislichkeit der Publikation der als Libell angeklagten Schrift und des ihm im Register (record) zugeschriebenen Sinnes, schuldig zu finden. Jedoch stellt das Statut anheim: Daß der Richter der Jury

seine Meinung über die Sache in letzter Instanz zu wissen thun, die Jury wie in andern Fällen nach ihrer Ueberzeugung ein Spezialverdikt finden, und der Beklagte, im Fall daß er überführt worden sei, beim Gerichtshof wie ehedem auf Vertagung des Urtheils antragen möge.

Eine Person kann wegen eines Libells gestraft werden, das sich auf eine stattgefundene Todesart bezieht, aber es muß belegt und zur Genugthuung der Jury bewiesen werden, daß der Autor beabsichtigte, den Angehörigen und Hinterlassenen des Verstorbenen durch die Publikation Unehre und Verachtung zu Wege zu bringen.

Es ist kein Libell, wenn man eine genaue Abschrift der Berichte oder Beschlüsse der beiden Häuser des Parlaments oder eine wahrhafte Erzählung der Verhandlungen eines Gerichtshofes publizirt. „Denn obgleich (bemerkt Mr. Lawrence sehr weislich) die Publikation solcher Verhandlungen zum Nachtheil der betroffenen Individuen gereichen kann, so ist es doch von höchster Wichtigkeit für das Publikum, daß die Verhandlungen der Justizhöfe zu allgemeiner Kenntniß gelangen. Der allgemeine Nutzen, der dem Lande aus solcher Publikation erwächst, wiegt mehr als zu sehr die Uebelstände auf, welche den Individuen, deren Aufführung zu jenen Verhandlungen die Veranlassung gab, daraus erwachsen.“

Jedoch leidet dies keine Anwendung auf die Publikation von Prozessen, die noch nicht vollständig abgethan sind; denn dies könnte die Freunde der Partheien in den

Stand setzen, den Richter durch erdichtete Zeugnisse oder andre unreine Praktiken irre zu führen.

Noch darf dies ausgedehnt werden auf die Publikation solcher Händel, bei welchen unsittliche Dinge unvermeidlich zur Evidenz gebracht werden müssen; denn wozu mögte es nützen, Frauen und Kinder von den Gerichtshöfen entfernt zu halten, wenn sie anderswo lesen könnten, was während ihrer Abwesenheit vorgekommen ist.

Lord Hardwicke hat auseinander gesetzt, daß irgendwelche Publikation, wodurch über die Verhältnisse einer Rechtssache vor ihrer Abhörung eine vorgefaßte Meinung in der Welt begründet wird, eine Misachtung des Gerichtshofes sei, vor welchem die Sache schwebt; und er verhaftete auf einen bloßen summarischen Antrag die Partheien, welche eine solche Publikation sich hatten zu Schulden kommen lassen.

Noch strenger müssen voreilige und theilweise Publikationen solcher Händel unterdrückt werden, die durch eine Jury verhandelt werden sollen.

Der Verkauf eines Libells durch den Diener eines Kaufladens ist prima facie bei der Anklage gegen den Kaufherrn Beweis der Publikation, und reicht zur Ueberführung hin, wenn nicht die entgegengesetzte Evidenz, daß er nicht mitwissend noch irgendwie damit einverstanden gewesen sei, ausdrücklich nachgewiesen wird. — Wenn über jemand wegen eines Libells das Urtheil gesprochen werden soll, so kann sein Benehmen nach der Ueberführung zur Milderung oder Steigerung der Strafe beitra-

gen. Als der Buchhändler Johnson das Urtheil wegen Publikation eines aufrührerischen Libells empfangen sollte, wies der Generalanwald ein Affidavit vor, daß der Beklagte nach geschehener Ueberführung dasselbe Libell nochmals im Analytical Review öffentlich bekannt gemacht habe.

Zu einer Information oder einem Indiktment bedarf es nicht des Umstandes, daß das Libell Unwahrheiten enthält, oder daß das Vergehen mittelst Waffen und Gewalt verübt worden.

Das Verbrennen oder Aufhenken eines Bildnisses in der Absicht, irgend eine bestimmte Person lächerlich oder verächtlich zu machen, ist ein Vergehen von gleicher Natur als ein Libell, und ist häufig mit großer aber angemessener Strenge bestraft worden.

Nach dem Gesetz der zwölf Tafeln gehörten Libelle, welche den guten Ruf eines Andern antasteten, zu den Hauptvergehungen; allein vor der Regierung des Augustus wurden sie nur körperlich gestraft. Unter dem Kaiser Valentinian ward es nochmals peinlich verpönt, nicht nur Libelle geschrieben und öffentlich bekannt gemacht, sondern selbst die Vernichtung derselben unterlassen zu haben. Das brittische Gesetz stimmt hierin, so wie in mancher andern Beziehung, mehr mit der mittleren Zeit der römischen Gesetzgebung überein, wo Freiheit, Bildung und Leutseligkeit in ihrer vollen Kraft bestanden, als mit den grausamen Gesetzen, welche in den finstern und tyrannischen Zeiten der Dezemvirn oder der spätern Kaiser verfaßt wurden.

In dieser und andern Beziehungen, über welche wir uns weitläuftig ausgelassen, wo blasphematorische, unsittliche, verrätherische, schismatische, aufrührerische oder skandalöse Libelle, durch das englische Gesetz mit mehr oder minder großer Strenge bestraft werden, ist dennoch die Preßfreiheit im eigentlichen Sinne auf keine Weise übertreten oder verletzt. Die Freiheit der Presse ist gewiß ein wesentlicher Bestandtheil der Natur eines freien Staates; allein sie besteht darin, daß der Veröffentlichung durch keine Beschränkung vorgegriffen wird, nicht aber in der Befreiung von gerichtlicher Rüge verbrecherischer Dinge, deren Veröffentlichung statt gefunden. Jeder freie Mann hat ein unbezweifeltes Recht, dem Publikum von seinen Gedanken mitzutheilen, was ihm beliebt: dies verbieten, hieße die freie Ausübung (das Freithum) der Presse vernichten; aber wer öffentlich bekannt macht, was unschicklich, unheilbringend oder gesetzwidrig ist, mag die Folgen seiner eignen Vermessenheit tragen. Die Presse der einschränkenden Gewalt eines Erlaubnißgebers zu unterwerfen, was vordem sowohl vor als nach der Revolution geschehen ist, heißt alle Gedankenfreiheit den Vorurtheilen eines einzelnen Mannes unterwerfen, und ihn zum willkührlichen und untrüglichen Richter aller Streitgegenstände der Wissenschaft, Religion und Staatsverwaltung machen. Aber (wie es das Gesetz heutigen Tags thut) irgendwelche gefährliche oder anstößige Schriften, deren verderbliche Tendenz durch einen billigen und unpartheiischen Rechtsspruch entschieden worden, nach ihrem öffentlichen Erscheinen bestrafen, dies ist nothwen-

dig zur Aufrechthaltung des Friedens und der guten Ordnung, der Regierung und Religion, als den einzigen festen Stützen bürgerlicher Freiheit. Der Wille der Individuen ist dadurch unbeeinträchtiget; der Misbrauch des freien Willens ist einzig der Gegenstand gesetzlicher Strafe. Hierin liegt durchaus keine Beschränkung des Gedankens oder der Forschung: die Freiheit der privaten Geistesthätigkeit ist dadurch unbenommen; die Verbreitung oder Veröffentlichung aber von verwerflichen, die Zwecke der Gesellschaft beeinträchtigenden Gedanken, ist ein Verbrechen, das die Gesellschaft rügt. Es mag einem Manne (sagt ein stattlicher Schriftsteller) gestattet sein, in seinem Gemache Gift zu haben, aber nicht es öffentlich als Herzstärkung zu verkaufen. Und, fügen wir hinzu, das einzige plausible Argument, das sonstwohl zu Gunsten der Beschränkung der gerechten Preßfreiheit beigebracht wurde, „daß es nothwendig sei, dem täglichen Misbrauche derselben vorzubeugen," wird seiner ganzen Kraft entbunden, wenn es zu Tage liegt, daß (bei einer wohlangebrachten Ausübung der Gesetze) die Presse zu keinem verderblichen Zwecke gemisbraucht werden kann, ohne einer angemessenen Bestrafung anheim zu fallen; während sie zu keinem guten Zwecke gehörig gebraucht werden kann, sobald sie einem Aufseher unterworfen wird. Eben so wahr muß es erfunden werden, daß Verurtheilung der Zügellosigkeit und Aufrechthaltung der Freiheit der Presse eins und dasselbe sind.

b) Blakstone Comment. on the laws of England. (Tom. III. p. 122 — 126.)

Beleidigungen (injuries), welche den Ruf oder guten Namen eines Mannes antasten, sind 1) boshafte, anstößige und verunglimpfende Reden (Worte), welche dessen Nachtheil und Herabsetzung beabsichtigen. Wenn z. B. ein Mann, boshafter und fälschlicher Weise, irgend eine Verleumdung oder Erdichtung in Beziehung auf einen Andern ausspricht, welche demselben entweder gesetzliche Ahndung zuziehen kann, weil er dadurch eines abscheulichen Verbrechens beschuldigt wird (als des Meineides oder der Giftmischerei); oder welche Ausschließung von der Gesellschaft zur Folge haben könnte, indem sie ihm aufbürdet, daß er mit einem ansteckenden Uebel behaftet sei; oder welche zur Schmälerung und zum Verderb seiner Gewerbe und Geschäfte beitragen kann, wie es der Fall ist, wenn man den Handelsmann Bankerutirer, den Arzt Quacksalber, den Advokaten Rechtsverdreher nennt *).

---

*) Wenn Worte, die an sich ohne weitere Erläuterung zur Klage berechtigen würden, von Bestimmungen und Andeutungen begleitet sind, wodurch bewiesen wird, daß sie in solchem Sinne gebraucht wurden, welcher selbst, falls sie wahr befunden würden, der betreffenden Person keine Strafe oder Buße zuziehen könnte: so sind diese Worte nicht verunglimpfend (slanderous). Wie z. B. wenn man sagt: „der Mann ist ein Dieb, weil er eine Katze gestohlen hat," weil das Stehlen derselben nicht als Verbrechen betrachtet wird; oder wenn man eine Dame des Raubes oder Mordes beschuldigt, in der Absicht, ihr eine Artigkeit zu sagen, und indem man dadurch blos auf die bezaubernde Gewalt ihrer Schönheit anspielt. — Es giebt nur drei Leibesübel, mit deren Be-

Worte der Herabsetzung, gegen einen Pair, Richter, oder sonstigen hohen Beamten des Reichs ausgesprochen, was man scandalum magnatum nennt, werden in höherem Grade straffällig geachtet; und wenn sie gleich, gegen eine Person niederen Standes ausgesprochen, kein Recht zur Klage geben, werden sie doch in Beziehung auf so hohe und ehrwürdige Männer zu einer furchtbaren Beleidigung erhoben, zu deren gerichtlicher Verfolgung mehrere alte Statuten die Befugniß ertheilen; sowohl um von Seiten der Regierung die Strafe der Einkerkerung gegen Lästerer verfügen zu können, als um die betroffene Parthei zur Forderung einer Schadloshaltung zu berechtigen *). Worte also, die beabzwecken, eine Behörde,

---

haftung das Gesetz eine Schimpflichkeit verbindet, nämlich Pest, Aussatz und Lustseuche. Diese drei Krankheiten waren ehedem so ansteckend und gefürchtet, daß die damit behaftete Person sich zur Absonderung von ihren Bekannten genöthigt sah; und so oft der Aussatz im Lande herrschte, gab es eine eigne Verordnung de leproso amovendo, um den Aussätzigen aus der Gesellschaft zu entfernen. Die Wahrscheinlichkeit, daß blos dieser aus solcher Beschuldigung erwachsende Uebelstand den Grund zur Feststellung des damit verbundenen Unglimpfs abgegeben, macht es angemessen, daß die Anschuldigung, von solchem Uebel behaftet gewesen zu sein, sich nicht mehr zur Klage eignet, sobald die Ansteckungsfähigkeit längst beseitigt ist.

*) Diese Anklage oder gerichtliche Verfolgung, denn es bezieht sich auf beide, wegen eines scandali magnatum ist gänzlich verschieden von einer Injurienklage in Sachen gemeiner Leute. Das scandalum magnatum ist keiner Regel oder bestimmten Definition unterworfen, sondern es wird darunter alles verstanden, was der Gerichtshof nach seiner eignen Ueberzeugung als den hohen Charakter der betreffenden Person herabwürdigend erachten mag. So ist es als scandalum magnatum betrachtet worden, von

oder einen in öffentlichem Amte stehenden Mann anrüchig zu machen, werden für eine ärgere Beleidigung geachtet, als wenn sie zu einer Privatperson gesprochen worden

---

einem Pair zu sagen: „er sei nicht mehr werth denn ein Hund," was auf eine Person niedern Standes bezogen durchaus ohne Konsequenz sein würde. Man hat in neuern Zeiten selten zu dieser Art der Klage seine Zuflucht genommen. Durch die beiden ersten Statuten, auf die sie gegründet ist (3. Edw. I. c. 34. und 2 Rech. II. St. 2. c. 5.), darf der Beklagte so lange in Haft gehalten werden, bis er den ersten Urheber der Lästerung stellt. Hiervon stammt wahrscheinlich die Volksmeinung, daß der Verbreiter einer Lästerung gezwungen werden solle, über den ersten Urheber derselben Auskunft zu geben.

Bei gemeiner Lästerung, wenn z. B. jemand erklärt, er habe A sagen gehört, daß B ein Verräther oder Dieb sei, ist er gerechtfertigt gegen die von B erhobene Klage, wenn er beweisen kann, daß A diese Worte wirklich gesprochen hat; wiefern er aber blos im Allgemeinen behauptet, es gehört zu haben, ohne Mann und Zeit nahmhaft machen zu können, kann er gegen B's Klage über die von sich gegebne Erklärung keine Rechtfertigung finden. In 12 Co. 134 wird als Grund hiervon angegeben, daß, wenn der Urheber hätte genannt werden können, B dessen Bedeutsamkeit vielleicht zu gering geachtet haben mögte, als sich von ihm beleidigt zu finden. Und Lord Kenyon setzt hinzu: „Es ist billig, daß, wenn jemand eine gegen einen Andern ausgestoßene Lästerung nachspricht, er zugleicherzeit aussage, von wem er dies gehört habe, damit die beleidigte Person Klage gegen den Urheber der Lästerung führen könne." Auch muß er genau sich an die gehörten Worte binden; es rechtfertigt nicht, blos den Sinn oder Inhalt der Rede im Allgemeinen wiedergegeben zu haben. Es ist zweifelhaft, ob die Nennung des Urhebers als Rechtfertigung gegen eine Libellklage dienen solle. Man mögte sich darüber verneinend erklären, in wiefern das Gesetz geschriebene oder gedruckte Verunglimpfungen als etwas ganz verschiedenes von solchen Lästerungen betrachtet, die blos durch mündliche Ueberlieferung verbreitet werden.

wären. Es ist schon gesagt, daß ehedem Worte kein Klagegegenstand gewesen; nur war es die Lästerung, in wiefern sie wirklich dem Leben der von ihr betroffenen Person Nachtheil bringen mogte. Der durch solche Milde des Gesetzes zu sehr vergrößerte Anreiz zu fälschlicher und boshafter Verunglimpfung hat nachmals die Zulässigkeit einer Klage gegen anstößige Reden zuwege gebracht, unter Voraussetzung der obenangeführten Bedingungen, (daß sie nämlich der betreffenden Person gesetzliche Strafe, Verbannung aus der Gesellschaft, oder Beeinträchtigung des Gewerbes zuzieht, oder gegen einen Pair des Reichs, eine Behörde, einen öffentlichen Beamten gerichtet ist), selbst ohne daß ein ausdrücklich daraus hervorgegangener Schaden nachgewiesen werden könnte, blos wegen der Wahrscheinlichkeit, daß er daraus hätte hervorgehen können. In Rücksicht solcher Worte jedoch, bei welchen dies nicht augenscheinlich zu Tage liegt, ist es erforderlich, daß der Kläger irgend einen wirklich erlittenen Schaden nachweisen; und dies versteht man unter dem Ausdruck: seine Klage durch ein per quod belegen. Sobald ich behaupte, daß ein gewisser Geistlicher ein unehliches Kind sei, so darf derselbe gegen mich keine Klage anbringen, wiefern er nicht einen dadurch erlittenen Verlust nachweisen kann; er muß in diesem Fall die Klage gegen mich, der ihn einen Bastard genannt, per quod des Verlustes einer nicht erhaltenen Pfründe oder Anstellung führen. Eben so ist es zur Klage geeignet, wenn man Jemandes Besitzrecht durch Aussprengung von beleidigenden Gerüchten antastet, die, im Fall sie wahr sind, ihm

daſſelbe entreißen können (wie, wenn jemandes Leibeserbe, oder einer, der ein angeſtammtes Grundſtück beſitzt, ein Baſtard genannt wird), aber doch nur wiefern dem Beſitzer ein namhafter Schaden daraus erwächſt, wie z. E. wenn ihm die Gelegenheit, das Grundſtück zu verkaufen, dadurch entzogen würde. Dagegen berechtigen Schimpf- oder plumpe Scherzworte, wiefern nicht ſie ſelbſt oder die dadurch bezeichneten Handlungen mit einer beeinträchtigenden Wirkung verbunden ſind, nicht zur Klage. Schmähungen, welche ſich blos auf geiſtige Dinge beziehen, wie wenn man jemand einen Ketzer oder Ehebrecher ſchilt, gehören, ſolange daraus kein zeitlicher Nachtheil entſprießt, wodurch ein per quod begründet wird, lediglich vor das Forum des kirchlichen Richterſtuhls. Worte des Haſſes und der Leidenſchaft, wie wenn man jemand einen Schurken oder Landſtreicher nennt, ſobald ſie nicht bösartige Folgen haben, oder in die Kategorie der obengenannten Bedingungen gehören, ſind nicht zur Klage geeignet: noch ſolche Worte, welche als guter Rath, Ermahnung oder Bekümmerniß ohne eine Spur oder Verbindung böſen Willens, in Freundesart geſprochen wurden: denn in beiden Fällen mangelt die mit der Rede verbundne boshafte Abſicht, welche in dem Begriffe der Läſterung liegt. (Die Benennungen scoundrel, rascal, villain, knave, miscreant, liar, fool, Schuft, Schurke, Schelm, Betrüger, Böſewicht, Lügner, Narr und ähnliche allgemeine Schimpfwörter dürfen ohne Beſchwer gebraucht werden, und gehören zu den Rechten und Freiheiten des Pöbels. Um geſetzliche

Läſterung zu begründen, müſſen die Wörter ein ausdrückliches Verbrechen bezeichnen, welches der betreffenden Perſon ein Indiktment irgendwelcher Art zu Wege bringen würde. So iſt es ſtraffällig zu ſagen: ein Mann ſei ein Highwayman, keineswegs aber, wenn man ſagt: er ſei ſchlimmer als ein Highwayman. Dieſe Materie iſt vollſtändig durch C. J. de Grey erörtert worden, der dieſen Satz verficht: „daß es durchaus eines wirklichen oder wahrſcheinlichen zeitlichen Schadens oder Verluſtes bedürfe, um eine Rede ſtraffällig zu machen; dagegen aber unſträflich ſei, Jemanden eines blos moraliſchen Gebrechens oder Mangels (mere defect or want of moral virtue, moral duties or obligations) zu bezüchtigen.“ Und in Folge deſſen beſtimmten er und der Gerichtshof, daß folgende, ein Parlamentsglied und eine Verſammlung von Grafen, betreffende Erklärung im Sinn des Geſetzes eine Läſterung konſtituire, nämlich: „Ich bin gänzlich gegen den Verſuch, unſre Mitglieder zur Verfügung einer Abhülfe zu ſtimmen, denn wir mögten eben ſo leicht die Winde als Hrn. D. dazu beſtimmen; und ſollte er uns eben erſt ſeinen Beiſtand zugeſichert haben, ſo mögte ich doch nicht gewärtig ſein, daß er ihn wirklich leiſten werde.“ (3 Wilſ. 177. 3 B. et P. p. 372.)

Es iſt nicht ſtraffällig zu ſagen, jemand ſei meineidig, oder habe einen falſchen Schwur gethan, denn in mehr als einen Fall kann ein Mann falſchen Eides ſchuldig ſein, ohne deshalb einer zeitlichen Strafe unterworfen zu

werden. Siehe die Auseinandersetzung des Meineids Th. IV. S. 137 *).

Die wörtliche Beschuldigung einer Frau von Stande und gutem Rufe, daß sie unenthaltsam und unzüchtig sei, ist eine Lästerung, die vor keinem Gerichtshofe dargebracht werden kann, als in dem der City, und nur in sofern die Klagesache in den Bereich der City von London gehört.

---

*) Diese Stelle lautet folgendermaaßen: „Das Verbrechen des absichtlich falsch geleisteten Eides wird, nach Sir Edward Coke's Erklärung, begangen, wenn in irgend einer gerichtlichen Verhandlung ein gesetzmäßiger Schwur geleistet worden, und die ihn leistende Person absichtlich und unbedingt etwas Falsches bekräftigt, das in materieller Beziehung mit dem fraglichen Gegenstande steht. Das Gesetz nimmt von keinem Eide Notiz, der nicht vor einem zur Abnahme eines Schwurs berechtigten Gerichtshofe geleistet worden, oder vor einer solchen öffentlichen Behörde, die zum Behuf einer Kriminal- oder Zivil-Rechtssache dazu ausdrücklich berufen ist: denn es achtet jeden andern Schwur für unnöthig und unbedeutend, und will sich deshalb mit Bestrafung seines Bruches nicht befassen. In dieser Hinsicht muß es reiflich erwogen werden, wie weit eine Behörde zu rechtfertigen ist, wenn sie in irgend einer außergerichtlichen Sache ein freiwilliges Affidavit annimmt, wie es heutzutage zu oft bei der geringsten Veranlassung geschieht; sonst ist es mehr als zu möglich, daß bei solchen unnützen Schwüren jemand in foro conscientiae sich mit Schuld belaste und dennoch sich der zeitlichen Strafe des Meineides entzieht. Der falsche Schwur muß also böslich (malo animo), absichtlich, positiv und unbedingt geleistet sein; nicht in Folge der Ueberraschung oder dergleichen; auch muß er sich in einem materiellen Punkte auf die Streitfrage beziehen, denn wenn er blos eine geringfügige Nebensache betrifft, die keine Berücksichtigung verdient, so ist er nicht straffälliger als die oben erwähnten freiwilligen außergerichtlichen Schwüre.

Auch kann keine Klage über Worte durchgehn, aus denen zwar ein besonderer Schaden erwächst, die aber aus Freundschaft oder zum Besten eines Andern, und ohne Bosheit gegen die betreffende Person gesprochen wurden, als wenn z. B. bei Gelegenheit einer Nachforschung eine Herrschaft genöthigt ist, über einen verabschiedeten Diener sich ungünstig zu äußern. Bei Worten, die nicht an sich selbst zur Klage geeignet sind, muß der daraus hervorgehende Schaden, der eine Klage begründen soll, als gesetzliche und natürliche Wirkung der Lästerung erscheinen, nicht eine blos beleidigende Handlung sein, weil ohnedem kein Schadenersatz erfolgen kann. Es ist kein Grund zur Klage vor Gericht: wenn von B gesagt worden, daß er ein großer Bösewicht sei, und B in Folge dessen mit der Hetzpeitsche gezüchtigt worden ist, oder eine andre widergesetzliche Mishandlung erduldet hat.

(Der wesentliche Unterschied zwischen Beschwerden über Worte, die an sich straffällig sind, und Beschwerden über Worte, die es nur bei ausdrücklich dadurch veranlaßten Schaden werden, besteht darin, daß jene erstern vor Ablauf von zwei Jahren angebracht sein müssen, und der Kläger, wenn der Schaden unter 40 Schilling beträgt, die Kosten blos nach dem Betrag des Schadens ersetzt erhält, diese letztern aber innerhalb sechs Jahren angebracht werden können, und der Kläger, wie immer der Betrag des Schadens beschaffen sein mag, durch ein Verdikt zu vollem Kostenersatz berechtigt wird.) Eben so wenig geben auch anzügliche Worte, deren man sich in gesetzlichem Verfahren und der vorliegenden Sache ange-

messen bedient hat, einen genügenden Anlaß zur Klage über Lästerung. Auch wenn der Beklagte sich zu rechtfertigen und zu beweisen vermag, daß seine Worte gegründet sind, geht die Klage nicht durch, wenn schon ein ausdrücklicher Nachtheil daraus hervorgegangen: denn dies ist keine Verleumdung oder unwahre Rede. Sobald ich beweisen kann, daß der Kaufmann ein Bankerutirer, der Arzt ein Quacksalber, der Advokat ein Rechtsverdreher, der Geistliche ein Irrlehrer ist, so macht dies ihre Anklage zu Schanden: denn wenn ihnen dies immerhin großen Schaden gebracht hat, so ist dies bei richtigem Thatbestand ein damnum absque injuria; und wo kein Unrecht ist, versagt das Gesetz seine Hülfe. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Zivilgesetzes ist der Satz: „eum, qui nocentem infamat, non est aequum et bonum ob eam rem condemnari; delicta enim nocentium nota esse oportet et expedit.“

Eine zweite Art, den Ruf eines Mannes anzutasten, sind geschriebene Libelle, Gemälde, Zeichen u. dergl., die ihn in ein gehässiges oder lächerliches Licht setzen, und solchergestalt seinen guten Namen schmälern. In Betreff der Libelle überhaupt, giebt es gegen sie, wie gegen eine Menge andrer Dinge, zwei Auskunftsmittel: das eine durch Indiktment, das andre durch Aktion. Das erstre wegen des öffentlichen Vergehens; denn ein jedes Libell hat eine Tendenz zum Bruch des Friedens, in wiefern sie die geschmähete Person reizt, ihn zu brechen. Dies Vergehen ist das nämliche (aus dem Gesichtspunkte des Gesetzes), es mag die Beschuldi-

gung wahr oder falsch sein; und deshalb ist dem Beklagten, bei dem Indiktment über Publikation eines Libells, nicht gestattet, die Wahrheit zum Behuf seiner Rechtfertigung nachzuweisen. Bei der Klage in Form der Aktion aber, wobei es sich darum handelt, der Parthei den Schaden zu ersetzen, welcher ihr aus der Beleidigung erwachsen ist, steht es dem Beklagten frei, die Wahrheit seiner Worte nachzuweisen und zu zeigen, daß dem Kläger überall kein Unrecht widerfahren sei. Was über die mündliche Rede oben beigebracht worden, gilt also auch in jeder Beziehung von geschriebenen oder gedruckten Libellen, und es wird demgemäß im Zivilprozeß verfahren *); was indessen Zeichen und Bilder betrifft, so

*) Als dies ursprünglich durch den gelehrten Commentator niedergeschrieben ward, scheint es, war der wichtige Unterschied zwischen Libellen und mündlicher Rede noch nicht so vollständig festgestellt, als es kurz nachher bei dem Vorfalle mit Villers (s. Mousley 2 Wilf. 400.) geschehen ist, nämlich: daß alles ein Libell konstituirt, was irgend einen Mann lächerlich macht, oder ihn in der Achtung und Meinung der Welt herunterseßt; wenn gleich dieselbe Rede, mündlich ausgestoßen, keine Verunglimpfung gewesen sein würde; wie wenn man einen Mann schriftlich eine alte krätzige Kröte nennt, was in solchem Fall als Libell gelten würde, als mündliche Rede aber kein Klagegegenstand sein würde.

Eine junge Dame von Stande erhielt unlängst eine Schadloshaltung von 4000 Pfund Sterling, weil ihre Keuschheit in einem Zeitungsblatte anrüchig gemacht worden war; obschon eine Klage über die größesten Schmähungen, welche zum Nachtheil ihrer Ehre ausgesprochen worden, nicht durchgegangen sein würde. So eignet es sich zur Libellklage, wenn jemand schrift-

scheint es durchaus nothwendig, daß durch besondre Innuendo's und Nachweisung der Absicht des Beklagten die

---

lich oder gedruckt ein Böſewicht oder ein Schwindler genannt wird, was mündlich nicht zur Klage berechtigt.

Es wird hie und da behauptet, daß Beweis der Wahrheit keine Rechtfertigung im Libellprozeß begründe, und ein sehr gelehrter Schriftsteller scheint zu zweifeln, ob solch eine Ausrede heutzutage vor einem Gerichtshofe zulässig sei, falls die Beschuldigung des Libells nicht bis zu einer für ein Indiktment geeigneten Klage hinaufsteige (3 Woodd. 182.): aber Ich — („nämlich Edward Christian Esquire, Herausgeber der funfzehnten Ausgabe des Blackstone 1809") — bin geneigt zu denken, daß das Gegentheil die vorwaltende Meinung der Verwaltenden sei; und daß bei jeder Aktion gegen ein Libell, wo es durch besondre Umstände im Record niedergelegt und augenscheinlich dargethan werden kann, wie es für die Bewährung des Libells überhaupt erforderlich ist, die Gerichtshöfe dies als eine genügende Rechtfertigung des Beklagten anerkennen würden. Der wesentlichste Vorzug einer Zivilklage gegen ein Libell besteht darin, daß nicht blos eine Reparation des erlittenen Unrechts, sondern eine vollständige Vindikation der Unschuld des Verleumdeten dadurch zuwege gebracht wird.

Wenn die Klage sich auf ein Libell bezieht, das in einer fremden Sprache abgefaßt ist, muß Original und Uebersetzung beigebracht werden. Die Uebersetzung allein reicht nicht zu. — Bei einer Klage über Zeichen und Bilder ist es nothwendig, irgend einen daraus erfolgenden wirklichen Nachtheil nachzuweisen, aber ich halte dafür, daß es keinen Grund für diese Ansicht gebe, und daß ein Gemälde, welches beabsichtigt, jemand lächerlich zu machen, eben so straffällig sei, als wenn diese Wirkung durch irgend eine andre Art der Veröffentlichung auch ohne Nachweis ausdrücklichen Schadens erreicht worden wäre.

Eine Aktion gegen ein Libell unterscheidet sich von einer Aktion gegen mündliche Reden dadurch, daß die erstere innerhalb sechs Jahren angebracht werden kann, und jeglicher Schaden den Kläger zu vollem Kostenersatz berechtigt. —

Wichtigkeit und ausdrückliche Beziehung des Unglimpfs, und der daraus direkt erfolgende Nachtheil, klar gemacht werde; außerdem geht nicht hervor, daß ein solches gemaltes Libell auf den Kläger abgesehen ist, oder daß es mit irgendwelchen klagbaren Folgen in Verbindung stehe.

Beilage II.

Zur Beurtheilung der brittischen Preßgesetzgebung.

(Nach der Darstellung des Herrn de Montvéran, übersetzt durch Herrn Professor Krug.)

Jedes auf das unbedingte Recht der Personen bezügliche Gesetz hat seine Grundlage im Gesetze der Natur, welches nichts anders ist als ein Ausspruch der Vernunft (dictamen rationis).

Der Gesetzgeber, indem er ein Gesetz aufstellt, thut nichts anders, als daß er jenes ewige Gesetz von neuem bekannt macht; und wegen der Folgen, die es in Bezug auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen bewirken soll, fügt er zu dessen moralischer Verbindlichkeit noch menschliche Belohnungen oder Strafen hinzu.

Die Vollkommenheit jeder Gesetzgebung besteht demnach darin, daß sie sich so viel als möglich der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit anschmiegt. Dies ist der Charakter, welcher in den Augen jedes englischen Rechtsgelehrten das Gemeingesetz (common law) in England auszeichnet. Es verdankt denselben weit mehr einem glücklichen Zusammentreffen zufälliger Ereignisse, als einem ausdrücklichen Entwurfe, einer vorbedachten Ab-

ſicht, zu den natürlichen Prinzipien aufzusteigen oder gar aus den Quellen der mosaiſchen oder der römiſchen Geſetze zu ſchöpfen *).

Die Erhaltung der Ehre, des guten Namens der Individuen iſt gewiß ein abſolutes und perſönliches Recht derſelben. Es iſt nicht blos an ſich ein vollkommnes Recht, ſondern es giebt auch allen übrigen einen größern Werth, da die Unverletztheit unſrer Ehre und unſres guten Namens ein Beſtandtheil unſrer individualen ſowohl als geſellſchaftlichen Glückſeligkeit iſt.

Es iſt alſo überflüſſig, den Grundſatz aufzuſtellen, daß die Geſellſchaft ihren Mitgliedern für die Erhaltung ihres guten Namens eine geſellſchaftliche Bürgſchaft ſchuldig iſt, und daß das Gemeingeſetz jedes Mittel, wodurch die Würde ihres Charakters behauptet und ihre Ehre beſchützt wird, als einen der heiligſten Gegenſtände ſeiner Wirkſamkeit betrachten muß.

Laßt uns jetzt ſehen, wie und durch welche Mittel das Gemeingeſetz jene Pflicht erfüllt.

1. Es hat Grundſätze anerkannt, welche klar

---

*) Es würde ſehr ſchwer ſein, eine genaue Vorſtellung vom Gemeingeſetze in England zu geben; denn es iſt zuſammengeſetzt aus alten, veralteten oder faſt abgeſchafften Geſetzen, aus Thatſachen, Gewohnheiten, Entſcheidungen, Meinungen der Rechtsgelehrten, und beſonders aus Entſcheidungen der Obergerichte, den ſogenannten Präzedenzen, was man in Frankreich die Jurisprudenz der Gerichtshöfe oder Arrêts nennt. Unſre Juriſten nennen es den Gerichtsbrauch, usus fori, wiefern derſelbe durch frühere Entſcheidungen ähnlicher Fälle beſtimmt iſt.

genug aus den Gesetzen der Vernunft und der Billigkeit abgeleitet sind, und von welchen es selbst in seiner allmäligen Bildung abstammt.

2. Diese Grundsätze mit ihren Folgerungen, als der Probe ihrer Güte, sind im Laufe der Jahrhunderte beständig angenommen und durchgeführt worden, mit Hülfe der Präzedenzen oder der in besondern Fällen ausgesprochnen Urtheile, welche zugleich für ähnliche und, mittels richtiger Schlüsse, selbst für neue Fälle gültig sind.

3. Besondre Gesetze oder Statuten haben jenen Grundsätzen noch mehr Kraft ertheilt oder deren Anwendung näher bestimmt, wenn sie unrichtig gemacht war.

Wir wollen also nun erörtern und beurtheilen 1) die Grundsätze der jetzt geltenden Jurisprudenz, 2) die Gültigkeit der Präzedenzen, und 3) die Gesetze oder Statuten gegen das Libell.

Die rechtlichen Grundsätze, welche von den englischen Rechtsgelehrten als die Grundlage und Wesenheit des Gemeingesetzes anerkannt worden, sind folgende:

1. Gilt es als Grundsatz in der englischen Rechtskunde, daß es kein persönliches Recht eines englischen Bürgers giebt, welches nicht durch das gemeine oder durch das geschriebne Gesetz verbürgt wäre;

daß es keine Verletzung dieses Rechtes giebt, welche nicht ihr Heilmittel oder ihre Bestrafung in dem einen oder dem andern jener Gesetze finden sollte;

endlich, daß es keine Bedingung, keinen Angriff

auf oder Eingriff in das Bürgerrecht giebt, den das Gesetz nicht vorausgesehn oder mit Strafen bedroht hätte.

2. Ist es ein Grundsatz der allgemeinen Staatslehre Englands, zu Gunsten der Freiheiten seiner Bürger, daß in allen möglichen Fällen, wo diese Freiheiten oder vielmehr die persönlichen Rechte der Bürger Jemanden entzogen oder beschränkt werden sollen, die Regierung oder die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten die Nothwendigkeit einer solchen Entziehung oder Beschränkung beweisen müssen.

3. Ist es gleichfalls eine verfassungsmäßige und aus jenem Grundsatze hervorgehende Maxime, daß keine Freiheit eines Bürgers, sowohl an sich als in Bezug auf alles, was zu deren Genusse gehört, abgeschafft, verkürzt oder beschränkt werden kann, bis die Regierung ihrerseits einen hinreichenden, im Wesen des Bürgerthums selbst liegenden, Grund dafür nachgewiesen hat.

Das ist eben der Unterschied zwischen einer freien und einer despotischen Regierung; und die beiden letzten Grundsätze haben am häufigsten bei Beschränkungen der Preßfreiheit und des Rechts, periodische Schriften herauszugeben, ihre Anwendung gefunden.

4. Das Landesgesetz (land law) oder das geschriebne Gesetz, die Statuten des Parlaments, schweigen, sobald das Naturgesetz, von dem das Gemeingesetz abstammt, vor ihnen geredet hat *).

*) Wir glauben, daß dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit nicht wahr ist. Die geschriebnen Gesetze haben sehr oft zu

5. Das Gesetz kann eine Handlung untersagen, entweder in dieser und jener Art (in specie) und indem es alle besondern Fälle vorausbestimmt, worauf es sich beziehen kann, oder im Allgemeinen nach ihrem Grunde und Zwecke (in genere, in principio et in fine.)

Die Natur der Handlung, wodurch man ein geschriebnes Wort ausgehen läßt, ist aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Umständen zusammengesetzt. So verhält es sich auch mit dem Libelle als einem Misbrauche jenes Worts. Sonach wird die nämliche Handlung unter diesen Umständen eine Beleidigung, unter jenen die Ausübung eines Rechtes sein. In Fällen solcher Art ist es unmöglich, eine Handlung in specie zu verbieten. Das Gesetz verbietet sie also nothwendig blos in genere et in principio.

Man begreift, welche Misbräuche aus einem solchen Grundsatze hervorgehn können. Er führt herbei eine bewaffnete Regierung, eine neue Sternkammer, gefällige, wo nicht bestochene, Richter, beliebige Gewalten gegen die Freiheiten der Bürger. Diese Misbräuche haben Abhülfe gefunden in der Billigkeit der Richter der Königsbank, vornehmlich in der des Lord Ellenborough, und in der Scharfsichtigkeit und Festigkeit der Geschwornen.

Dieser Grundsatz, welcher von den Rechtsgelehrten der Krone im Parlamente mit Hartnäckigkeit vertheidigt

---

den Verbindlichkeiten des natürlichen Gesetzes etwas hinzugefügt. Wir stellen aber hier die Grundsätze so dar, wie sie insonderheit die Gesetzbeamten der Krone annehmen.

wird, ist durch die Beredsamkeit und dialektische Kunst des Lords Holland in der Pairskammer den 4. März 1811 heftig bestritten worden.

Lord Holland bemerkte, daß die englischen Gesetze eben so streng gegen das politische Libell wären, als gegen den Verrath; daß der Verrath klar bestimmt wäre, das politische Libell nicht; daß man einen Unterschied machen sollte zwischen dem politischen und dem gemeinen Libelle, indem jenes den Staat, den König, die Regierung, die Verfassung, die Kammern des Parlaments, angreife, dieses nur Privatpersonen; daß das politische Libell eben so klar bestimmt werden könnte, als der Verrath; daß es nicht schwieriger sei, die verschiednen Grade der Verschuldung bei dem einen Vergehen, als beim andern, zu bestimmen; daß das Recht der freien Diskussion über die Handlungen der öffentlichen, von der Verfassung anerkannten, Gewalten bei der Bildung eines neuen Gesetzes über das politische Libell mit eben so heiliger Scheu beachtet werden könnte, als es der Fall gewesen bei jenen Gesetzen, die man über den Verrath gegeben ꝛc. ꝛc. Sein Antrag ward durch die gewöhnliche Stimmenmehrheit der Minister verworfen, war aber nur vorbereitend zu einem noch wichtigern über die Untersuchungen von Amts wegen (informations ex officio).

6. Das Libell, als ein Angriff auf den guten Namen und die Ehre einer öffentlichen Autorität, eines gesetzlichen Körpers in der Gesellschaft, oder eines Einzelnen, verursacht zweierlei Schaden; einen in Bezug auf die öffentliche Ordnung überhaupt, durch Hervorrufung der

Zwietracht und der persönlichen Streitigkeiten unter den Bürgern, so wie durch die Selbsthülfe, die sich der Herausgeber eines Libells zu verschaffen sucht, lauter Handlungen, welche einen Bruch des öffentlichen Friedens (breach of the public peace) bewirken — den andern in Bezug auf die nämlichen Autoritäten, Körperschaften und Individuen, indem das Libell die Geschäfte und Handlungen jener verächtlich zu machen, oder den guten Namen, die Ehre und Würde dieser zu schmälern sucht.

In der ersten Beziehung ist der durch das Libell verursachte Schade immer vorhanden, es mögen die darin enthaltenen Beschuldigungen wahr oder verleumderisch sein, und er ist vorhanden durch die bloße That der Herausgabe eines Libells selbst gegen ein Individuum. Jene That hat die allgemeine Ordnung der Gesellschaft gestört; diese ist also genöthigt, das Libell zu verbieten und diejenigen zu bestrafen, die sich diesem Verbote nicht unterwerfen *).

---

*) Als im J. 1792 ein Gesetz über das Libell im Parlamente diskutirt wurde, sagten die zwölf Richter von England in der Pairskammer, wohin sie berufen waren, ihre individuale Meinung zu erklären: „Das Verbrechen besteht in der Bekanntmachung eines Libells ..... eine verbrecherische Absicht von Seiten des Schriftstellers gehört nicht zum Begriff „eines Libells, wie er vom Gemeingesetze bestimmt ist ..... „Wer entzündbare Stoffe verbreitet, Pfeile oder Kugeln verschießt, auf gut Glück, und so Feuer oder Tod zufällig bewirkt, ist schon darum ein Verbrecher ..... Wer ein solches „Verbrechen verfolgt, hat nicht nöthig zu beweisen, daß der „Angeklagte die Absicht hatte, es zu begehn; und der Ange-

In der zweiten Beziehung hat der Angegriffene, wenn die Beschuldigungen nicht verleumderisch, wenn sie vielmehr wahr sind, keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Man fühlt, wie sophistisch diese Unterscheidungen sind. Uebrigens sind diese Spitzfindigkeiten beseitigt durch das Gesetz vom J. 1792, welches die Geschwornen anweist, nur im Ganzen über die Thatsache der Bekanntmachung und den Charakter eines Werks zugleich zu urtheilen.

7. Es folgt aus diesem Grundsatze, daß der Drucker, der Buchhändler oder Austheiler des Libells für Theilnehmer am Verbrechen erklärt sind und daß sie in bürgerlicher und peinlicher Hinsicht derselben Beurtheilung unterliegen, wenn sie nicht den Verfasser des von ihnen gedruckten oder ausgetheilten Werkes angezeigt haben *). Man hält an dieser Folgerung so streng, daß die Buchhändler nicht blos civiliter, sondern auch criminaliter, wegen der Bekanntmachung eines Libells selbst dann verantwortlich sind, wenn der Verkauf oder die Vertheilung durch ihre Diener oder Lehrlinge ohne ihr Wissen und in ihrer Abwesenheit geschehen.

So kann man bestraft und der Schande preisgege-

„klagte seinerseits kann sich nicht dadurch rechtfertigen, daß er „sagt: Ich that's nur zum Spaße." (Journal der Pairskammer v. J. 1792.)

*) Es geschieht in England gewöhnlich, daß der Verfasser sich nicht eher zu erkennen giebt, als bis das Urtheil vollzogen werden soll, nachdem der Rekurs an die Kanzlei ohne Erfolg geblieben.

ben werden für das Verbrechen eines Andern, wo doch nur höchstens vom Schadenersatze die Rede sein sollte.

Während also die ersten der bisher angeführten Grundsätze auf alle Gesetzgebungen der Welt anwendbar sind, und nichts der englischen Gesetzgebung über das Libell Eigenthümliches darbieten, läßt sich gegen die Gültigkeit der übrigen gar mancherlei einwenden.

Die Gebräuche, die alten Beispiele, die in Libellsachen gesprochnen Urtheile, mit einem Worte die sogenannten Präzedenzen haben ein großes Gewicht in der englischen Rechtskunde, und indem sie theils von den bisher dargestellten Grundsätzen oder Axiomen des Rechts Kraft und Licht empfangen, theils ihnen wiederum darbieten, so bilden sie zugleich die englische Gesetzgebung über das Libell *).

---

*) Die Präzedenzen haben in der englischen Rechtskunde ein um so größeres Ansehn gewinnen müssen, als die positiven Gesetze dieser Legislation wenig bekannt waren. Die geschriebnen Gesetze oder die Statuten sind nicht in einem Rechtskodex unter verschiednen Titeln nach Maaßgabe des Inhalts verbunden und geordnet worden. Man muß sie also in dem Statutenbuche (statute book at large) suchen, wo sie nach den Parlamentssitzungen oder vielmehr nach den Regierungsjahren der Könige unter den beiden Titeln: Public acts — Private acts, aufgeführt sind. Es ist bisher nicht einmal von einem Rechtsgelehrten versucht worden, ein allgemeines Rechtssystem nach Ordnung der Materien und mit Anführung der Gesetzstellen zum Beweise zu entwerfen. Nur in Bezug auf einzelne Punkte hat man dergleichen versucht. Dagegen sind die Präzedenzen gesammelt, geordnet und erläutert worden in Bezug auf jede Frage,

Welche Misbräuche können aus einer solchen Jurisprudenz hervorgehn, wo nichts positiv vom Gesetze vorgeschrieben, sondern alles der Vermuthung und dem beliebigen Ermessen überlassen ist *)?

Die englischen Rechtsgelehrten verkennen es nicht; aber Einige von ihnen, und besonders die Rechtsgelehrten der Krone, haben diesem Gerichtsbrauche, dieser so schädlichen Jurisprudenz der richterlichen Urtheile, alle Stärke zu geben gesucht, die ihr Vernünftelei nur ertheilen konnte. Sie sagen:

„Das gemeine Recht ist gebildet durch eine ununterbrochne Folge von Präzedenzen oder Urtheilen, die in „bestimmten Fällen ausgesprochen worden **). Diese „Aufeinanderfolge beweist das Recht, nicht blos durch die „That und den Brauch, sondern auch durch die Anerkennung und Unterwerfung von Seiten der Gerichtsbehörigen, wie aus der Gleichförmigkeit einer solchen Handlungsweise hervorgeht. Es ist nicht das frühere Urtheil, was an sich verpflichtet, sondern der Bestim-

---

die sie betrafen. Es ist also viel leichter gewesen, sie kennen zu lernen, als die Gesetze. Ohne Zweifel ein sonderbarer Misbrauch, indem man so die Kenntniß der Gesetze schwer und sogar dunkel macht; und man begreift wohl, daß der Kastengeist, der Vortheil der Advokaten und Prokuratoren, in dieser Hinsicht einen sehr schädlichen Einfluß ausgeübt hat.

*) Der Franzose übertreibt hier offenbar die Sache mit seinem Nichts und Alles, wahrscheinlich, um die englische Gesetzgebung gegen die französische destomehr in Schatten zu stellen. A. d. U.

**) Man zählt deren hundert und vier und achtzig besonders merkwürdige.

„mungsgrund, der es hervorgerufen. Wenn aber für „die Bestrafung einer und derselben Beleidigung sich Prä„zedenzen in großer Menge und in allen noch so ver„schiednen Zeiträumen der Verfassung finden, so müssen „sie vermöge ihres Zusammentreffens und ihrer Uebereinstimmung mit dem Gemeingesetze als eine geschriebne, „von Jahrhundert zu Jahrhundert durch die Weisheit „unsrer Väter überlieferte, Jurisprudenz betrachtet und „dürfen nicht leichtsinnig in Anspruch genommen wer„den."

„Die Rechtslehren vom Libelle" — fügen sie hinzu — „sind von verschiednen sehr alten Rechtsgelehrten gesam„melt, deren Werke nicht blos als Autoritäten zu be„trachten sind, welche die Regeln des Gemeingesetzes „enthalten, und als aus den Archiven und Kanzleien „gezogne Deduktionen und Urtheile, die in vormaligen „Prozessen gefällt worden: sondern auch als eine Samm„lung jener Ueberlieferungen und Gebräuche, von wel„chen sonst kein geschriebnes Denkmal mehr vorhanden „ist *)."

Von der Zeit, wo diese Präzedenzen sich vermehrt haben, nimmt man einen Einwurf her gegen ihre Gültigkeit, den uns die Rechtsgelehrten der Krone nicht auf eine befriedigende Art zu lösen scheinen.

Unter den despotischen und willkührlichen Regierungen Heinrichs VIII., der Elisabeth, und der beiden ersten Stuarts ist die Bestrafung politischer Libelle sehr häufig

*) Ludlow-holt, the law of libel. London 1816. 8.

gewesen, während in derselben Zeit die Bestrafung der privaten Libelle seltner war, als in andern Perioden der Verfassung.

Die Jurisprudenz des Libells, welche aus den Präzedenzen abgeleitet und mit Hülfe der oft wiederholten Entscheidungen gebildet worden, ist also seitdem keine andre, als die der Sternkammer, jenes Blutgerichts, welches eins der mächtigsten Werkzeuge der Zwingherrschaft jener vier Könige war *).

Die englischen Rechtsgelehrten gestehn, daß wirklich der größere Theil der Präzedenzen, vornehmlich die wegen politischer oder gegen die Großen des Reichs gerichteter Libelle, ihren Ursprung der Sternkammer verdanken. Diese erstreckte ihre Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, während die Königsbank nur in der Grafschaft richtete, wo der König seinen Sitz hatte.

Die Sternkammer bestand eigentlich aus acht Richtern; aber es konnten auch alle Prälaten, alle Pairs, die Großbeamten der Krone und des Reichs darin zu Gericht sitzen.

Diese Kammer war ein Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens, der die peinliche Rechtspflege über die Großen wie über die gemeinen Bürger ausübte, aber auf eine Weise, die von der gegenwärtigen Verfassung

*) Man konnte gegen die Entscheidungen dieses Gerichts nicht reklamiren, da das Ansehen der Regierung damals willkührlich war, und diese sich nach dem Belieben der Kammer die ungerechtesten und gesetzwidrigsten Handlungen erlauben durfte.

sehr abweicht; sie war, wie die Rechtsgelehrten der verfassungsmäßigen Ordnung sagen, „eine aushülfliche Un„regelmäßigkeit, die sehr nützlich sein konnte, wenn man „mit Unpartheilichkeit urtheilte.“

Es ist gewiß, daß damals die Großen zu mächtig waren und nicht gerichtlich verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden konnten, als vor einem mit großem Ansehn ausgestatteten Gerichtshofe. Ein solcher war also nützlich.

Andrerseits war die Einrichtung des Schwurgerichts noch in der Kindheit; das Ansehn der Geschwornen ward oft widersprochen. Der Schutz der öffentlichen Macht ward ihren Entscheidungen verweigert. Wer konnte überdies Geschworner sein? Das Landvolk war so unwissend, in einer solchen Abhängigkeit von den Großen, daß es unmöglich gewesen wäre, eine vollständige Liste von Geschwornen zu bilden.

Die von der Sternkammer gegen die Libellisten erkannten Strafen waren Gefängniß, Schandpfahl, Geldbuße, Peitschung, Ohrenverlust und Brandmark.

Seit Heinrich VIII. ward die Sternkammer ganz dem Willen des Monarchen unterworfen. Dieser Fürst und Elisabeth strebten nach der Zwingherrschaft und willkührlichen Macht, der Eine durch Gewaltstreiche, die Andere durch List. Jakob I. suchte sie durch göttliches Recht und Karl I. durch ein bewaffnetes Heer zu erlangen *).

*) Die Sternkammer wurde durch das Statut vom 16. Regierungsjahre Karl's I. (Kap. 24.) unterdrückt. Die Umstände,

Diese Quelle des Ansehens der Präzedenzen ist ihnen also ungünstig und scheint den wahren Freunden der englischen Verfassung unlauter.

In der Nothwendigkeit, die Strenge des Gemeingesetzes gegen die Libelle mit einigen Gesetzen oder Statuten zu unterstützen, welche das Verbrechen sowohl als die Bestrafung desselben bestimmen, sind die Gesetzbeamten bis zu den mosaischen Gesetzen hinaufgestiegen, welche Alfred der Große in die englische Gesetzgebung eingeführt hatte. Sie berufen sich in dieser Hinsicht auf das mosaische Gesetz gegen die Lüge und das falsche Zeugniß (2 Mos. 23, 1.). Es könnte aber höchstens nur auf die Verleumdung angewandt werden.

Nach einer Abschweifung in die Gesetzgebung der Perser und der Griechen berufen sie sich ferner auf Solon's Gesetze, die ziemlich streng gegen das Unrecht sind, das man verübt, wenn man den guten Namen eines Bürgers verletzt *).

Britannien wurde den Römern und ihren Gesetzen bis zum J. Ch. 448 unterworfen. Man führt also auch die römischen Gesetze zur Unterstützung des englischen Gemeingesetzes an.

---

unter welchen man dieses Gesetz erhielt, und was man die Erwägnisse desselben nennen kann, sprechen weit lauter gegen jene Kammer, als wir es thun könnten.

*) Lysias in Theomnestem, Isocrates in Lochitem, Plutarchus in vita Solonis zitiren einige jener Gesetze. Auch Cicero und Augustin führen sie hin und wieder an.

Sir Eduard Coke bezeichnete in einer richterlichen Erklärung, die er in der Sternkammer von sich gab, den theodosianischen Kodex als das geschriebne Gesetz, welches jenen Gerichtshof in der Ausübung seiner Gewalt leiten sollte *). Nun wollte dieses Gesetzbuch, daß der wegen eines Libells (famosus libellus oder libellus in famam) Beklagte die Wahrheit der darin gemachten Beschuldigungen erwiese, und erklärte ihn nur in dem Falle strafbar, wenn die Beschuldigungen falsch wären.

Ohne Zweifel wollte Sir Eduard Coke das gerichtliche Verfahren der Sternkammer mildern und erklärte deshalb die Gesetze jenes Kodex unrichtig, welche sich auf die Angebungen (delationes) bezogen, deren Gebrauch Augustus in die römische Jurisprudenz eingeführt hatte.

Beim Untergange der Republik waren die Gesetze ohne Kraft gegen die Macht und die Reichthümer der Großen. Augustus glaubte deren Vollziehung dem persönlichen Interesse anvertrauen zu müssen. Das Drittel oder die Hälfte der zuerkannten Geldbußen oder der eingezognen Güter wurde den Angebern bewilligt. Daher jenes schreckliche System der Angeberei, immer verhaßt, aber so wirksam unter Tiber und Nero, erneuert unter Domitian, verworfen von den Antoninen, verachtet von Theodos — war es unter den schwachen Nachfolgern dieses Fürsten wieder zum Dasein gelangt.

---

*) Vornehmlich den 34. Titel des 9. Buches. Hier findet man die vier Konstitutionen Konstantin's de famosis libellis, und vier Reskripte von Valens und Valentinian.

Aber das römische Recht unterschied noch zwischen libellus famosus und famosa carmina, mala carmina, mala scripta, injuria scripta *). Die Gesetze der Dezemvirn, die lex portia et valeria, die leges cornelianae des Sylla hatten mit Strenge gegen die Libellisten und Verleumder gewüthet. Ihre äußerste Härte hatte sie abgeschafft, faktisch, durch den Fall der Macht, die sie bekannt gemacht hatte.

Julius Cäsar ließ das Gesetz wegen beleidigter Majestät auf die Verleumdung des Regenten und der öffentlichen Gewalten, wie auf den Verrath und auf Verschwörungen gegen seine Person anwenden. Augustus dehnte es aus auf den Ehebruch mit Frauen der kaiserlichen Familie. Am Ende seiner Regierung erregten die satyrischen Verse des Cassius Severus gegen die angesehensten Personen in Rom den Unwillen dieses Kaisers; und das Gesetz wegen beleidigter Majestät befaßte auch die verleumderischen Libellen gegen die Freunde und Günstlinge des Fürsten.

---

*) Der Verfasser ist hier und im Folgenden nicht genau in seinen Erörterungen. Wir verweisen daher auf Stockmann's Abhandlung de famosis libellis (Leipzig, 1799. 4.), wo famosus libellus nach Püttmann so erklärt ist: Scriptura, qua vis criminis poenam vel capitalem vel non capitalem inferentis vel famam saltem sugillantis publice insimulatur. Da solche Schriften gewöhnlich anonym oder pseudonym erscheinen, so nehmen die meisten Juristen auch dieses Merkmal in den Begriff eines libellus famosus auf. Famosum carmen ist eigentlich eben soviel. Die übrigen Ausdrücke sind weiteren Umfangs. Sie bedeuten beleidigende und gehässige Schriften aller Art, wenn sie auch keine Schmähungen enthalten. A. d. U.

So waren die leges cornelianae gegen famosa carmina in Abgang gekommen. Auch Tiberius befahl den Prätoren, die Gesetze des Augustus als Regeln des Rechtsverfahrens anzunehmen. Unter Cajus, Claudius, Nero, Domitian, blieben diese Gesetze gleichfalls in Gebrauch. Sie wurden mit Strenge vollzogen, und Constantin bediente sich ihrer, um die Donatisten zu erreichen.

Wahrscheinlich gegen die Meinung Sir Eduard Coke's und seine Berufung auf die Annahme des theodosianischen Kodex führte man in das Rechtsverfahren der Sternkammer ein Gesetz Justinian's ein *).

Dieses Gesetz ward auch falsch erklärt, indem es die Sternkammer mit Unrecht auf die verleumderischen Libelle anwandte, worüber sie gewöhnlich sprach. Man verwechselte famosus libellus mit famosum carmen, mala scripta oder injuria scripta, woran Justinian nicht gedacht hatte. Die öffentlichen Angebungen, wo-

*) Institt. lib. I. tit. 36: Si quis famosum libellum sive domo, sive in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, priusquam alter invenerit, aut nulli confiteatur inventum. Si vero easdem chartulas corruperit vel igne consumpserit, sed earum vim manifestaverit, sciat se quod auctorem hujusmodi delicti capitali sententiae subjugandum. Sane si quis devotioni suae ac saluti publicae custodiam gerat, nomen suum profiteatur et, quae per famosum libellum persequenda putaverit, ore proprio edicat, ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod, si assertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur, sin vero minime vera obtenderit, capitali poena plectetur.

für den Angebern Belohnungen waren bewilligt worden, kamen außer Gebrauch, und wurden ersetzt durch geheime, selbst namenlose Angebungen, oder solche, die man als zufällig gefunden und von einem unbekannten Urheber gemacht ansahe. Diese Handlungsweise entfernte von dem Ziele, welches sich Augustus vorgesetzt hatte. Die römische Gesetzgebung unter Justinian wollte also diesem Uebel abhelfen *).

Die römische Gesetzgebung, selbst im justinianischen Kodex, bestimmte ebensowohl als die neuern Gesetzgebungen, was ein wirkliches Libell sei, unter den Namen famosum carmen, carmina in famam, mala scripta, injuria scripta. Es konnte dagegen sowohl öffentliche Untersuchung als Privatklage statt finden. Man muß dies anerkennen, wenn man denselben 36. Titel vergleicht, wo die Erklärung über den famosus libellus noch weiter bestimmt ist **).

---

*) Jene übel verstandne Strenge des justinianischen Kodex hat in die englische Jurisprudenz einen solchen Rigorismus gebracht, daß in dem Rechtshandel des Lords Cochrane die Rechtsgelehrten der Krone sich weigerten, im vollen Parlamente etwas Andres vorzulesen, als die Anklagepunkte, vorwendend die Furcht, in die gegen Libelle bestimmten Strafen zu fallen, wenn sie von einigen Stellen seiner Vertheidigungsschrift Kenntniß gäben.

**) De famosis libellis. Tit. 36: Si quis scripserit, quod pertineat ad injuriam alterius, de qua est publica accusatio et poena capitalis, non tantum in auctorem famosi libelli, sed etiam in eum, qui invenit, nec combussit, sed evulgavit; quia iste auctor praesumitur esse libelli, qui eum spargit in vulgus, non edito auctore.

Die Klagenden wurden entschädigt nach Verhältniß der Natur der Verleumdung, deren Gegenstand sie waren, und des Schadens, der daraus für sie entstanden *).

Der justinianische Kodex beobachtet eine große Genauigkeit in der Anwendung seiner verschiednen Gesetze. Er hat keine Verurtheilung in genere, in principio, in fine angenommen. Die Arten der Beleidigungen, die Grade der verbrecherischen Schuld sind klar bestimmt. Das ist aber nicht das System der englischen Rechtsgelehrten. Papinian und die römischen Rechtsgelehrten glaubten nicht, daß das Ansehn des Gesetzgebers durch das Ermessen der Richter, durch ihre Gewissenhaftigkeit, durch ihre Einsichten und durch eine auf Präzedenzen gebaute Rechtskunde ergänzt werden könnte.

Das älteste englische Gesetz ist das von Alfred, welches die öffentlichen Verleumder zum Verlust der Zunge verurtheilt **).

Edgar bestätigte dieses Gesetz ***). Kanut der Große erneuerte es ****). Bracton, ein ausgezeichneter Rechts-

---

*) Institt. lib. IV. tit. 4: Secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescat aut minuatur aestimatio injuriae.

**) Si quis publicum mendacium confingat et ille in eo firmetur, nulla levi re hoc emendet, sed lingua ei excidatur, nec minori pretio redimi liceat, quam juxta capitis aestimationem. Es war also zwar eine Geldbuße nachgelassen, aber eine solche, die der Arme nicht leisten konnte. S. Wilkes, angelsächsische Gesetze. 41. Pl. 28.

***) Lambden, sächs. Ges. 64. Pl. 15.

****) Et si quis alterum injuria diffamare velit, ut alterutrius vel pecunia vel vita ei diminuatur. Si tunc alter eum refellere

gelehrter, der noch unter der Regierung Heinrich's IV. lebte, betrachtete die Beleidigung durch ein Libell als gleich (égale) der durch einen Angriff mit bewaffneter Hand, dem Schläge und Wunden folgen *). Er erklärte, dies sei das Rechtsverfahren der Königsbank und der umgehenden Gerichte.

Er führt alsdann das erste Statut von Westminster aus dem dritten Regierungsjahre Eduard's III. an. Er erklärt die Bestimmungsgründe dieses Gesetzes. Man bemühte sich, durch absichtlich verbreitete falsche Gerüchte Uneinigkeit zwischen dem Könige, den Großen, den verschiednen Autoritäten des Reichs und dem Volke zu stiften **). Dieses Gesetz war weniger streng, als die vor-

---

possit, perdat linguam suam, nisi illam capitis aestimatione redimere velit. Wilkes angelsächs. Ges. 136. Pl. 15.

*) Fit autem injuria non solum, cum quis pugno percussus fuerit, verberatus, vulneratus, vel fustibus caesus, verum cum ei convicium dictum fuerit, vel de eo factum carmen famosum ejusmodi. Bracton, Opp. fel. 115. [In dieser Stelle wird eigentlich keine Gleichheit (égalité) der thätlichen und wörtlichen Beleidigung ausgesprochen, sondern nur überhaupt bestimmt, daß die letzte auch eine wirkliche Beleidigung (injuria) sei. A. d. U.]

**) „Da seit langer Zeit übelwollende Personen sich im „Lande verbreitet haben, welche falsche Neuigkeiten, beleidi„gende und erdichtete Berichte ausstreuen und dadurch Uneinig„keit zwischen dem Könige und den Großen des Reichs oder sei„nem Volke veranlassen, wie man es deutlich bemerkt hat un„ter der Regierung Heinrich's III.: so ist verordnet, daß von „nun an Niemand wagen soll, falsche Berichte zu verbreiten „oder falsche Neuigkeiten bekannt zu machen, da wo Uneinigkeit „oder Gelegenheit zur Uneinigkeit oder Verleumdung zwischen „dem Könige und seinem Volke oder den Großen des Reichs „statt finden können, und daß jeder, der solches gethan, er-

hergehenden. Es verurtheilte zum Gefängnisse, welches schon für eine bedeutende Strafe galt. Die Sitten waren also damals milder, die Rechtslehre minder streng. Der große Freiheitsbrief (magna charta) und die wenn auch unvollkommne Bildung eines Parlaments hatten einigen Einfluß auf die Bestrafung einer Beleidigung, die der durch ein Libell verursachten ähnlich ist.

Im zweiten Regierungsjahre Richard's II. wurde das erste Statut von Westminster erneuert und auf die Verleumdung der Großen des Reiches ausgedehnt (Stat. 1. Kap. 5.). Diese werden hier so bezeichnet: Prälaten, Herzöge, Grafen, Barone und andre edle und große Personen, der Kanzler, der Schatzmeister, der geheime Siegelbewahrer, der Großmeister des königlichen Hauses, die Richter der beiden obersten Gerichtshöfe. Die Strafe war die nämliche, wie im ersten Statute von Westminster. Aber im zwölften Regierungsjahre Richard's II. wurde verordnet, daß die, so nicht die Urheber falscher Gerüchte oder Neuigkeiten vor Gericht stellen könnten, nach dem Gutdünken des geheimen Raths bestraft werden sollten, was auch sonst in andern Statuten bestimmt sein möchte.

Schon im siebenten Regierungsjahre dieses Fürsten erhielten die Großen des Reichs, noch nicht befriedigt durch die fünf Jahre vorher zu ihrem Gunsten gemachte Anwendung des ersten Statuts von Westminster, das

---

„griffen und im Gefängnisse gehalten werden soll, bis er den „ersten Urheber der falschen Neuigkeit vor Gericht gestellt." (Stat. 1. Kap. 5.)

berüchtigte Statut de scandalis magnatum *). Es wurde auf den Antrag des Bischofs von St. David gegeben **).

Das Gemeingesetz wurde härter gemacht durch die in das Statut eingeschaltete Klausel, welche den Kläger verpflichtet, seine Sache vor den Gerichten zu verfolgen tam pro se ipso quam pro domino rege.

Dieses Gesetz ist noch immer in Kraft, wiewohl es selten angesprochen wird. Die Pairs rufen lieber das Gemeingesetz oder die Privilegien des Parlaments an ***).

In den vermöge des Gesetzes de scandalis magnatum angestellten Klagen wegen eines Libells ist es dem Beklagten nicht erlaubt, sich anders zu rechtfertigen als durch den Beweis, daß er das Libell nicht bekannt gemacht habe, oder daß die Artikel, worüber er angeklagt worden, nicht verleumderisch seien. Er kann seine geschriebnen Worte erklären, den Sinn entwickeln, der in

---

*) „Alle die, so sich gegen Pairs und andre Große des „Reichs irgend einer Verleumdung, irgend eines Worts schul„dig machen, welches einen Pair oder andern Großen des Reichs „in den Augen des Hauses der Gemeinen verächtlich oder ge„hässig machen könnte, sollen mit Einkerkerung bestraft werden. „Die Richter sind gehalten zu urtheilen und der Große des „Reichs seine Sache zu verfolgen sowohl in seinem Namen und „für sich, als für den König." (Stat. 7. de scandalis magnatum.)

**) Cotton's Auszüge aus den Registern des Towers, S. 175. Nr. 9. und 10.

***) Wir werden diesen Punkt ausführlicher behandeln im 2. Abschn. dieses Versuchs, wo wir die Anwendung der Rechtsbestimmungen über das Libell auf die verschiednen Beleidigungen, die es bewirkt, entwickeln werden.

ihnen liegen soll, und auf die mildernden Umstände dringen, unter welchen sie bekannt gemacht worden. Wenn er bei seiner Vertheidigung beweisen kann, daß die in seiner Schrift gemachten Beschuldigungen wahr und also nicht verleumderisch sind, so weist er dadurch die Entschädigungsforderung zurück, die sonst der Kläger gemacht haben würde.

Uebrigens macht das Gesetz vom J. 1792, wovon wir bald reden werden, diese Unterscheidungen völlig unnütz.

Die Gewalt, welche die Friedensrichter haben, eine Klage wegen Verleumdung durch ein Libell anzunehmen und die Verhandlung wegen der Entschädigung zu bestimmen und anzufangen, gründet sich auf das Statut vom vier und dreißigsten Regierungsjahre Eduard's III. (Kap. 1.), welches ihnen bei ihrer Einsetzung jene Gewalt ertheilte *).

Die Sternkammer hatte im gerichtlichen Verfahren wegen des Libells, besonders des politischen, eine große Strenge, eine ungerechte und ungeheure Willkühr ausgeübt. Sie ward unterdrückt.

Bei der royalistischen Gegenwirkung nach der Her-

---

*) Man hat in den letzten Sitzungen des Parlaments von 1817 gesehn, welche Ausdehnung der Gewalt das Rundschreiben des Lords Viscount Sidmouth den Friedensrichtern gab und welche Debatten dadurch veranlaßt wurden. Es bedurfte der ganzen ministerialen Mehrheit, um den Sieg davon zu tragen. Wir enthalten uns der Prüfung jenes Rundschreibens, dessen Inhalt uns noch nicht genau bekannt ist.

stellung Karl's II. hatte der fast unbesonnene und darum noch verhaßtere und für das Volk entehrendere Despotismus dieses Fürsten gegen eine vollkommnere Einrichtung der Schwurgerichte zu kämpfen. Man hatte in Ansehung des politischen Libells den Gebrauch eingeführt, es kraft der Informationen eines Kronbeamten (coroner) oder königlichen Anwalds (kings-attorney) beim Gerichtshofe der Königsbank zu verfolgen. Diese Informationen trugen einige Merkmale vom Verfahren der Inquisitionsgerichte an sich; und obgleich die Presse nicht frei war, so gab es doch mehr Prozesse wegen Libelle, als man je gesehn. Die Staatsumwälzung vom J. 1688 machte diesem Systeme richterlicher Unbill schnell ein Ende. Die Spezialjurys, hinsichtlich der Eigenschaft der Personen, wurden eingeführt; die Presse wurde für frei erklärt; und im J. 1694 erschien ein Gesetz, welches die Informationen des Kronbeamten verbot, wofern er nicht die Erlaubniß des Gerichtshofes dazu erhalten, eine Erlaubniß, die nur erst nach angehörter Einrede des Beklagten gegeben werden konnte *).

---

*) Das Statut vom 4. und 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria (Kap. 28. §. 15.) untersagt dem Kronbeamten (coroner) oder Anwald des Königs (kings-attorney), sowohl beim Gerichtshofe der Königsbank als bei den Assisengerichten der Grafschaften, irgend eine Information in Libellsachen zu beginnen, ohne die Erlaubniß dazu vom Gericht erhalten zu haben, welches dieselbe erst nach Anhörung des Angeklagten geben soll, und ohne daß der Kläger, der die Information nachsucht, Sicherheit wegen der Kosten des Prozesses geleistet habe. (Statute book. Vol. III.)

Während des Krieges wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten hatte die Regierung ein System, die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln, angenommen, welches auch zur Willkühr führte. Es vermehrte das königliche Vorrecht einer ermessenden Gewalt, welche sich die Richter anmaaßten, theils in der Stellung der den Geschwornen vorzulegenden Fragen, theils durch Einschärfung der Regel, daß die Geschwornen ihren Ausspruch blos auf den Hauptpunkt der Bekanntmachung des Libells beschränken sollten. Die Sachwalter des Beklagten bewiesen immer, daß derselbe nicht die Absicht gehabt zu verleumden, oder daß keine Verleumdung statt fände, weil die Thatsachen wahr, also nicht böslich erdichtet. Die Geschwornen gaben ihre Erklärung sowohl über die Absicht, als über die Wahrheit der Beschuldigungen; und die Richter verurtheilten zu Geldbußen und zum Gefängnisse, blos wegen der That des Bekanntmachens. Die so berühmt gewordnen Briefe des Junius haben mehr als ein Beispiel davon geliefert.

Das Parlament gab also im J. 1792 das so wichtige Gesetz, welches dem Schwurgerichte die Befugniß ertheilt, über das Ganze des ihm vorgelegten Rechtshandels sich im Allgemeinen durch schuldig oder nichtschuldig zu erklären *).

*) Wir geben hier den Text des Gesetzes vom 32. Regierungsjahre Georg's III. (Kap. 60.): „Da sich Zweifel erhoben „haben über die Frage, ob in den Prozessen durch öffentliche „Anklage (indictment), oder auf Information, zur Verfolgung „der Handlung des Verfassens oder Bekanntmachens eines Li-

Unter der gegenwärtigen Verwaltung und seit 1807 ist das Rechtsverfahren gegen Libelle, wie wir schon gesagt haben, drückender geworden. Mehrere Anträge sind im Schooße des Parlaments zur Beseitigung der Misbräuche dabei und bei den Berufungen an die Kanzlei oder an die Billigkeit (den Rekursen zur Kassation des

---

„bells ꝛc. und wenn der Vertheidiger die Nichtschuldigkeit dar„zuthun sucht, es den Geschwornen zukommt ꝛc., ihre Erklärung „(verdict) über das Ganze der ihnen vorgelegten Sache zu geben: „so wird hierdurch verordnet im Namen ꝛc.

1. „Daß in jedem Prozeß über ein Libell die Geschwornen ꝛc. „die Erklärung des schuldig oder nichtschuldig über das „Ganze des Verfahrens geben können ꝛc. und daß sie nicht kön„nen aufgefordert, noch geleitet und beschränkt werden durch „den Gerichtshof oder die Richter, vor welchen die Sache ver„handelt wird, um den sich Vertheidigenden schuldig zu finden „blos vermöge des Beweises der von ihm geschehenen Bekannt„machung einer als Libell in Anspruch genommenen Schrift, oder „vermöge des Sinnes, der derselben in der öffentlichen Anklage „oder in der Information beigelegt worden.

2. „Jedoch können in jedem solchen Prozesse der Gerichtshof „oder die Richter ꝛc. nach ihrem Gutfinden ihre Meinung abge„ben oder die Geschwornen belehren über das Materiale der Sa„che ꝛc. eben so wie in andern Kriminalprozessen.

3. „Auch soll nichts gethan oder versucht werden, um die „Geschwornen zu verhindern, ein speziales Verdikt nach ihrem „Gutfinden zu geben, wie in andern Kriminalprozessen.

4. „Auch soll im Falle, daß die Geschwornen den sich Ver„theidigenden schuldig finden ꝛc. es ihm gesetzlich erlaubt sein, „gegen das Urtheil zu appelliren, nach den Motiven und Formen, „so vor diesem Gesetze in andern Kriminalprozessen hergebracht „waren, was auch demselben entgegenstehen möchte." — Wir haben den Text wörtlich wiedergegeben und blos die Wiederholungen ausgelassen, die zum wesentlichen Inhalte des Gesetzes nichts hinzufügen.

Urtheils) gemacht worden. Aber alle sind durch die Mehrheit der Ministerialpartei verworfen worden, welche die Bestechung, der Einfluß der Regierung auf die Wahlen, die Dringlichkeit der Umstände, und der Vorwand, man müsse die Parteien zu vereinigen suchen und den Meinungen des Kabinets nachgeben, unüberwindlich gemacht haben.

Die Vorrechte der Krone beschränken in England die Freiheit der Presse auf folgende Weise. Der König als Haupt der Religion ist auch deren Wächter, und als solcher ist er es zugleich auch in Bezug auf die heiligen Bücher, welche allen christlichen Gemeinheiten gemein sind. Daher kann keine Bibel ohne seine Erlaubniß gedruckt werden, und diese Erlaubniß wird nur gegeben, wenn der Text der zu druckenden Bibel mit dem der Vulgate einstimmt.

Ebenso verhält es sich mit den Gebet- und andern Büchern, die zur Liturgie der anglikanischen Kirche gehören. Aber die von andern christlichen Gemeinheiten sind durch das Toleranzgesetz davon ausgenommen.

Als einem der sich gegenseitig ergänzenden Theile der gesetzgebenden Gewalt kommt dem Könige die Bewahrung der Gesetze, die davon ausgegangen, und die Bewachung seiner Archive zu. Kein Statuten-, Gesetz- und Rechtsbuch (corpus juris) kann ohne seine Erlaubniß gedruckt werden *).

*) Die Gesetzbeamten der Krone und andre Rechtsgelehrten haben sich der Ausübung dieses Rechtes angemaaßt, und sie

So weit erstrecken sich die Vorrechte der Krone, wodurch zugleich die Freiheit der Presse beschränkt wird.

Die ersten Druckschriften wurden in England ganz frei gedruckt, ohne Erlaubniß und ohne Privilegium. Keins dieser Bücher trägt das Imprimatur, welchem die Druckschriften bald unterworfen wurden.

Die Krone betrachtete nämlich vermöge ihres Dominium eminens oder ihrer Prärogative das Recht zu drucken als ein königliches Recht und bemächtigte sich desselben.

Die Sternkammer regelte die Ausübung dieses Rechtes und untersagte dieselbe. Sie bestellte Censoren (licensers, Erlaubnißgeber). Diese hatten anfangs sehr wenig zu thun. Man gestattete den beiden Universitäten, mit ihren eignen Pressen die zu ihrem Gebrauche bestimmten Bücher zu drucken, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Vizekanzler. Das Drucken wurde nach und nach gewöhnlicher; es schuf einen neuen Zweig des Verkehrs. Man ging zuweilen die Censoren vorbei. Die Sternkammer erneuerte ihre Beschränkungsgesetze und bestimmte, wie die Uebertreter derselben von ihr sollten gerichtet und bestraft werden *).

---

verhindern jede Herausgabe einer Schrift dieser Art, welche darauf abzwecken könnte, die Kenntniß der Gesetze leichter und gemeiner zu machen.

*) Durch das Dekret der Sternkammer vom J. 1637 ist verordnet, „daß die Uebertreter ihrer Gesetze hinsichtlich der „Presse durch die Sternkammer oder denjenigen Gerichtshof, „den sie damit beauftragen würde, sollten bestraft werden, so „wie sie es angemessen finden würden."

Die Sternkammer ward im Jahr 1641 unterdrückt. Seit 1644 nahmen die beiden Häuser des langen Parlaments unter Cromwell, nicht minder als vorher Karl I. und seine Minister, ein System eifersüchtiger und furchtsamer Maaßregeln gegen die Gefahren der Presse an, und erneuerten einige Gesetze jener Kammer in Bezug auf Schriftsteller und Buchdrucker *).

Der Gebrauch des Imprimatur und die Anstellung königlicher Censoren wurden wieder eingeführt bei der Restauration. Die Beschränkungen der Preßfreiheit wurden durch ein Gesetz des langen königlichen Parlaments vom 19. Mai 1662 (licensing act) und durch das Gesetz der Einförmigkeit (uniformity) bestimmt. Das Imprimatur und die Censur waren von den Gebräuchen der Inquisitionsgerichte in Spanien und Italien entlehnt.

Wir geben hier den wesentlichen Inhalt jedes Artikels von jenem Censurgesetze (licensing act):

1. Die Regierung ist dabei interessirt, daß der Gebrauch der Presse geregelt werde.

2. Es ist verboten, aufrührerische, schismatische und gefährliche Pamphlets oder Bücher zu drucken, herauszugeben und zu verkaufen.

---

*) Man findet die Gesetze des langen Parlaments unter Cromwell nicht im Statutenbuche. Es ist nicht erlaubt worden, sie wörtlich abzudrucken. Sie waren aber eben so streng, als die der Sternkammer.

3. Jedes gedruckte Werk soll in das Register der Buchhändlerinnung von London eingeschrieben werden, ausgenommen die Parlamentsakten, die politischen Proklamationen, Schriften und Akten, welche indeß nicht ohne Befehl des Königs und ohne Erlaubniß eines der Staatssekretaire Sr. M. gedruckt werden können.... Es können nicht gedruckt werden

Bücher betreffend das Gemeingesetz, anders als mit Erlaubniß des Kanzlers oder des Großsiegelbewahrers, des Lords Oberrichters, des Lords der Schatzkammer, oder der Personen, welche durch jene zu diesem Berufe bestimmt worden,

Bücher historischen und politischen Inhalts, anders als mit Erlaubniß eines der Staatssekretaire Sr. M. ꝛc.

Bücher heraldischen und genealogischen Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Großmarschalls oder der Wappenkönige ꝛc.

Bücher theologischen, medizinischen, philosophischen, physikalischen ꝛc. Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Erzbischofs von Canterbury, oder des Bischofs von London, oder der Vizekanzler der beiden Universitäten, jedoch blos in deren Sprengeln.

4. Es sollen dem Censor zwei handschriftliche Kopien von englischen Büchern und blos eine von andern Büchern überliefert werden. Der Druck kann nur nach einer von jenen beiden Kopien gemacht werden, wenn sie vom Censor gezeichnet ist, welcher bezeugt, daß sie nichts enthalte gegen den christlichen Glauben,

die Lehre und Zucht der anglikanischen Kirche, den Staat oder die Regierung des Reichs, und gegen die guten Sitten. Nach dem Drucke soll die Handschrift an das Archiv der mit Prüfung des Werks beauftragten Censurkommission abgeliefert werden.

5. Ausländische Schriften können nur durch den Hafen von London eingeführt, und die Ballen nicht eher geöffnet und vertrieben werden, als nachdem sie die Censur passirt sind. Der Erzbischof von Canterbury oder der Bischof von London werden wegen der häretischen, aufrührerischen und gefährlichen Bücher verordnen, was ihnen gut dünkt.

6. Dieser Artikel erkennt die Eigenthumsrechte der Schriftsteller an; aber die Geldstrafe derer, welche ein Werk ohne Berechtigung von Seiten des Verfassers drukken lassen möchten, beträgt nur 6 Sch. 8 P.

7. Die Drucker müssen ihre Namen und ihre Wohnungen auf alle Werke setzen, welche sie drucken, bei Strafe der Konfiskation der ohne ihren Namen gedruckten Bücher, so wie ihrer Pressen und Lettern. Sie müssen auch mit einer Erlaubniß, eine Buchdruckerei zu haben, versehen sein; sonst werden sie als Uebertreter des Gesetzes verfolgt werden.

8. Bücher verkaufen können nur die Mitglieder der Buchhändlerinnung von London oder die, so eine Erlaubniß dazu vom Diözesanbischof erhalten haben. Sie müssen sieben Jahre bei einem Buchhändler in London gelernt haben oder Söhne eines solchen sein, bei Strafe der Kon-

fiskation aller Bücher in ihren Läden, nebst andern Strafen.

9. Es ist verboten, englische Bücher, die außer dem Reiche gedruckt sind, einzuführen, bei Strafe der Konfiskation.

10. Buchdruckereien können in London nicht angelegt werden ohne eine vorgängige, in die Register der Buchhändlerinnung von London einzutragende, Erklärung, welche den Namen und die Wohnung des Buchdruckers nebst der Beschreibung und der Anzahl seiner Pressen enthält.

11. Die Zahl der Schriftgießer soll vier, die der Buchdrucker zwanzig sein oder darauf zurückgeführt werden, ungerechnet die Buchdrucker des Königs und der Universitäten. Die eben erwähnten vier Schriftgießer und zwanzig Buchdrucker sollen von dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London ernannt werden. Sie sollen eidlich verpflichtet werden und eine Kaution von 300 Pf. St. leisten, welche von der Königsbank und den Friedensrichtern in ihren vierteljährigen Sitzungen in Empfang zu nehmen ist.

12. Kein Buchdrucker soll mehr als zwei Pressen halten.

13. Dieser Artikel betrifft die Lehrlinge derselben, und

14. Die Arbeitsleute in den Buchdruckereien.

15. Die Kammerboten des Königs, versehen mit einer von Sr. M. selbst oder von einem der Staatssekretaire unterzeichneten Befehle, oder die Meister und Diener der Buchhändlerinnung von London, begleitet von

einem Konstabel, sind berechtigt, die heimlichen und unerlaubten Druckereien und Buchhandlungen, so wie die mit Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes gedruckten Bücher aufzusuchen. Letztere werden sie den respektiven Censurkommissionen überliefern, welche darüber nach Gutdünken verfügen werden.

16. Die Uebertreter gegenwärtigen Gesetzes werden für das erste Mal auf drei Jahre von ihrem Amte oder Geschäfte suspendirt, für's zweite Mal aber dessen auf immer beraubt, ungerechnet die Geldbuße und die Einkerkerung oder jede andre körperliche Strafe, welche die Richter der Königsbank oder der Assisengerichte in den Prozessen über solche Gegenstände gut finden werden, wenn nur die Strafe nicht in Beraubung des Lebens oder eines Gliedes besteht. Die Friedensrichter in ihren vierteljährigen Sitzungen haben die nämliche Gewalt.

17. Drei Exemplare der gedruckten Werke sollen von den Druckern an die Bibliotheken des Königs und der beiden Universitäten abgeliefert werden.

18. Dieser Artikel reservirt die Privilegien der beiden Universitäten.

19. Dieser verbietet das Aufsuchen der Pressen und Bücher in den Häusern der Pairs des Reiches.

20. Dieser reservirt die Rechte und Privilegien der Buchhändlerinnung von London.

21. Dieser reservirt die Freiheiten derer von Westminster-Hall.

22. Dieser reservirt das Recht Sr. M., die Anlegung von Schriftgießereien und Buchdruckereien zu erlauben.

23. Dieser reservirt die Privilegien des Buchhändlers John Streater in London.

24. Dieser reservirt die Privilegien der Stadt und des Erzbischofs von York.

25. Dieser Artikel bestimmt, daß das Gesetz während der zwei Jahre, die mit dem 10. Jun. 1664 ablaufen, gelten solle.

Man sieht aus diesem Inhalt der Artikel des Censurgesetzes, wie drückend und willkührlich es war, und wie es selbst das Eigenthum der Bürger verletzte. Was ist denn ein gefährliches Buch? Was bestimmt die Gefahr, die damit verknüpft ist? — Und welche Härte in den Strafen! Welcher Spielraum für die Gewalt der Richter, die sie verhängen!

Und doch wurde jenes Gesetz im 17. Regierungsjahre Karl's II. durch ein andres vom 9. Oktober 1665 erneuert, worin es heißt (Kap. 4. Art. 1.): „Das Ge„setz vom 14. Regierungsjahre Sr. M., mit den Wor„ten anhebend ꝛc. wird hierdurch erneuert und wiederholt, „um in voller Kraft und Autorität zu gelten vom 26. „Dezember 1665 bis zum Ende der Sitzung des gegen„wärtigen Parlaments."

Diese Sitzung endete erst den 16. Jenner 1678. So wurde dasselbe Gesetz nach und nach mehrmal erneuert unter Karl II., Jakob II., Wilhelm und Maria, im 4.

und 5. Jahre ihrer Regierung, wo es nur auf ein Jahr geschahe.

Die Presse war demnach gefesselt bis zu der Staatsumwälzung, welche Wilhelm und Maria auf den Thron setzte. Erst im J. 1695 hörten alle bisherigen Erneuerungen des Censurgesetzes (licensing act) auf.

Wiewohl die Presse zur Zeit der Revolution noch nicht von den Fesseln befreit war, welche die royalistische Reaktion des zweiten und langen Parlaments Karl's II. ihr angelegt hatte, so genoß sie doch thätlich einer großen Freiheit und erhielt sie auch rechtlich im J. 1695.

Die Freiheit der Presse wurde von nun als eins der kostbarsten und heiligsten Rechte in der gesellschaftlichen Verfassung betrachtet.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde kein Gesetz gegeben, um die Censur wieder einzuführen oder um den Verkehr der Buchdrucker und Buchhändler zu beschränken. Man versuchte es zwar während des Kriegs wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten unter dem so sehr verabscheuten Ministerium des Lord North, aber ohne Erfolg. Das englische Volk setzte einen so hohen Werth auf das Recht der Preßfreiheit, daß man nicht einmal die Annahme einiger Polizeigesetze, die sich darauf beschränkten, die Ausübung desselben zu regeln, durchsetzen konnte.

Erst im J. 1799 bewirkte der populare oder vielmehr allmächtige Minister Pitt einige beschränkende Maaßregeln, in Rücksicht auf gewisse Gefahren und Misbräuche der Presse, welche der Bericht eines geheimen Ausschusses

über die geheimen Gesellschaften in Großbritannien und Irland, ihren Briefwechsel unter einander und die aufrührerischen Versuche der Mitglieder und Anhänger dieser Gesellschaften, bezeichnet hatte. Es ward ein Gesetz gegeben, um diese Gesellschaften zu verbieten, und die letzten Paragraphen desselben regelten die Polizei der Presse auf eine ziemlich kluge Weise, die aber doch zu Misbräuchen Anlaß gab, welche erst später verbessert wurden. Jenes Gesetz ging fast ohne Widerspruch durch. Die Opposition war stumm. Ein Gesetz über die Polizei der Journale war schon das Jahr vorher angenommen worden. Das darauf folgende Gesetz war nur eine weitere Entwickelung desselben.

Die wichtigsten Artikel dieses Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. (12. Jul. 1799) zur Unterdrückung der geheimeu Gesellschaften in England, Schottland und Irland, und zur Verhütung ihrer verrätherischen und aufrührerischen Unternehmungen, sind folgende:

Art. 23. Die Buchdrucker sind verbunden, vor den Gerichtsschreibern ihrer respektiven Friedensrichter eine Erklärung abzugeben, welche ihre Namen, ihre Wohnungen, und die Zahl ihrer Pressen enthält, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St.

24. Dieser Artikel reservirt die Rechte der beiden Universitäten.

25. Die Schriftgießer und Händler sollen die nämliche Erklärung abgeben und im Unterlassungsfalle die nämliche Geldstrafe erlegen. Jene Erklärungen werden dem Staatssekretair überliefert.

26. Die Schrift-Gießer und Händler sollen ein Register halten, in welches sie die Namen der Personen schreiben, denen sie Lettern überlassen oder verkaufen. Diese Register müssen sie den Friedensrichtern vorlegen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

27. Der Name des Buchdruckers und seine Wohnung müssen leserlich, richtig und genau, auf dem ersten und letzten Blatte eines von ihm gedruckten Werkes, wenn dieses aus mehr als einem Blatte besteht, angegeben sein, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes Exemplar, in welchem diese Vorschrift nicht befolgt ist.

28. Dieser Artikel reservirt die Rechte und Privilegien des Parlaments.

29. Die Buchdrucker sind verpflichtet, ein Exemplar jedes von ihnen gedruckten Werkes zu behalten, vom Verfasser unterzeichnen zu lassen und dem Friedensrichter vorzulegen, wenn sie dazu aufgefordert werden, in dem Zeitraume von sechs Monaten, welche von dem Tage laufen, wo der Druck begonnen, bei Strafe der nämlichen Geldbuße.

30. Jede Person, welche gedruckte Bücher verkauft, die nicht jene Bezeichnungen des Namens und der Wohnung des Druckers enthalten, soll vor einen Friedensrichter gebracht werden, welcher den Grad der Schuld bei Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes bestimmen wird.

31. Das Gesetz kann nicht ausgedehnt werden auf Abdrücke von Anzeigen, Adressen und Billets, noch auf Abdrücke von Kupferstichen, über irgend einen Gegenstand.

32. Dieser Artikel bestätigt alle Anordnungen, welche das Jahr vorher (1798) in Bezug auf die Journale und Neuigkeitsblätter gemacht worden.

33. Die Friedensrichter können Beamte beauftragen, um eine Untersuchung aller Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes anzustellen.

34. Dieser Artikel betrifft die Zeit, wo das Gesetz in Kraft sein soll.

35. Die Geldbußen sind durch eine bloße Klage von den Gütern des Uebertreters einzutreiben. Im Entstehungsfalle tritt körperliche Haft und Gefängniß an deren Stelle, welches jedoch nicht unter drei und nicht über sechs Monate dauern kann.

36. Die eine Hälfte der aufgelegten Geldbuße ist dem Angeber bewilligt, die andre wird Sr. Majestät gehören.

37. Die Klage zur Eintreibung der zuerkannten Geldbuße kann von den Gerichtshöfen nur innerhalb drei Monaten von der Zeit der Uebertretung angenommen werden.

38. und 39. Diese Artikel betreffen die bloße Form *).

---

*) Die Geldbuße, welche dem Drucker wegen Uebertretung des 27. Artikels auferlegt werden sollte, war zu stark, um nicht die Begierlichkeit der Angeber zu Berechnungen zu reizen. Man hatte einen Drucker gebeten, einen Titel zu machen, der ganz genau dem Titel einer elzevirschen Ausgabe, wo der Titel fehlte, entspräche. Zu diesem Behufe waren besondre Lettern gegossen, ein besondres Papier gemacht worden. Das war ein Wunder von Industrie und Geschicklichkeit. Der Drucker ward angegeben und verurtheilt, so vielmal 20 Pf. St. zu bezahlen, als er solche Titel abgezogen hatte.

Bei einer andern Gelegenheit hatten die Arbeiter einer Druk-

Seit 1811 ist nichts an den Bestimmungen des Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. verändert worden. Die Erfahrung hat die Vortheile seiner Bestimmungen und die Weisheit derer, die es entwarfen, erwiesen. So hat die öffentliche Meinung und der vorzügliche gesunde Verstand des englischen Volks die Furcht und die heilsamen Besorgnisse zerstreut, welche die Geister glücklicherweise wachsam erhalten gegen alle gefährlichen Versuche, wodurch die Freiheit der Presse bedroht werden könnte.

Während dem Laufe des 18. Jahrhunderts war zu zwei verschiednen Zeiten, unter Lord North's uud unter Pitt's Ministerium vorgeschlagen worden, die Journale einer Censur zu unterwerfen. Aber beidemal wagte das Kabinet es nicht, diesen Vorschlag dem Parlamente zur Verhandlung zu übergeben. Er blieb verschlossen in den Berathungszimmern und geheimen Ausschüssen des Ministeriums *). Die Befugniß, Journale herauszugeben, war eben so unangreifbar, als die Befugniß, sich der

---

kerei in London, gelegen in der Paternoster-Straße, boshafterweise auf dem Titel eines Werkes das Wort London weggelassen. Sie hatten hernach ihren Meister angegeben, und er wurde zu einer Geldbuße von 20,000 Pf. St. für 1500 Exemplare verdammt. Die Richter brauchten zwar in der That ihre ermessende Gewalt, um die Buße zu ermäßigen. Aber das war wieder ein willkührliches Belieben. Die Gesetzgebung verbesserte also im J. 1811 jenen 27. Artikel und verordnete, daß in den Fällen dieser besondern Uebertretung die Geldbuße auf 5 Pf. St. ermäßigt werden, überhaupt aber nicht 100 Pf. übersteigen könnte.

*) S. ein wenig bekanntes Werk unter dem Titel: A free inquiry on the press and newspapers. London 1803. 8. p. 135.

Presse zu bedienen, und gehörte mit zu dieser. Indem man die Herausgabe der Journale als Thatsache zergliederte, fand man nichts weiter als die an bestimmte Tage oder Zeiten gebundene Bekanntmachung kleiner, meist anekdotenartiger Aufsätze, enthaltend Berichte und Erzählungen von größerer oder minderer Allgemeinheit, und nützliche oder angenehme Gedanken, deren Erkenntniß oder Mittheilung das Publikum interessirte, die aber auch wohl zu unbestimmten Tagen oder Zeiten hätte geschehn können (?).

Bei dem Einflusse, welchen die Krone in den beiden Epochen, wo über diesen Gegenstand verhandelt wurde, erlangt hatte, war es klar, daß das Parlament die Uebernahme der Censur verweigert und sie dem Ministerium überlassen haben würde, obwohl die wahren Freunde des Vaterlandes und der englischen Verfassung deswegen lebhafte Besorgnisse hätten hegen müssen. So verwegen auch Lord North's Ministerium war, so hatt' es doch nicht die Kühnheit, die Annahme der Censur der Zeitschriften vorzuschlagen. Pitt hatte beim Ausbruche der französischen Revolution eine ungeheure Popularität sowohl in beiden Häusern des Parlaments als im Volke; er hatte eben große Handlungen der Autorität gethan und wagte es doch nicht unter so kitzlichen Umständen seine Popularität oder seine Macht aufs Spiel zu setzen. Er ließ also blos durch den Staatsanwald John Scott (jetzt Lord Eldon, Großkanzler von England) das Gesetz vorschlagen, welches die Herausgeber von Zeitschriften verschiednen Förmlichkeiten unterwirft, die in der That nur

geeignet sind, sie auf kürzerem Wege verantwortlich zu machen wegen des Schadens, den Journale und andre öffentliche Blätter als politische oder Privatlibelle verursachen können.

Seit dem J. 1797 klagte Pitt, nicht mehr achtend die Rechte der Minderheit, dieselbe sowohl im brittischen Senate als in den ministerialen Zeitschriften an, daß sie in Grundsätzen und Absichten mit den französischen Republikanern gemeine Sache mache, jakobinisch gesinnt sei und das Wohl des Landes verrathe; und sie verstummte darob, und Fox verließ die Oppositionsbank, um eine Reise auf dem Festlande zu machen — Flecken, welche dem Andenken dieser beiden großen Staatsmänner auf gleiche Weise nachtheilig sind. Als obiges Gesetz von beiden Häusern angenommen wurde, waren im Hause der Gemeinen von 558 Mitgliedern nur 53 zugegen, und das Gesetz ging durch mit einer Mehrheit von 44 Stimmen gegen 9; von wenigstens 250 Pairs saßen nur 14 im Oberhause, und der Beschluß der Gemeinen wurde nur von 8 Pairs angenommen.

Der Zweck des Gesetzes war, wie gesagt, die Verantwortlichkeit der Herausgeber von Zeitschriften zu verstärken oder sie vollständiger und gewisser zu machen. Man hätte dieß durch Kautionen erreichen können; aber man wollte lieber in gewissen Fällen die Gefängnißstrafe auf eine größere Menge von verantwortlichen Personen anwenden können. Das Gesetz verbot auch geheime Abdrücke ungestempelter Journale durch fiskalische Anordnungen und die Einrückung von Artikeln gegen die Re-

gierung, so wie von Auszügen aus fremden Zeitungen. Das Gesetz zog den Vortheil der Angeber ins Spiel und versicherte so seine Vollziehung durch Ueberlassung der Hälfte von den aufgelegten Geldbußen.

Es ist dies das Gesetz vom 38. Regierungsjahre Georg's III. oder vom 23. Jun. 1798, welches sich nach einer sehr kurzen Einleitung so ausdrückt:

Art. 1. Niemand kann nach Verlauf von vierzig Tagen, gerechnet vom Datum dieses Gesetzes, drucken oder herausgeben, oder lassen drucken oder herausgeben, irgend ein Neuigkeitspapier (Zeitung) oder andres Werk, welches Neuigkeiten oder öffentliche Notizen enthält, ohne vorher auf einfachem (ungestempeltem) Papiere eine Erklärung, deren Form sogleich näher angezeigt ist, bei den Kommissarien der Stempelsteuer abgegeben zu haben, worin die Gegenstände solcher Blätter bestimmt sind.

2. Die Erklärung soll enthalten die Namen und Wohnungen des Druckers, des Redakteurs, und der andern Eigenthümer, wenn deren nicht mehr als zwei sind, und wenn mehr, blos zweier von ihnen; ferner den Antheil, den sie an der Unternehmung des Journals haben, und die Beschreibung der Druckerei und der Form des Journals.

3. Wenn mehr als zwei Eigenthümer, unabhängig vom Drucker oder Redakteur, und wenn ihre Antheile ungleich sind, so soll die Erklärung den Namen der beiden Eigenthümer enthalten, deren Antheile die stärksten sind.

4. Die Erklärung soll erneuert werden bei jeder Veränderung der Wohnung und des Namens des Druk-

kers, des Redakteurs, und der erklärten Eigenthümer, so wie auf jede Aufforderung der Stempelkommissaire.

5. Die Erklärungen sollen schriftlich und unter eidlicher Bestärkung, von Quäkern aber mit bloßer Versicherung der Wahrheit, vor den Stempelkommissaren gemacht werden *).

6. Die Erklärungen können nur durch die oben angezeigten vier Personen gemacht werden. Sie sind aber gehalten, innerhalb der ersten sieben Tage von der geschehenen Erklärung an, bei Strafe einer Geldbuße von 50 Pf. St., den andern Miteigenthümern davon Kenntniß zu geben.

7. Jeder Drucker, Redakteur, Austheiler oder Verkäufer von Neuigkeitspapieren, der selbige herausgiebt, austheilt oder verkauft, ohne daß vorher jene Erklärung gemacht worden, soll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

8. Wer eine falsche oder nicht nach obiger Form eingereichte Erklärung macht, zahlt 100 Pf. St. Strafe.

9. Diese Erklärungen gelten als Beweismittel vor Gericht gegen die, so sie gemacht haben, bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils, wofern sie nicht vorher erklärt haben, daß sie bei der Unternehmung dieses Journals nicht mehr gebraucht werden oder keinen weitern Antheil daran haben.

---

*) Es ist merkwürdig, daß hier die Quäker gesetzlich für ehrlichere Leute anerkannt werden, als die Mitglieder der anglikanischen oder andrer Kirchen. Sonst hätte man sich bei diesen wohl auch mit der bloßen Versicherung begnügt. A. d. U.

10. Die Namen und Wohnungen des Druckers und des Redakteurs werden auf jedes Blatt gedruckt, bei Strafe einer Geldbuße von 100 Pf. St.; und bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils werden jene als solche betrachtet und sind in dieser Eigenschaft verantwortlich.

11. Im Fall einer gesetzlichen Verfolgung wird der Beweis, daß das in Anspruch genommene Blatt publizirt sei, nicht gefordert, indem die im 1. und 2. Artikel vorgeschriebene Förmlichkeit diesen Beweis unnöthig macht.

12. Alle Vorladungen, in der Druckerei oder in den Wohnungen des Druckers und des Redakteurs gemacht, sind gut und gültig für alle Theilnehmer.

13. Der Stempelsatz für die Erklärungen ist auf einen Schilling bestimmt.

14. Die Stempelkommissare können von obigen Erklärungen Abschriften fertigen lassen, die, von ihnen beglaubigt, vor Gericht gleiche Gültigkeit haben.

15. Jede von den Stempelkommissaren nicht beauftragte Person, die eine solche beglaubigte Abschrift ausfertigen würde, soll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

16. Ebendieselbe Geldstrafe erleidet jeder Agent der Stempelkommissare, der fälschlich bezeugen würde, daß der zur Unterstützung der Erklärung erforderliche Eid geleistet worden, oder daß eine falsche Abschrift von der Erklärung richtig sei.

17. Vom 1. Jul. 1798 an wird von jedem Blatte oder Neuigkeitspapiere innerhalb der ersten sechs Tage seiner Bekanntmachung ein vom Drucker oder Redakteur

unterzeichneter Abdruck den Stempelkommissaren oder ihren Agenten überliefert, bei Strafe einer Geldbuße von 200 Pf. St. Dieser Abdruck wird in deren Archiven aufbewahrt und hat während der ersten zwei Jahre gerichtliche Gültigkeit.

18. Jedes ungestempelte Exemplar eines öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres wird den Drucker einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes einzelne Exemplar unterwerfen.

19. Jede Person, die ein ungestempeltes Exemplar eines öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres empfängt und behält, unterliegt ebenfalls einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes empfangene und behaltene Exemplar.

20. Jede Person, die ein ungestempeltes öffentliches Blatt oder Neuigkeitspapier außer England befördert oder befördern läßt, unterliegt einer Geldbuße von 100 Pf. St.

21. Eine Geldbuße von 500 Pf. St. erleiden die, welche dergleichen ungestempelte Exemplare nach Frankreich, Spanien und andern im Kriege mit England begriffenen Ländern befördern.

22. In den Fällen, wo eine Person einem Friedensrichter eidlich erklärte, daß eine andre Person die Absicht habe, in irgend ein mit Großbritannien im Kriege begriffenes Land dergleichen ungestempelte Blätter zu befördern, und wo jener Friedensrichter es rathsam fände, die angegebne Person vorzuladen und zu befragen, diese aber weder erscheinen noch Red' und Antwort geben wollte, soll

diese Weigerung mit einer Geldbuße von 50 Pf. St. bestraft und die Bezahlung derselben mit Gefängniß erzwungen werden können, das aber nicht über drei Monate dauern darf. Die weggenommenen Blätter werden konfiszirt.

23. Im Fall einer von den Eigenthümern öffentlicher in Großbritannien gedruckter Blätter außer brittischem Gebiete wohnte, soll sein Name und Aufenthalt in der Erklärung genau bezeichnet werden.

24. Da die Nachrichten oder andre Aufsätze solcher Blätter, welche darauf abzwecken, Haß und Verachtung gegen die Person Sr. Majestät oder gegen die Verfassung und Regierung des brittischen Reiches zu erwecken, in diesen Blättern oft so bekannt gemacht werden, als wären sie aus fremden entlehnt, so sollen deren Drucker, Redakteure und Eigenthümer in einem solchen Falle mit Gefängniß, das nicht unter sechs Monate noch über ein Jahr dauern kann, bestraft werden, ungerechnet jede andre Strafe, zu welcher sie für ihr hoch verbrecherisches Verhalten (high misdemeanor) verurtheilt werden möchten, wobei ihnen in dem Prozesse noch der Beweis zur Last fällt, daß der von ihnen entlehnte Artikel buchstäblich der nämliche sei, der sich in dem auswärtigen Blatte fand.

25. Im Falle sie diesen Beweis nicht führen könnten, sind sie wegen Bekanntmachung eines solchen Artikels einer Libellklage unterworfen, eben so als wenn derselbe von ihnen selbst wäre abgefaßt worden.

26. Vierzig Tage a dato dieses Gesetzes kann Niemand gestempeltes Papier für die öffentlichen Blätter und

Neuigkeitspapiere verkaufen, wenn er nicht zu diesem Behufe von den Stempelkommissaren beauftragt worden. Dieser Auftrag wird nur unter einer guten und hinreichenden Gewährleistung (caution) ertheilt werden, wodurch sich Jemand verbindlich macht, alle sechs Wochen dem Stempelamte Rechnung über die ausgegebnen Stempelblätter abzulegen. Jede nicht beauftragte Person, die dergleichen verkaufte, erleidet eine Geldbuße von 100 Pf. St.

27. Wer öffentliche Blätter auf ungestempeltes Papier gedruckt hat, ist außer den oben bestimmten Strafen auch verpflichtet, als Schuldner des Stempelamts die Gebühren zu entrichten, um welche er dasselbe betrogen hat.

28. In jedem Prozesse wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Drucker, Redakteure oder Eigenthümer der öffentlichen Blätter und Neuigkeitspapiere gehalten, ihre Register auf die erste Aufforderung vorzulegen; dieselben können aber gegen sie vor Gericht nur in Bezug auf die einzige That zeugen, weshalb deren Vorlegung verlangt worden.

29. Alle Geldbußen und Strafen, nebst den Konfiskationen, welche durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen sind, können erhoben und vollzogen werden kraft Befehls der Gerichtshöfe dieses Reichs, wenn sie über 20 Pf. St. betragen, durch die Friedensrichter der Grafschaften, wenn sie unter dieser Summe sind, und zwar mittelst Verkaufs des Eigenthums der Uebertreter, oder, im Entstehungsfalle, mittelst Ergreifung und Einsper-

rung ihrer Personen, welche Einsperrung den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen kann. Die Hälfte der Geldbußen und anderen Strafen ist den Angebern bewilligt, die andre Hälfte fällt Sr. Majestät zu.

30. 31. und 32. Diese Artikel betreffen die bloße Form *).

Im Hause der Gemeinen gab es wenig Debatten über dieses Gesetz. Bei der ersten Vorlesung des Entwurfes widersprach Hr. Jeckill, weil das Gesetz darauf hinstrebte, die Zahl der Herausgeber von Zeitschriften zu beschränken und sie in einer mindern Klasse von kleinen Eigenthümern zu konzentriren. Bei der dritten Vorlesung betrachtete Sir Francis Burdett (gegenwärtiges Mitglied der Gemeinen für Westminster) das Gesetz als willkürlich und quälerisch, und als einen Versuch, die Zwingherrschaft einer verdorbuen und verderbenden Regierung zu befestigen **).

---

*) Wir haben hier blos den wesentlichen Inhalt der Artikel dieses Gesetzes gegeben, welches sechs Seiten im größten Quartformate, sehr fein gedruckt, enthält, nämlich von S. 855—861. B. 17. des Statute-book at large oder der Sammlung der Gesetze des Parlaments von Großbritannien.

**) Hier ist der Schluß seiner Rede: „Eine starke und gesetzliche Regierung hat nichts zu fürchten und alles zu hoffen „von der Freiheit der Presse. Aber der Despotismus liebt die „Dunkelheit und das Geheimniß. Er fürchtet das forschende „Auge der Wahrheit; und wenn ein Fürst, geneigt zur Willkühr, „unterstützt durch ein bestechendes Ministerium, und sich stützend „auf ein bestochenes Parlament, die Mittel zur Errichtung und „Erhaltung einer dreifachen Tyrannei zu suchen hätte, so könnten ihm keine kräftigern empfohlen werden, als das vorgeschlagne Gesetz. Der große Mann, mit welchem der Minister"

Keiner von den Rednern der Opposition hob besonders die plackerischen und fiskalischen Anordnungen der Artikel 21. und 22. hervor. Das Gesetz wurde angenommen. Man hat es in der Erfahrung als gut und nützlich befunden. Wenn die Journale mehr unter die Gewalt der Regierung gekommen, so ist weder die Nichtvollziehung jenes Gesetzes noch dessen Misbrauch daran Schuld. Man kann nur den ausgedehntern Gebrauch der Informationen ex officio gegen das politische Libell und die Rekurse an den Kanzleihof oder die Kassation der Gerichtsurtheile deshalb anklagen.

Mit Hülfe der Informationen ex officio in den ziemlich häufigen Fällen der politischen Libelle gegen den Staat und die Verfassung und selbst gegen die beiden Kammern des Parlaments, sind die Herausgeber der ministerialen Journale durch den Staatsanwald nicht verfolgt worden; oder vielmehr wenn dieser genöthigt war,

---

(William Pitt) „einen sonderbaren Gegensatz zu bilden verdammt „scheint, sein Vater" (der Graf von Chatham) „nahm sich ganz „anders. Als einige Sykophanten seiner Zeit ihm zusetzten zu „erlauben, daß eine Maaßregel dieser Art dem Parlamente vor„geschlagen würde, und als man in seiner Gegenwart auf die „Nothwendigkeit drang, die gegen ihn gerichteten Verleumdun„gen zurückzutreiben, so erinnerte er mit jener Seelengröße, die „seinem Charakter so tief eingeprägt war: „„Nein, die Presse ist, „„wie die Luft, eine privilegirte Buhlerin (chartered libertine). „„Die ministeriale Verderbniß endet immer mit dem Umsturze „„aller freien Verfassung und mit der Einführung einer militä„„rischen Regierung." — Das waren die Besorgnisse und Ah„nungen jenes großen Mannes." — Burdett ward damals nicht in Anspruch genommen.

dem dringenden Verlangen einer Untersuchung von Amts wegen nachzugeben, so machte er sie schlecht oder vernachlässigte sie, oder gab auch oft die gerichtliche Verfolgung gänzlich auf. Lord Holland beklagte sich auch darüber in seinem Antrage vom 4. März 1811 im Oberhause.

Eben so, wenn die Herausgeber ministerialer Zeitschriften von Privatpersonen, die von ihnen verleumdet worden, mittelst des Indiktments oder der Schadenklage gerichtlich belangt und von den Schwurgerichten und andern Gerichtshöfen verurtheilt worden waren, so sind ihnen bei verschiednen Gelegenheiten, in Fällen einer nicht ganz offenbaren Ungerechtigkeit, die Rekurse an den Kanzleihof zu ihrem großen Vortheile bewilligt worden.

Lord Grenville im J. 1809 und Lord Stanhope im J. 1816 haben Sammlungen einiger besondern Gesetze verlangt, um endlich zu einem Kodex aller existirenden Gesetze zu gelangen und sich zu überzeugen, wie sie einander widersprechen oder in Abgang gekommen seien. Lord Stanhope hat bewiesen, daß es zwei Statuten Georg's II. gebe, die nicht in das Statutenbuch eingerückt worden. Endlich haben die beiden Kammern des Parlaments am 16. Jun. 1816 den gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt, daß ein Corpus juris gemacht werden sollte, worin die Gesetze nach Ordnung der Materien zusammengestellt würden.

Man darf glauben, daß ein so weitläufiges Werk, indem es die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf eine Sammlung zieht, die neben Gesetzen von der

höchsten Weisheit, barbarische (wie die, welche Todesstrafe auf den Schleichhandel setzen), schwankende, lächerliche, kleinliche, knauserige Gesetze aufführen muß, eine Reform der Gesetzgebung und ein allgemeines Rechtsbuch herbeiführen werde. Aber das Gute macht sich so langsam, die Misbräuche verknüpfen so viele Interessen, daß die Bekanntmachung eines solchen Rechtsbuches nicht eher geschehen wird, als bis Grenville und Stanhope nicht mehr sein werden. Das dankbare England wird nichtsdestoweniger ihre Namen für diese einzige und ausgezeichnete Wohlthat der Nachwelt überliefern.

Beilage III.

Auszug aus Locré discussions sur la liberté de la presse, qui ont eu lieu dans le conseil d'Etat, pendant les années 1808, 1809, 1810 et 1811.

Als am 26. Aug. 1808 durch den Grafen Regnaud zwei Projekte zur Organisation der Buchdruckerei und des Buchhandels vorgelegt wurden, bemerkte Napoleon:

Es kommt darauf an zu wissen, ob eine Censur statt finden, oder die Presse unbedingt frei sein soll. Um diese Frage zu entscheiden, muß man untersuchen, ob es Schriften giebt, deren Veröffentlichung zu hindern nöthig oder nützlich ist. — Zuvörderst: soll die Obrigkeit diejenigen hindern, welche gegen Privatpersonen gerichtet sind? Nein: diese Art von Schriften interessirt den Staat nicht: man muß sie in die Klasse der Injurien verweisen, die auf irgend eine andre Weise den Privatpersonen zugefügt werden können, dem Beleidigten die Zuflucht zu den Tribunälen öffnen, und durch den Strafkodex die Strafen gegen die Verunglimpfung feststellen. — Fürs zweite: soll man der Veröffentlichung solcher Schriften vorbeugen,

die gegen den Staat gerichtet sind? Ja, denn diese Schriften sind jederzeit in mehr oder minder hohem Grade Aufrufe, welche den Zweck haben, die öffentliche Ordnung zu stören. — Endlich: soll die Obrigkeit die Schriften anhalten, denen man vorwirft, der Religion zu nahe zu treten? Ein gewöhnlicher Censor würde es nicht wagen, über diese metaphysischen Gegenstände abzusprechen. Man müßte daher diese Schriften einer Versammlung von Theologen vorlegen; und dann wäre zu fürchten, daß diese Versammlung, unter dem Vorwande die Religion werde in Schriften, die mit derselben in der That nichts gemein haben, angetastet, die Darlegung nützlicher Wahrheiten hintertriebe. Im Allgemeinen ziemt es, Jeden seine Ideen entwickeln zu lassen, selbst wenn sie ausschweifend sein sollten. Oft scheint eine wichtige Entdeckung bei ihrem ersten Entstehen diesen Charakter zu haben. Man würde ihrer verlustig gehen, wenn man ihrem Urheber Fesseln anlegen wollte! Es giebt hiervon häufig Beispiele, besonders in der Arzneiwissenschaft. Zudem würde nichts im Stande sein, die Verbreitung der gegen die Religion gerichteten Schriften zu hindern, wenn sie im Geschmack des Zeitalters sind; und wenn, wie jetzt, das Zeitalter die Thorheit und den Unglauben verschmäht, hören Schriften dieser Art auf, gefährlich zu sein. Man stelle es daher frei, über die Religion zu schreiben, vorausgesetzt, daß man diese Freiheit nicht misbrauche, um gegen den Staat zu schreiben. — Wenn jedoch eine Censur unter dieser Beschränkung errichtet wird, muß die Ausübung derselben

einem Corps von Magistratspersonen und nicht der Polizei anvertraut werden. Die Polizei ist ein äußerstes Mittel, was man nicht im gewöhnlichen Lauf der Verwaltung anwenden soll, noch da, wo es, wie hier, sich um Eigenthum handelt.

Graf Treilhard war der Meinung, daß jede Maaßregel, den Druck gefährlicher Schriften zu hindern, unnütz sei; daß sie nie hindern werde, dergleichen Schriften insgeheim zu drucken und zu verbreiten; daß dies blos bewirke, ihren Ruf zu vermehren und ihr Gewicht zu erhöhen. Es scheine hinlänglich, wenn der Autor gezwungen sei, seinen Namen auf das Buch zu setzen. Greife es sodann Privatpersonen an, so könne der Beleidigte sich an die Tribunäle wenden; sei es gegen den Staat gerichtet, so könne das öffentliche Ministerium den Verfasser verfolgen. Vorausgesetzt aber, daß eine Censur statt finden solle, so müsse entschieden werden, ob sie vor oder nach dem Erscheinen der Bücher eintreten solle. Gehe sie voran, so sei zu befürchten, daß bedenkliche Censoren, aus Furcht sich zu kompromittiren, oder aus Mangel an Muße, um mit Sorgfalt den Haufen der täglich erscheinenden Schriften zu prüfen, den Druck des größern Theils derselben untersagten. Es scheine daher angemessener, die Schriften erst nach ihrem Erscheinen einer Jury zu unterwerfen, um über die Gründe gegen die Veröffentlichung derselben zu entscheiden.

Napoleon bemerkte, daß kein Drucker sich mit einem Werke befassen werde, dessen Unterdrückung zu fürchten sei, nachdem der Kostenaufwand gemacht worden.

Graf Treilhard antwortete, daß auf jegliche Weise irgend ein Risiko statt finde.

Graf Regnaud sagte: Nicht durch voluminöse Schriften werde das Gift schnell verbreitet, sondern durch die kleinen Tagesblätter; daher seien auch nur gegen diese Art von Schriften schnelle Maaßregeln nöthig. Zudem würde man nichts dadurch gewinnen, daß man den Druck einer Schrift innerhalb des Reiches verhindre, denn der Schriftsteller werde es in der Fremde drucken lassen.

Napoleon bemerkte, was Graf Treilhard verlange, existire bereits. Die Polizei hemme den Vertrieb gefährlicher Schriften, und habe bisher in diesem Betreff einen unzuberechnenden Einfluß gehabt. Aber eben diese Willkühr sei es, welche man wolle aufhören lassen. Man müsse nicht durch einen bloßen Ausspruch (une simple décision) ein bereits gedrucktes Buch unterdrücken können.

Graf Treilhard erwiederte, daß die bestehenden Gesetze Mittel darböten, die Verfasser gefährlicher Schriften gerichtlich zu fassen, sowohl in ihrer Person als in ihren Werken. Es werde die Tentative zum Verbrechen gestraft; welchen Charakter derjenige augenscheinlich annehme, der wider den Staat schreibe. Er würde daher wünschen, daß die Polizei blos den Tribunälen jedes Buch anzeige, welches sie für schädlich halte.

Graf Real sagte, es sei ziemlich, der Willkühr in jeder Art Gränzen zu stecken, und wiefern eine Senatorialkommission existire, die Freiheit der Presse aufrecht zu

erhalten, müsse auch eine andre gebildet werden, welche dem Misbrauch entgegen wirke.

Graf Segur fügte hinzu: ein schlechtes Buch dürfe nicht jederzeit als Tentative eines Verbrechens betrachtet werden; ein Schriftsteller könne gefährlich sein, ohne es zu wollen; er nehme die üblen Folgen nicht wahr, welche sein Werk hervorzubringen im Stande sei. Der Vorschlag des Grafen Treilhard sei daher nicht ganz angemessen. Die eingescheuchten Buchdrucker würden dadurch abgehalten werden, irgend einen Druck zu übernehmen. Es sei einfacher und gerechter, die Schriftsteller auf die Irrwege aufmerksam zu machen, in die sie verfallen seien, und den Vergehungen vorzubeugen, als sie zu bestrafen.

Graf Regnaud sagte: allerdings könnten einem Schriftsteller die Umstände unbekannt sein, die sein Werk gefährlich machen. Noch mehr: eine unerwartete Aenderung der Umstände könne es wiederum nützlich machen. Uebrigens könne man es dem Schriftsteller ja auch freistellen, ob er sich der vorangehenden Prüfung unterwerfen wolle oder nicht, unter der Gefahr, wenn er diese Garantie verschmähe, sein Werk unterdrückt zu sehen, sofern es nach dem Druck als unzulässig befunden werde.

Napoleon sagte: die Buchdrucker dringen mit Recht auf eine Sicherheit, und es ist gerecht, sie ihnen zu bewilligen. Es kann kommen, daß ein Schriftsteller falsch sieht, und ein gefährliches Buch verfertigt ohne böse Absicht, dann ist er nicht strafbar, aber das Buch muß unterdrückt werden. Ein

Buchhändler aber, der ungewiß ist, ob die aus seiner Presse hervorgegangenen Werke etwas enthalten mögten, was ihre Konfiskation veranlassen könnte, wird den Druck nicht wagen. Es muß ihm daher ein Ausweg dargeboten werden, dieser Ungewißheit zu entgehen. Dem gemäß möge eine fakultative Censur bestehen, wobei es den Partheien zuständig sei, sich in den festgestellten Formen an den Staatsrath zu wenden, um in streitigen Fällen gegen die Entscheidungen des Censurtribunals einzukommen. Auch sei es billig, daß der Drucker entschädigt werde, wenn eine Schrift angehalten wird, deren Veröffentlichung autorisirt geworden.

Graf Boulay schlug vor, festzusetzen: daß jeder Drucker vor dem Abdruck eine Anzeige machen müsse, daß das Censurtribunal die Durchsicht des Manuskripts verlangen dürfe, daß, wenn nach Verlauf einer bestimmten Zeit, das Tribunal die Durchsicht nicht verlangt, oder den Druck nicht verboten habe, Verfasser und Drucker von Verantwortung frei sein sollten.

Graf Berlier bemerkte, daß dieses System die Gebrechen der gewöhnlichen Censur habe, Graf Defermon fand es nicht angemessen, daß das Tribunal eine ausdrückliche Erlaubniß ertheile, weil es mislich sei, sie Werken zuzugestehen, welche frivole oder gewagte Ideen enthielten, denen man demungeachtet den Druck nicht verweigern könne. —

Im Verfolg der Sitzung bemerkte Graf Regnaud, daß seines Dafürhaltens die Zahl der Buchdrucker und

Buchhändler beschränkt werden müsse, und daß man nur dazu geeignet befundene Personen zu diesem Geschäfte zulassen dürfe; — und Graf Real: daß man zu unterscheiden habe zwischen Buchdruckern und Buchhändlern, und die Zahl der erstern beschränken möge, um die polizeiliche Aufsicht zu erleichtern und zu sichern; hinsichtlich der Buchhändler möge man, ohne ihre Zahl zu beschränken, nur darauf achten, daß nicht jemand dieses Geschäft plötzlich übernehme, der sich nie zuvor damit befaßt habe.

In der Sitzung vom 2. Sept. merkte Napoleon blos an: daß es nöthig sei, den Buchdruckern eine vollkommne Sicherheit zu geben; so wie in der vom 11. Apr. 1809: daß man zuvor das Projekt im Ganzen und seine Basen prüfen müsse, ehe man sich in das Detail einlasse.

Graf Treilhard: In Frankreich hat man die absolute Censur aus der Erfahrung kennen gelernt. Hat sie schlechte Bücher verhütet? Nein: sie hat bewirkt, daß sie unter der Hand für den höchsten Preis verkauft, und zum Gegenstand der brennendsten Neugierde erhoben wurden. Seiner persönlichen Ueberzeugung nach müsse vollständige Freiheit zu drucken vorhanden sein, begleitet von Verordnungen, deren Zweck nicht sei, dem Misbrauch zuvorzukommen, denn das sei keinem Systeme möglich; sondern nur sie zu vermindern. — Montesquieu selbst würde Mühe gehabt haben, der Strenge der Censoren zu entwischen. Zudem wird das Censurkollegium Schriftsteller zu seinen Mitgliedern zählen. Wer

steht dafür ein, daß sie nicht aus Besorgniß einer sie persönlich betreffenden gefährlichen Konkurrenz manche Werke unterdrücken, oder sie so lange zurückhalten werden, bis sie Zeit gewonnen haben, ihre eignen Schriften mit den daraus erborgten Ideen zu schmücken. — Eine absolute Censur aber ist unnütz; nie wird sie es in einem so großen Reiche wie Frankreich dahin bringen, die Veröffentlichung der Schriften zu verhindern.

Graf Real: Grade in der Zeit, wo die Censur am strengsten verfuhr, hat sie sich am unzulänglichsten bewährt, und wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, kann man sagen, daß die Freiheit der Presse so sehr verderbliche Folgen gehabt habe? Sie hat nur Uebles gewirkt in Zeiten, wo die Leidenschaften in Aufruhr waren, und wo sie ihnen als Werkzeug diente; sie war nicht Ursach der Unordnungen, welche statt gefunden, sondern ihr Misbrauch war eine Wirkung von ihnen. Während der Revolution haben sich Broschüren und Pamphlete weniger vervielfältigt, als zu Ludwigs XV. Zeit. Ist Holland etwa zu Grunde gegangen oder verdorben, weil man dort ohne Unterschied alle Bücher druckte, selbst solche, welche Moral und Religion angriffen? Dieses Land übertrifft noch heutzutage Frankreich an Reinheit der Sitten. — Frägt es sich, ob eine fakultative oder eine absolute Censur den Vorzug verdiene, so ist es im Grunde ein Wortstreit; aber die erstere rettet das Prinzip der Freiheit, und ist dabei eben so wirksam als die andre, denn kein Buchdrucker wird sein Vermögen aufs Spiel setzen wollen, sobald ihm ein Mittel gegeben ist, es sicher zu

stellen. — Ueber diesen letzten Punkt war auch Graf Berlier einverstanden, nur meinte er, daß sehr viel von der Art abhänge, wie das Censurkollegium zusammengesetzt sei; in manchen Fällen sei es nicht unmöglich, daß eine polizeiliche Censur der fakultativen vorgezogen werden würde.

Graf Treilhard. Von der Ansicht der Censoren hängt eben so viel ab, wie von der ihnen beiwohnenden Absicht. Zwei Censoren mit gleich reiner Absicht, aber verschiedener Art die Dinge anzusehen, werden ganz abweichende Urtheile fällen.

Justizminister. Die Verschiedenheit der Meinung ist ohne Einfluß auf Männer, die keine willkürliche Macht ausüben; unter Censoren kann sie vollends gar nicht statt finden, weil sie insgesamt nach den Prinzipien der Regierung zu Werke gehen müssen.

Napoleon. Aus dem, was sich in der Periode von 1789 zugetragen hat, läßt sich kein Schluß ziehen. Die dazumal in der Auflösung begriffene Monarchie war ohne Kraft. Aber in allen europäischen Staaten wird nur gedruckt, was die Regierung zu öffentlicher Kenntniß gelangen lassen will. Ums Jahr 1789 verlangten Meinung und Geschmack des Publikums Schriften, die gegen die Religion und die damaligen Einrichtungen gerichtet waren, und die Censoren selbst erleichterten ihre Veröffentlichung. So ist es jetzt nicht. Aber heutzutage befindet sich die Presse, von der man behauptet, daß sie frei

sei, in der unbedingtesten Sklaverei. Die Polizei beschneidet und unterdrückt, wie es ihr beliebt, und es ist nicht einmal der Minister, welcher das Urtheil fällt; seine übrigen Geschäfte gestatten ihm nicht, die Bücher selbst zu untersuchen; er ist gezwungen, sich auf seine Bureaus zu verlassen. Nichts unzuverlässigeres, nichts willkührlicheres als dieses Regiment, und dennoch ist es unzureichend, denn die Polizei, nicht im Stande, alle erscheinenden Werke zu prüfen, muß sich auf diejenigen beschränken, die am meisten in die Augen fallen; daher entgehen ihr viel verfängliche Schriften unter Begünstigung eines Titels, der die Aufmerksamkeit nicht erweckt, oder keine Besorgniß rege macht. Wer hätte z. B. geglaubt, daß ein Buch unter dem Titel: „Leben Suwaroffs," Diatriben eines Franzosen gegen die französischen Armeen enthalte? Dies war eins von den Büchern, welche die Polizei des Titels wegen natürlich ohne Prüfung passiren ließ, dennoch hat es unterdrückt werden müssen, und der Drucker hat davon bedeutenden Verlust erlitten. Der gegenwärtige Polizeiminister ist ein geachteter Mann, der ohne Partheilichkeit, ohne vorgefaßte Meinung, ohne Partheigeist zu Werke geht; aber wenn in der Folge ein andrer Minister käme, der sich von seinen individuellen Ansichten hinreißen ließe, so würde er ohne Rücksicht verdammen, was mit ihnen nicht einstimmig wäre. Wenn z. B. die Religion auf ihn einen grossen Einfluß ausübte, so würde man für kein Buch die Erlaubniß zum Druck abgewinnen, wenn es nicht so zu sagen mit einem Glaubensbekenntniß begänne. Diese

Gefahr läuft man, wenn die Aufsicht über die Presse in die Hand eines Einzelnen gelegt ist: sie befindet sich viel besser unter einem Kollegium von Magistratspersonen. Daß eine Aufsicht nöthig sei, kann nicht geläugnet werden: gewiß wird Niemand unbedingte Preßfreiheit verlangen. Daß früherhin Gelehrte wegen astronomischer Meinungen in den Kerker geworfen wurden, lag im Geiste jener Zeit, heut wird man wissenschaftliche Bücher frei gewähren lassen. Von den in England herrschenden Gebräuchen läßt sich ebenfalls nichts in Bezug auf Frankreich folgern. Organisation, Nationalgeist und Sitten sind nicht dieselben hier und da. Nach dem System der englischen Konstitution soll die Meinung auf die Regierung einwirken, man kann daher nicht hindern, daß sie mittelst der Presse die Minister anklage, und ihre Handlungen meistere. Seit achtzig Jahren besteht dieser Gebrauch ohne verderbliche Folgen, weil ihn die Institutionen und Sitten der Nation im Gleichgewicht halten. Dort, wo der König Haupt der Kirche ist, und eine genugsam starke Aristokratie besteht, um dem Volke die Wage zu halten, das zu roh ist, um durch Schrift und Wort in Bewegung gesetzt zu werden, ist es mit geringeren Uebelständen verknüpft, wenn alles gesagt werden darf; und dennoch frägt es sich, ob die Gegengewichte unter allen Umständen stark genug sein werden, um zu verhüten, daß England nicht durch die Zügellosigkeit der Presse gestürzt wird. In Frankreich dagegen, wo das Volk von schnellen Begriffen, von lebhafter Einbildungs-

kraft und heftiger Eindrücke fähig ist, würde eine unbedingte Preßfreiheit betrübte Folgen haben. Was hat Hr. v. Brienne gewonnen, daß er von allen Seiten die Schriftsteller herbeirief, und das was er Aufklärung nannte? Sieyes Schrift, qu'est-ce que le tiers, und den Umsturz aller Institutionen. Wenn bei einem solchen Volke die Meinung alles influenziren soll, wenn sie in die Handlungen der Minister, in die Berathungen des Staatsraths und des Senates eingreifen soll, nun wohl, — so sei die Presse unbedingt frei; aber wenn es erwiesen ist, daß diese Gewalt der Meinung nur Unruhe und Umsturz zu Wege bringt, so muß man wohl die Presse unter Aufsicht nehmen. Die Hauptsache ist, dies weise zu organisiren, und nicht länger die Willkühr zu dulden. Die Privatstreite abgerechnet, ist unbedingte Preßfreiheit bei uns nicht mehr an der Zeit; sie würde dem öffentlichen Wesen wenig frommen. Unsre Verfassung ruft das Volk nicht herbei, um sich in die politischen Angelegenheiten zu mischen. Es ist der Senat, der Staatsrath, der gesetzgebende Körper, der statt seiner denkt, spricht und handelt, jeder im Umfange seines Bereichs. Will man mehr, so muß man die gegenwärtige Organisation verändern. Neuerdings hat der Verfasser des „Lebens Leo X." zu London eine Broschüre erscheinen lassen, die mit viel Talent und Einsicht über den gegenwärtigen Krieg redet. Dieß ist ganz gut in England, wo das Volk alle Gegenstände diskutirt, in Frankreich würde man es vielleicht nicht zugeben dürfen. — Wird man übrigens dulden, daß der erste beste Elende bis in

das Privatleben eines Ministers eindringe? daß er in einer Druckschrift dessen Verwaltungsakte verläumde? — Diese Verunglimpfung würde um desto gefährlicher sein, da sie kein reelles Resultat liefert; denn man wird nicht voraussetzen, daß der Chef der Regierung einen Minister, dessen Unschuld er kennt, mit dem er zufrieden ist, der vorgefaßten Meinung einiger Pamphletisten und Intriganten aufopfern werde. Wenn man nicht gestattet, daß unruhige Menschen auf öffentlichen Plätzen gegen die Agenten der Obrigkeit deklamiren, soll man noch weniger dulden, daß sie durch Schriften verunglimpft werden. Und welchen Nutzen hat denn in England diese Ungebundenheit, alles wider die Behörden drucken lassen zu dürfen? Aendern sie sich? Werden sie gebessert? Im Gegentheil: im Voraus gewiß, angegriffen zu werden, wie immer ihr Verhalten sein mag, nehmen die Großen die Maske ab, richten sich ein, lassen die Leute reden, und werden nur um desto verderbter. Die Zügellosigkeit der Presse kann nichts Gutes bewirken, und thut viel Uebles: M. Fox selbst gestand, daß in Eugland eine ungeheure Unordnung herrsche, dagegen eine wohlgeordnete Aufsicht über die Presse, keinen Uebelstand nach sich ziehen könne. Wo etwa eine Besorgniß deshalb sich erhebt, mag eine Kommission des Senats ins Mittel treten.

Napoleon bemerkte ferner: In Frankreich besteht in der That keine Preßfreiheit, weil man nicht über alle Gegenstände schreiben darf. Zum Beispiel, man würde einem Schriftsteller nicht erlauben, die Behauptung durch-

zuführen, daß eine der früheren Konstitutionen der gegenwärtigen vorzuziehen sei? Was versteht man denn unter Preßfreiheit? Ein Mensch, der jeden seiner Gedanken, sei es mündlich oder brieflich, einem Freunde mittheilt, macht Gebrauch von seiner natürlichen Freiheit zu sprechen und zu schreiben. Wenn die Freiheit zu drucken nicht denselben Umfang hat, so existirt sie nicht. Wer würde es nun wagen, für ein Gesetz zu stimmen, welches jedem, ohne Besorgniß einer Strafe, erlaubte zu drucken, was ihm beliebt?

Ehedem war erlaubt alles zu drucken, vorausgesetzt, daß man es verantworten konnte. Diese Ansicht mogte zu dem damaligen politischen System passen; jetzt würde sie nicht mehr im Einklange sein; heutzutage muß man die Befugniß zu drucken beschränken. Es kommt nur darauf an zu bestimmen, in welcher Art dies geschehen soll. Daher hat jede Regierung das Recht, ein Werkzeug zu vernichten, das sie verletzt, und jede Regierung bedient sich dieses Rechts. Aber, muß man deshalb gezwungnerweise jede Schrift vor den Richterstuhl rufen, sie alle beurtheilen und nur diejenigen erscheinen lassen, welchen die Censoren das Imprimatur ertheilen? Es ist nicht ausgemacht, ob man das Werk von Dupuis sur l'origine des cultes würde durchlassen, wenn es nur gleich gelehrte und systematische Diskussionen enthält. Eine Censurbehörde, welche die Gesinnung der Regierung nicht kennt, wird stets fürchten, nicht genug zu thun, und eben deshalb stets zu viel thun. Wenn der Regierung ihr Recht geschehen ist, muß den Unterthanen auch das ihrige wer-

den; mögen sie überall frei schreiben, wo sie nicht gegen den Staat schreiben.

(Der Justizminister sagte: die eigentliche Frage sei zu wissen, ob die Regierung den Angriffen der Unverständigen solle ausgesetzt, und diese der Gefahr Preis gegeben werden, sich ins Unglück zu stürzen.)

Napoleon. Man muß festsetzen, daß kein Drucker irgend ein Manuskript unter die Presse bringen darf, das nicht mit des Verfassers Namen versehen ist, und ihn verpflichten, der Polizei davon Auskunft zu geben. Die Schriften oder Stellen, welche der Polizei nicht zum Druck geeignet dünken, werden sodann an ein Censurkollegium geschickt, welches unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath in den üblichen Formen über die streitigen Angelegenheiten entscheidet. Es ist hinreichend, dies Kollegium aus vier bis höchstens sieben Mitgliedern zusammenzusetzen; auch nur Eines für alle Gegenstände, des unsicheren Geschäftsganges wegen. — Der Grund, weshalb ich eine absolute Censur verwerfe, ist, weil bei diesem System gewissen Schriften eine ausdrückliche Zustimmung ertheilt werden muß, die man nicht zurückweisen kann, und die sich doch nicht eignen, feierlich autorisirt zu werden. Ueberdem muß jedem Schriftsteller die Befugniß, sein Manuskript zur Censur zu schicken, anheimgestellt bleiben. — Es mag ein Polizeibeamter bestimmt werden, das öffentliche Ministerium hiebei auszuüben. Dieser Beamte überliefert dem Censurkollegium die Schriften oder Stellen, welche der Polizei anstößig scheinen.

Können sich Schriftsteller und Censurkollegium nicht einigen, so wenden sie sich an die Kommission des Staatsraths.— Da bei diesem System eigentlich keine Censur im gewöhnlichen Sinne statt findet, muß man auch diesen Namen vermeiden, und den zu bildenden Körper Tribunal der Druckerei taufen. Sollte die Erfahrung diese Maaßregeln als unzulänglich bewähren, so könnte man ja noch immer zur Censur wieder zurückkehren.

Sitzung vom 25. Nov. 1809.

Napoleon. Wenn man annimmt, daß die Regierung schwach sei, so hat man Recht zu sagen, daß der Zügellosigkeit heimlich verbreiteter Schriften nicht gesteuert werden könne; allein man muß den Fall betrachten, wo die Regierung alle Kraft besitzt, die ihr gebührt; dann wird diesen Exzessen gewiß gesteuert werden. Z. B. es erschien vor einiger Zeit ein Bulletin, das mit Lügen angefüllt war: es wurde im Auslande mit Gold aufgewogen. Dem Haupt der Regierung wurden kurz nach der Publikation die Verfasser der ersten Nummer bekannt; er ließ ihnen erklären, daß er sie in den Tempel abführen lassen werde, wenn eine zweite Nummer ausgegeben würde; und das Ding hatte sogleich ein Ende. In Oestreich sind Voltaire's und Rousseau's Werke ungekannt. Wenige Exemplare sind in den Privatbibliotheken einiger Personen von Rang versteckt. Es ist mithin die Kraft der Regierung, und nicht die Censur, welche der Verbreitung der Schriften Einhalt thut. Was ist denn die Cen-

fur? Sie ist das Recht, die Darlegung von Ideen zu hindern, welche die Ruhe des Staats stören, sein Interesse und die gute Ordnung. Die Censur muß demnach dem Zeitalter angemessen sein, in dem man lebt, und den Umständen, in denen man sich befindet.

Sitzung vom 12. Dec. 1809.

Napoleon fragte, ob nach dem vorgelegten Projekt der Polizeiminister einen Drucker absetzen könne. Es müsse ihm diese Gewalt zustehen; denn noch vor wenig Jahren habe ein Pariser Drucker sich ein Gewerbe daraus gemacht, aufrührerische Flugblätter herauszugeben und zu verbreiten. Warum soll man solche Ruhestörer nicht in der Wurzel vernichten? Es ist nicht nöthig, eine Wiederholung abzuwarten; die Gesellschaft giebt dem, der sich waffnet sie zu zerfleischen, den Tod; die Druckerei ist ein Arsenal, das man nicht in Jedermanns Händen lassen soll. Das Recht zu drucken ist kein natürliches Recht. Wer sich mit dem Unterrichte befaßt, versieht ein öffentliches Geschäft, und darin darf ihn der Staat stören. Indessen, man mag, wenn man will, deshalb an den Senat gehn. — Ob einer, der sich dem Drucken widmet, dazu fähig oder unfähig sei, dies kümmert übrigens den Staat nur wenig; aber es kümmert ihn, ob nur solche drucken dürfen, welche das Vertrauen der Regierung besitzen und am Ende besitzen dies alle, die sich desselben nicht unwürdig gemacht haben. — Man muß erklären, daß Niemand drucken darf, ohne patentirt und vereidet zu sein, und für jedes Departement eine gewisse Anzahl festsetzen. Denen

das Patent nicht zugefertigt wird, die hören auf, Drucker zu sein. Die Druckerei ist kein Kommerz: es handelt sich bei ihr von einem Stande, der in die Politik eingreift, mithin muß die Politik sein Richter sein. Was ist die Folge gewesen, daß man mehr Wechsler und Advokaten angesetzt hat, als nöthig waren? Daß sie sich eine Sphäre geschaffen haben. Eben so, duldet man zu viele Drucker, so werden sie sich, um ihre Pressen in Thätigkeit zu erhalten, in den Druck gefährlicher Schriften einlassen. —

Der Druck oder die Veröffentlichung einer Schrift darf nicht ohne einen Erlaß des Staatsoberhauptes verboten werden. Dem Polizeiminister steht darüber keine ausschließliche Gewalt zu; die definitive Entscheidung wenigstens kann ihm nicht eingeräumt werden. Ich will selbst entscheiden, so oft eine Ausnahme vom gemeinen Gesetz gemacht werden muß. Man soll keine Ungerechtigkeit in meinem Namen begehn; nicht ohne mein Vorwissen einen Buchdrucker oder Buchhändler zu Grunde richten. Es verhält sich mit der Unterdrückung eines Buchs, wie mit der Arrestation einer Person; der Polizeiminister soll sie nicht ohne Zustimmung des Staatsoberhauptes verfügen. Nur hierin liegt die Bürgschaft für den Unterthan. Ehedem konnte man ungestraft vom Könige Alles reden, wenn man sich nur nicht unterfing, ein Gleiches vom Polizeilieutnant zu thun. — Man muß von dem Grundsatze ausgehn, daß die Polizei nur handeln darf im Augenblicke der Gefahr. Nun ist Frankreich in einem solchen Zustande, daß man

nur solche Werke zu fürchten hat, die ein langsam wirkendes Gift tropfenweis ausschwitzen. Einer solchen Einschwärzung böser Grundsätze müßte die Universität entgegenarbeiten und nicht die Polizei. Eine Gesetzgebung, welche die Druckerei gänzlich unter die Polizei stellte, wäre antisozial. Mische sich doch Polizei nur im Augenblick einer Krisis darein. Bis dahin finde blos ein gerichtliches und methodisches Verfahren statt, und keine Diktatur.

Sitzung vom 28. Dec. 1809.

Napoleon. Ehedem gehörte das Druckwesen zum Bereiche des Justizministers, man muß untersuchen, ob es nicht angemessener wieder dahin verwiesen werden muß, weil in manchen Fällen die Tribunäle über Fragen zu entscheiden haben, die literarisches Eigenthum, Nachdruck und dergl. betreffen.

Sitzung vom 4. Jan. 1810.

Napoleon. Die Verantwortlichkeit der Drucker könnte nur in dem Fall wegfallen, wo unbedingte Preßfreiheit zugestanden wäre. Aber wiefern Strafen verhängt werden, sowohl gegen den Verfasser als den Drucker, kann der letztere nicht verantwortungslos sein, wenn er schon den Verfasser nennt. Da nun die Straffälligkeit von der Absicht abhängt, könnte der Drucker zur Entschuldigung anführen, daß er nicht gebildet genug sei, die Gefährlichkeit des Werkes zu beurtheilen, und daß der Verfasser sein Zutrauen gemisbraucht habe. Aber es giebt ein andres Mittel, ihn zu fassen. Hindert seine Unwissen-

heit, ihn schuldig zu erklären, so macht sie ihn auch unwürdig, dies Geschäft zu treiben.

Wenn ein Schriftsteller sich weigert, die von der Censur gestrichenen Stellen auszulassen oder zu ändern, wird der Druck nicht gestattet. — Aber noch ein andrer Fall ist zu erwägen: die Regierung erkennt die Gefährlichkeit einer Schrift erst nach dem Abdruck; man hat sie, durch den Titel getäuscht, übersehn. Indessen, es ist nothwendig, sie bei den Buchhändlern aufgreifen zu lassen. Haben diese ein Recht, auf Entschädigung gegen den Drucker (Verleger) zu klagen?

Jedes nicht censirte Werk kann durch die Polizei angehalten werden; soll in diesem Fall der Drucker die Buchhändler entschädigen?

Der Censor muß eine motivirte schriftliche Anzeige von den durch ihn censirten Büchern machen, der Generaldirektor alle Seiten des Manuskripts paraphiren lassen, und wenn dann bei dennoch erfolgender Unterdrückung des Werks der Abdruck mit dem Manuskripte gleichlautend befunden wird, mag der Staat die Eigenthümer entschädigen. — Man könnte auch noch einen andern Ausweg wählen: der Polizei die Befugniß ertheilen, aus eigner Machtvollkommenheit die nicht approbirten Bücher zu unterdrücken, und festsetzen, daß die approbirten Werke nur in Folge eines Rechtsspruches unterdrückt werden könnten, der von einem andern sachverständigen Tribunale als der Direktion des Druckwesens ausginge, weil diese nicht zwei verschiedene Sentenzen fällen kann, z. B. von einer Kommission des Senats. Der

Minister thut der Verbreitung Einhalt, der Drucker wendet sich an den Senat, und wenn die Reklamation zulässig befunden, von Seiten der Polizei aber die Unterdrückung unerläßlich gehalten wird, erfolgt die Schadloshaltung.

Es ist unumgänglich nöthig, die Schriftsteller und Drucker gegen die Willkühr der Polizei sicher zu stellen. Die Direktion des Druckwesens muß unter das Ministerium des Innern gestellt sein. Denn die Aufsicht und die Verwaltung in dieselbe Hand zu legen, wäre ein sehr schlechtes System. Die Polizei hat ihre eigne Verwaltungssphäre.

Sitzung vom 13. Jan. 1806.

Napoleon. (Bei Gelegenheit eines Projekts, worin gesagt wurde: ein Direkteur des Buchhandels, der nicht abhängig vom Polizeiminister wäre, sei eine lächerliche Personage.) In diesen Betrachtungen finden sich mehrere unrichtige Behauptungen und irrige Grundsätze. Man muß unterscheiden: die Aufsicht, welche ganz eigentlich der Polizei gebührt, über die Druckwerke sowohl, als über alles Andre, und die ihr auch Niemand abspricht; und die Verwaltung des Druckwesens, welche ganz gewiß sich besser für das Ministerium des Innern eignet, als für das der Polizei. Das Ministerium der Polizei ist ein Ministerium außer der Regel, dessen Aufsicht zwar nichts entzogen werden soll, das aber, eben dieserhalb, nichts dirigiren darf; denn wenn es einschliefe, wer würde es selbst bewachen?

Von einer andern Seite würde nach den ebenvorgelesenen Prinzipien das Ministerium der Polizei, anstatt ein Ministère d'exception zu sein, ein Universalministerium werden, wenn sich nämlich seine Einwirkung auf alles erstrecken sollte, was seiner Aufsicht unterworfen ist. Dieser Minister würde alle übrigen auszehren, und ein simpler Polizeikommissär stände höher als der Präfekt. Jeder Minister ist Organ des Staatsoberhauptes im Umfange seiner Berufssphäre. Dies ist das wahre Prinzip. Der Polizeiminister hätte eine unbegränzte Gewalt über alles, wenn er ausschließlich über das Druckwesen verfügte, wenn es ihm zustände, die Meinung zu bilden. Man pflegt einzuwerfen, daß die Polizei nicht minder bestimmt sei, dem Uebel vorzubeugen, als es zurückzudrücken, daß ihm mithin hiezu die Mittel gegeben sein müssen, und daß es sich derselben nur auf eine väterliche Weise bediene. Mag sie denn dem Uebel zuvorkommen mittelst ihrer Wachsamkeit; sie kann es, sie soll es: aber der Grundsatz, daß sie demselben auch mittelst der Autorität zuvorkommen solle, führt direkt zur Willkühr. Man müßte ihr in der That das Recht zugestehen, in alle Häuser einzudringen, in dem Innern aller Familien herumzuwühlen, alle Personen nach Belieben zu arretiren, aus Besorgniß daß sie sich vergehen mögten. Diese väterliche Besorglichkeit wäre in Wahrheit nur ein abscheulicher Despotismus. Der Souverain soll nach festen Regeln regieren und nicht nach seinen Launen: er soll alle seine Unterthanen für rechtliche Leute achten,

so lange sie diese Voraussetzung nicht durch die That Lügen strafen.

Das Polizeiministerium ist folglich seiner Natur nach nichts als ein bloßes Beaufsichtigungs-Ministerium, und damit es diese Schranken nicht übertrete, hatte man es ehedem nicht einem besondern Minister anvertraut, sondern an Behörden niedern Ranges, welche den Ministern, Parlamentern, Ständen untergeordnet waren. Es ist unmöglich, daß irgend eine Autorität zugleich eine bewachende und eine bewachte sei.

Wer soll die Schriftsteller gegen die Plackereien der Polizei sicherstellen, wenn ihre Klagen nur an sie gelangen können. Umgekehrt, wenn die Verwaltung des Druckwesens zum Bereiche des Ministerii des Innern gehört, und die Polizei legt zur Unzeit Beschlag auf ein Werk, so wird der Minister des Innern dem Staatsoberhaupte zu wissen thun, daß hiebei eine Intrigue zum Grunde liege, daß das Buch nur unterdrückt worden sei, weil es Leuten von Einfluß misfallen, daß der Censor darin nichts Ungebührliches aufgefunden habe. Die Polizei hat ohnehin schon zu viel Verrichtungen, die ihrer Bestimmung fremd sind. Wohin soll diese übermäßige Gewalt des Polizeiministers führen?

Graf Real wandte ein: daß die Polizei eine Null werde, wenn man sie hindere, dem Uebel zuvorzukommen, und daß die Unordnungen überhand nehmen würden, wenn sich die Justiz allein mit den Vergehungen befaßte. Man sieht, was die Tribunäle leisten, und weiß ihnen Dank, daß durch ihre Züchtigungen dem Vorschreiten des

Uebels Einhalt gethan wird, aber man übersieht, was durch die Polizei verhütet worden.

Napoleon fragte, durch welche Mittel die Polizei das Uebel verhüte? (Graf Real erwiederte: Durch ihre bloße Gegenwart: es ist unberechenbar, wohin der Staat gerathen würde, sobald man eines Tags aufhören sollte, die Polizei zu fürchten.) Am Ende sagen die Bemerkungen des Grafen Real dem Interesse der Polizei nicht einmal zu; denn jemehr Verrichtungen derselben zugelegt werden, desto geringer wird ihre Macht, und umgekehrt, ihre Macht wächst, je weniger sie Verrichtungen hat. Mancher von ihnen würde sie sich selbst gern entübrigen, weil sie durch dieselben verhaßt wird, ohne von ihnen Nutzen zu ziehen. Hierhin gehört die Personalstatistik: man verwechselt sie mit der Spionerie, und die Präfekten wagen nicht, die Notizen zu geben, welche der Minister von ihnen verlangt.

Sitzung vom 13. Dez. 1811.

Napoleon. Man beklagt sich, daß die Censur Gelehrten anvertraut werde, und daß sie aus diesem Grunde nicht unpartheiisch sei. Eben so klagt man über die Kotterien und das Bündniß der Journalisten, welche nach Gutdünken die Schriften herausstreichen oder in Verruf bringen. Kann man denn die Censoren nicht außer der Zunft der Schriftsteller wählen? Giebt denn die Censur den Autoren, Druckern und Buchhändlern eine völlige Sicherheit? — Das Conseil strebt stets in seinen Vorschlägen, die Polizei noch unabhängiger zu machen, als sie jemals gewesen. Unter der vormaligen Regierung

ertheilte man zwar unausgefüllte Verhaftsbefehle, allein diese Blätter trugen wenigstens die Unterschrift des Monarchen.

Jetzt verhaftet die Polizei nach eigner Autorität, wie es ihr gut dünkt, ohne daß das Staatsoberhaupt darum weiß, und sogar deshalb, weil dem Monarchen Bittschriften überreicht worden. Diese Gewalt ist zu weit ausgedehnt. Die Polizei erstatte Bericht, und verlange eine Vollmacht, so oft sie aus dem gewöhnlichen Geleise heraus tritt; hätte sie dieser Pflicht genügt, bevor sie die Ausgabe des Parny aufgreifen ließ, so würde das Staatsoberhaupt ihr nicht erlaubt haben, so weit hinauszugreifen. — Ehedem unterdrückten die Parlamenter die Gewaltstreiche der Polizei, weil sie sie selbst höhern Orts ausübten. Die Apellationshöfe, denen nur die Justiz zusteht, und die sich nicht in die Verwaltung einmischen dürfen, können nicht wie die Parlamenter verfahren. Die Justiz ist daher der Polizei gegenüber waffenlos; und doch gewähren nur die Tribunäle dem Eigenthum und der Freiheit einige Sicherheit. Mag die Polizei verhaften, aber nur um in demselben Augenblick die Justiz in Anspruch zu nehmen! Und wenn sie dies nicht thut, müssen die Tribunäle, mittelst Antrag des öffentlichen Ministeriums, eine Freilassung verfügen! Im jetzigen Zustande der Dinge kann die geringste Intrigue in den Polizeibüreaus die Freiheit und das Eigenthum der Staatsbürgers in Gefahr bringen. Warum hat z. B. die Polizei die Werke Parny's aufgreifen lassen? Weil sie dahin strebt, den Buchhandel in ihre Sphäre zu ziehn.

Der Rekurs an den Staatsrath ist bei weitem keine genügende Bürgschaft; nur in den Tribunälen liegt die wahre Garantie; nur weil an sie alle Angelegenheiten gehen, die das Eigenthum betreffen, wird in Frankreich das Eigenthum respektirt. In einer Republik fürchten die Minister die Tribünen, die Klubbs, die Schriften; in einer Monarchie giebt es nichts als die Justiz, welche sie innerhalb den Schranken ihrer Pflicht zurückzuhalten vermag. Das Staatsoberhaupt selbst würde im heutigen System nichts vermögen. Zwar würde er selbst sich ohne Zweifel nicht annihiliren lassen; aber nichts destoweniger ist es gewiß, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge darauf hinausgeht, die Minister von seiner Autorität unabhängig zu machen. In den übrigen Ministerien wirkt zwar die alte Tradition noch fort; es fällt wenigstens nichts wichtiges vor, ohne daß die Befehle des Staatsoberhauptes eingeholt würden. Die Polizei allein verfährt, wie es ihr wohl dünkt, läßt verhaften, wen sie will, und behält die Individuen so lange an sich, als es ihr zusagt: mit einem Worte, die bürgerliche Freiheit ist nicht mehr unter der Garantie der Justiz, weil die Justizbehörden sich nicht in das einmischen, was die Polizei thut. Die Beamten wagen dies nicht. Vielleicht könnte ein Justizminister von energischem Charakter das Ansehen der Tribunäle haben; aber wiefern man von den Leuten nur das Gewöhnliche erwarten darf, gebührt es sich, daß die Garantie der Staatsbürger in die Verfassung selbst gelegt sei. Welcher Uebelstand würde sich ergeben, wenn der Generalprokurator das Recht

hätte, sich derjenigen zu bemächtigen, welche die Polizei verhaftet, und sie frei zu lassen, wenn kein Grund dazu vorhanden war. Die Kriminalgesetzgebung bedarf einer Reform; und in einigen Jahren wird man sicher dazu schreiten müssen. Die Palliativen nützen zu nichts; indessen darf man den Plackereien, die jetzt ausgeübt werden, doch keinen freien Lauf lassen. — Man kann durchaus nicht läugnen, daß, wie die Sachen stehen, die Polizei völlig administrativ ist. Z. B. wenn ein Präfekt einen Menschen verhaften läßt, ist er genöthigt, ihn binnen vier und zwanzig Stunden der Justiz zu überliefern? — Das kommt daher, weil im Gesetz nichts ausgesprochen ist. Die Tribunäle fragen unaufhörlich an, ob sie handeln können, ob sie es dürfen. Nicht eines wagt gegen den Präfekten zu verfahren, wenn es nicht eine Zivilangelegenheit ist. Die Justiz muß gegen Jedermann zu Werke gehen, und wenn es ihr an der Befugniß dazu gebricht, soll sie ihr durch ein Dekret zugesichert werden. Jeder Bürger, dem Unrecht geschieht, soll sich beklagen dürfen, nicht bei den Verwaltungsbehörden, wo die Gunst vielen Einfluß hat, wo man nicht gehört wird, wo man nur mit Mühe Zutritt findet, wo man die Thatsachen einkleidet, nach Konvenienzen urtheilt, nach Wohlgefallen, und gar nicht, oder nach bloßem Belieben entscheidet; sondern bei den Tribunälen, wo jedermann zugelassen wird, wo man Vertheidiger findet, schützende Formen, eine regelmäßige Untersuchung, ein Urtheil und unveränderliche Gesetze. Man sehe nur den demüthigen und flehenden Ton einer Bittschrift, und

den festen Styl, in dem eine Klage abgefaßt ist, so wird man den Unterschied merken; ein Bittsteller glaubt eine Gnade nachzusuchen, ein Kläger hat die Ueberzeugung, daß er sich seines Rechts bedient. Man genießt in keinem Staate der bürgerlichen Freiheit, wo der, in dessen Person das Gesetz verletzt wurde, und sei es durch einen Minister, nicht bei den Tribunälen Klage führen darf. Es ist wesentlich, daß die Justiz mehr Umfang erhalte, daß sie jegliches Verbrechen und Vergehen bis ins Unendliche verfolgen könne. —

Bei Gelegenheit der Verordnung für die Lesezimmer u. s. w. bemerkte Napoleon: Er sei erstaunt, daß man in Frankreich eine ganz klösterliche Zucht einführen wolle. Man gehe so weit, Bücher zu verbieten, die in allen Händen seien, und die alle Welt Gelegenheit habe, zu lesen. Dieser Zwang, diese Plackerei, liege nicht in der Absicht des Staatsoberhauptes. Er billige, daß man schlechte Bücher nicht in die Lyceen dringen lasse, aber außer ihnen möge jeder lesen, was er wolle. Was befaßt sich die Polizei damit, die Gewissen zu regieren? Diese ausnehmende Liebe zur guten Ordnung wird eine wahre Tyrannei. Man legt den schlechten Büchern einen zu großen Werth bei, wenn man sie schlechthin verfolgt, und dies ist das sicherste Mittel, ihnen einen Werth zu geben. Zudem fürchtet Napoleon die daraus zu schöpfende Belehrung nicht; dies ist es nicht, was den Umsturz der Dinge in Frankreich herbei ge-

führt hat. Unter Ludwig XV. wußte man alles, was man heute weiß, ohne daß die Monarchie dadurch beunruhigt wurde. Die Revolution entsprang aus der Schwäche und Thorheit der vorigen Regierung. Es ist nöthig, daß die Direktion des Druckwesens von liberaleren Ideen ausgehe. Man fühlt bereits alle Misbräuche dieser Einrichtung. Von allen Seiten beklagt man sich, daß die Direktion zur Unzeit, und so lange es ihr gefällt, die Bücher zurückhält; daß sie sie willkührlich in Beschlag nimmt. Sie sollte wissen, daß die Censur nur gegen Libelle gerichtet ist, die zum Aufruhr aufrufen; mag sie doch über das Andre frei reden lassen, mag sie die Kapricen der Presse dulden. Es ist dem Staat sehr gleichgültig, ob jemand z. B. sagt: es sei Ludwig XI., der die Revolution herbeigeführt. — Es ist unnöthig, daß die Direktion viel Besoldete habe. Um ihre Nutzlosigkeit zu verbergen, würden diese Menschen nur auf neue Plackereien sinnen. Wer weiß, ob sie aus Langerweile es sich nicht einfallen ließen, die Privatbibliotheken zu durchsuchen. Alle diese außerordentlichen Maaßregeln sind es, die der Direktion so viel Feinde machen. Man verordnet zu viel. Es giebt eine Menge von Dingen, die eine weise Regierung ihrem natürlichen Laufe überläßt. Die Liebe zum Besten erzeugt nicht allemal das Gute, und die Neuerungen sind selten glücklich ersonnen. Was hat es geholfen, daß man es für nützlich hielt, die Zahl der Buchdrucker zu beschränken? Man hat die besten eingebüßt. —

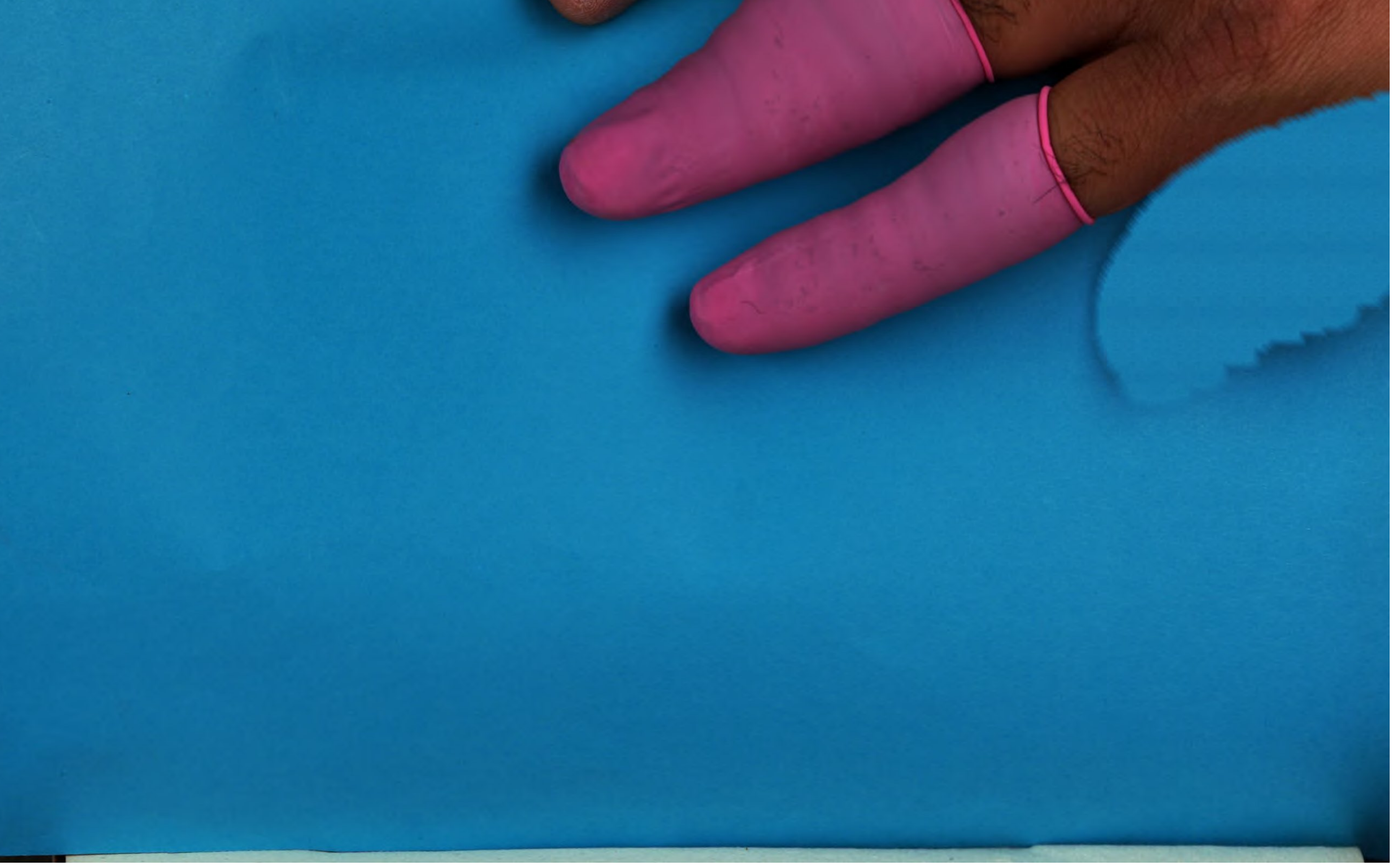

führt hat. Unter Ludwig XV. wußte man alles, was man heute weiß, ohne daß die Monarchie dadurch beunruhigt wurde. Die Revolution entsprang aus der Schwäche und Thorheit der vorigen Regierung. Es ist nöthig, daß die Direktion des Druckwesens von liberaleren Ideen ausgehe. Man fühlt bereits alle Misbräuche dieser Einrichtung. Von allen Seiten beklagt man sich, daß die Direktion zur Unzeit, und so lange es ihr gefällt, die Bücher zurückhält; daß sie sie willkührlich in Beschlag nimmt. Sie sollte wissen, daß die Censur nur gegen Libelle gerichtet ist, die zum Aufruhr aufrufen; mag sie doch über das Andre frei reden lassen, mag sie die Kapricen der Presse dulden. Es ist dem Staat sehr gleichgültig, ob jemand z. B. sagt: es sei Ludwig XI., der die Revolution herbeigeführt. — Es ist unnöthig, daß die Direktion viel Besoldete habe. Um ihre Nutzlosigkeit zu verbergen, würden diese Menschen nur auf neue Plackereien sinnen. Wer weiß, ob sie aus Langerweile es sich nicht einfallen ließen, die Privatbibliotheken zu durchsuchen. Alle diese außerordentlichen Maaßregeln sind es, die der Direktion so viel Feinde machen. Man verordnet zu viel. Es giebt eine Menge von Dingen, die eine weise Regierung ihrem natürlichen Laufe überläßt. Die Liebe zum Besten erzeugt nicht allemal das Gute, und die Neuerungen sind selten glücklich ersonnen. Was hat es geholfen, daß man es für nützlich hielt, die Zahl der Buchdrucker zu beschränken? Man hat die besten eingebüßt. —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rühle von Lilienstern, Johann Jakob Otto August,

Studien zur Orientierung über die Angelegenheiten der Presse

Bd.: 1. (1820)

Hamburg 1820
Pol.g. 822 r-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770611-8